This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
nigl. Provinzial-Archivs von Weſtfalen.

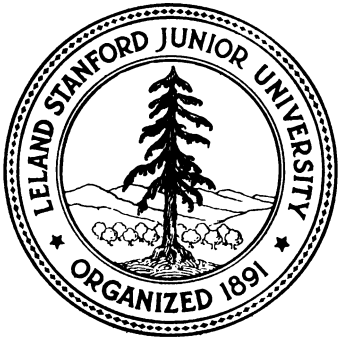

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath, und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

XXVII. Theil.

Ulm, 1791

auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

62.644

Innhalt
des ſieben und zwanzigſten Bandes der teutſchen Staatskanzley.

I. Kurbraunſchweigiſcher Miniſterialaufſatz, über die nähere Beſtimmung der Reichsvikariatsbefugniſſe bey der Verſammlung in Zwiſchenreichen, vom 16. Feb. 1790. Seite 1.

II. Schreiben des Miniſteriums zu Hannover an die altfürſtlichen Höfe zu Braunſchweig, Gotha, Schwerin, Strelitz, Kaſſel und Karlsruhe, vom 27. Febr. 1790. S. 11.

III. Aeußerung der Kurbraunſchweigiſchen Komitialgeſandtſchaft bey Rath am 5. März 1790. die geſetzmäſige Wiederbeſetzung des Kaiſerthrons und einsweiligen Fortgang der Reichsverſammlung betreffend. S. 13.

IV. Schreiben Sr. Maj. des Königs in Preußen an mehrere altweltfürſtliche Höfe in der Vikariatsſache vom 1. März 1701. S. 15.

V. Note des Miniſteriums zu Berlin an den Kurmainziſchen Geſandten v. Steinsberg daſelbſt nach dem 1. März 1790. ertheilt. S. 16.

VI. Note verbale des Kurbraunſchweigiſchen Geſandten am Mainzer Hof. S. 23.

VII. Schreiben des Miniſteriums zu Hannover an das Miniſterium zu Berlin, vom 9. März 790. S. 27.

VIII. Schreiben des Kurbraunſchweigiſchen Miniſterii an den Geſandten dieſes Hofes zu Dresden, vom 9. März 1790. S. 30.

IX. Fürſtlich-Salzburgiſche Deklaration bey Rath, d. d. 15. März 1790. S. 33.

X. Aufſatz über die durch die Salzburgiſche Aeußerung vom 15. März veranlaßte Unterredung und dem Herrn Geſandten von Zillerberg entgegengehaltenen Gründe. S. 34.

XI. Pro Memoria der Kurbrandenburgiſchen Komitialgeſandtſchaft an die Fürſtlich-Salzburgiſche vom 18. März 1790. S. 43.

XII. Hochfürſtlich-Salzburgiſche weitere Erklärung im Merz 1790. S. 47.

XIII. Kurmainziſche Reichsdirectorialäußerung die Fortdauer der Reichsverſammlung unter Mitwirkung der Reichsverweſer und die darüber anzuſtellende Berathſchlagung betreffend, vom 20. März 1790. S. 48.

XIV. Kurbrandenburgiſche Aeußerung in circulo, die Fortdauer der Reichsverſammlung und die darüber anzuſtellende Berathſchlagung betreffend, vom 20. März 1790. S. 52.

XV. Kurbraunſchweigiſche Aeußerung in Circulo, de 20. März 1790. S. 55.

XVI. Fürſtlich-Salzburgiſche Aeußerung in Circulo am 20. März 1790. die Fortſetzung der Reichsverſammlung betreffend. S. 57.

XVII. Kurbraunſchweigiſcher Miniſterialaufſatz, die nähere Beſtimmung der Mitwirkung der Reichsverweſer bey der Reichsverſammlung in Zwiſchenreichen vom 27. März 1790. S. 58.

XVIII. Kurſächſiſche Miniſterialnote an Kurbraunſchweig. S. 63.

XIX. Schreiben des Herrn Fürſt Biſchofs zu Speier, an ſeinen Reichstagsgeſandten zu Regensburg, d. d. 1. März 1790. S. 68.

XX. Schreiben des Herrn Fürſtbiſchofs zu Speier an ſeinen Reichstagsgeſandten Herrn von Haimb zu Regensburg d. d. Bruchſal, den 27. März 1790. S. 71.

XXI. Ein Gedanke zur gütlichen Einverſtändniß (v. dem Hrn. Baron v. Borie entworfen.) S. 74.

XXII. Ad Rel. vom 16. Jun. 1790. No. 54. Note. S. 78.

XXIII. Auszug eines Komitialberichts über die Vorgänge am 16. Apr. 1790. bey Rath. S. 81.

XXIV. Salzburgiſche Verwahrung in Curia den 19. April 1790. im Fürſtl. Nebenzimmer verleſen. S. 93.

XXV. Kurfürſt. Protokoll vom 19. April 1790. S. 93.

XXVI. Kurfürſt. Protokoll vom 26. April 1790. S. 96.

XXVII. Kurfürſtl. Protokoll vom 2. May 1790. S. 101.

XXVIII. Continuatum Veneris den 7. May in Collegio elector. S. 102.

XXIX. Kurfürſtl. Protokoll vom 21. May 1790. S. 103.

XXX. Continuatum Lunæ de 31. Maji 1790. in collegio electorali. S. 107.

XXXI. Continuatum Veneris d. 4. Jun. 1790. in Collegio Electorali. S. 110.

XXXII. Continuatum Lunæ d. 7. Jun. 1790. in Collegio electorali. S. 112.

XXXIII. Im Reichs-Fürſten-Rath Montags, den 19. Apr. 1790. zeigte am Directorial-Tiſch ſtando in Circulo S. 113.

XXXIV. Im Reichsfürſtenrath Montags, den 26. April 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo S. 157.

XXXV. Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 30. Apr. 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo S. 179.

XXXVI. Im Reichsfürſtenrath Montags, den 3. May 1790. meldete am Directorialtiſch in ſtando Circulo S. 190.

XXXVII. Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 7. May

7. May 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 211.

XXXVIII. Im Reichsfürſtenrath Montags, den 17. May 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 218.

XXXIX. Schema Votantium am 17. May 1790. in dem Reichsfürſtenrath vorgelegt . . . S. 237.

XL. Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 21. May 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 246.

XLI. Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 28. May 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 259.

XLII. Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 31. May 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 268.

XLIII. Im Reichsfürſtenrath Mittwochs, den 2. Juny 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 275.

XLIV. Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 4. Juny 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 290.

XLV. Im Reichsfürſtenrath Montags, den 7. Juny 1790. meldete am Directorialtiſch ſtando in Circulo . . S. 296.

XLVI. Erklärung der beyden Vikariatshöfe über den ihnen mitgetheilten Schluß der Reichsver-

verſammlung, die Fortdauer derſelben in Zwiſchenreichen betreffend. S. 304.

XLVII. Schreiben des Kurtrieriſchen Herrn Staats- und Conferenzminiſters, Freyherrn von Duminique, an den Herrn Reichstags-geſandten, Freyherrn von Lynker, d. dato Frankf. am Main, den 19. Jul. 1790. S. 307.

XLVIII. In Circulo Nahmens Kurbraunſchweig, abzulegende Erklärung, (welche am 6. Auguſt 1790. durch den Kurmainziſchen Geſandten wirklich abgelegt wurde.) S. 310.

Zweyter Abſchnitt.

Wiedererſetzung der neunten Kurwürde. Oeffentlicher Schritt des Hrn. Landgrafen zu Heſſenkaſſel. Schriften über dieſen Gegenſtand. S. 311.

Pro memoria. S. 357.

I.

Kurbraunſchweigiſcher Miniſterialaufſatz, über die nähere Beſtimmung der Reichsvikariatsbefugniſſe bey der Reichsverſammlung in Zwiſchenreichen, vom 16. Febr. 1790.

Wenn in der Materie, von den Rechten der Reichsvikarien bey der deutſchen Reichsverſammlung im Interregno, ſo viel zuförderſt, als eine Vorausſetzung anzunehmen und zum Grunde zu legen iſt, daß

1) die Modalität der Autorität der Reichsvikarien, welche dabey Statt finden ſoll, nothwendig annoch eine vorgängige Beſtimmung und Regulirung erfordert, und

2) allemal die vorhandene Reichsverſammlung im Interregno von ſelbſt beſtehen

bleibt, mithin die ganze Komitialform, Verfaſſung und Handlung ihren unverrückten Fortgang behält, ohne dazu einer beſondern Verfügung, oder eines Zuthuns der Reichsvikarien zu bedürfen;

ſo werden um die Sache weiter zu faſſen und vorzubereiten, die beyden Betrachtungen die nächſten ſeyn:

erſtlich

auf welche Weiſe die Beſtimmung und Regulirung ſothaner Modalität bey der Reichsverſammlung veranlaſſet werden möge, und

zweytens,

worauf dieſe Beſtimmung und Regulirung ſelbſt zu richten, und was darinn alſo zu begreifen ſey.

So viel den erſten Punkt betrift, ſo ſind mehrere Wege vorhanden, wie die Anregung und Veranlaſſung bey der Reichsverſammlung geſchehen kann.

Der eine iſt in dem hieſiger Seits nach Dresden zu erkennen gegebenen Vorſchlag enthalten, welcher von dem Kurſächſiſchen Hof beyfällig aufgenommen und wozu auch von dem kaiſerlichen Hof vorläufig alle Bereitwilligkeit geäuſ-

äußert worden ist, daß sofort während der jezigen kaiserl. Regierung der sogenannte Vikariatsgränzvergleich von 1750. in Gefolg der neuesten kaiserl. Wahlkapitulation Art. 3. §. 19. an das gesammte Reich zur Genehmigung gebracht und davon dann beym Reichstag die Gelegenheit genommen werde, in die Materie und in die Bestimmung jener Modalität hinein zu gehen. Dieser Weg würde der nächste, natürlichste und in allem Betracht der vorzüglichste seyn, und auf selbigem die Sache, ehe der Fall selbst eintritt, im voraus schon regulirt, oder doch wenigstens eingeleitet und in Bewegung gebracht seyn können.

Sollte der Weg aber nicht Statt finden, oder nach den Umständen nicht thunlich seyn, so wäre ein zweyter, der ebenfalls von hier aus gleichs Anfangs schon dem Dresdener Hof vorgeschlagen ist, daß bey dem Eintritt des Interregnums sofort von den beyden Vikariatshöfen selbst durch unmittelbare an die Reichsversammlung abzulassende Separatschreiben der gedachte Gränzvergleich zur Kenntniß und Genehmigung an das Reich gebracht, und solches dann von diesem zur Veranlassung der Erörterung der Materie aufgenommen werde.

Außer dem und in dessen Entstehung würde dann endlich noch der dritte Weg übrig seyn, der auch diſſeits schon geäußert worden, daß nemlich von der fürwährenden Reichsversammlung im Interregno die Sache, als ein natürlicher Weise die Reichsregierung und Verwaltung wesentlich und zunächst koncernirender Gegenstand für sich selbst ungesäumt aufgenommen, solche vom Reichsdirektorio in Proposition gestellt, und darauf unmittelbar in den dreyen Reichs-Collegiis zur Deliberation geschritten würde. Der zweyte Punkt die Bestimmung und Regulirung selbst, und das, worauf solche zu richten ist, scheint so weitläuftig und schwierig ebenfalls nicht zu seyn, so bald nur theils die Sache auf das, worauf es ganz eigentlich hiebey ankommt, bloßerdings beschränkt wird, und theils mit gegenseitigen billigen und beförderlichen Gesinnungen zu Werk gegangen werden will. Es kann die Absicht nicht seyn, in eine Erörterung und Diskussion der Gerechtsamen der Reichsvikarien überhaupt hinein zu gehen, sondern es bestehet das eigentliche Objekt allein nur in der Modalität ihrer Autorität bey der Reichsversammlung im Interregno, und betrift also, welches einerley ist, lediglich die Art und Weise und Form, wie

die

die Reichsvikarien zu ſelbiger zu konkurriren haben, und wie die Geſchäftsverhandlung zwiſchen dem Reich in Corpore und den Reichsvikarien einzurichten iſt. Und dabey dürfte dann im allgemeinen von den beyden Hauptprinzipien auszugehen ſeyn:

erſtlich, daß an der einen Seite die Reichsvikarien keineswegs den Inbegrif der kaiſerl. Gerechtſamen und die Majeſtät eines regierenden Kaiſers haben und haben können, dennoch von allen darauf ſich beziehenden Sätzen und Folgerungen völlig abſtrahiret werden muß;

zweytens, daß an der andern Seite aber den Reichsvikarien zugeſtanden werde, was hierunter ihrer an ſich tragenden Qualität, als Proviſores imperii gemäß, und für die Independenz und Freiheit des Corporis imperii unnachtheilig und unbedenklich iſt.

Aus dieſen zwey allgemeinen Prinzipien würden dann folgende einzelne Beſtimmungen ſelbſt, als Konſektarien, fließen.

1) Daß beyde Reichsvikarien bey der Reichsverſammlung im Interregno eine Vikariatskommiſſion, und zwar eine geſammt-Vikariatskommiſſion anſtellen mögen, welche mit-

zeiſt offener durch die Diktatur zu kommunicirenden Vollmacht legitimirt würde, wie ſolches in dem Interregno von 1711. mit der Vikariatskommiſſion bey der damaligen auſſerordentlichen Reichsdeputation zur Viſitation des Reichskammergerichts beobachtet worden iſt.

2) daß ſothane Vikariatskommiſſion aber allemal die Repräſentation einer Prinzipalkommiſſion des Reichsoberhaupts überhaupt nicht haben, und auch ein Ceremoniel dergleichen Konſideration nicht eintretten kann.

3) daß von den Reichsvikarien mittelſt dieſer Vikariatskommiſſion die vorkommende Materien durch ſchriftliche Kommiſſionsdekrete an das verſammelte Reich ſowohl zur Wiſſenſchaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen, dieſes jedoch nicht in den terminis, von Befehlen, gewärtigen, verſehen und dergleichen, ſondern nur in dem Stil von Veranlaſſung, Anheimſtellung, Anheimgebung und dergleichen geſchehen kann, auch

4) von ſelbſt ſich verſteht, daß die Reichsverſammlung in der Ordnung der Berathſchlagungen hieran nicht gebunden iſt, und bey derſelben ihres Orts von ſelbſt nicht weniger Sachen in Propoſition geſtellt, und in Deliberation gezo-

gen

gen werden mögen, wie ſie nach den Umſtänden gemäß und erforderlich anzuſehen ſind.

5) Daß die Form und Faſſung von Reichsgutachten im Interregno ceſſirt, und das, was in und unter den Reichskollegien beliebt worden, ſofort als ein Kollegialſchluß der Reichsverſammlung, auszudrücken und einzurichten iſt.

6) daß dieſes in einer ſolchen Faſſung und Ausfertigung ſodann unter der bisherigen Unterſchrift der Kurfürſtlich-Mainziſchen Kanzley an die Vikariatskommiſſion nicht zur Genehmigung oder Ratifikation der Reichsvikarien, ſondern nach Bewandniß der Sache, entweder zu ihrer Wiſſenſchaft, oder um in Gefolg die behufige Verfügung ergehen zu laſſen, zu bringen ſeyn wird.

7) daß demnach hierauf keine Ratifikationsdekrete erfolgen, ſondern in einem fernern Vikariatskommiſſionsdekret nur die Reichsvikarien von Reichsvikariatswegen nach Beſchaffenheit der Sache wiederum entweder den gefaßten Schluß der Reichsverſammlung ſich zur Wiſſenſchaft gereichen laſſen, oder lezterer von der in Konformität erlaſſenen Verfügung Kenntniß geben;

8) und daß endlich über alles dasjenige,

was bey der Reichsversammlung während des Interregnums also beschlossen worden, eine generale Bestätigung in der künftigen Röm. Kön. und Kaiserl. Wahlkapitulation eingerückt werde.

Wenn dieses regulirt und festgesezt wird, so ist damit eine Bestimmung der Konkurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsversammlung im Interregno vorhanden, die Art der Verhandlung und das Verhältniß zwischen dem Corpore Imperii und denselben etablirt, und die Sache so weit gebracht, daß die Autorität der Reichsvikarien wirklich eintretten und mit einer sichern Aktivität sich äußern kann.

Es scheinen solchergestalt die angeführte Punkte das wesentliche der Sache und der Absicht zu erschöpfen, und übrigens so abgemessen zu seyn, daß eines Theils der Aufrechthaltung des Reichssystems prospiciet, und andern Theils zugleich auf eine verfassungsmäßige Autorität und Beobachtung der Gerechtsame der Reichsvikarien alle Rucksicht genommen wird.

Es dürfte nun noch die Betrachtung übrig seyn können, nach welchem Typus und in welcher Form diese Bestimmung der Modalität bey der Reichsversammlung zu verfassen seyn möge. Wofern die Sache während der jezigen Kai-

Kaiſerl. Regierung noch zur Erörterung und auch zu einem Schluß gebracht werden könnte: ſo würde es nicht anders als von ſelbſt ſich verſtehen, daß ſie den ordentlichen Gang der Komitialgeſchäfte gienge, mithin durch ein Reichsgutachten und darauf erfolgendes kaiſerliches Ratifikationsdekret ihre Verordnung und Sanktion erhielte. Sollte ſie aber bey der jetzigen Kaiſerl. Regierung entweder nicht mehr zur Anregung, oder doch nicht mehr zum Schluß kommen, und alſo auf die eine oder andere Weiſe in dem Interregno noch erſt aufgenommen und erlediget werden: ſo kann zuförderſt nach allen Grundſätzen von einem Ratifikationsdekret der Reichsvikarien zum Behuf ihrer Sanktion die Frage keineswegs ſeyn. Hingegen würde auch die Form eines ſolchen ordentlichen Schluſſes der Reichsverſammlung, wie ſelbiger im Interregno auf die in den dreyen Reichskollegien gepflogene Deliberation zu errichten iſt, an ſich ſelbſt bereits für eine völlige reichsgeſezliche Verordnung gelten müßen, und überall einen Beytritt und eine Beſtimmung von Seiten der Reichsvikarien nicht mehr übrig und ſtattnehmig ſeyn laſſen können. Gleichwohl ſcheinet theils der Gegenſtand ſich zu einer Vereinbarung mit den Reichsvikarien zu qua-

lificiren, und wenigstens es zum Effekt der Regulirung und Bestimmung erforderlich zu seyn, daß ein wirkliches und völliges Einverständniß mit den Vikariatshöfen deshalb getroffen werden und zum Grunde liegen möge.

Es würde demnach vielleicht darauf ankommen, ob nicht etwa die von Reichswegen zu fassende Meinung und Bestimmung in der Gestalt eines Conclusi trium Collegiorum zuförderst bestehen bleiben, in der Maße zur Erklärung und Bestimmung der Vikariatshöfe gebracht, diese darauf von selbigen, jedoch, wie sich ohnehin versteht, nicht durch ein Kommissionsdekret, indem die Vikariatskommission der Zeit noch nicht in Aktivität seyn kann, zu erkennen gegeben, sodann aber ein Schluß der Reichsversammlung daraus gemacht, und solcher hiernächst namentlich in der künftigen Wahlkapitulation bestätiget werden könne.

Hannover den 16. Febr. 1790.

II.

Schreiben des Miniſteriums zu Hannover an die altfürſtlichen Höfe zu Braunſchweig, Gotha, Schwerin, Strelitz, Kaſſel und Karlsruhe vom 27. Febr. 1790.

P. P.

Da der ſeither ſchon zu befürchten geweſene Todesfall weiland Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät am 20ſten dieſes wirklich eingetretten iſt; ſo befindet damit das teutſche Reich ſich in dem Zuſtande eines Interregnums dermalen verſezet, wo es in allem Betracht aufs höchſte erforderlich und nöthig ſeyn wird, daß patriotiſchgeſinnte mit einander vertraute Reichsſtände ſich auf das genaueſte zuſammenſchlieſſen, und über die Umſtände und Angelegenheiten Maaßregeln in gemeinſchaftlicher Konfidenz und Uebereinſtimmung zu faſſen ſuchen. Wir dürfen Uns ſchmeicheln, mit den Herren Uns in einem näheren Vertrauen zu befinden, und deſſen von Ihnen Uns verſichert halten zu können, und Wir machen daher es Uns ſofort zu einer angenehmen Obliegenheit, Uns gegen Dieſelbe zu der genaueſten vertraulichſten Kommunikations

tionspflege hiedurch aufs freundschaftlichste zu erhieten. Wie Wir demnach die Herren um ihre vertrauliche Erbffnung in allen vorkommenden Gelegenheiten und um die Mittheilung ihrer erleuchteten Gedanken hinwiederum ersuchen, so sind Denenselben bereits die Grundsätze und Gesinnungen bekannt, welche von Sr. Königl. Majestät über die Kontinuirung der Reichsversammlung im Interregno geheget werden, und nach denen Allerhöchstdieselben eine Konkurrenz der Herren Reichsvikarien dazu, mit der vollkommenen Aufrechthaltung des Reichssystems und zugleich mit den Grundsätzen des hohen Fürstenstandes zu vereinbaren wünschen.

Der Komitialgesandte Sr. Majestät ist im voraus angewiesen, nach diesen Grundsätzen sich gänzlich zu dirigiren, solches auch, wie Wir im engsten Vertrauen erbfnen, mit dem Kurmainzischen Hof in völligstem Einverständniß konzertirt, und Wir gewärtigen mithin zunächst zu vernehmen, daß die Reichsversammlung bey dem eingetrettenen Interregno in einem unverrückten Fortgang erhalten worden seyn wird. So sehr dieser Gegenstand das wesentliche der Konstitution des teutschen Reichs betrift: so vorzüglich nothwendig muß es hiebey auf eine feste

und

und genaue Uebereinstimmung in dem Betragen und den Maaßregeln zu Regenspurg ankommen. Wir ersuchen daher die Herren insonderheit, daß der Dersseitige Reichstagsminister alsobald gefällig angewiesen werden möge, hierunter mit der Kurbraunschweigischen Komitialgesandtschaft durchaus sich zusammen zu schliessen, und gleiche Schritte zu beobachten, als welche die vollkommenste und genaueste Vertrauenspflege dieserhalb sich angelegen seyn zu lassen und zum Zweck zu machen, ebenfalls die Instruktion erhalten hat. Wir ꝛc.

Hannover den 27. Febr. 1790.

Königl. Grosbrittannische ꝛc.
Geheime Räthe.

III.

Aeußerung der Kurbraunschweigischen Komitialgesandtschaft bey Rath am 5. März 1790. die gesetzmäsige Widerbesetzung des Kaiserthrons und einsweiligen Fortgang der Reichsversammlung betreffend.

Ich bin allerhöchsten Orts angewiesen, den sämmtlichen vortreflichen Gesandtschaften

bey

bey Gelegenheit des sich ereigneten höchstbedauerlichen Ablebens Sr. Röm. Kaiserl. Majestät die Gesinnungen Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn dabey bekannt zu machen, es werde nach eingetrettenem solchen höchstbedauernswürdigen Fall zwar allemal das Kurfürstl. Kollegium in Gemäßheit der güldenen Bull alsobald das Absehen darauf zu richten wissen, daß der Kaiserl. Thron wiederum besezt, und das Reich mit einem höchsten Oberhaupt wiederum versehen werde; mittelst werde es in Ansehung der Reichskonstitution sowohl, als in Betracht der öffentlichen Umstände, erforderlich und nicht anders als gemäß seyn, daß mittlerweile die Reichsversammlung in unverrücktem Fortgang erhalten werde, und wünschen Sr. Kön. Majestät insonderheit, daß dieses zu einer vertraulichen verfassungsmäßigen Erledigung der Anstände führen möge, die hierunter vorhin und bisher obgewaltet haben, welches allerhöchst Dieselben nicht Umgang nehmen können, Ihren sämmtlich höchst und hohen Mitständen hiermit angelegenst zu empfehlen.

IV.

Schreiben Sr. Majeſtät des Königs in Preußen an mehrere altweltfürſtliche Höfe *) in der Vikariatsſache vom 1. März 1791.

Euer ꝛc. wird bereits bekannt ſeyn, daß, nachdem das teutſche Reich durch das erfolgte Abſterben Sr. Majeſtät des Kaiſers Joſephs II. ſeines Oberhaupts beraubt worden iſt, auf dem Reichstage zu Regenſpurg die Schwierigkeit und der Zweifel bey einigen hohen Reichsſtänden entſtehet, ob die beyden Herrn Reichsverweſer gleich ipſo jure in die Ausübung des Vikariats tretten können, oder ob nicht vorher auf der Reichsverſammlung über die Fortſetzung des Reichstags und über die Rechte der Reichsverweſer, und ſelbſt über ihre Autoriſation zu berathſchlagen und ein Schluß zu faſſen ſey.

Wir

*) nämlich an die Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Mecklenburg, Wirtemberg und Pfalzzweybrücken; an die Landgrafen zu Heſſenkaſſel und Darmſtadt und an die Marggrafen zu Anſpach und Baaden.

bey Gelegenheit des ſich ereigneten höchſtbedauerlichen Ablebens Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät die Geſinnungen Sr. Königl. Majeſtät meines allergnädigſten Herrn dabey bekannt zu machen, es werde nach eingetrettenem ſolchen höchſtbedauernswürdigen Fall zwar allemal das Kurfürſtl. Kollegium in Gemäßheit der güldenen Bull alſobald das Abſehen darauf zu richten wiſſen, daß der Kaiſerl. Thron wiederum beſezt, und das Reich mit einem höchſten Oberhaupt wiederum verſehen werde; mittelſt werde es in Anſehung der Reichskonſtitution ſowohl, als in Betracht der öffentlichen Umſtände, erforderlich und nicht anders als gemäß ſeyn, daß mittlerweile die Reichsverſammlung in unverrücktem Fortgang erhalten werde, und wünſchen Sr. Röm. Majeſtät inſonderheit, daß dieſes zu einer vertraulichen verfaſſungsmäßigen Erledigung der Anſtände führen möge, die hierunter vorhin und bisher obgewaltet haben, welches allerhöchſt Dieſelben nicht Umgang nehmen können, Ihren ſämmtlich höchſt und hohen Mitſtänden hiermit angelegenſt zu empfehlen.

IV.

IV.

Schreiben Sr. Majeſtät des Königs in Preußen an mehrere altweltfürſtliche Höfe *) in der Vikariatsſache vom 1. März 1791.

Euer ꝛc. wird bereits bekannt ſeyn, daß, nachdem das teutſche Reich durch das erfolgte Abſterben Sr. Majeſtät des Kaiſers Joſephs II. ſeines Oberhaupts beraubt worden iſt, auf dem Reichstage zu Regenſpurg die Schwierigkeit und der Zweifel bey einigen hohen Reichsſtänden entſtehet, ob die beyden Herrn Reichsverweſer gleich ipſo jure in die Ausübung des Vikariats tretten können, oder ob nicht vorher auf der Reichsverſammlung über die Fortſetzung des Reichstags und über die Rechte der Reichsverweſer, und ſelbſt über ihre Autoriſation zu berathſchlagen und ein Schluß zu faſſen ſey.

Wie

*) nämlich an die Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Mecklenburg, Wirtemberg und Pfalzzweybrücken; an die Landgrafen zu Heſſenkaſſel und Darmſtadt und an die Marggrafen zu Anſpach und Baaden.

bey Gelegenheit des sich ereigneten höchstbedauerlichen Ablebens Sr. Röm. Kaiserl. Majestät die Gesinnungen Sr. Königl. Majestät meines allergnädigsten Herrn dabey bekannt zu machen, es werde nach eingetrettenem solchen höchstbedauernswürdigen Fall zwar allemal das Kurfürstl. Kollegium in Gemäßheit der güldenen Bull alsobald das Absehen darauf zu richten wissen, daß der Kaiserl. Thron wiederum besezt, und das Reich mit einem höchsten Oberhaupt wiederum versehen werde; mittelst werde es in Ansehung der Reichskonstitution sowohl, als in Betracht der öffentlichen Umstände, erforderlich und nicht anders als gemäß seyn, daß mittlerweile die Reichsversammlung in unverrücktem Fortgang erhalten werde, und wünschen Sr. Kön. Majestät insonderheit, daß dieses zu einer vertraulichen verfassungsmäßigen Erledigung der Anstände führen möge, die hierunter vorhin und bisher obgewaltet haben, welches allerhöchst Dieselben nicht Umgang nehmen können, Ihren sämmtlich höchst und hohen Mitständen hiermit angelegenst zu empfehlen.

IV.

Schreiben Sr. Majeſtät des Königs in Preußen an mehrere altweltfürſtliche Höfe *) in der Vikariatsſache vom 1. März 1791.

Euer ꝛc. wird bereits bekannt ſeyn, daß, nachdem das teutſche Reich durch das erfolgte Abſterben Sr. Majeſtät des Kaiſers Joſephs II. ſeines Oberhaupts beraubt worden iſt, auf dem Reichstage zu Regenſpurg die Schwierigkeit und der Zweifel bey einigen hohen Reichsſtänden entſtehet, ob die beyden Herrn Reichsverweſer gleich ipſo jure in die Ausübung des Vikariats tretten können, oder ob nicht vorher auf der Reichsverſammlung über die Fortſetzung des Reichstags und über die Rechte der Reichsverweſer, und ſelbſt über ihre Autoriſation zu berathſchlagen und ein Schluß zu faſſen ſey.

Wie

*) nämlich an die Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg, Sachſen-Weimar, Sachſen-Gotha, Mecklenburg, Wirtemberg und Pfalzzweybrücken; an die Landgrafen zu Heſſenkaſſel und Darmſtadt und an die Marggrafen zu Anſpach und Baaden.

Wir halten nun zwar unſers Orts dafür, daß lezteres nicht nöthig, und den klaren Worten der Wahlkapitulation Art. 13. §. 9. zuwider ſey, auch zu unüberſehlichen Weitläufigkeiten, die das ganze Zwiſchenreich über dauren können, Gelegenheit geben, und daraus wegen des vorherzuſehenden Widerſpruchs der Herrn Reichsverweſer ein völliger Stillſtand des Reichstags entſtehen könne. Da man aber zur vornehmſten Urſache einer ſolchen Behauptung anführt, daß ein ſolcher Reichstagsſchluß nöthig ſey, um die Einwilligung des hohen Fürſtenſtandes zu obgedachter Verfügung der Wahlkapitulation zu erhalten, ſo haben Wir Eurer ꝛc. erleuchteten Erwägung und patriotiſchen Entſchließung anheim ſtellen wollen, ob ſie nicht ſo bald als möglich Ihrer Komitialgeſandtſchaft aufgeben wollten, zu erklären, daß Sie Ihres Orts Ihre Einwilligung ertheilten, damit die Herrn Reichsverweſer ſogleich in die Ausübung der Vikariatsrechte bey der Reichsverſammlung tretten könnten, und die Thätigkeit der leztern nicht gehindert werde, wobey ſie ſich aber die Rechte des hohen Fürſtenſtands und beſonders dieſes vorbehielten, daß hiernächſt baldigſt in der Reichsverſammlung berathſchlagt, und ausgemacht würde, wohin und wie weit die Vorrechte

und

und Befugniſſe der Reichsverweſer gehen ſollten. Wir halten dafür, daß dieſes das einige und dabey einem jeden unnachtheilige Mittel iſt, um den ſonſt gewiß entſtehenden ſehr bedenklichen Streitigkeiten, und der nicht gleichgiltigen Unthätigkeit der Reichsverſammlung vorzubeugen. Euer ꝛc. werden leicht von ſelbſt erkennen, daß wir bey dieſem Vorſchlage keine Vorliebe nach Vortheil haben können, ſondern ſolchen bloß aus patriotiſcher Neigung für die Erhaltung der Einigkeit zwiſchen den hohen Reichsſtänden und beſonders des Fortgangs der ſo nöthigen Reichsberathſchlagungen thun.

Wir hoffen alſo, daß Eure ꝛc. auch dieſem Unſerm wohlgemeinten Wunſch, den wir auch an die übrigen hohen Reichsfürſten gelangen laſſen, Statt geben werden und verbleiben ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 1. März 1790.

V.

Note des Miniſteriums zu Berlin an den Kurmainziſchen Geſandten von Steinsberg daſelbſt nach dem 1. März 1790 ertheilt.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen erkennen es mit dem verbindlichſtem Dank, daß

Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz durch die Miniſterialnote vom 26. Febr. Dero mit der hohen Kur Braunſchweig verabredete Meinung über die Fortſetzung des Reichstags und die Einleitung der Reichsverweſerſchaft nach dem Abſterben des Kaiſers mittheilen wollen. Seine Königl. Majeſtät können aber in dienſtfreundlicher Antwort, und mit der ſchuldigen freundſchaftlichen Freymüthigkeit nicht bergen, daß, wenn der in dieſer Note angetragene Weg eingeſchlagen werden ſollte, dadurch nach Dero Meinung der gemeinſchaftlich zu beabſichtende Endzweck der zu erhaltenden Thätigkeit des Reichstags keineswegs werde befördert, ſondern vielmehr gewiß werde behindert werden. Es iſt vorher zu ſehen, daß die Herren Reichsverweſer ſich durch die Worte der Wahlkapitulation ipſo jure zur Ausübung des Reichsverweſeramts auf dem Reichstage berufen zu ſeyn, erachten, und keine vorgängige Deliberation und Autoriſirung des Reichstags werden anerkennen wollen, auch vielleicht behaupten, daß der Reichstag ſo wenig ohne Reichsverweſer als ohne Kaiſer eine konſtitutionelle Thätigkeit haben könne, da die Wahlkapitulation ausdrücklich ſaget, daß der Reichstag anders nicht, als unter der Vicariorum Autorität fortgeſezt werden ſoll; eben ſo ſehr iſt zu beſor-

beſorgen, daß, wenn die Modalität der auszuübenden Vikariatsautorität, von der Anerkennung und Einleitung der leztern durch reichstägliche Deliberation regulirt werden ſoll, ſehr viele Zeit, und wahrſcheinlich der ganze Raum des Zwiſchenreichs darüber verſtreichen würde, ehe die Reichsverweſer zur Ausübung ihres Amts auf dem Reichstage gelangten. Se. Königl. Majeſtät wollen Ihre Meinung über dieſe verſchiedene Punkte vor jezo nicht äußern, halten aber dafür, daß alle dieſe ſehr bedenkliche Schwierigkeiten auf folgende Art ſehr leicht werden umgangen werden können, wenn,

1) ohne ſich mit vielen Förmlichkeiten aufzuhalten, die Fortſetzung des ſtehenden Reichstags, durch eine kurze Rückſprache mit dem kurfürſtl. Collegio, in welchem ohnedem die Reichsverweſer ſeyen, oder auch von demſelben mit den beyden andern Reichs-Collegiis beliebt und verabredet würde, daß das Reichsverweſeramt gleich eintretten ſolle.

2) Daß die Herren Reichsverweſer ſich in dieſer Prädeliberation erklärten, ſogleich nach angetrettenem Verweſeramt ihren Gränzvergleich an das verſammelte Reich bringen, und mit demſelben die Modalität der Vikariatsgerechtſame reguliren und behandeln zu wollen.

3) Daß alsdann die Reichsverweſer ſogleich oder bald darauf ihre Kommiſſarien ernennen und legitimiren, und

4) hernach neben der gewöhnlichen Reichstagsdeliberation zugleich über den Gränzvertrag und über die Modalität ihrer Vorrechte und Amtsverrichtungen berathſchlaget und gehandelt werde.

5) Da der vornehmſte Einwurf gegen dieſen Gang darinn beſtehen kann; daß der hohe Reichsfürſtenſtand den Artikel der Wahlkapitulation, welcher die Führung des Reichstags unter der Autorität der Reichsvikarien feſtgeſetzet, noch nicht beygeſtimmt, und dagegen proteſtiren möchte, ſo würde dieſer Schwierigkeit dadurch begegnet werden können, wenn der hohe Reichsfürſtenſtand dieſesmal ſeine Einwilligung zu der obigen Einleitung des Verweſeramts, ſalvo eorum jure ertheilte, und von demſelben ſowohl als von der ganzen Reichsverſammlung reſolviret würde, daß gleich nach dem Eintritt des Reichsverweſeramts über die Gränzen und Vorrechte deſſelben berathſchlaget und gehandelt werden ſollte. Seine Königl. Majeſtät von Preußen halten Sich verſichert, daß der hohe Reichsfürſten-

fürſtenſtand aus patriotiſchem Eifer, und um die Thätigkeit des Reichstags zu erhalten, ſich nicht abgeneigt finden laſſen werde, dieſen ihren Rechten ganz unſchädlichen Vorſchlag einzugehen, und, um ſolches zu befördern, haben Höchſtdieſelbe an die meiſten der Herren Reichsfürſten ſelbſt geſchrieben, und dieſes empfohlen.

Es ſcheinet Sr. Königl. Majeſtät, daß, da alle intereſſirte Theile über die Frage an? einig ſind, über die Frage quomodo? aber nicht ſowohl Streitigkeiten als Zweifel obwalten, durch den eben vorgeſchlagenen Weg allen ſonſt nicht zu überſehenden Weitläufigkeiten und Irrungen, und beſonders der ſonſt gewiſen Unthätigkeit des Reichstags ohne jemandes weſentlichen Nachtheil würde vorgebeugt werden, da man ſowohl die Rechte des hohen Fürſtenſtandes in Anſehung der Wahlkapitulation, als auch die des Reichs und der Reichsverſammlung ſelbſt in Anſehung des Reichsverweſer zur künftigen Regulirung vorbehalten kann, und dieſe Vorrechte der Reichsverweſer gegen die Reichsverſammlung, und ſelbſt ihr Einfluß bey derſelben ſich nicht wohl anders als bey der Ratifikation der Reichsſchlüſſe zeigen, und eine Wirklichkeit haben können, zu

deren Bestimmung noch Zeit genug übrig bleibt, und deren Daseyn sich auch vermuthlich in einem Zwischenreich nicht äußern wird.

Dieses sind Sr. Königl. Majestät wohlgemeinte Gedanken, welche Höchstdieselbe Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz in freundschaftlichem Vertrauen vorläufig eröfnen, und zugleich dem kurbraunschweigischen Ministerio mittheilen lassen wollen, mit dem Wunsche: daß selbige nach dem nunmehro schon eingetrettenen Zwischenreiche gefälligst und baldigst angenommen, und als ein Zeichen und Beweis von höchstdero patriotischen Gesinnung für die Erhaltung der Einigkeit unter den Reichsständen, und der so nöthigen Aktivität des Reichstags angesehen werden mögen, da ein jeder von selbst einsehen wird, daß Se. Königl. Majestät bey Ihren Vorschlägen weder einige partheyische Vorliebe, noch eigene Vortheile haben können, aber keinen andern Weg absehen, einer schädlichen Trennung und Unthätigkeit des Reichstags während des Zwischenreichs und unendlichen Streitigkeiten zuvorzukommen.

VI.

VI.

Note verbale des Kurbraunſchweigiſchen Geſandten am Mainzer Hof.

Bey gegenwärtigem Interregno iſt, in Anſehung der Reichsverſammlung und des dabey eintretenden Verhältniſſes der Reichsvikarien, der eine Punkt, daß die Reichsverſammlung von ſelbſt, und ohne eines Zuthuns der Reichsvikarien zu bedürfen, beſtehen bleibt, ſo weit erreicht, daß die Komitialrathsanſage und die Frequentirung der Rathsverſammlung in unverrücktem Fortgang geblieben iſt, und hoffentlich auch ferner mit weiterem Succeß erhalten werden wird. Es ſcheinet nun für das Syſtem und für die Grundſätze alles darauf anzukommen, dem andern Punkt, daß nämlich die Modalität der Konkurrenz der Reichsvikarien, vorgängig einer wirklichen Eintrettung und Ausübung derſelben, von Reichs wegen regulirt werden muß, ſogleich nachzuſetzen; und mithin dieſe Regulirung ſelbſt zu Regenſpurg unverzüglich in Bewegung zu bringen, und zu einer Reichsdeliberation aufzuſtellen.

Es iſt diß je eher je lieber erforderlich, um nicht die Sache in eine Weitwendigkeit vor-

her bringen zu lassen, welche sonst vorher zu sehen ist, und auf ihre Lage und Behandlung sowohl, als auch auf die Gesinnungen selbst, einen widrigen und nachtheiligen Einfluß haben würde.

Es ist jezt der beste und günstigste Zeitpunkt, da man dermalen noch außer einer Kontestation mit den Reichsvikarien sich befindet, von selbigen unter einander überhaupt und über die Bestellung einer Vikariatskommission insonderheit sich noch nicht gefaßt, und dieserhalb also an das Reichsdirektorium noch nichts gebracht ist, wie hernach bald zu erwarten seyn wird.

Uebrigens ist solches den konvenirten Principiis wesentlich gemäß, bey den korrespondirenden fürstl. Höfen unterbauet, und auch der kursächsische Hof selbst darüber unvorbereitet nicht gelassen. Und endlich wird allem Ansehen nach zu Regenspurg erwartet, daß, nachdem die Reichsversammlung bey einander erhalten worden, um alsobald in der Sache wirklich etwas weiters geschehen werde.

Von wegen Sr. Kön. Majestät, als Kurfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, wird demnach anheimgestellet, ob Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz nicht gemäß und nothwendig erachten

achten möchten, Ihrem Reichsdirektorial-geſandten zu Regenſpurg ſofort die Anweiſung zu ertheilen, zu dieſem Zweck ohne Aufſchub einen mündlichen Vortrag in circulo zu thun, deſſen Sinn und Subſtanz etwa dahin gienge, daß, ſo ſehr auch die baldige Wiederbeſetzung des erledigten Kaiſerthrons zu wünſchen und von dem kurfürſtl. Collegio nach Vorſchrift der güldenen Bulle ſich zur Obliegenheit zu machen ſey, ſo ſehr demnach die Reichsverfaſſung in dem einſtweilen vorhandenen Interregno als ein Gegenſtand betrachtet werden müſſe, der in dem Augenblick eine unmittelbare Aufmerkſamkeit und Erwägung erfordern, und das Syſtem, das Intereſſe und die Sicherheit des Reichs im Ganzen und aller Stände aufs weſentlichſte koncernire; daß inſonderheit allerſeits bekannt ſey, was in Anſehung des Verhältniſſes der Reichsvikarien zu der Reichsverſammlung im Interregno bisher annoch für Anſtände übrig geblieben, und welchergeſtalt durch die neueſte kaiſerl. Wahlkapitulation der Vikariatsgränzvergleich von 1750. zur Genehmigung des geſammten Reichs verwieſen, dieſe aber bis lang noch nicht erfolget ſey, wie demnach für die Konſtitution des deutſchen Reichs und zur Erhaltung des innerlichen Vertrauens

und Einverſtändniſſes vor allen Dingen dringend und erforderlich ſey, dieſerhalb von Reichs wegen eine Entſchlieſſung zu faſſen, und zum gemeinſamen Beſten und Zweck ſich zu vereinigen, ſo möchten die Geſandtſchaften ſich mit Inſtruktionen von ihren Höfen vorderſamſt dergeſtalt verſehen, um bey der erſten Zuſammenkunft, nach den ſonſt gewöhnlichen Oſterferien dieſe Materie vornehmen und darüber zuſammentretten zu können, immaſſen gegen die Zeit entweder der Vikariatsgränzvergleich von den Vikarien ſelbſt, an das Reich werde gebracht werden können, oder ſonſt Kurmainz, als Erzkanzler, davon der Reichsverſammlung durch die Diktatur die förmliche Mittheilung aus dem Reichsarchiv zu machen ſich nicht entziehen und von Amtswegen nicht ermangeln würde.

Der Kurbraunſchweigiſche Komitialgeſandte erhält eventualiter ſchon die Anweiſung, dieſer Aeußerung gleich beyzutretten, die einverſtandene Geſinnungen Sr. Königl. Majeſtät und daß er mit beſtimmter Verhaltungsmaße zu der Zeit gefaßt ſeyn werde, zu erklären, und den Gegenſtand ſämmtlichen Geſandtſchaften kräftig zu empfehlen. Durch ſolche Schritte würde 1) das Principium im Angeſicht des Reichs etablirt

blirt und in die Sache hineingelegt, damit 2) solche zu einer Reichsdeliberation wirklich anhängig gemacht, hiedurch also 3) vorgebauet, daß vor deren Erledigung eine vorausgehende Einschreitung soviel weniger geschehen, und so viel eher abgewendet und abgelehnet werden kann, übrigens 4) den Reichsvikarien nicht nur der Weg und die Gelegenheit, ihres Theils den Vikariatsglänzvergleich an das Reich zu bringen, offen gelassen, sondern auch dazu noch eine so viel stärkere Veranlassung gegeben, und überhaupt 5) die Sache allem Ansehen nach zeitig aufs vortheilhafteste situirt und aufs behusigste eingeleitet werden.

VII.

Schreiben des Ministeriums zu Hannover an das Ministerium zu Berlin, vom 9. März 1790.

P. P.

Wir erkennen die vertrauliche Mittheilung mit dem verbundensten Dank, welche Euer Exellenzen Uns von der Deroseitigen Antwort auf die Kurmainzische Note in der Vikariatsmaterie vom 26sten vorigen Monats durch Ihr geehr-

geehrteſtes Schreiben vom 2ten dieſes habe zukommen laſſen wollen.

Da Eure ꝛc. ſelbſt der Meinung ſind, daß eine Regulirung der Modalität der Konkurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsverſammlung im Interregno allerdings noch erforderlich iſt: ſo ſcheinet Uns die annoch vorhandene Verſchiedenheit nicht ſowohl die Sache an ſich, als nur die Frage bloß zu betreffen, ob dieſe Regulirung zuerſt, oder die Eintretung und Ausübung der Autorität und Konkurrenz der Reichsvikarien zuerſt Statt finden ſoll. Wir ſind zwar nach den Grundſätzen Sr. Königl. Majeſtät außer Stande, mit den lezteren Uns zu vereinbaren, geſtehen auch, dafür halten zu müſſen, daß ſolches in der Ausführung nicht thunlich iſt, daß die Reichsvikarien damit zu nichts gelangen werden, und die Sache nur wieder dahin, wo ſie 1755. war, gerathen, hingegen eine allgemeine Trennung entſtehen wird.

Wir ſollten aber glauben, daß die ganze Frage, ob das eine, oder das andere zuerſt Plaz greifen müße, ganz auſſer Diskuſſion zu laſſen, und nur gleich in Regenſpurg zur Regulirung ſelbſt zu ſchreiten ſey, nachdem die Reichsverſammlung ohnehin bereits für ſich im Fortgang erhalten

iſt,

iſt, und nichts hindert, alſobald von Reichswegen einer Meinung über die nöthige Beſtimmungen ſich zu vereinigen. Es wird dieſes hiernächſt doch an die Reichsvikarien zu ihrer Vereinbarung damit noch zu bringen, alſo ſelbigen weder in der Sache nachtheilig, noch entgegen ſeyn können, daß; ohne ſich bey einer Vorfrage aufzuhalten, und ohne darüber mit einer Konteſtation anzufangen, ſofort von Seiten des Reichs ſich gefaßt, und ſo viel früher die Erledigung befördert wird. Wir vermeinen, daß es hiezu zu Regenſpurg ungeſäumt eingeleitet werden kann, und Wir erſuchen Eure ꝛc. ergebenſt, die kurbraunſchweigiſche Komitialgeſandtſchaft gefällig anzuweiſen, ſolches mit anzugehen, auf welche Weiſe dann alle Differenz von ſelbſt gehoben ſeyn, und die Sache geſchehen würde.

Wir ꝛc. Hannover den 9. März 1790.

Königlich-Grosbrittanniſche ꝛc.
Geheime Räthe.

VIII.

Schreiben des Kurbraunſchweigiſchen Miniſterii an den Geſandten dieſes Hofes zu Dresden, vom 9. März 1790.

Unſern ꝛc.

Wie die Angelegenheit von der Konkurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsverſammlung im Interregno nunmehr nothwendig zur Sprache kommen muß: ſo iſt es unſer aufrichtigſter Wunſch, hierunter die Geſinnungen Sr. Königl. Majeſtät zu erfüllen, die, nebſt der konſtitutionsmäßigen erforderlichen Erledigung dieſes Punkts, gewiß auf eine zweckdienliche Beförderung der Vikariatsgerechtſamen und auf eine beſondere vorzügliche Rückſicht für Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen allemal gerichtet ſind. Da der kurſächſiſche Hof nach ſeiner Einſicht und Billigkeit ohne Zweifel nicht verkennet, daß annoch eine Regulirung und Beſtimmung der Modalität jener Konkurrenz wirklich nöthig iſt: So ſcheinet die ganze Verſchiedenheit der Meinung nicht ſowohl in der Sache ſelbſt, als nur allein darinn zu beſtehen, ob dieſe Regulirung ſelbſt zuerſt, oder eine wirkliche Eintrettung und Ausübung

übung der Vikariatsautorität und Konkurrenz zuerſt Statt finden ſoll. Wir geſtehen, daß Wir mit dem leztern nach den Grundſätzen Sr. Kön. Majeſtät Uns zu vereinigen nicht vermögen, halten aber dafür, daß ſolches in der Ausführung unthunlich ſeyn wird, daß die Reichsvikarien damit in der That nichts erhalten, nichts als Widerſprüche und Konteſtationen finden, und die Umſtände der Sache nur wieder dahin, wo ſie 1745. waren, gerathen werden, und übrigens eine allgemeine Trennung ohnfehlbar daraus entſtehen muß. Wir ſollten hingegen glauben, daß die ganze Frage, ob das eine oder das andere zuerſt Plaz greifen ſoll, völlig außer Diskuſſion gelaſſen, und nur jezt von Seiten des Reichs zu der Regulirung ſelbſt in Regenſpurg geſchritten werden könne, nachdem die Reichsverſammlung ſeit dem eingetrettenen Interregno im Fortgang wirklich erhalten iſt, und nichts hindert, daß vom Reich für ſich ſofort einer Meinung und Beſtimmung der Sache ſich vereiniget werden mag. Es verſtehet ſich, daß ſolches hiernächſt doch allemal zu einer Vereinbarung mit den Reichsvikarien noch gebracht werden muß; es kann alſo ſelbigen auf allen Fall in der Sache nicht nachtheilig, und nicht entgegen ſeyn, daß, ohne ſich bey einer Vorfrage aufzuhalten, und

damit

Kurmainz Kontestation zu erregen, einſtweilen [illegible] von Reichswegen ſich in der Sache ſelbſt [illegible], und ſoviel früher deren Erledigung be[illegible]ndert wird. Wir vermeinen, daß dieſes unverſäumt einzuleiten ſtehet, und daß der zu genehmigende Vikariatsgränzvergleich, wofern die Vikariatshöfe Bedenken tragen, ihres Orts ſelbigen der Reichsverſammlung jezt mitzutheilen, von Kurmainz, als Erzkanzler bekannt gemacht werden kann, nachdem er bey dem Wahlkonvent 1764. ad acta imperii doch bereits gekommen iſt. Solchergeſtalt würde es nur darauf ankommen, daß von Seiten der Vikariatshöfe man die Sache, ohne ſie zu hindern, einſtweilen zu Regenſpurg geſchehen, und gehen laſſe, und daß hiezu alſo dem kurſächſiſchen Komitialgeſandten die behufige Anweiſung ertheilet werden wolle.

Wir tragen Euch auf, dieſes, allenfalls mittelſt eines abſchriftlichen Auszugs aus gegenwärtiger Depeche, dorten vertraulich zu erkennen und anheim zu geben, und eine freundſchaftliche Rückäußerung darüber Euch zu erbitten.

Wir ꝛc. Hannover den 9ten März 1790.

Königlich-Großbrittaniſche ꝛc. Geheime Räthe.

An den Abgeſandten
Grafen von Hartenberg
zu Dresden.

IX.

IX.

Fürſtlich-Salzburgiſche Deklaration bey Rath, d. d. 15. März 1790.

Vermög von meinem Hofe erhaltenen Reſcripts habe ich die Ehre, den vortreflichen Geſandtſchaften zu erklären:

Daß Se. Hochfürſtl. Gnaden nicht zweifelten, daß es bey der alten Uebung, wie ſolche bey vorigen Interregnis geweſen, und wodurch Niemands Rechte beeinträchtiget werden, verbleiben würde, auch, daß Höchſtdieſelben in die Fortſetzung des Reichstags auf keine andere Weiſe geheleten, als, daß hierunter ſich nach den Vorgängen von den Jahren 1740. und reſpective 1745. genaueſt bemeſſen, und derſelben Richtſchnur durchgehends nachgegangen, anbey den Reichsvikarien keine ungeeignete Macht gegen den Buchſtaben der güldenen Bulle eingeräumt, und derſelben Wirkungskreis zuweit ausgedehnt werde.

X.

Aufsatz über die durch die Salzburgische Aeußerung vom 15. März veranlaßte Unterredung und dem Herrn Gesandten von Zillerberg entgegengehaltenen Gründe.

Beym Reichsrath am 15. dieses, wozu Kurmainz Tags zuvor auf bisherige Art ansagen ließ, und wobey nur 5. Herren Gesandte, nämlich die Herren Kurmainzische, Kurbraunschweigische, Hochfürstlich-Salzburgische und Wirtembergische, nebst dem Reichsgräfl. Fränk- und Westphälischen zugegen waren, verlaß der Salzburgische Herr Direktorialgesandte Baron von Zillerberg eine Erklärung ungefähr des Innhalts:

> Daß Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg zwar mit der Fortdauer des Reichstags nach dem Ableben Kaiserl. Majestät einverstanden seyen, jedoch nicht anderst, als nach der Uebung bey den leztern Interregnis, und mit dem Beding, daß den hohen Herrn Reichs-Vicariis dabey keine größere Gewalt, als sie vorher gehabt, eingeraumet werde und ihnen vermög der A. B. gebühre.

Diese

Dieſe Erklärung und zuerſt die Worte, daß der Reichstag dermal nicht anderſt, als nach der Uebung bey den lezten Interregnis auch dieſes mal fortdauren ſollte, veranlaßten eine umſtändliche Beſprechung dahin, daß zwar bey den vorigen Interregnis die Komitialgeſandtſchaften beyſammen geblieben, auch auf beſondere Verabredungen ſich verſammelt hätten, daß ſolches aber nur von einigen als eine Fortdauer des Reichstags durante Interregno angeſehen worden, obgleich mehrere Stände ſolches gewünſchet, und einige, unter andern weiland der berühmte Fürſtbiſchof Schönborn von Bamberg und Würzburg in ſeinen 1740. erlaſſenen Reſcripten an ſeine Komitialgeſandtſchaft ſehr nachdrücklich darauf angetragen hätten; wie dann unter andern auch von dem Erzhauß Oeſterreich der Reichstag für fortdaurend anerkennet: und ſolches dadurch an den Tag geleget worden, daß anno 1745. durante Interregno von weiland der Kaiſerin Königin Maria Thereſia Majeſtät als damaliger Königin von Ungarn und Böhmen, ein Schreiben an den Reichstag erlaſſen worden, welches nicht hätte ſeyn können, wenn Ihro Majeſtät damal den Reichstag für erloſchen geachtet hätten; daß man nun dermal ein Ganzes aus der Sache zu machen und es außer

Zweifel zu ſetzen wünſche, daß der Reichstag mit dem Ableben eines regierenden Kaiſers nicht erlöſche, ſondern nach wie vor fortdaure; daß man aber es für unzureichend und zweckwidrig halte, wenn die Komitialgeſandtſchaften ſich nur verſammelten, ohne diejenigen Angelegenheiten, welche durante Interregno eine Deliberation und einen Reichsſchluß nebſt deſſen Vollſtreckung erforderten, oder überhaupt für des Reichs Wohlfahrt für dienlich erachtet würden, in den ordinairen Rathsgängen auf eben die Art, als wenn der kaiſerliche Thron unerlediget wäre, zu berathen; daß inſonderheit bey gegenwärtigen kritiſchen Ausſichten, wo ſo viele Stände von der franzöſiſchen Nationalverſammlung bedrücket würden, und um Unterſtützung des Reichs anrufen, wo noch überall mit Kriegsrüſtungen fortgefahren würde, auch ſonſt noch manche trübe Ausſichten, inſonderheit in Betreff der Widerſezlichkeit der Unterthanen gegen ihre Landesherren in verſchiedenen Gegenden Deutſchlands vorwalteten, es die Nothdurft erfordere; daß die Reichsverſammlung beyſammen bleibe und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſich thätig erachte und erweiſe, daß dieſe wirkliche Beſorgung der erforderlichen Reichstagsgeſchäfte der Hauptgegenſtand der dißfallſigen patriotiſchen ruhmvolleſten

Bemü-

Bemühungen derjenigen hohen Kurfürſten ſeyen, deren fürſtliche Miniſtri dieſerwegen bereits auf dem Rathhauß erſchienen, und die ruhmvolleſten Geſinnungen ihrer höchſten Herren Prinzipalen für das Beſte des Reichs ſchon ſo deutlich erklä- ret hätten; daß ſich aber auch zu wundern ſey, wie man ſich vor einer Vergrößerung der hohen Vikariatsgerechtſamen fürchten möge, da doch noch keiner von Höchſtdenenſelben: ob und was für eine Vergrößerung ſeiner Autorität er ver- lange, dem Reich erkläret- oder irgend einem fürſtl. Herrn Geſandten angeſonnen habe; daß aber ihre Autorität, unter welcher nach der Wahlkapitulation der Reichstag kontinuirt wer- den ſoll, noch ganz unbeſtimmt ſey, und, nach- dem das hohe kurfürſtl. Kollegium bey Errich- tung der lezten Wahlkapitulation den Herren Reichs-Vicariis ſolche zuzuſtehen, der Reichs- Wohlfahrt für angemeſſen erachtet, es ein Merk- mal der ruhmwürdig gerechten Geſinnungen des kurfürſtl. Collegii ſey, daß ſelbiges von den vormaligen, jedoch beſtrittenen Grundſätzen: daß nach dem Ableben eines Kaiſers die ganze Reichsregierung auf hochbelobtes kurfürſtliches Kol- legium alleine zurückfalle, abgehe, und nach der wahren Konſtitution des Reichs die Maje- ſtät, welche einem regierenden Kaiſer übertra-

gen worden, mit deſſen Ableben dem geſammten Reich anheim gefallen erkläre, und nunmehr mit dem geſammten Reich, und alſo auch inſonderheit mit dem fürſtlichen Collegio zu berathen entſchloſſen ſey, wie die Reichsregierung während der Erledigung des kaiſerlichen Throns am beſten zur Wohlfahrt des geſammten Reichs fortzuführen ſey; daß man ſolche Geſinnungen des hohen kurfürſtl. Collegii inſonderheit von Seiten des Fürſtlichen wohl zu erwägen, und davon den dienlichſten Gebrauch zu machen habe; daß ſolchemnach man den gegenwärtigen günſtigen Zeitpunkt ja nicht verſäumen ſolle, und von geſammten Reichs wegen ungeſäumt zu deliberiren, und zu beſchlieſſen: in welcher Art und Weiſe die Autorität der hohen Herren Reichsvikarien zur wahren Thätigkeit des Reichstags in denen durante Interregno dißfalls vorfallenden höchſtwichtigen Angelegenheiten erforderlich ſey? Daß es mithin nur ein Schreckbild wäre, die Sache ſo anzuſehen, als ob man der hohen Herren Vicariorum Gerechtſame zum Nachtheil des hohen Reichsfürſtenſtandes ausdehnen, oder gar zu einer Gelegenheit, das Interregnum zu verlängern, machen wolle, indem von keinem einzigen der hohen Herren Kurfürſten ſich denken

laſſe,

laſſe, daß er einem der hohen Herren Reichsvikarien mehrere Autorität, als bisher, über ſich und ſein Kurfürſtenthum einräumen würde, und alſo ſichtbarlich das commune Intereſſe der ſämmtl. Stände, den Herren Vicariis keine mehrere Macht zuzugeſtehen, eintrette; daß ſolchemnach, wenn der Reichstag durante Interregno nicht unthätig und unwirkſam ſeyn ſoll, eine gemeinſame Berath- und Entſchlieſſung unumgänglich nöthig ſey, wie die Wirkſamkeit der durante Interregno zu faſſenden Reichsſchlüſſe zu befördern ſey; daß, wenn das kurfürſtl. hohe Kollegium ſolches mit dem geſammten Reich zu berathen und zu beſtimmen ſuche, dadurch dem Reichsfürſtenrath das Mittel an Handen gegeben werde, ſelbſt mit zu berathen und zu beſchlieſſen, was und wie viel ohne mindeſte Beeinträchtigung der Reichsſtände, ſondern lediglich zu Beförderung und Vollziehung des allgemeinen Beſten des Reichs einzuräumen nöthig ſey, oder nicht? mithin jeder wirkliche Stand des Reichs ſich ſelbſt mit proſpiciren könne, daß die deßhalb den Herren Vicariis beyzulegende Autorität jedem Stand des Reichs unnachtheilig ſey, und nur zur Beförderung des allgemeinen Wohls beytragen ſoll; daß aber ſolche Autorität zur Verlängerung des Interregni

abgeſehen ſeyn dörfte, ſich ſchon gegenwärtig als eine irrige Vorſtellung darſtelle, nachdem Ihro Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz zur Eröffnung des Wahlkongreſſes bereits den 1. Jul. dieſes Jahrs beſtimmet und dadurch wirklich ſchon dargeleget hätten, daß dißfalls nicht die mindeſte Verzögerung Statt finde, daß, ob man wohl die Dauer des Wahlkonvents voraus nicht beſtimmen könne, deſſen Abkürzung oder Verlängerung doch nicht von dem Belieben der hohen Herren Kurfürſten, ſondern allein von ſolchen Ereigniſſen, die nicht in ihrer Gewalt ſtünden, abhange; daß aber, wenn ſolche Ereigniſſe, die eine baldige Beendigung des Wahlgeſchäfts verhinderten, zur Bedaurniß des geſammten Reichs eintretten ſollten, für das geſammte Reich nichts erſprieslichers ſeyn könne, als wenn der Reichstag kontinuiret und in ſolchen Stand und Thätigkeit geſetzet würde, daß, wenn bedauerliche und weitausſehende Umſtände der allgemein zu wünſchenden Abkürzung des Interregni ſich in Weg ſetzeten; die Nothdurft des geſammten Reichs auf dem Reichstag thätig berathen werden könne, als wozu das einzige Mittel ſey, jezt feſtzuſetzen und die Einrichtung ſo zu machen, daß ein jeder Stand des Reichs bey allenfallſigen Bedrängniſ-

ſen

ſen und, in ſeinem unvermutheten Nothſtand ſogleich die beym Reich zu ſuchen habende Hülfe auch wirklich erlangen könne, worinn zugleich auch ein Mittel liege, eine wider alle Vermuthung ſuchende mehrere Ausdehnung der Vikariatsgewalt gleichſam zu kontrolliren und die dießfallſige Beeinträchtigung abzuwenden.

Da nun die anweſende beyde kurfürſtl. Herren Geſandte heilig versicherten, daß ſie von ihren höchſten Prinzipalen keine andere, als ſolche ruhmwürdigſte Abſichten kennten, und jeder, daß ſie keine andere hätten, daraus von ſelbſt deutlich abzunehmen habe, daß ſie jedem Stand des Reichs und alſo auch vorzüglich dem Reichsfürſtenrath Gelegenheit geben wollten, daß ein jeder Stand des Reichs nach ſeinem unabhängigen Stimmrecht ſeinen eigenen und des geſammten Reichs Wohlſtand und deſſen Sicherſtellung gegen alle Beſchränkungen mit zu berathen ſuche; ſo gieng an den obgedachten Salzburgiſchen fürtreflichen Herrn Geſandten das gemeinſame Anſinnen, Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg ſolches umſtändlich geziemend vorzutragen, und durch deſſelben dienliche Berichte dazu beyzutragen, daß Ihro Hochfürſtl. Gnaden die mehrerwähnte Thätigkeit

des Reichstags durante Interregno zu befördern und die erforderliche Inſtruktion dahin zu ertheilen geruhen möchten, daß er der Hochfürſtl. Salzburgiſche Herr Direktorialgeſandte die Erreichung dieſes der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs ſo ſehr angemeſſenen Endzwecks ſich vorzüglich angelegen ſeyn laſſen möchte. Bey dieſer Gelegenheit wurde gar ſehr der Wunſch geäußert, daß, zumal bey den jezigen Umſtänden die ſämmtlich fürtrefliche Geſandtſchaften ſich mehrmal und bey aller Gelegenheit vertraulich beſprechen, die hier und da wahrnehmende Bedenklichkeiten und Sorgſamkeiten in aufrichtigem Vertrauen mit einander bedenken; und durch dieſe gemeinſame Zuſammenkunft alles dasjenige entfernen möchten, was Mißtrauen erregen oder unterhalten und dem gemeinſamen Beſten des Reichs und der Erhaltung eines jeden Standes bey ſeinen Gerechtſamen im Weg ſtehen könnte.

XI.

Pro Memoria der Kurbrandenburgiſchen Komitialgeſandtſchaft an die Fürſtlich-Salzburgiſche vom 17. März 1790.

Folgende Gründe haben Se. Königl. Majeſtät in Preußen, als Kurfürſten von Brandenburg bewogen an Ihre höchſte Mitſtände des hohen Fürſtenraths den Wunſch zu äußern, daß ſie ſich mit ihnen vereinigt bemühen mögten, die dermaligen Anſtände einer geſezlichen Fortdauer des Reichstags in dem nun eingetrettenen Zwiſchenreich auf das baldigſte aus dem Weg zu raumen. Sie glauben, daß mit Allerhöchſt Ihnen alle und jede Stände des Reichs den Ihnen durch den Weſtphäl. Friedensſchluß Art. VIII. §. 2. befeſtigten Friedensſchluß Vorzug über alle und jede Reichsangelegenheit frey und ungehindert berathſchlagen zu können, als das edelſte Kleinod teutſcher Freyheitsrechte anſehen werden, von deſſen Ausübung Sie zu keiner Zeit ſich werden verdrängen laſſen wollen, und Sie glauben, daß ſo, wie obige höchſt und hohe Stände ſich deſſelben unter jedesmaliger Regierung und Mitwirkung Ihres Oberhaupts zu erfreuen haben, es denenſelben noch doppelt erwünſchbar und heilſam

ſam ſeyn müße, auch damit in dem allemal kritiſchen Zeitpunkt eines Zwiſchenreichs fortfahren zu können.

Dieſes vorausgeſezt, ſehen Se. Königl. Majeſtät keinen andern möglichen Weg, dazu zu gelangen, als den einer Vereinigung zwiſchen den Herren Kurfürſten und den andern Ständen des Reichs zu treffen, da Allerhöchſtdieſelben und ihre hohe Mitfürſten in dreyen nach einander folgenden Wahlkapitulationen Sich auf eine ihnen bindende Art Art. XIII. §. 9. ſchon anheiſchig gemacht haben, keinen andern Reichstag in jedem Zwiſchenreich als unter der Autorität der Reichsverweſer anzuerkennen.

Die Heiligkeit dieſes Verſprechens kann demnach ſowohl Sr. Königl. Majeſtät als jedem andern Ihrer Mitkurfürſten nicht geſtatten, ohne Mitwirkung der Reichsverweſer in einem Zwiſchenreiche einen Reichstag als geſetzlich für ſie anzuſehen. Der hohe Fürſtenſtand, ſelbſt das hohe Erzhaus Oeſterreich bey dem Deputationstage von anno 1756 u. 1757. auch an. 1740. der große Staatsmann Fürſtbiſchof F. K. zu Bamberg und Würzburg haben jederzeit den Wunſch geäuſert, daß den hohen Reichsverweſern dieſes Vorrecht von geſammten Ständen eingeräumt

geräumt werden möchte; nur ſeitdem, daß ohne deren Zuthun der obangeführte Artikel zuerſt in Kaiſer Karl VII. Wahlkapitulation gekommen, hat der hohe Fürſtenſtand dagegen zu widerſprechen, ſich gemüßiget geſehen. Se. Königl. Majeſtät von Preußen ſind weit entfernt, auf irgend eine Art den Vorrechten des ihnen ſo achtungswerthen Fürſtenſtandes zu nahe tretten zu wollen, und ſchlagen daher aus patriotiſchem Eifer das einzige Auskunftsmittel vor, daß, damit alle und jede Stände des Reichs auch im Zwiſchenreich ſich der geſezlichen Thätigkeit zu erfreuen haben könnten, ſich Kur- und Fürſten die Hände bieten möchten. Kurmainz, als das Reichsdirektorium, und Kurbraunſchweig ſtimmen mit dieſen Geſinnungen mit Ihnen überein. Erſteres hat aus dieſer Abſicht mit den Rathsanſagen fortfahren laſſen, und Se. Königl. Majeſtät haben Ihrer Geſandtſchaft den gemeſſenen Befehl gegeben, vorzüglich deswegen mit dabey zu erſcheinen, und zu wirken, um dadurch ihren hohen Mitſtänden, Mittel und Gelegenheit an die Hand zu geben, ſowohl die Befugniſſe der Herrn Reichsvikarien in Anſehung des Reichstags anzuerkennen, als auch ihre Modalität auf eine zur Wohlfahrt des Reichs abzweckende Art beſtimmen zu können.

Zu einer für das allgemeine Beſte ſo erſprießlich und heilſamen Abſicht, wünſchen demnach Se. Königl. Majeſtät ſehnlichſt, die Mitwirkung des Herrn Erzbiſchofs von Salzburg, als einen ſo erleuchteten als angeſehenen Mitſtand und Direktor des fürſtl. Collegii und Sie verſehen Sich von Ihren patriotiſchen Geſinnungen um ſo mehr, daß ſie ſich nicht entziehen werden, da dadurch ſelbſt durch die bewirkte geſezliche Thätigkeit des Reichstags Ihnen und allen Ständen des Reichs der wahre Vortheil zuwächſt, daß ſie auch ſodann mit ihren geſammten Mitſtänden bey einem möglichen Fall eines Mißbrauchs der ſchon vorhin durch die güldene Bulle ihnen eingeräumten Gewalt der Reichsverweſer, einer zuweiter und langen Ausdehnung eines Zwiſchenreichs und jeder andern allgemeinen oder beſondern Noth und Gefahr ſich dagegen zu verwahren, und Vorkehrungen zu treffen im Stande befinden werden.

Da das den Herrn Reichsverweſern dadurch erwachſende Vorrecht ihnen von geſammten Reichs wegen bewilliget und aufgetragen wird; da die höchſte Kurfürſten und Stände des Reichs die Modalität und Gränzen deſſelben beſtimmen werden; ſo fällt auch die Bedenk-

denklichkeit hinweg, daß dadurch den Ständen Nachtheil erwachſen könne. Regenſpurg den 17ten Mart. 1790.

XII.

Hochfürſtlich-Salzburgiſche weitere Erklärung im Merz 1790.

Seine Hochfürſtliche Gnaden laſſen in Dero Reſcripts vom 19. h. m. herkommen, was maſſen das Fürſtlich-Würzburgiſche Reſcript mit Höchſtdero mir ertheilte Weiſung allerdings einſtimmig ſey, Höchſtdieſelben wünſchten anbey, daß die Kaiſerwahl nach Thunlichkeit beſchleunigt werde, welche Beſchleunigung deſto fürderlicher zu hoffen ſeyn dürfte, wenn die Reichsverſammlung beſchränkt bleibe, und die Vikariatseinmengungen gehindert werden.

Solchemnach beſtünden Höchſt Sie auf den ſchon gegebenen Weiſungen und bauen ihren Hauptgrund auf die vorigen Uebungen, werden auch von ſolchen in ſo lange nicht abweichen, bis nicht ſeiner Zeit von Kaiſer und Reich was anderes und maaßgebendes feſtgeſezt würde, wie man denn auch namentlich in Betreff der Reichsvikarien an dieſe Uebung ſich halte, und

nicht

nicht beyzuwirken vermöge, daß über deren Gerechtſame oder Nichtgerechtſame währendem Zwiſchenreich berathſchlagt und geltende Schlüſſe gefaßt werden.

Seine Hochfürſtliche Gnaden wollen den Reichstag weder auflöſen noch trennen, Höchſtdieſelben wollen und können aber auch demſelben eine mehrere Ausdehnung zur Zeit nicht geben, als ſolchem die Reichsgeſetze ausdrücklich geben, oder dieſem in Folge der bisherigen Uebung gegeben werden kann.

XIII.

Dictatum Ratisbonae die 20. Mart. 1790.

Kurmainziſche Reichsdirektorialäußerung die Fortdauer der Reichsverſammlung unter Mitwirkung der Reichsverweſer und die darüber anzuſtellende Berathſchlagung betreffend, vom 20. März 1790.

privatim in dem Kurmainziſchen Geſandtſchafts-Quartier.

Kurmainziſches Reichsdirektorium meldete mündlich in Circulo:

Durch

Durch das höchſtbedauerliche Ableben Sr. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph II. befände ſich leider das deutſche Vaterland ohne Reichsoberhaupt. So ſehr auch zu wünſchen und zu hoffen ſey, daß der erledigte Kaiſerthron bald wieder beſetzet werde, und ſo konſtitutionsmäßig ſich dieſes auch das kurfürſtl. Kollegium zuverſichtlich zur vorzüglichen Angelegenheit machen würde, ſo ſey doch der Fall eines Zwiſchenreichs einmal nun eingetreten und die Verfaſſung der Reichsverwaltung währendem Interregnum beſonders ein Gegenſtand, welcher das Syſtem und die allgemeine Sicherheit des deutſchen Vaterlandes ſowohl, als die beſondere eines jeden Reichsſtandes auf das weſentlichſte beträfe. In dieſer Beziehung ſey ſchon in der neueſten Wahlkapitulation Art. III, §. 19. für nöthig ermeſſen worden, auch den zur Beſeitigung verſchiedener deßfalls übrig gebliebenen Anſtände von den hohen Reichsvikariatshöfen unter ſich im Jahr 1750. abgeſchloſſenen Vikariatsgränzvergleich noch an das geſammte Reich zur forderſamen Genehmigung zu verweiſen. Dieſer nemliche Vergleich berühre aber unter andern auch in dem 9ten Abſatz insbeſondere das Verhältniß der hohen Herren Reichsvikarien zu dem Reichstag, und zu der Reichsverſammlung, da er wörtlich beſage:

„So viel auch inſonderheit die Reaſſumirung „und Fortſtellung des Reichstags ſub auſpi„ciis Vicariorum betrifft; ſo wollen beyde „hohe Reichsvikariate die Expeditiones, „welche zur Autoriſirung der Kognition oder „ſonſt erforderlich, ebenfalls ſeparatim, auf „vorherige unter ſich geſchehene Koncertirung „ergehen und von dem Prinzipal-Commiſ„ſario in den Kommiſſionsdecretis oder ſonſt „der Titulatur und Schreibart folgendermaſen „von derer hohen des heil. Röm. Reichs „dieſer Zeit Vicariorum etc. etc. wegen „laſſen Seine ꝛc. ꝛc. Deroſelben zu gegen„wärtiger Reichsverſammlung bevollmäch„tigter hochanſehnlicher Prinzipalkommiſ„ſarius ꝛc. ꝛc.

„ohne namentliche Benennung der hohen Vi„cariorum gebrauchen laſſen.“

So wahrſcheinlich es ſey, daß ſelbſten Se. nun abgelebte Kaiſerl. Majeſtät noch während Ihro Lebzeiten dieſen Gränzvergleich an das Reich würden haben gelangen laſſen, inſofern Allerhöchſtdieſelben nicht durch den Tod übereilet und daran behindert worden wären, mit eben ſo vieler Zuverſicht laſſe ſich erwarten, daß erwähnter Vergleich in ſeinem ganzen Umfang

fang allenfalls noch ſelbſt von den hohen Herren Reichsvicariis an das verſammelte Reich zur Genehmigung werde gebracht werden. Kurmainziſches Reichsdirektorium begnüge ſich daher einſtweilen aus einer deßfalls bey den Reichsakten befindlichen Urkunde §. 9. in vorſtehenden bloß berührt zu haben, und denſelben insbeſondere als einen Punkt zu bemerken, welcher, da er mit auf die Modalitäten einen Bezug habe, unter welchen die Reichsvikariatsautorität bey dem beſtehenden Reichstag einſchreiten wolle, zuverſichtlich für die Konſtitution des deutſchen Reichs, für das gemeinſame Beſte, und für die Erhaltung einer heilſamen vertraulichen innern Zuſammenſicht am dringendſten zu Erwägung geeignet ſey, und am vorzüglichſten erfordere, daß darob der Anlaß genommen werde, durch eine von Reichswegen zu nehmende Entſchlieſſung überhaupt zu beſtimmen, in welcher Maaß, und unter welchen Modalitäten dieſe Vikariats-Auſpicia bey der fürwährenden Reichsverſammlung einzutreten haben.

Kurmainziſches Reichsdirektorium wolle daher anheimſtellen, ob den fürtreflichen Geſandtſchaften nicht gefällig ſeyn wolle, ſich über dieſen

ſen Betreff ſo mit Inſtruktionen verſehen zu laſſen, daß bey der erſten Zuſammenkunft nach den ſonſt gewöhnlichen Oſterferien dieſe Materie vorgenommen, darüber in den ſämmtl. Collegiis deliberirt und in dieſer wichtigen Sache überhaupt zum Beſten des Reichs und des Syſtems ein gedeihlicher Schluß und Vereinigung zu Stande gebracht werden könne.

XIV.

Kurbrandenburgiſche Aeußerung in circulo, die Fortdauer der Reichsverſammlung und die darüber anzuſtellende Berathſchlagung betreffend, vom 20. März 1790.

Im Namen Sr. Königl. Majeſtät von Preußen als Kurfürſten von Brandenburg, wie auch im Namen des Herrn Herzogs von Sachſen-Weimar, und des Herrn Markgrafen von Baaden Durchl. Durchlaucht, kann diſſeitige Geſandtſchaft auf den ſo eben genommenen Direktorialvortrag ſchon zum voraus nach den derſelben bekannten Allerhöchſten patriotiſchen Geſinnungen Sr. Königl. Majeſtät ſeines allergnädigſten Herrn, und auch der gleichſtimmigen Ihrer

rer Hochfürſtl. Durchl. Durchlaucht eine vortreffliche Kurmainziſche Direktorialgeſandtſchaft erſuchen, Se. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz Allerhöchſt und Höchſtdero lebhafteſte Dankneigigkeit für den dadurch gegebenen abermaligen neuen Beweiß Höchſt Ihrer ſchon ſo oft erprobten einſichtsvollen Sorgfalt für das Wohl des gemeinſamen Vaterlandes zu erkennen zu geben; und ſo wie diſſeitige Geſandtſchaft nicht ermangeln wird, durch den unverſäumteſten Bericht an die allerhöchſte und höchſte Behörden den gethanen Vortrag einzuſenden, ſo befindet ſich dieſelbe auch ſchon durch die vorläufig erhaltenen Weiſungen in den Stand geſezt, zu der Berathſchlagung und Erledigung des beabzielten Geſchäftes eingehen zu können.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen als Kurfürſt von Brandenburg glauben Sich von Ihren höchſten und hohen Mitſtänden der überzeugenden Gewißheit verſichert zu ſeyn, daß Sie Allerhöchſt Ihnen die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß bey allen und jeden Gegenſtänden, die das allgemeine Wohl des deutſchen Vaterlandes betreffen, keine eigene oder Nebenabſicht Sie leiten könne. Sie ſehen den Gegenſtand, Sich und Ihren geſammten Mitſtän-

den den großen Vortheil zu gewähren, bey allen Zeiten, auch in dem jedesmaligen traurigen Zeitpunkt eines Zwiſchenreichs, ohne zu beſorgenden Widerſpruch, Hinderniß oder Trennung, auf dem Ort der allgemeinen Reichsverſammlung, über jede ſich ergebende Noth, Gefahr oder ſonſtige Anſtände Rath und Vorſorge treffen zu können, von der äußerſten Wichtigkeit an, und der einverſtandenen Ein- und Zuſammenſicht Ihrer Mitſtände höchſt nothwendig.

Die Mittel dazu zu finden, die Mitwirkung der Herrn Reichsverweſer dabey eintretten zu ſehen, und deren Modalität dabey auf eine allgemein einverſtandene Art zu beſtimmen, ſcheinet der Gegenſtand der vorliegenden Berathung zu ſeyn, dieſes für jezt und zukünftige Zeiten feſtgeſetzet zu ſehen, iſt Sr. Königl. Majeſtät uneigennütziger Wunſch. Als Kurfürſt werden Sie dabey ohnehin mit Ihren Mitkurfürſten Ihrer Obliegenheit nicht vergeſſen ſeyn, in der Ihnen heilig ſeyenden- ſchon geſezlich vorgeſchriebenen Zeit möglichſt mitzuwirken, den, dem Vaterland durch das zu frühe Abſterben ſeines Oberhaupts, erlittenen Verluſt, durch die Wahl eines Neuen zu erſetzen. Und mit dieſer troſtvollen Ueberzeugung, und derſelbigen Zuverſicht

gegen

gegen alle übrige Herren Kurfürſten, werden auch nach obigen triftigen Rückſichten des Herrn Herzogs von Sachſen-Weimar, und Herrn Marggrafens von Baaden Durchl. Durchl. zu gegenwärtigem Geſchäft alle Bereitwilligkeit und Willfährigkeit zu bezeugen nicht ermangeln.

XV.

Kurbraunſchweigiſche Aeußerung in Circulo. de 20. März 1790.

Von wegen Sr. Königl. Majeſtät, meines allergnädigſten Herrn, wird der ab Seiten des hohen Reichs-Directorii ſo eben geſchehenen Aeußerung auf das vollkommenſte beygepflichtet. Seine Majeſtät halten dafür, daß ſo angelegen das kurfürſtliche Kollegium ſich die baldigſte Widerbeſetzung des Kaiſerl. Throns, nach Vorſchrift der güldenen Bulle, ſeyn laſſen müße und werde, ſo unumgänglich es die Nothwendigkeit der Umſtände und das weſentliche Intereſſe des geſammten Reichs zugleich erfordere, daß in dem mittlerweile vorhandenen Interregno auf die Erhaltung der Konſtitution und Ordnung und auf die Beförderung eines gegenſeitigen innerlichen aufrichtigen Vertrauens die augen-

blickliche Aufmerkſamkeit gerichtet, und gemeinſchaftlicher Bedacht genommen werde; und wie hierunter nichts dringender iſt, als daß in Anſehung des Verhältniſſes der Herren Reichsvikarien zu der Reichsverſammlung im Interregno die Anſtände berichtiget und aus dem Wege geräumet werden, welche deßhalb bekanntlich bisher noch obgewaltet haben, mithin auch wegen des über die Gränzen des Rheiniſchen und Sächſiſchen Vikariats im Jahr 1750. geſchloſſenen Rezeſſes dasjenige beobachtet werde, was in der neueſten kaiſerlichen Wahlkapitulation Art. III. §. 19. an das geſammte Reich zuvorderſt annoch zu verweiſen, nothwendig iſt erachtet worden; ſo wird diſſeitige Komitialgeſandtſchaft gegen die erſte Zuſammenkunft nach den gewöhnlichen bevorſtehenden Oſterferien zuverläßig hierüber mit beſtimmter Inſtruktion gefaßt, und die gemeinſchaftliche Deliberation dieſes wichtigen Gegenſtandes mit anzugehen ſich im Stande befinden. Seine Königl. Majeſtät zweifeln anbey nicht, daß von ihren ſämmtlichen höchſt und hohen Mitſtänden mit patriotiſchem vaterländiſchen Eifer und Geſinnungen zu deſſen Erledigung und Berichtigung werde beygewirkt werden wollen, und halten ſich verſichert, daß ſodann mit gegenſeitiger Billigkeit und Vertrauen eine Vereini-

einigung nicht werde verfehlet werden, und den Gerechtſamen der hohen Reichsvikarien auf eine gebührende verfaſſungsmäßige Weiſe proſpicirt wird.

XVI.

Fürſtlich-Salzburgiſche Aeußerung in Circulo am 20. Mäy 1790. die Fortſetzung der Reichsverſammlung betreffend.

Vermög der lezthin auf gnädigſten Befehl meines Hofs gethanen Erklärung verſammeln ſich dermalen die vortrefliche Geſandtſchaften auf dem Rathhauſe nicht in forma Comitiali, ſondern bloß allein, wie bey vorigen Interregnis geſchehen, um freundſchaftliche Unterredungen miteinander zu pflegen.

Ich werde alſo die ſo eben zu machen beliebte freundſchaftliche Eröfnung wovon mir eine Abſchrift erbitte, den vortreflich fürſtl. Geſandtſchaften bekannt zu machen, und ihre allenfalſige Geſinnungen hierauf zu vernehmen, ſofort ſelbige ebenmäſig freundſchaftlich zu kommuniciren, nicht ermangeln.

XVII.

Kurbraunschweigischer Ministerialaufsatz, die nähere Bestimmung der Mitwirkung der Reichsverweser bey der Reichsversammlung in Zwischenreichen, vom 27. März 1790.

So wie gegenwärtig die für die Konstitution des deutschen Reichs so sehr wichtige Angelegenheit von der Art der Konkurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsversammlung im Interregno bereits sich situirt befindet, kommt es nunmehr nur noch auf die Frage an:

> Wie deren Bestimmung und Regulirung einzurichten, und dieserhalb sich zu fassen und zu vereinbaren sey?

Solches scheint weder so sehr weitläuftig, noch so sehr schwierig seyn zu können und zu müßen, sobald nur theils auf den wahren eigentlichen Gegenstand sich beschränkt wird, und theils mit gegenseitigen billigen und beförderlichen Gesinnungen zu Werk gegangen werden will.

Es kann die Absicht nicht seyn, in eine Erörterung und Diskussion der Vikariatsgerechtsame überhaupt hinein zu gehen, sondern es ist jezt die

die Frage bloß von der Modalität ihrer Autorität bey der Reichsversammlung im Interregno, und die Sache betrifft also, welches einerley ist, lediglich die Art und Weise und Form, wie die Reichsvikarien zu der Reichsversammlung zu konkurriren haben, und wie die Geschäftsverhandlung zwischen dem Reich in Corpore und den Reichsvikarien einzurichten ist; und dabey dörfte dann im allgemeinen von den beyden Hauptprinzipien auszugehen seyn.

Erstlich, daß an der einen Seite die Reichsvikarien den Inbegrif der kaiserl. Gewalt und Gerechtsamen und die Majestät eines regierenden Röm. Kaisers nicht haben, noch haben können, demnach von allen darauf sich beziehenden Sätzen und Folgerungen völlig abstrahirt werden muß.

Zweytens, daß an der andern Seite aber den Reichsvikarien billig zugestanden werde, was hierunter ihrer an sich tragenden Qualität als Provisores Imperii gemäß und für die Independenz und Freyheit des deutschen Reichs und die Erhaltung seines Systems unnachtheilig und unbedenklich ist.

Aus diesen zwey allgemeinen Prinzipien würden denn folgende Bestimmungen selbst als Konsektarien fliessen. 1) Daß

1) Daß beyde Reichsvikarien bey der Reichsverſammlung im Interregno eine Vikariatskommiſſion, und zwar eine geſammte Vikariatskommiſſion, anſtellen mögen, welche mittelſt deſſen durch die Diktatur zu publizirenden Vollmacht legitimirt würde, wie ſolches in dem Interregno von 1711. mit der Vikariatskommiſſion bey der damaligen auſſerordentlichen Reichsdeputation zur Viſitation des Reichskammergerichts beobachtet worden iſt.

2) Daß ſothane Vikariatskommiſſion aber allemal die Repräſentation einer Prinzipalkommiſſion des Reichsoberhaupts überhaupt nicht haben, und auch in dem Ceremoniel dergleichen Konſideration nicht eintreten kann.

3) Daß von den Reichsvikarien mittelſt dieſer Vikariatskommiſſion die vorkommenden Materien durch ſchriftliche Kommiſſionsdekrete an das verſammelte Reich ſowohl zur Wiſſenſchaft als zur Deliberation gebracht werden mögen, dieſes jedoch nicht in den terminis von Befehlen gewärtigen, auftragen, verſehen, und dergleichen, ſondern nur in dem Stil von Veranlaſſung, Anheimſtellung, Anheimgebung und dergleichen, geſchehen kann; auch

4) von

4) von ſelbſt ſich verſteht, daß die Reichsverſammlung in der Ordnung der Berathſchlagungen hieran nicht gebunden iſt, und bey derſelben ihres Orts für ſich nicht weniger Sachen in Propoſition geſtellet, und in Deliberation gezogen werden mögen, wie ſie nach den Umſtänden gemäß und erforderlich anzuſehen ſind.

5) Daß die Form und Faſſung von Reichsgutachten im Interregno ceſſirt, und das, was in und unter den Reichskollegien beliebt worden, ſofort als ein Schluß der Reichsverſammlung auszudrücken und einzurichten iſt.

6) Daß dieſes in einer ſolchen Faſſung und Ausfertigung, ſodann unter der bisherigen Unterſchrift der kurfürſt. Mainziſchen Kanzlei an die Vikariatskommiſſion, nicht aber zur Genehmigung oder Ratifikation der Reichsvikarien, ſondern ſtatt deſſen zur proviſoriſchen Acceptation um in Gefolg die behußige Verfügung ergehen zu laſſen, zu bringen ſeyn wird.

7) Daß demnach hierauf keine Ratifikationsdekrete erfolgen, ſondern in einem fernern Vikariatskommiſſionsdekret die Reichsvikarien in ihrer Eigenſchaft als Proviſores Imperii

perii den Schluß der Reichsverſammlung acceptiren, und nach Bewandniß der Sache von der in Konformität erlaſſenen Verfügung Wiſſenſchaft ertheilen.

8) Und daß endlich über alles dasjenige, was bey der Reichsverſammlung während des Interregnums alſo beſchloſſen worden, eine generale Beſtätigung in der nächſten Röm. Königl. und Kaiſerl. Wahlkapitulation eingerückt werde.

Wenn dieſes regulirt und feſtgeſtellet wird, ſo iſt damit eine Beſtimmung der Konkurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsverſammlung im Interregno vorhanden, die Art der Verhandlung und des Verhältniſſes zwiſchen dem Corpore Imperii und denſelben etablirt und die Sache ſo weit gebracht, daß die Autorität der Reichsvikarien wirklich eintreten und ſich äußern kann. Es ſcheinen ſolchergeſtalt die angeführte Punkte das weſentliche der Sache und der Abſicht zu erſchöpfen, und übrigens ſo abgemeſſen zu ſeyn, daß damit einestheils das Reichsſyſtem allenthalben aufrecht erhalten, und anderntheils den Gerechtſamen und einer verfaſſungsmäßigen Autorität der Reichsvikarien völlig proſpicirt wird.

Hannöver den 27. März 1790.

XVIII.

XVIII.

Kurſächſiſche Miniſterialnote an Kurbraunſchweig.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht hielten dafür, daß die Art der Konkurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsverſammlung bey einem Zwiſchenreiche durch die in der Wahlkapitulation Art. XIII. §. 9. befindlichen Worte: Statt eines Röm. Kaiſers ausdrücklich beſtimmt ſey.

Und wie

Erſtlich: die Befugniſſe der Reichsvikarien bey erledigtem Kaiſerthrone überhaupt auf die nach dem fünften Kapitel der güldenen Bulle ihnen obliegende und zuſtehende proviſionem imperii ſich gründeten, auch nach dem Art. III. §. 15. der Wahlkapitulation nicht diſputirt und beſtritten oder reſtringiret werden ſollten, mithin die Ausübung aller Regierungsrechte eines Kaiſers, in ſoferne davon eine beſondere Ausnahme nicht feſtgeſtellet wäre, unter ſich begriefen: alſo würde

Zweytens: auch dasjenige, was ihnen, als proviſoribus imperii, überhaupt zukommt, eben ſowohl bey der Reichsverſammlung Statt finden müßen, mithin ihre in der

Wahl-

Wahlkapitulation anerkannte Autorität weder auf ein bloß rektoriſches Amt, noch auf einen leeren Titul herunter zu ſetzen ſeyn.

Nach dieſer in der güldenen Bulle, der Analogie der Geſeze, der Wahlkapitulation und der ganzen Reichsverfaſſung gegründeten Prinzipien hätten

1) beyde Reichsvikarien eine Vikariatsprinzipalkommiſſion anzuſtellen, deren Legitimation auf gleiche Art, wie bey der Kaiſerl. Prinzipalkommiſſion zu geſchehen pflegt, dergeſtalt zu bewerkſtelligen wäre, daß ihre Kreditive zur Reichsdiktatur gebracht, und ihre Vollmachten von dem Reichsdirectorio ad acta imperii genommen würden; immaßen, wie überhaupt von der Handlungsart bey einer K. G. Viſitations- oder andern Reichsdeputation auf die Handlungsweiſe bey einer Reichstagsverſammlung ein Schluß nicht gemacht werden könne: Alſo der Vorgang von 1711. bey der damaligen Viſitation, wo die Vollmacht der Vikariatskommiſſion diſkurt worden, hieher nicht anzuwenden ſey.

2) Dieſe Vikariatsprinzipalkommiſſion hätte die Repräſentation der proviſorum imperii in dieſer beſondern, ſtatt eines Römiſchen Kai-

Kaiſers, eintrettenden Eigenſchaft, und es gebühre derſelben ein Ceremoniel, wie es nicht nur der Würde ihrer Prinzipalen, ſondern auch der Hoheit des Reichs, deſſen Proviſores ſie ſind, und dem eigenen hohen Stande des anzuſtellenden PrinzipalCommiſſarii, anſtändig ſey.

3) In Faſſung der Kommiſſionsdekrete würden die Vikariatshöfe von ſelbſt auf die vorliegenden Verhältniſſe Rückſicht nehmen, auch

4) daß Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in den Kommiſſionsdekreten enthaltenen Punkte gebunden ſeyn ſollen nicht verlangen, noch, daß andere Gegenſtände in Berathſchlagung gezogen werden, Einhalt thun, da die Wahlkapitulation Art. XIII. §. 4 und 6. hierüber klare Maaſe gebe.

5) Wie bey beſeztem kaiſerl. Thron aus den Schlüſſen der Reichskollegien die Reichsgutachten erwüchſen, und der Reichsſchluß erſt durch Hinzukunft der kaiſerlichen Ratifikation entſtünde; alſo würde auch bey einem Zwiſchenreiche ein Reichsſchluß ohne hinzukommende Autorität der Vikarien nicht zur Wirklichkeit kommen mögen.

6) Auf die in der gewöhnlichen Art an die Vikariatshöfe zu bringende Reichsgutachten würden dieſe, in Erinnerung desjenigen, wozu ein römiſcher Kaiſer durch die Wahlkapitulation Art. III. §. 5. ſich verbindlich macht, ihre Erklärung ſchleunigſt ertheilen, auch, wenn dadurch der Reichsſchluß zu Stande kommt, in deſſen Verfolg das Nöthige ohne Aufenthalt verfügen.

7) Dieſe Erklärung ſollte dem vorgedachten Art. XIII. §. 5. gemäß durch fernere Vikariatskommiſſionsdekrete an die Reichsverſammlung gebracht, und darinn entweder die etwa vorwaltenden Anſtände zur weiteren Berathſchlagung anheim gegeben, oder das Reichsgutachten durch die mit deſſen Inhalt völlig übereinſtimmenden Genehmigung zur Vollkommenheit gebracht, und von den ſolchenfalls nach Bewandniß der Sache in deſſen Gemäßheit ergehenden Anordnungen Nachricht ertheilet werden.

8) Wegen der ſolchergeſtalt während des Zwiſchenreichs zu Stande gekommenen Reichsſchlüſſe könnte hiernächſt der künftigen Wahlkapitulation das dienſam findende, wie wegen anderer während des Zwiſchenreichs vorgegan-

gegangenen Handlungen zulezt in Kaiſers Franzen Wahlkapitulation Art. III. §. 19. und 20ſten geſchehen, eingerücket werden.

Da nun alles dieſes der Hoheit und den Rechten des geſammten Reichs und deſſen einzeler Stände nicht im mindeſten nachtheilig und des erſtern wahrer Verfaſſung völlig gemäß ſey, hingegen die Autorität der Reichsvikarien auf dem Reichstage ſtatt des Kaiſers von ihnen, als proviſoribus imperii, auf eine andere Weiſe werkthätig nicht ausgeübt werden könne; ſo heget Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Sachſen zu dem Ihnen mehrmals zugeſicherten freundſchaftlichen Wohlwollen Ihro Königl. Majeſtät von Großbrittannien und zu Dero patriotiſchen Denkungsart das zuverſichtliche Vertrauen, daß Höchſtdieſelben die Vereinbarung über dieſe Punkte und derſelben Ausführung durch Dero Geſandtſchaft zu Regenſpurg gefälligſt befördern zu laſſen, von ſelbſt geneigt ſeyn würden.

XIX.

Schreiben des Herrn Fürſt Biſchofs zu Speier, an ſeinen Reichstagsgeſandten zu Regensburg, d. d. 1. März 1790.

Allem Anſehen nach wird nach der betrübten Nachricht von dem erfolgten Ableben Sr. Kaiſerl. Majeſtät von Fortſetzung des Reichstags und Abhandlung der Reichsgeſchäften die Frage entſtehen: Nun wiſſen wir uns gar wohl zu erinnern, was hiezu in der Wahlkapitulation Sr. Königl. Majeſtät Karls VII. zum erſtenmal eingerückt, und in den folgenden Art. XIII. §. 9. wegen Continuation der ſtehenden Comitien unter der Reichsvikarien Autorität wiederholet worden.

Uns iſt aber auch unvergeſſen, was der Fürſtenſtand dagegen eingewendet habe. Indeſſen iſt unſers Ermeſſens zwar über die Frage: An? wegen der Autorität der Reichsverweſer während des Zwiſchenreichs, falls man auch ſonſten keinen Anſtand interſtelle, diſponirt, doch aber bleibt die quæſtio, quomodo? worinn die Autorität beſtehe, unentſchieden, und iſt ſolche völlig unberührt gelaſſen worden, deren forderſamſte

ſamſte Beſtimmung nöthig wird, weil weder ein Reichsgeſez noch ein Reichsherkommen vorhanden, in welchem der Aufſchluß zu ſuchen ſey, überdis aber die Kaiſerl. Konkurrenz bey der Reichsverſammlung auf die Herren Reichsverweſer nicht anwendbar werden kann, mithin auch die Ausübung einer Vikariatsautorität ſich ſo lange nicht denken läßt, bis über deren Modalität eine einverſtändliche Beſtimmung zum Grund liegt.

Ueberhaupt ſind wir zur unauszuſtellenden Fortſetzung des Reichstags ein für allemal einverſtanden, allein wir glauben, daß vor allen Dingen über das Verhältniß der Herren Reichsverweſer bey der Reichsverſammlung eine Komitialerklärung vorgehen, und hauptſächlich die Gerechtſame der Reichsſtände und derſelben Grundſätze aufrecht beſtehen müßen, wenn während dieſem Zwiſchenreich die Reichstagsform und Handlung in ihrem Fortgang erhalten werden ſoll. Es wird alſo nothwendig ſeyn, daß

1) vorderſamſt nach Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. 3. §. 19. von den Herren Reichsvikarien ſelbſt mittelſt abzulaſſenden Schreibens der Vikariatsgränzvergleich zur Kenntniß der Reichsverſammlung gebracht, und ihre Genehmigung verlanget.

2) in und unter den drey Reichskollegien über die Regulirung der Sache überhaupt traktirt,

3) bey dieſer Erörterung zugleich von dem Fürſtl. Collegio über die Frage an? wegen der Autorität der Reichsvikarien ſich einverſtanden und

4) ſolchergeſtalt die Modalität dieſer Reichsverweſer Autorität beſtimmt, veſtgeſtellt, und verglichen werde, wornächſt dann

5) die Legitimation der Reichstagsvikariats Kommiſſion geſchehen, und die Autorität der Reichsvikarien in dem regulirten Maaß zur Ausübung kommen könnte.

Hiebey müßen wir aber noch bemerken, daß die Vorſchrift der goldenen Bulle wegen Wählung eines neuen Reichsoberhaupts nicht auſſer Acht zu laſſen wäre. Demſelben tragen wir alſo gnädigſt auf, ſich hiernach zu achten, und mit den mehr vertrauten Geſandſchaften und vorzüglich jener des Herrn Herzogs zu Wirtemberg Liebden ſich zu benehmen, und das Augenmerk dahin zu richten, daß die Reichstagsverſammlung ohne Ausſetzung fortgehe, die vorgemeldte und all andere Gegenſtände ſchleunig behandelt, und in Richtigkeit gebracht werden, indem hievon der Nutzen des ganzen Reichs auch

unter

unter andern uns wegen Berichtigung der franzöſiſchen Angelegenheiten nicht wenig liegt, und die Ausſetzung der Reichstagsgeſchäften den gröſten Nachtheil verurſachen würde.

Wir erwarten ſohin von Zeit zu Zeit über all jenes, was ſowohl wegen dieſer Gegenſtände als ſonſt vorkommen- oder mündlich geäuſert wird, deſſen ſchleunige Berichte, in deſſen Zuverſicht wir demſelben mit Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

XX.

Schreiben des Herrn Fürſtbiſchofs zu Speier an ſeinen Reichstagsgeſandten Herrn von Haimb zu Regensburg d. d. Bruchſal, den 27. März 1790.

Dem äuſſerlichen Vernehmen nach ſoll derſelbe der Meinung ſeyn, daß die Gegenſtände in Betreff des fortzuſetzenden Reichstags und abzuhandelnden Geſchäften nicht anderſt als einſtimmig von den Reichsſtänden berichtigt werden könnten, und daher aus Abgang der Einſtimmigkeit den Anlaß nehmen, mit dem Wirtembergiſchen Geſandten das ihm vorgeſchriebene

Einverſtändniß nicht fortzuſetzen. Uns iſt unbegreiflich, wie derſelbe auf einen ſolchen Gedanken verfallen ſeyn möge, da doch kein Zweifel iſt, daß alle Geſchäfte durch Mehrheit der Stimmen ihre Erledigung erhalten.

Keineswegs kann eine gemeinſame Einverſtändniß in der Güte der Reichskollegien auf eine einſtimmige Stimmenſammlung ausgedehnt werden, welches auch keineswegs unſere Abſicht je geweſen, noch ferner ſeyn kann. Ein vor allemal hat derſelbe den Stimmen des Kur- und Fürſtl. Collegii mit dem unſerigen beyzutretten, welche die Fortdauer der Reichsverſammlung ſowohl als auch gütlichen Einverſtändniß auf Ausübung der reichsvikariatlichen Gerechtſamen- ſofort Beſchließung der Geſchäfte bezielen. Es iſt ſich alſo nach unſern Inſtruktionen lediglich zu achten, und wollen wir, daß derſelbe von alljenem, was in Betreff der Modalität wegen Ausübung der Vikariatsgerechtſame in Vorſchlag kommen wird, uns getreue Berichte jedesmal und unverzüglich erſtatte, damit wir in den Stand geſezt werden, dißfalls unſere weitere Willensmeinung demſelben bekannt zu machen.

Befremden muß uns, daß uns derſelbe von der Kurbrandenburgiſchen Aeußerung, welche ſich

ebenfalls auf den Antrag weil. des Fürstbischofs zu Bamberg und Würzburg vom Jahr 1740. beziehet, noch keine Nachricht ertheilet habe, dahero nochmals auf Einsendung aller dißfallsigen An- und Vorträge, besonders der kurmainzischen Direktorialproposition bestehen, und zugleich derselben wiederholt anweisen, sich nach unsern Instruktionen genau zu achten, unerachtet dieselben allenfalls mit den andern Stimmen jener Reichsfürsten, deren Vollzug er zu besorgen hat, nicht übereinkommen, angesehen wir unabänderlich darauf beharren, daß der Reichstag fortgesezt, über die Modalität der auszuübenden reichsvikariatlichen Gerechtsamen sich in Güte einverstanden, sohin in den Reichstagsgeschäften die Schlüsse gefaßt werden.

Unangenehm würde es uns seyn, hiervon das Gegentheil zu vernehmen, und dann andere Verfügungen treffen zu müßen, deren wir aber gerne überhoben bleiben, folglich hoffen, daß unsere zum gemeinen Besten des teutschen Reichs gewidmeten Absichten, weil wir solche sowohl als die an denselben abgehenden Instruktionen zu unserer Rechtfertigung niemanden verhehlen werden, in Bälde erreicht werden. Und gleichwie wir wünschen, daß

zwar die Kaiſerwahl möglichſt beſchleunigt, nicht aber, wie in vorigen Zeiten geſchehen, alles auf ſich belaſſen, die zum Nutzen des Reichs gereichende Anſtände unbeſeitigt bleiben, ſondern ohne nachtheilige Uebereilung alles Zweckdienliche vorderſamſt zu Stande gebracht werde, welches nicht anders, als durch wirkſame gütliche Zuſammenſicht der Reichsſtände erreicht werden kann.

XXI.

Ein Gedanke zur gütlichen Einverſtändniß. (von dem Herrn Baron von Borie entworfen.)

§. 1.

Die in der güldenen Bull ad manus futuri Regis angeordnete hohe Herren Proviſores Imperii können eintreten bey den Deputations- auch allgemeinen Reichstagshandlungen, bey welchen Sie die durch das Ableben eines zeitlichen Kaiſers ermangelnde (wie laut Fürſtenrathsprotokoll vom $\frac{10}{20}$. Junii 1657. ſich wörtlich ausgedrückt haben, Bayern) una pars integralis conſtituens (und Brandenburg-Culmbach) pars principalis und integralis, nach Vor-

Vorſchrift der Geſeze durch ihren Vorſtand zu erſetzen haben.

§. 2.

Dieſe Sachen betreffen theils das Juſtizweſen. aurea Bulla Cap. V. §. 1. *cum poteſtate judicia exercendi* theils Recht und Fried und ihrer beeden Vollziehung und Handhabung auch Widerſtand gegen die Anfechter des Reichs und teutſcher Nation. Regimentsordnung vom Jahr 1521. §. 1. et 12.

§. 3.

In Anſehung des Juſtizweſens ſcheinen dazu geeigenſchaftet zu ſeyn

a) Die durch das Reichsgutachten vom 24. Octob. 1663. auf den Reichstag gewieſenen Reſtitutionsſachen ex capite amneſtiae et gravaminum, um ſolche *cognoſcendo, decidendo & executionem decernendo*, zu erledigen.

b) Die Kammergerichtsviſitationsſache, in ſo weit ſolche nach den allſchon beſtehenden Geſezen mag angeordnet und vollbracht werden. Aur. Bull. Cap. 5. §. 1. ad manus futuri Regis Proviſor - - - *Omne genus alienationis ſeu obligationis rerum Imperialium, hujusmodi præviſionis tempore expreſ-*

preſſe noverit inhibitum. Wie dann der vorleztere dißfallſige Deputationskonvent von den hohen Herrn Reichsvikarien durch deren Kommiſſarien iſt beſchicket, und deren Vollmacht daſelbſten den 6. Jul. 1711. ohne alle Widerredeeingeleget, dagegen auch bey der über den Vollzug ſothaner Viſitation am 1719. erhobenen Reichsberathung nichts eingewendet worden.'

§. 4.

In Anſehung des Friedens, Rechtens und ihrer Handhabung auch Widerſtands gegen die Anfechter des Reichs und der teutſchen Nation, wann ſo merkliche Sachen fürfallen, daß wegen ſolcher ein ordinari Deputationstag muß abgehalten werden, oder gar wegen Größe der Sache, und weilen ſolche keinen Verzug leidet, eine allgemeine Reichsverſammlung erfordert wird. Regimentsordnung §. 12. wie dermalen die Lüttticher Executionsſache und die von ſo vielen Ständen wider das Benehmen der franzöſiſchen Nationalverſammlung angebrachte Beſchwerden beſchaffen zu ſeyn ſcheinen, und in beeden Sachen Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 5.

Von der Form und Maaß lautet die Regiments-

gimentsordnung §. 31. daß dieſe von dem Regiment, welchem damalen die Vertrettung der Verweſung des Reichs, anſtatt des abweſenden Kaiſers iſt mit Bewilligung der Reichsſtände aufgetragen worden, daß ſolche zu beſchehen habe, wie dieſe der Römiſche Kaiſer zu thun habe.

Einen für den Umſtand, da die hohe Herren Reichsvikarien eintretten, abgemeſſenen dißfalſigen Antrag in Anſehung der Form der Kommiſſionsdekreten enthaltet der §. 9. des Vikariatsvergleichs vom Jahr 1750. welcher etwa annehmlich ſeyn dürfte;

Und wann in Anſehung des Ceremoniels, die hohe Kurhöfe, wie es verlautet*), dahin einzugehen belieben, daß ſie der Vikariatskommiſſion das vormalen der Kaiſerliche gegebene Ceremoniel einhalten wollen, ſo dörfte ab Seiten des hohen Fürſtenſtandes ein Anſtand nicht obwalten, ſich deme gleichförmig zu benehmen.

§. 6.

Da ſolchergeſtalten man ſich bereitwillig bezei-

*) Von dieſem Gerücht finde ich in den mehreren Komitialrelationen, die ich geleſen habe, nichts.

bezeiget, was den hohen Herren Reichsvikarien gebühren mag, ſtatt zu geben, ſo verſtehet man ſich dagegen, daß die zur Vollbringung der Wahl eines Röm. Königs in der güldenen Bull beſtimmte Zeit auf das genaueſte werde eingehalten und der Vorſtand der hohen Herren Reichsvikarien bey Deputations- auch allgemeinen Reichstägen über ſolche Zeit nicht erſtrecket werden wollen.

XXII.

Ad Rel. vom 16. Jun. 1790. No. 54.

Note.

In der Vorausſetzung, daß die Reichsverſammlung während der Zwiſchenreiche immer von ſelbſten ihren uneingeſtellten Fortgang behalten müße, ohne daß es dazu vor der Hand eines beſondern Zuthuns der Reichsvikariate bedürfe, und daß man andertens den Herren Reichsvicariis nicht der Inbegriff aller kaiſerlichen Rechte und die Majeſtät eines Röm. Kaiſers am Reichstag zugeſtehen könne, dürfte es zur wirkſamen Ausübung der Vikariatsautorität wohl hauptſächlich darauf ankommen:

1) Ob ein Bedenken obwalte, daß beyde Herren Reichsvikarien eine gemeinſchaftliche Kommiſſion anſtellen, welche ſich mittelſt einer dem Reichsdirektorio nebſt den Kredentialen zu übergebenden Vollmacht und von dieſem alsdann zu diktirenden Kredentialen legitimire?

2) Ob dieſe Kommiſſion die Vorzüge und das Ceremoniel einer kaiſerlichen Kommiſſion fordern könne?

3) Ob ein Bedenken ſey, daß die Herren Vikarien die vorkommenden Materien durch ſchriftliche Kommiſſionsdekrete an das Reich bringen und ſo ferne es im Stil von Veranlaſſung, Anheimſtellung und dergleichen geſchiehet, und annebſt

4) dem Reich und Reichsdirektorio die freye Propoſitions- und Deliberationsbefugniß vorbehalten bleibt?

5) Ob durante Interregno ſich des Ausdrucks eines Reichsgutachtens zu bedienen, oder nicht vielmehr die Reſultate der Stimmenmehrheit, ſogleich als Kollegial- und Reichsverſammlungsſchlüſſe darzuſtellen ſeyen?

6) Ob

6) Ob dieſe Schlüſſe nicht forthin unter der Unterſchrift der Kurmainziſchen Kanzley an die Vikariatskommiſſion zu bringen ſeyen, beſonders aber

7) Ob ſie zur Ratifikation oder aber bloß zur Wiſſenſchaft und behufigen Verfügung dorthin zu bringen ſeyen?

Ein Gedanke zur gütlichen Einverſtändniß.

XXIII.

XXIII.

Auszug eines Komitialberichts über die Vorgänge am 16. April 1790. bey Rath.

Bey der heutigen zahlreichen Reichsverſammlung, bey welcher der Herr Holſtein-Glückſtädtiſche Geſandte von Eyben ſeit dem Interregno zum erſtenmal erſchienen iſt, verlas der Herr von Borié folenden Aufſatz:

Er habe ſchon das Erſuchen mündlich angebracht, daß bey dem dermaligen Interregno die Veranlaſſung zu einer in forma comitiali vorzunehmenden Handlung noch möchte im Anſtand gelaſſen werden, bis dißfalls ſowohl, als auch wegen der dabey in Betrachtung kommenden hohen Reichsvikariate eine gemeinſame Einverſtändniß zu Stande gebracht ſey, wozu man ſich hochfürſtlich Bambergiſch und Würzburgiſcher Seits bereitwillig erwieſen. Dieſes Erſuchen werde auf S. H. G. ausdrücklichen Befehl wiederholt, und auch an alle Geſandtſchaften hiemit geſtellt. S. H. G. vermeinten dabey betrachten zu ſollen, und ſämmtlichen Geſandtſchaften zur reifen Erwägung vorſtellen zu mögen, daß durch eine jezt in forma comitiali

angehen wollende Handlung mit der That ſelbſt die von 100 Jahren her glücklich und unverrückt beſtandene Reichsgrundverfaſſung abgeändert werde, und daß dabey auf die Rechte des= ad manus futuri Regis ganz zu bewahren ſeyenden Kaiſertums, ſamt jenen — der hohen Reichsvikarien befangen ſeyen, welches erſtere nach dero Ermeſſen in der Zeit eines Zwiſchenreichs gar nicht geſchehen möge, und deſſen beſondere Beſchaffenheit auch bey dem wiederbeſezten Kaiſerthron fortan beſtehe, und weiter immerhin Gefahrvoll zumal bey den dermaligen bekannten Zeitläufen für das geſamte Reich und beſonders für mindermächtige Stände ſeyn würde. Die Einſicht der vortreflichen Geſandtſchaften ſey ſo erleuchtet, daß die Bamberg= und Würzburgiſche Geſandtſchaft nicht nöthig habe, hierwegen etwas weiteres anzuführen. Er wiederhole alſo das Eingangs gemeldte Erſuchen auch aus der weitern Urſache, damit durch einen anderweiten Vorſchritt die Wege und Mittel zu einer gemeinſamen Einverſtändniß nicht verlezt, oder doch nicht erſchweret werden möchten.

Nach dieſer Verleſung nahm der Herr Hollſtein=Glückſtädtiſche das Wort dahin, daß er von ſeines Königs Majeſtät inſtruirt ſey, das nämliche zu erklären, und nach ihm ſagte der Herr

Eichſtäd=

Eichſtädtiſche, daß er von ſeinen ſämmtlichen hohen Prinzipalen, nur mit Ausnahme Ihro hochfürſtl. Gnaden von Speyer, die nämliche Inſtruktion erhalten habe; welchem der Herr Lüttichiſche Geſandte dahin beyſtimmte, daß er das nämliche zu erklären inſtruirt ſey.

Hierauf antworteten die Herren Kurbraunſchweigiſche, Mainziſche, Kölniſch- und Brandenburgiſche in dieſer Reihe, daß ſie zu gütlichen Beſprechungen zu einem gemeinſamen Einverſtändniß über den vorliegenden Gegenſtand zwar bereit ſeyen, daß aber wohl vorauszuſehen ſey, daß man davon einen baldigen guten Erfolg nicht erwarten könne, daß ſie daher von ihren erhaltenen Inſtruktionen, daß dieſe wichtige Sache in baldigſt förmliche Propoſition geſtellt, und die Vota zum Protokoll genommen werden möchten, nicht abgehen könnten. Ob nun wohl der Herr Kurkölniſche Geſandte äußerte, daß es allenfalls auf eine Verſchiebung von 8. Tagen nicht ankömmen werde, ſo trat er doch den übrigen dahin bey, daß, da dieſer Verſchub nicht von Nutzen ſeyn dörfte, es am beſten ſey, wenn man in Gefolg des- bey dem lezten Rathsgang genommenen Verlaſſes Montags den 19. dieſes das Protokoll öfne; welchem der hochfürſtlich Anſpachiſche hinzuſezte,

daß das Ablegen der Votorum zum Protokoll der eigentliche und ſicherſte Weg zu einer gemeinſamen Einverſtändniß ſey, indem alsdann jeder daraus am zuverläßigſten zu jeder Zeit abnehmen könne, wohin eines jeden hohen Standes Meinung gegangen ſey.

Hierauf verlas der Herr Baron von Borie weiter folgendes:

Da nun dieſem Erſuchen nicht Statt gegeben werden wolle, ſo könne man nicht umgehen, die Vorſtellung, auch Verwahrung, dahin einzulegen, daß man an einer ſo beſchaffenen Komitialhandlung, und was dabey weiter vorkommen möge, einigen Antheil deßwegen nicht nehme, weil durch dergleichen Einſchreitung die Vorfrage mit der That entſchieden werde, worüber eine geſezliche Vorſehung mangle, und ein entgegen geſeztes Herkommen allgemein bekannt ſey. Die Vorfrage und die noch weiter von derſelben abhangende wichtige Fragen ſeyen Gegenſtände, die mit dem Innerſten der Reichsgrundverfaſſung ganz enge verwebt ſeyen, deren unverrückte Erhaltung allen höchſten und hohen Ständen ſowohl insgemein als auch einem jeden derſelben insbeſondere am Herzen gelegen ſeyn müße. Dieſe könnten bey dem

dem Mangel eines Reichsoberhaupts nicht maßgiebig, am allerwenigſten aber faktiſch behandelt werden. Nur eine gütliche Vereinigung der verwaißten Stände unter ſich mit den hohen Reichsvikarien möchte dißfalls eine gedeyhliche Auskunft verſchaffen, wozu man diß Orts werkthätig beyzuwirken bereit ſey. Man könne aber eine anderweite Einſchreitung nicht mit angehen, und müße dieſerwegen ſich und des Reichs Rechte, auch Grundverfaſſung, an welcher nach der A. B. zur Zeit eines Zwiſchenreichs nichts begeben und abgeändert werden könne, anmit ausdrücklich und feyerlich verwahren.

Hier fiel der Hochfürſtl. Anſpachiſche Herr Geſandte dem Herrn Baron von Vorie' dahin in das Wort: daß Ihro Hochfürſtl. Gnaden für andere Stände zu ſprechen nicht befugt ſeyen: worauf der Herr von Vorie' fortgeleſen hat:

Damit auch ſothane Vorſtellung und Verwahrung zum Protokoll des hohen Fürſtenraths nach dißfallſigem S. H. G. weitern ausdrücklichen Befehl könne gebracht werden, ſo belange er anmit ein hochlöbl. fürſtl. Direktorium, auf daß daſſelbe belieben wolle, das Protokoll des hohen Fürſtenraths zu dem Ende nächſtkünftigen Montag zu eröffnen.

Nach geendigter dieser von Borie'schen zweyten Vorlesung adhärirten derselben vorerst der Herr Salzburgische, hierauf der Herr Hollstein-Glückstädtische, hierauf der Herr Eichstädtische, und zulezt der Herr Lübekische Gesandte, worauf in generalen Terminis von obgedachten Herren kurfürstl. Gesandten, jedoch so, daß der Herr Braunschweigische hauptsächlich das Wort führte, eine Gegenverwahrung eingelegt wurde.

Nach diesem verlas der Herr Baron von Borie' aus einem andern Papier ungefähr folgendes: daß bey vorigen Interregnis das kurmainzische Reichsdirektorium nicht anerkannt worden sey, und er daher im Namen Ihro Hochfürstl. Gnaden von Bamberg und Würzburg der hermaligen Führung eines Reichsdirektorii widersprechen müsse, welchem der Herr Hollstein-Glückstädtische Gesandte hinzufügte, daß er auch von seinem Hof zu solchem Widerspruch ausdrücklich instruirt sey, welchem die Herren Eichstädtische und Lübekische beytraten. Worauf der Herr kurmainzische Gesandte mit wenigen Worten äußerte, daß Kurmainz bey vorigen Interregnis sein Direktorium niemals aufgegeben habe, und diesesmal auch führen werde.

Hierauf

Hierauf verlas der Herr Baron von Borie' aus einem weitern Zettel: daß, ob er gleich ſchon einigemal ſeit dem eingetrettenen Interregno ſich auf dem Rathhaus bey den übrigen verſammelten Herren Geſandten eingefunden habe, wie dann auch bey den vorigen Interregnis die Geſandſchaften zu freundſchaftlichen Beſprechungen auf dem Rathhaus ſich verſammelt hätten, ſo ſey doch ſolches nicht in Gefolg der dermaligen kurmainziſchen Anſagen geſchehen, welches er ausdrücklich zu deklariren für nöthig finde.

Auch dieſem adhärirten die Herren Hollſtein-Glückſtädtiſch-Eichſtädtiſch-Lübekiſche und zulezt der Kurtrieriſche Herr Geſandte mit dem Beyfügen, daß er ſolches ſchon bey ſeiner Erſcheinung bey der vorherigen Rathsverſammlung an Kurmainz erkläret habe, worauf der Herr Kurmainziſche mit wenigen Worten das nöthige verſezte. Als hierauf von den andern Herren Geſandten in Gemeinſchaft geantwortet worden, daß es alſo bey dem lezt genommenen Verlaß dahin ſein Verbleiben habe, daß man Montags den 19. ad Protocollum gehe; ſo erſuchte der Herr Baron Borie' im Namen Ihro hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg den Salzburgiſchen Hrn. Geſandten, daß er alsdann das Direktorialamt

dabey führen, und das, was er Herr von Borie' verleſen habe, zu ſolchem nehmen möchte. Da ſich nun derſelbe dazu ſogleich bereitwillig erklärte, ſo zog er ſich manche Vorwürfe zu, weil er ſich vorher des dringenden Anſuchens faſt aller weltlichen Herren Geſandten des Fürſtenraths ungeachtet dazu nicht verſtehen wollte.

Zulezt legte der Herr Kurbraunſchweigiſche Geſandte noch eine Verwahrung dahin ein, daß dieſes alles und inſonderheit das Erſuchen, die hochfürſtl. würzburgiſchen Aeußerungen und andere zum Protokoll zu nehmen, nicht als ein Actus, daß gegenwärtig etwas in Circulo beſchloſſen worden ſey, angeſehen werden könne; wogegen inſonderheit der Herr Salzburgiſche verſezte, daß während des ſeitherigen Interregni von verſchiedenen andern auch etwas verleſen worden ſey.

Am Ende wurde noch die Abrede genommen, ſich auf Montag den 19ten dieſes ſchon um 11. Uhr im Fürſtenrath zu verſammeln, welches der Herr Salzburgiſche ſämtlichen Herrn Geſandten des Fürſtenraths erklärte: worauf man auseinander gieng. Da nun ſchon Tags vorher bey Privatbeſprechungen beliebt worden, daß die Hrn. Geſandte der weltlichen Stände des fürſtlichen

Colle-

Collegii ſich Samſtags den 17ten dieſes in dem Quartier des hochfürſtl. Heſſenkaſſelſchen einfinden möchten, um auf den Fall, daß der Salzburgiſche am 19ten dieſes ſeine Direktorialfunktion verweigern ſollte, weitere Maasregeln zu treffen, ſo ließ man es doch bey ſolcher Zuſammenkunft, wenn ſich gleich der gedachte Hauptgegenſtand der Deliberation nun als weggefallen darſtellte. Die obgedachte Maasregeln waren folgende: Magdeburg ſollte als dermal vorſitzender Stand unter denenjenigen, welche ſeit dem Eintritt des gegenwärtigen Interregni auf dem Rathhaus erſchienen ſind, nach der allgemeinen Obſervanz, wo bey Ermanglung eines Directoris unter den anweſenden Mitgliedern dasjenige, welches am nächſten auf den Directorem folget, das Directorium pro hoc actu verführet, des R. F. R. Direktorium ſo lange führen, bis Salzburg ſich zu deſſen ordentlicher Führung, während ermangelnder Legitimation des Herrn Oeſterreichiſchen bequemen würde. Der dermalige Magdeburgiſche Geſandte Herr Graf von Görz äuſerte, daß ihm zwar lieber ſey, wenn der Herr Salzburgiſche zu Verrichtung ſeines Direktorialamts bewogen werden könnte, daß er aber ſich auf die fortdauernde Salzburgiſche Verweigerung der obgedachten Obliegenheit, weil

dermalen das Magdeburgische Votum gleich nach dem Direktorialvoto komme, unterziehen würde.

Andere meinten, daß, da von der andern Seite verlaute, als ob das Direktorium nur von Ständen der geistlichen Bank im Reichsfürstenrath geführet werden könne, man Teutschmeister allein um dessen dermalige Führung ersuchen solle; welchem aber die vorbemeldte allgemeine Observanz von dem Vorzug des primi post Directorem actualiter votantis entgegen stand, besonders da nirgends ein Gesez bekannt ist, daß das Direktorium nur von geistlichen Ständen geführt werden könne.

Noch andere glaubten, daß man um dem besorglichen Abtritt der geistlichen Bank vorzukommen, Magdeburg und Teutschmeister zur dermaligen Uebernehmung des Reichsfürstenraths-Directorii requiriren solle; allein auch hierüber war nun nach der Salzburgischen Erklärung das Direktorium selbst zu führen, eine weitere Deliberation nicht mehr nöthig.

Weil man es indessen bey der verabredeten Zusammenkunft belies, so fanden sich dabey die Herrn Kurbrandenburgische und Braunschweigische, dann hochfürstl. Zweybrückische, Sachsengothaische, Bareuthanspachische, Schweden-Vorpommerische, und Hessenkasselische Herren Gesandten nebst dem Reichsgräfl. Fränkischen und Westphälischen ein. Der Hochfürstl. Wirtembergische war von seiner Reise nach Bamberg noch nicht zurückgekommen; die Lübeckische und Hollsteinglückstädtische

tiſche Geſandten waren aber abweſend, weil ſie es mit dem Herrn von Borie' hielten, und der Reichsgräflich-Wetterauiſche hatte ſich Alters- und Schwächlichkeit wegen entſchuldiget. Der erſte Gegenſtand der Unterredung war, wie man ſich zu benehmen habe, falls der Herr Salzburgiſche bey der Erbffnung des Protokolls über den in Deliberation ſtehenden Gegenſtand keine förmliche Propoſition dem Protokoll voranſetzen würde, wo man dann den Eingang des Magdeburgiſchen Voti gemeinſamlich ſo ajouſtirte, daß ſelbiger die abgängige Direktorialpropoſition erſetzen und bey der Formirung des Concluſi zur Wegräumung der allenfallſigen Einwendung, als ob man darein andere Materien, als in der Propoſition enthalten ſeyen, zu bringen verlange, dienen könne, weil man nicht für rathſam fand, dem Herrn Salzburgiſchen zu einer ſich leicht einhängen könnenden Diſpute, wie eigentlich die Direktorialpropoſition zu ſtellen ſey, Gelegenheit zu geben.

Nach dieſem redete man den anweſenden beyden Herrn Kurfürſtlichen zu, ihren fürſtl. Votis mit deutlichen Worten einzuverleiben, daß der Reichstag bey dem gegenwärtigen und allen Interregnis, die ſich während des fürdaurenden Reichstags ergeben könnten, in forma comitiali fortgeſezt werden, und künftig alle dißfallſige Ungewißheit wegfallen ſollt; weil ſie aber dabey verblieben, daß man kurfürſtl. Seits ſolches ſchon als eine ausgemachte und in der Wahlkapitulation feſtgeſezte Sache anſehe, mithin

hin die Herren Kurfürſten in ihren fürſtl. Votis nicht mehr über die quæſtionem an? votiren könnten, ſo wurde beliebt, daß die Herrn fürſtl. Geſandten dieſen Punkt in ihren Votis vorbringen und derſelbe auch dem Concluſo des Reichsfürſtenraths einverleibt werden ſolle.

Endlich machten auch einige fürſtl. Herren Geſandte wochmal einen Verſuch, den Herrn Kurbraunſchweigiſchen dahin zu vermögen, daß er die Stelle in ſeiner Inſtruktion ſub Nro. 6., ſondern ſtatt deſſen zur proviſoriſchen Acceptation und um in Gefolg die behufige Verfügung ergehen zu laſſen, zu bringen ſeyn wird, abändern, das Wort: „Acceptation„ welches zumal bey den ſonſtigen Einſchränkungen Mißverſtändniß nach ſich ziehen könne, weglaſſen; und dafür bloß ſetzen möge: ſondern ſtatt deſſen zur behufigen Verfügung zu bringen ſeyn wird. Nachdem aber derſelbige verſichert, daß ihm nicht freyſtehe, nur ein einziges Wort zu ändern; daß er aber dißfallſige weitere Weiſung von ſeinem Hof erwarte; ſo ließ man es vorerſt noch dabey.

XXIV.

XXIV.

Salzburgiſche Verwahrung in Curia den 19. Apr. 1790. im fürſtl. Nebenzimmer verleſen. *

Dieſe Verwahrung iſt der hochfürſtlich Salzburgiſchen Stimme, welche am 3. Mai zu Protokoll gegeben wurde, eingerückt, und wird daher hier ausgelaſſen.

XXV.

Kurfürſtliches Protokoll vom 19. April 1790.

Præſentibus
Electoralibus
abſenti
Kurpfalz u. Kurſachſen,
Böhmen vacat.

Actum Regensburg den 19. April 1790.

In Collegio Electorali,

Kurmainz wolle vorderſamſt ſeine unterm 18. Jul. 1789. behörigermaßen geſchehene Legitimation zum Protokoll anzeigen, und ſich den fürtreffl. Kurfürſtlichen Geſandſchaften zur ſchätzbarſten Gewogenheit und kollegialiſchem Vertrauen angelegenſt empfohlen haben.

Kurmainz proponirte demnächſt:

Die goldene Bulle, dieſes wichtige und vorderſam-

derſamſte Reichsgrundgeſez, habe zwar ſchon die Vorſchläge gethan, wie in dem allezeit traurigen Falle eines Zwiſchenreichs während dem erledigten Kaiſerthron die Reichsverweſung von den hohen Herren Reichsvikarien übernommen werden ſolle; dem ohngeachtet ſeyen in Anſehung dieſes wichtigen Gegenſtandes noch Umſtände und Hinderniſſe übrig, und in eben dieſer Beziehung bereits in der kaiſerlichen Wahlkapitulation Art. III. §. 19. enthalten, daß der zu Beſeitigung mehrere derſelben ſchon von den hohen Herrn Reichsvikarien im Jahr 1750. unter ſich abgeſchloſſenen Gränzvergleich noch zur vorderſamen Genehmigung an das Reich gebracht werden ſolle. Da nun wohl nicht zu zweifeln ſey, daß dieſes noch von gedachten Herrn Reichsvikarien ſelbſt geſchehen werde, inzwiſchen aber erwehnter Vergleich in dem IX. Abſatze auch ſchon etwas von Modalitäten berühre, unter welchen die Reichsvikariatsautorität bey der beſtehenden Reichsverſammlung eintretten wolle, und dieſer Gegenſtand beſonders bey dem reichskundig-höchſtbedauerlichen Ablebens Sr. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph II. glorwürdigſten Andenkens würklich vorliegenden Falle eines Zwiſchenreichs vorzüglich dringend ſeyn wolle, für jezo einſtweilen eine Entſchlieſſung

zu

zu faſſen; in welcher Maaße und unter welchen Modalitäten überhaupt die Vikariatsauſpizien während dem Zwiſchenreiche bey der beſtehenden Reichsverſammlung einſchreiten mögen?

Direktorium wolle demnach den fürtreflichen kurfürſtlichen Geſandtſchaften die Gelegenheit öfnen, ihre gefällige Meinung nun darüber ad Protocollum zu äußern.

Kurtrier: wolle ſich demnächſt hierüber äußern und ſich hiezu das Protokoll offen behalten.

Kurkölln: Erſtatte einſtweilen dem hochlöblichen Reichsdirektorio für die auf die Befeſtigung der Reichskonſtitution, und auf die auch nach erledigtem Kaiſerthron werkthätig auszuübende Handhabung und Beförderung der Wohlfahrt und der Sicherheit des deutſchen Vaterlandes abzweckende Propoſition den gebührenden Dank, behalte ſich aber die vollſtändige Abſtimmung usque ad proximam bevor.

Kurbrandenburg: Auf den von den hohen Vikariatshöfen im Jahr 1750. ꝛc. vid. Magdeburg im Reichsfürſtenrathsprotokoll.

Kurbraunſchweig: Da dermalen die für die Konſtitution des deutſchen Reichs ſo wichtige Angelegenheit ꝛc. Uebrigens wie Bremen im Reichsfürſtenrathsprotokoll.

Kurmainz: Wolle ſich ſeine Abſtimmung noch bis zur nächſten Seſſion vorbehalten.

XXVI.

Kurfürſtliches Protokoll vom 26. April 1790.

Præſentibus.
Kurmainz,
= Trier,
= Kölln,
= Böhmen vacat,
= Pfalz abſens,
= Sachſen abſens,
= Brandenburg,
= Braunſchweig,

Lunæ den 26. Apr. 1790.
In Collegio Electorali.

Kurmainz: Nachdem einige vortrefliche Geſandtſchaften zu äußern beliebt haben, daß ſie in materia propoſita ihre ezthin vorbehaltene Abſtimmungen zum Protokoll abgeben wollen, als werde nun anmit die Gelegenheit gegeben.

Kurtrier: Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier haben ſich immer zur heiligſten Pflicht gemacht, höchſtdero reichsſtändiſche Obliegenheit, ohne einige Nebenabſicht auf das genaueſte zu erfüllen, und höchſtdero Geſinnungen ſämmtlichen höchſt- und hohen Reichsmitſtänden mit deutſcher Redlichkeit vorzulegen. Aus gleichem patriotiſchem Eifer werden Se. Kurfürſtl. Durchlaucht alles anwenden, daß in der geſezlich vorgeſchriebenen Friſt dem Reiche der Verluſt ſeines Oberhaupts durch die

Wahl

Wahl eines Neuen erſezt werde; aber auch während dem Interregno wollen Se. Kurfürſtl. Durchlaucht in jedem Vorfalle den vollen Beweiß geben, daß höchſtdieſelbe nach denen bereits vorhandenen kräftig beſtehenden Reichsſatzungen, Landfrieden und Exekutionsordnung zum allgemeinen Beſten des Reichs und zu Erhaltung der Ruhe und des guten Einverſtändniß beyzuwirken jederzeit ſehr bereit ſeyen.

Gegenwärtig wird die Frage aufgeworfen, ob? und Wie? der Reichstag Tempore Interregni ſub auſpiciis der hohen Reichsvikarien fortgeſezt werden ſolle, und wie der hier einſchlagende Gränzvergleich von dem Jahre 1750. ſeine verbindliche Kraft erlange, und in Ausübung gebracht werden möge?

Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht achten hiebey den Weg einer vorläufigen gütlichen Ausgleichung um ſo zweckdienlicher, als die beyde entſtehende Fragen ob? und Wie? ſo eng miteinander verknüpft ſind, daß ſolche einer Abſonderung gar nicht unterliegen zu können ſcheinen; höchſtdieſelbe wünſchen daher, daß bey der Erörterung dieſer Frage auf die thunlichſte Mittel einer billigen den Reichsſatzungen entſprechenden Vereinigung vorzügliche Rückſicht

genommen werde, in der beſtgemeinten Geſinnung, um allen jenen vorzubeugen, was der Erzielung eines ſo heilſamen Zwecks etwa hinderlich fallen dörfte. Bey der Verſchiedenheit der deſſentwegen beſtehenden Sätzen und Meinungen, ſehen ſich Se. Kurfürſtl. Durchlaucht noch zur Zeit auſſer Stande, ſich hierüber ganz beſtimmt zu erklären, und müßen ſich alſo vorbehalten, ſeiner Zeit das Weitere nachzutragen. Indeſſen ſcheinet die Quæſtio An? an ſich ſelbſt keinem Bedenken ausgeſezt zu ſeyn, und dörfte die Ernennung einer Prinzipalkommiſſion, und die Einräumung angemeſſerer Vorzüge und Zuſtändigkeiten, nach dem Sinne des Art. XIII. §. 9. der kaiſerlichen Wahlkapitulation denen hohen Herren Reichsvikarien nicht erſchweret werden.

Se. Kurfürſtl. Durchlaucht ſind aber beglaubt, daß die *Quæſtio Quomodo?* ſolchen Schwierigkeiten ausgeſezt ſeyn möge, welche nicht ohne Mühe beſeitiget werden könnten. Es dörften deßfalls Betrachtungen entſtehen, welche höchſt- und hohe Reichsſtände in Verlegenheit ſezen werden, und die gewiß alle Aufmerkſamkeit verdienen. Als die obenbenannte Beſtimmung in Betreff derer hohen Reichsvikarien in dem Jahr 1741. das erſtemal in die kaiſerl. Wahlkapitula-

pitulation aufgenommen worden, ſo haben ganz ſicher die Kurfürſten keine andere Abſicht gehabt, noch nach der billigſten Vermuthung haben können, als daß die Diſpoſition der güldenen Bulle eine Erläuterung erhalte, ohne daß von dem Sinne derſelben abgewichen werde.

Nach dem Sinne und den Buchſtaben der goldenen Bulle ſind die hohen Herren Reichsvikarii lediglich Proviſores, Erhalter, Verweſer, Wächter und Bewährer des Reichs und deſſen Verfaſſung, zugleich aber oberſte Richter in Rechtsſachen, und ihnen liegt ob, ne quid detrimenti capiat Respublica.

Jede andere Beſtimmung, jede Erweiterung dieſer Gränze konnte in der Folge bedenklich werden, und den Umſturz der Reichsverfaſſung nach ſich ziehen.

Dermalen iſt zwar in Rückſicht der bekannten patriotiſchen Geſinnungen der hohen Herren Reichsvikarien, und deren jezt lebenden höchſt- und hohen Reichsſtänden keine entfernte Beſorgniß vorhanden; aber in Gegenſtänden, welche auf künftige Zeiten große Folgen haben können, iſt keine perſönliche Rückſicht möglich; und es iſt Pflicht, alle Behutſamkeit zu gebrauchen. Bey der ungleichen Macht der höchſt-

und hohen Reichsſtände, bey der zunehmenden Macht hoher Häuſer bey der Verſchiedenheit der Religion, wird immer die Sorgfalt darauf gehen müßen, daß die Reichsgeſeze tempore Interregni ohne die geringſte Abänderung verbleiben, daß die Grundverfaſſung des Reichs, die heilſame Temperatur zwiſchen Kaiſer und Reich in Rückſicht der Errichtung, Abänderung und Aufhebung eines Reichsgeſezes feſt und unabänderlich beybehalten werde, und daß tempore Interregni nur die Erhaltung des Reichs und deſſen Verfaſſung der Gegenſtand der Komitialverhandlungen bleibe.

Ein weiterer Schritt wird gegen die Reichsverfaſſung und gegen die güldene Bulle ſeyn, und es könnte anſonſt in der Folge ſich ergeben, daß einſtens nicht ſo gut geſinnte Reichsvikarii durch große Verbindungen die Mehrheit der reichsſtändiſchen Stimmen erzwingen und ſolche wichtige Dinge unternehmen dörften, daß die Reichsverfaſſung von der Zeit des Ablebens eines Kaiſers bis zur Wahl deſſen Nachfolgers nicht mehr kenntbar wäre.

Seine Kurfürſtl. Durchlaucht hoffen alſo, daß durch nähere und gütliche Vorſchläge ſich ſolche Auskunftsmittel ergeben werden, durch welche

welche die Reichsverfaſſung, auch in denen entfernteſten Zeiten niemal in Gefahr geſezt werde, und die Wünſche der hohen Herren Reichsvikarien ohne Nachtheil des Reichs befriediget werden können.

Kurkölln: In Betreff des zum Vortrag gebrachten Gegenſtandes ſeye man bis Orts gnädigſt angewieſen ꝛc. ꝛc. Uebrigens wie Hoch- und Teutſchmeiſter im Abdruck des Reichsfürſtenraths-protokolls, de eodem dato.

Kurmainz: Wolle ſich ſeine Abſtimmung zum Protokoll usque ad proximam vorbehalten.

XXVII.

Kurfürſtliches Protokoll vom 3. May, 1790.

Præſentibus.
Kurmainz.
„ Trier.
„ Kölln.
„ Böhmen vacat.
„ Pfalz abſens,
„ Sachſen abſens,
„ Brandenburg
„ Braunſchweig.

In Collegio Electorali
Lunæ de 3. Maj 1790.

Kurmainz wolle nach vorläufiger Anzeige, daß des Herrn Grafen von Görz Exzellenz ſich zu der Kurbraunſchweigiſchen Stimme ſubſtitutions-

tionsweise legitimiret haben, nun auch in Gemäßheit lezteren Vorbehalts noch seine Abstimmung in materia propoſita zum Protokoll nachtragen, und ſtimmte demnach, wie folget:

Se. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz ſehen die gegenwärtige Berathſchlagung über die nähere Berichtigung der Art und Weiſe, wie die Herren Reichsvikarien während dem Zwiſchenreiche auch bey einer beſtehenden Reichsverſammlung mit ihren Auſpizien eintretten mögen, als ein heilſames Mittel an, ꝛc. & ſic porro wie

Worms im Reichsfürſtenrath vid. Abdruck fürſtlichen Protocolli de eod. dato.

Directorium wolle ſich nun ex Protocollo erſehen, und werde zur nächſten Zuſammenkunft das Weitere zu beobachten nicht verfehlen.

XXVIII.

Continuatum Veneris den 7. Mai in collegio elector.

Præſentibus iisdem.

Man habe ſich zwar immittelſt aus den bisher abgehaltenen Prococollis erſehen, aber darinn auch noch eine ſolche Unbeſtimmtheit, und

und ſo mannigfaltige Differentien in den Abſtimmungen wahrgenommen, daß noch zur Zeit ein project concluſi nicht wohl vorgelegt werden könne, bevor dieſe Anſtände durch eine nähere Uebereinkunft, gehoben ſeyen: man wolle dahero anheimſtellen, ob des Endes nicht für dienlich erachtet würde, darüber in dem kurfürſtlichen Nebenzimmer vorderſamſt eine nähere Beſprechung annoch anzugehen.

Kurtrier: wolle ſich abermals auf ſeinen bereits den 26. v. M. zum Protokoll gegebenen Antrag, die Bezielung einer gütlichen Vereinigung betreffend, bezogen haben, in deſſen Folge nicht entſtehen, ſich in das kurfürſtliche Nebenzimmer zu begeben, wo man ſodann das fernere zum Protokoll zu erklären, ſich hiemit vorbehalten wolle.

Reliqui Electorales ſind hiemit einverſtanden, und bereit; die Beſprechung im kurfürſtlichen Nebenzimmer mit anzugehen, in deſſen Gefolg ſich dann auch dahin begeben wurde.

XXIX.

Kurfürſtliches Protokoll vom 21. May 1790.

Præſentibus Kurmainz. Trier. Köln.

In Collegio Electorali. Veneris 21. May 1790.

» Kölln. Directorium wolle verneh-
» Böhmen vacat, men, ob ein- oder der an-
» Pfalz abeſt, dern der fürtreflich Kur-
» Sachſen abeſt, fürſtl. Geſandtſchaften
» Brandenburg. gefällig ſey, über die in
» Braunſchweig. der Berathſchlagung ſte-

hende Vikariatsmaterie allenfalls noch etwas weiters zum Protokoll zu erklären, damit ſolches alsdann geſchloſſen werden könne?

Kurtrier: Diſſeitige treugehorſamſte Geſandtſchaft habe am 7. diß vor dem Eintritt in das kurfürſtliche Nebenzimmer das Sachdienliche zum Protokoll zu äußern ſich vorbehalten; man entſtehe daher nicht länger, in Gemäßheit eines erhaltenen Spezialbefehls, einſtweilen die gegenwärtige Erklärung zu machen: wie Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier zu jenem Antrage, in Folge deſſen über alles, was bey der Reichsverſammlung während des Zwiſchenreichs beſchloſſen werde, eine generale Beſtätigung in die nächſte Wahlkapitulation eingerückt, und ein künftiger Kaiſer hierzu verbunden werden ſolle, beyzuwirken, um ſo mehr gegründeten Anſtand nehmen, als hierzu ein zeitlicher Kaiſer das Höchſtihro zuſtehende freye Ratifikationsrecht nicht ohne Verletzung der teutſchen Reichsverfaſſung, verlieren würde.

Die

Die bey jeder Gelegenheit ſattſam bethätigten patriotiſchen für die allgemeine Wohlfahrt und verfaſſungsmäßige Erhaltung des heil. Röm. Reichs abzielende Geſinnungen, ſo wie die öffentlich bekannt gewordenen verſchiedenen einander gänzlich kontraſtirenden Aeußerungen mehrerer höchſt- und hohen Ständen beſtärken übrigens noch mehr den Wunſch Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht, daß in vorliegender zum allgemeinen Beſten berichtigt werden wollender Ausübung der Rechte der hohen Herren Reichsvikarien die Anbeliebung einer gütlichen Vereinigung anzugehen, und ſolche allen andern Verhandlungen ſtets vorzuziehen ſey, wozu auch höchſtgedacht Seine Kurfürſtl. Durchlaucht werkthätig beyzuwirken jederzeit bereitwillig die Hände bieten wollen.

Kurbraunſchweig findet für nöthig, annoch zu erklären: daß, da der in dem diſſeitigen Voto geäußerten Beſtimmung einer proviſoriſchen Acceptation der Herren Reichsvikarien bey den Schlüſſen der Reichsverſammlung im Interregno in den andern fürtreflichen Votis nicht beygetreten worden, Se. Königl. Majeſtät Ihrer auf die heilſame Beförderung der wichtigen Sache ſelbſt gerichteten Abſicht und Neigung hierunter dahin glauben folgen zu müſ-

ſen, daß von allerhöchſt Ihro wegen mit der in dem Kurmainziſchen und Kurkölniſchen Voto enthaltenen Faſſung bey dieſem Punkt ſich konformirt wird.

Directorium: würde nun nicht ermangeln, ein Project Concluſi vorzulegen, und ſtelle des Endes anheim, ob nicht gefällig ſeyn wolle, ſich morgen in dem kurfürſtlichen Collegio wiederum einzufinden.

Kurtrier: hielte bey den bekannten Geſinnungen verſchiedener höchſt- und hohen Reichsſtänden dafür, daß hiermit noch einige Zeit zu warten wäre, und wolle dieſen Antrag auf ein Konkluſum immittelſt ad referendum nehmen.

Directorium: man könne ſich nicht anderſt, als nach den in dem gegenwärtigen kurfürſtlichen Protokoll vorliegenden Abſtimmungen benehmen, und werde in deſſen Gefolg nicht ermangeln, das Konkluſum zu entwerfen.

Electorales reliqui ließen ſich die morgige Zuſammenkunft gefallen.

XXX.

XXX.

Continuatum Lunæ de 31. Maii 1790. in collegio electorali.

Direktorium: wolle nicht ermangeln, das am 22ſten dieſes in dem kurfürſtlichen Nebenzimmer berichtigte Konkluſum ad Protocollum zu geben.

Concluſum Electorale vom 22. Maii 1790.

Als man im kurfürſtlichen Collegio die für die Konſtitution des deutſchen Reichs ſo wichtige Angelegenheit u. ſ. w. wie im Abdruck des Reichsfürſtl. Rathsprotokolls vom 4. Jun. S. 1.

Kurtrier: Se. Kurfürſtliche Durchlaucht zu Trier hatten eine gütliche Uebereinkunft in der Sache ſehr gewünſcht, und deßwegen, um ſolche zu verſuchen, Höchſtdero Reichstagsgeſandtſchaft zu erſcheinen, aufgetragen; immaſſen Höchſtdieſelben ſowohl in Rückſicht der Anſage, als auch des Geſchäfts ſelbſt, der Gegenſtand zu einem legalen Abſchluß dermalen nicht geeigenſchaftet finden. Seine Kurfürſtl. Durchlaucht ſeyen ſehr geneigt, der Prinzipalkommiſſion der hohen Herren Reichsvikarien in Betreff des Ranges und des Ceremoniels, zweckmäßige und billige Vorzüge zuzugeſtehen, können aber in ſoweit, als in dieſem Augenblick die Sache überſehen werden könne, den hohen Herren Reichsvikarien kein anderes Ratifikationsrecht, als

als ein ſolches einräumen, welches nur eilende und proviſoriſche Abſchlüſſe zum Gegenſtand hätten, und deren fernerweite Ratifikation der freien und ungezwungenen Einſicht und Beurtheilung des nächſten Kaiſers, und oberſten Reichsoberhaupts vorbehalten bleibe. Seiner Kurfürſtl. Durchlaucht ſcheine, daß dermalen ein Mißverſtand, und hierdurch Beſorgniſſe entſtanden, welche ſogleich weder gehoben noch beſeitiget werden könnten. Die Kaiſerwahl ſey nicht mehr weit entfernt, und alsdann würde wegen dem Vikariatsvergleich von dem Jahr 1750. an dem Reichstag ein näheres verhandelt werden müßen, und da alsdann die hohen Herren Reichsvikarien denen Reichstagsberathſchlagungen wiederum beywohnen würden; ſo dürften durch derſelben eigene Vorſchläge, und beſtimmte Erklärung, aller Mißverſtand, und alle Beſorgniſſe von ſelbſt gehoben werden. Und gleichwie die hohen Herren Reichsvikarii, wenn man die jezige Verhandlungen in der Maaße betrachten würde, daß hiernächſt ein verbindliches Konkluſum gemacht werden könnte, ſolches, wenn daſſelbe gegen ſie ausfallen ſollte, nicht anerkennen würden; als wären auch Se. Kurfürſtliche Durchlaucht zu Trier beglaubt, daß zu Erhaltung der Eintracht, und einer gütlichen Vereinbarung, welche leztere dermalen nicht erſcheinen wollen, dieſe Sache gegenwärtig abzubrechen, und nach der Wahl eines neuen Kaiſers wiederum vorzunehmen ſey, um den hohen

Herren

Herren Reichsvikarſen die Gelegenheit zu geben, annehmliche Vorſchläge vorzulegen, und jene Beſorgnis zu beſeitigen, welche durch die jezige Lage, und nicht hinlängliche bekannte Geſinnungen nothwendig entſtehen müſſen.

Kurkölln: ſeye mit dem verleſenen, und zu Protokoll gegebenen Concluſo electorali vollkommen einverſtanden.

Kurbrandenburg: Seine Königl. Majeſtät von Preußen, als Kurfürſt von Brandenburg, haben Allerhöchſt Ihre diſſeitige treugehorſamſte Geſandtſchaft angewieſen, bey dem dermalen eingetrettenen Zwiſchenreich in Ihrem allerhöchſten Namen den zeitherigen Reichsverſammlungen und Berathſchlagungen unaufhaltlich beyzuwohnen, und durch Dero Beywirkungen denen Reichstagsgeſchäften unter Eintrettung der Herren Reichsverweſer die wahlkapitulationsmäſige Thätigkeit zu geben, um deren Höchſtdenenſelben dabey zuſtehende Befugniſſe mittelſt eines zu faſſenden Reichsſchluſſes, anerkannt und beſtimmt zu ſehen. Se. Königl. Majeſtät wünſchen aufrichtigſt, daß durch gegenwärtigen per majora gemachten Schluß dieſes hohen Collegii die zeither obgewalteten Anſtände gehoben, und hierdurch der beabſichtete heilſame Zweck zur Ehre und Nutzen des allgemeinen Vaterlands erreicht ſeyn möchte, und da ſie die Giltigkeit des, durch die Mehrheit der Stimmen, ob zwar in einem weſentlichen Neben-

benpunkt gegen Ihre Abſtimmung gefaßten Schluſſes anerkennen; ſo behalten Sie ſich jedannoch auf den bedauerlichen Fall des hierdurch nicht erreichten Ziels, die einſtweilige Offenhaltung des Protokolls bevor, um ſodann noch ihre fernerweite Geſinnungen und Meinungen darinnen abgeben zu können.

Kurbraunſchweig: erkläre ſich mit dem verleſenen Concluſo vollkommen einverſtanden.

Directorium: habe es alſo bey dem legaliter und verfaſſungsmäſig gefaßten Konkluſum ſein Bewenden, und würde Direktorium nicht ermangeln, zur Re- und Korrelation die amtsmäſige Einleitung zu treffen, ſobald daſſelbe vor dem Abſchluß des Fürſtenraths die nähere Nachricht würde erhalten.

Kurtrier: beziehe ſich auf ſeine verleſene Erklärung.

XXXI.

Continuatum Veneris d. 4. Jun. 1790. in Collegio Electorali.

Præſentib: iisdem.

Directorium wolle zur Re- und Korrelation mit dem Fürſtenrathsdirektorio vorſchreiten, und alsdann den weitern Erfolg hinterbringen.

Kur-

Kurmainz: poſt diſceſſum & reditum: habe gegen Aushändigung des kurfürſtlichen Concluſi den nachfolgenden fürſtlichen Schluß erhalten, und der Wunſch des Fürſtenraths dabey zu vernehmen gehabt, daß dißmal das fürſtliche Concluſum pro baſi communis duorum genommen werden möge, worauf man aber ſogleich im voraus ſchon erwiedert hätte, daß das kurfürſtliche Kollegium um ſo mehr auf der Grundlegung ſeines Schluſſes beſtehe, als das gegenwärtige Konkluſum das erſte ſeye, ſo in einem Zwiſchenreiche gemacht worden wäre; indeſſen ſeye man dahin übereingekommen, daß, weil beyderſeitige Concluſa doch noch eine wechſelſeitige nähere Erwägung erforderten, die weitere Re- und Korrelation bis den künftigen Montag ausgeſezt worden ſey.

Fürſtl. Konkluſum p. Salzburg, vom 2. Jun. 1790. vid. Reichsfürſtenrathsprotokoll vom 2. Jun. 1790. S. 1.

Electorales: haben bey dem fürſtlichen Concluſo ein und anders noch zu erinnern gefunden, und begaben ſich daher in das kurfürſtliche Nebenzimmer, um dieſe Erinnerungen vorzumerken, und zugleich das weitere eventualiter zu verabreden, wodurch wahrſcheinlich die Vereinigung der beyderſeitigen Schlüſſe am Ende noch vollends erzielet werden möge.

XXXII.

Continuatum Lunæ d. 7. Jun. 1790. in Collegio electorali.

Præſentibus iisdem.

Directorium: bey der heute fortgeſezten Re- und Korrelation habe zwar der Fürſtenrath abermals verlangt, daß fürſtliche Concluſum pro baſi zu nehmen. Direktorium aber aus dem ſchon lezthin angeführten Grunde, den nemlichen Antrag für das kurfürſtliche Konkluſum wiederholet, endlich aber, und da man ohnehin noch in den wechſelſeitigen Ausdrücken der beyderſeitigen Concluſorum nicht ganz einverſtanden geweſen, das in dem kurfürſtlichen Nebenzimmer eventualiter entworfene project concluſi communis mitgetheilt, und den Antrag gemacht, ſich darauf zu vereinigen. Da nun auch der Fürſtenrath ſich ſolches durchaus gefallen laſſen: ſo ſeye daraus folgendes Concluſum commune duorum entſtanden:

Concluſ. commun. duor. colleg. S. R. I. vom 7. Jun. 1790.

vid. Reichsfürſtenrathsprotok. de eod. die 1790. S. 1.

Reichsſtädtiſches Concl. dd. 31. Maii 1790.

vid. Reichsfürſtl. Rathsprotokoll vom 7. Jun. 1790. S. 3.

Poſt

Poſt diſceſſum & reditum erkläre ſich aber das Reichsſtädtl. Collegium, daß es, ſoviel die Modalitäten betreffe, dem Concluſo communi duorum lediglich beytrette; wegen dem 8ten Punct aber ſich zwar auf ſein Concluſum beziehe, doch aber dieſen Punct den beyden Höhern Collegiis überlaſſe, dahero dann folgendes Concluſum trium entſtanden.

Concluſ. tr. colleg. S. R. I. vom 7. Jun. 1790.

Reichsfürſtenraths Protoc. de eod. die 1790. S. 3.

Da übrigens das Reichs-Directorium erſucht worden, von dieſem Schluſſe den Vicariatshöfen, durch Ihre hier anweſende Geſandtſchaften, die Nachricht zu ertheilen, ſofort das vorgängige Einvernehmen mit demſelben zu pflegen, und deren Erklärung anzubegehren, ſo werde Reichs-Directorium nicht entſtehen, in deſſen Abmaſe vorzuſchreiten, und von dem Erfolg die weitere Nachricht zu ertheilen.

XXXIII.

Im Reichs Fürſten Rath Montags, den 19. April 1790. zeigte am Directorial-Tiſch ſtando in Circulo

Salzburg P. C. an, es hätten ſeit der letztern Reichs Berathſchlagung zur Stimmenfüh-

rung im Reichs Fürſtenrath nachfolgende ſich legitimiret, als

November 1788. den 10ten Herr Euſtach Graf von Görz zu den Fürſtl. Sachſen Weimar- und Eiſenachiſchen Stimmen.

Den 13ten Herr Chriſtoph Albrecht von Seckendorf zu den fürſtl. Würtemberg und Mümpelgardiſchen Stimmen.

December e. a. den 15ten Herr Aegidius Valentin Freyherr von Borie zu der fürſtl. Fuldaiſchen Stimme.

Januar 1789. den 18ten Herr Maximilian Joſeph Freyherr von Karg zu den Fürſtl. Hildesheimiſchen und Paderborniſchen Stimmen.

Den 19ten Herr Johann Franz Freyherr von Linker zur Vergleichsmäßigen Alternativ-Verführung der Fürſtlich Salmiſchen Stimme.

November e. a. den 13ten Herr Gottlieb Auguſtin Maximilian Freyherr von Strauß zu der Fürſtl. Wormſiſchen Stimme.

December e. a. den 11ten Herr Carl Joſeph Freyherr von Oexle zu der Fürſtlich Schwarzenbergiſchen Stimme.

Januar 1790. den 4ten Herr Joſeph Benedict Wilhelm Graf von Thurn wegen des Hochwürdigen Domkapitels zu Regensburg, Sede vacante.

Eodem

Eodem Herr Friedrich Ludwig von Wülkniz zu dem Herzogl. Sachſen Coburgiſchen voto.

Den 11ten Herr Joſeph Carl Graf von Lerchenfeld wegen des Hochwürdigen Domkapitels zu Freyſingen Sede vacante.

April e. a. Herr Joſeph Carl Johann Nepomuck Graf von Lerchenfeld zu dem Fürſtl. Lüttichiſchen voto Subſtitutions-Weiße.

Salzburg. Durch den Höchſtbedauerlichen, und allzufrühen Todfall Kaiſers Joſephs des zweyten Majeſtät ſeye das deutſche Reich verwaiſet worden; in ähnlichen Fällen, vorzüglich aber in den Zwiſchen-Reichen des gegenwärtigen Jahrhunderts, beſonders jenen von 1740, und 1745 hätten die Reichs Vicariate bey den deutſchen Reichsverſammlungen in vicariatiſcher Eigenſchaft keinen Einfluß gewonnen, und auch gegenwärtig wäre die Wahl eines neuen Kaiſers bereits auf den 1ſten July ausgeſchrieben, und alſo ganz Deutſchland mit der angenehmen Hofnung belebt, daß das Deutſche Reich bald wiederum in Gemäsheit der goldenen Bulle mit einem Reichs Oberhaupt verſehen werde.

Obſchon nun in dieſer Vorausſetzung des Reichs Wohlfahrt wohl beſtehen werde, und auf jeden Fall bereits geſetzliche Verordnungen vorliegen, ſo ſcheine es ohnnothdürftig zu ſeyn, dermalen über die Frage an? & quomodo? der

Reichs Vicariate eingehen zu ſollen; da jedoch aber dieſer Gegenſtand dermalen zur Sprach gebracht werden wolle; So ſtelle Direktorium hiermit anheim, wie ſich hierüber, beſonders in einer Angelegenheit benommen werden wolle, bey welcher noch ſo viele Vorfragen zu erörtern ſeyn dörften, und welche ehedem nicht nur als in Jura domus einſchlagend betrachtet worden, ſondern gegen welche der hohe Reichs Fürſtenrath bereits im Jahr 1764 bey dem hohen Kurfürſtlichen Collegium eines Theils noch bis dieſe Stunde ohnentſchiedene Beſchwerden eingelegt, andern Theils aber jenes ſelbſt noch nicht erfüllet iſt, was bey derley Fällen, und bey dieſem Fall insbeſondere mittelſt Vorangehung eines Kaiſerlichen Commiſſions Dekrets beſchehen ſollte.

Nach allerſeits genommenen Sitz geſchahe die Umfrage ſecundum ſtropham 6tam

Oeſterreich. vacat.

Bayern. abeſt.

Burgund. vacat.

Magdeburg beſchränket ſich auf den von denen hohen Vicariats Höfen im Jahr 1750. geſchloſſenen Vicariats Gränz Vergleich, und den daraus von dem hohen Reichs Directorio zur dermaligen Reichs Berathung ausgehobenen 9ten Abſatz, betreffend das Verhältniß derer Herren Reichs Verweſer zu dem Reichs Tag und gegen die

die Reichs-Verſammlung und deren nunmehrige geſetzliche Anerkenntniß und Beſtimmung; Es glauben demnach Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen als Churfürſt von Brandenburg:

1ſtens) Daß bey dem jedesmaligen bedauerlichen Eintritt des Ablebens eines Kaiſers, der Reichs-Tag oder die Reichs-Verſammlung von ſelbſt fortdaure, und obgleich

2tens) die Herren Reichs-Verweſer ſtatt des Kaiſers, nach denen Ihnen von Sr. Königl. Majeſtät als Churfürſt ſchon anerkannten Befugniſſen, an welche Sie Sich Ihres höchſten Orts gebunden erachten müſſen, den beſtehenden Reichs-Tag fortſetzen, ſo kann Ihnen doch die Vorſtellung und Majeſtät des Kaiſers und Allerhöchſten Reichs-Oberhaupts bey denſelben nicht eingeräumt werden, ſondern ſind vielmehr Se. Majeſtät Ihres Orts des Dafürhaltens, daß die von Reichs wegen dabey zu beſtimmenden Modalitäten ſich dahin erſtrecken könnten, daß

3tens) beyde hohe Herren Reichs-Verweſer gemeinſchaftlich eine Vicariats-Commiſſion, mittelſt vereinigter Auswahl eines gemeinſchaftlichen Vicariats Principal Commiſſarii beſtellen; Dieſelbe hätten Sie mit einer gemeinſchaftlichen Vollmacht, und denen gewöhnlichen Credentiallen an das Reich zu

versehen; durch deren Uebergebung an das Reichs-Directorium, welches die Vollmacht zur Verwahrung aufnimmt, und die Credentiales zur Dictatur befördert, wird dieselbe bevollmächtigt und legitimirt; Es können aber

4tens) dieser Vicariats-Commission die Vorzüge und das Ceremoniel der Kaiserlichen Commission nicht zugestanden werden;

5tens) würden die von von denen Herren Reichs-Verwesern zum Vortrage oder Berathschlagung zu bringende Materien zwar vermittelst eines Commissions-Decrets vorgelegt, dasselbe geschehe aber in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung, an die Reichs-Versammlung, ohne von derselben ein Reichs-Gutachten zu erfordern, oder zu begehren; Dabey bliebe

6tens) dem Reich und Reichs-Directorio Ihre respect. Proposition und Deliberations-Recht ohngeschmälert dergestalten vorbehalten, daß die Stände an die Gegenstände und Ordnung der Vicariats-Proposition nicht gebunden wären; Auch würde

7tens) während dem Zwischenreich kein Gutachten an die Reichs-Verweser erstattet, sondern die Resultate der Mehrheit der Stimmen würden sogleich als Schlüsse der Reichs-Colle-

Collegien und Verſammlung angeſehen und dargeſtellt; Worauf dann

8tens) dieſe Schlüſſe unter der Unterſchrift der Chur-Maynziſchen Kanzley, der Vicariats-Commiſſion zu dem Ende zugeſtellet würden, daß die hohen Herren Reichs-Verweſer darauf ſowohl Ihre deßfallſige Aeußerungen und Uebereinſtimmung, welche letztere jedoch nicht zu verweigern ſeyn könnte, zu erkennen geben, als auch die nöthigen Verfügungen darauf zu erlaſſen, mithin dadurch

9tens) ein förmliches eigentliches Ratifications-Recht weg fiele; dann wären

10tens) die Beſtättigung aller Schlüſſen, welche während des Zwiſchenreichs abgefaßt worden, in der nächſten Wahl-Capitulation zu erhalten, und endlich wären

11tens) die durch die dermalige Berathſchlagung über dieſe Modificationen zu faſſende Schlüſſe der 3 Reichs-Collegien, denen Vicariats-Höfen zur Erklärung und Einſtimmung zu eröffnen, wo dann auf Ihren erfolgten Beytritt daraus ein Reichs-Schluß entſtehe, welchem ebenfalls in der nächſten Wahl-Capitulation ſeine Beſtättigung zu verſchaffen ſeye.

Salzburg. Den zur Sprache gebrachten

Gegenſtand, die hohen Herren Reichsvicarien, und die Ausübung ihres Amts während des Zwiſchen-Reiches betreffend, ſehe man als eine Angelegenheit an, bey welcher die Rechte des ganzen Reichs in dem allgemeinen, und viele Stände deſſelben insbeſondere betheiliget wären, da es einer Seits offenkündig ſey, wie das Vicariat ſich zum Theil nicht über das ganze Reich erſtrecke, zum Theil aber ſchon in Anno 1764. dieſer Gegenſtand als in jura domus einſchlagend betrachtet, und daß dieſe Materie von Ihro Kaiſerl. Majeſtät an das verſammelte Reich durch ein allerhöchſtes Kommiſſionsdecret zu bringen wäre, angeſehen worden.

Dieſe Materie nun gegenwärtig in eben der Weiſe zu behandlen, als, wenn wirklich ein erwählter Kaiſer vorhanden wäre, betrachte man dießorts als eine bedenkliche, und folgenvolle Sache, und erwarte alſo an dieſer Stelle hierüber ſeiner Zeit ein Allerhöchſt-Kaiſerliches Kommiſſionsdecret; wünſchte aber indeſſen angelegenſt: daß der hohe Reichs-Fürſtenſtand bey der dermaligen ſchicklichen Gelegenheit ſich gefallen laſſen wolle, die Aufnahme ſeiner im Jahr 1764. Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz übergebenen Erinnerungen bey künftiger Wahlcapitulationsverfaſſung zu erneueren, und die Kurfürſtliche hohe Wahlverſammlung hierauf zu erinneren.

Sollte jedoch zu einer ſchicklichen Ausgleichung die Gelegenheit werden, und ſollte vorgängig

gig die quæſtio an? Reichsordnungsmäßig entſchieden, dann aber die quæſtio quomodo? durch Reichstägige Berathſchlagung zu erörteren ſeyn; So werde man ſich an dieſer Stelle ebenfalls gebührend vernehmen laſſen; bis dahin das weitere, in ſo weit es nöthig, ſich vor- und das Protocoll offen behaltend.

Schließlichen ſeye annoch zu bemerken: daß man dießorts gegenwärtiges Protocoll keineswegs für eines in forma Comitiali abgehaltenes anſehen möge, weilen das Reich dermalen ohne Oberhaupt, und während- deren ſeit der goldenen Bulle verſtrichenen 10 Zwiſchen-Reichen keine förmliche Berathſchlagung gehalten worden.

Pfalzlautern. Abeſt.

Biſanz. Vacat.

Pfalz-Simmern. Abeſt.

Hoch- und Teutſchmeiſter. Halte die gegenwärtige Berathſchlagung für ein heilſames Mittel, die ſeit ſo vielen Jahren während den vorgeweſenen Interregnis vorgekommene Anſtände zu beheben, und dadurch alle Hinderniß aus dem Weg zu raumen, welche beſonders nach erledigten Kaiſerthron der Obliegenheit der höchſt und hohen Ständen, die Wohlfahrt und Sicherheit des deutſchen Vaterlands zu erhalten, und die Reichskonſtitution gegen alle Eingriffe und Erſchütterung zu bewahren, entgegen ſtehen dörften; be-

halte ſich aber die vollſtändige Abſtimmung usque ad proximam bevor.

Pfalz Neuburg. Abelt.

Bamberg: Erſtattet einem Hochlöblichen Directorio den geziemenden Dank für die Eröfnung des Protokolls, um in ſolches die dieß Orts am 16ten dieſes in dem Fürſtl. Nebenzimmer verleſene Vorſtellung und Verwahrung bringen zu können.

Man hat nemlich dieß Orts allſchon am 12ten dieſes das Erſuchen mündlich angebracht, und am 16ten darauf wiederholet, daß bey dem dermaligen Interregnum die Veranlaſſung zu einer *in forma Comitiali* vorzunehmender Handlung noch möchte in Anſtand gelaſſen werden, bis dießfalls ſowohl, als auch wegen der dabey mit in Betrachtung kommenden hohen Reichsvicariaten eine gemeinſame Einverſtändniß zu Stand gebracht ſeye: wozu man dieß Orts ſich bereitwilligſt erwieſen hat. Man hat dabey zu Erwegung gegeben, daß durch eine jetztmalen allſchon *in forma Comitiali* vornehmen wollende Handlung mit der That ſelbſten in eine Abänderung der von Jahrhunderten her glücklich und unverruckt beſtandenen Reichs-Grundverfaſſung eingegangen würde, und daß dabey die Rechte des ad manus futuri Regis ganz unverſehrt zu bewahren ſeyenden, Kaiſerthums-ſamt jenen der hohen Reichsvicariaten mit befangen ſeyen. Welches erſtere, nach dem Ermeſſen Sr. Hochfürſtl. Gnaden,

den, in der Zeit eines Zwiſchenreichs gar nicht beſchehen möge, und deſſen beſondere Beſchaffenheit auch bey dem wiederbeſetzten Kaiſerl. Thron fortan beſtehe, und weiter immerhin Sorgen voll, zumalen bey dermaligen bekannten Zeitläufften, für das geſamte Reich, und beſonders für deſſen mindermächtige Stände, ſeyn würde. Deme hat man die Beſorgnus angefüget, daß durch einen anderweiten Fürſchritt die Wege und Mittel zu einer gemeinſamen Einverſtändnuß etwa dörfen verleget, oder doch erſchweret werden. Nachdeme aber ſothanem Erſuchen nicht wollte ſtatt gegeben werden, ſo hat man nicht umhin gehen können, die Vorſtellung, auch Verwahrung dahin einzulegen, und anhero zu wiederholen, daß man an einer ſo beſchaffenen Handlung *in forma Comitiali*, und was dabey weiter vorkommen mag, einigen Antheil deßwegen nicht nimmt, weilen durch dergleichen Einſchreitung die Vorfrage mit der That entſchieden wird, worüber eine geſetzliche Vorſehung mangelt, und ein entgegen geſetztes Herkommen allgemein bekannt iſt. Die Vorfrage, und die noch weiter von derſelben abhangende wichtige Fragen ſeynd Gegenſtände, die mit dem Innerſten der Reichs-Grundverfaſſung ganz enge verwebet ſeynd, deren unverrückte Erhaltung allen Höchſten und Hohen Reichsſtänden ſowohl insgemein, als auch einem jeden derſelben insbeſondere am Herzen gelegen ſeyn müſſen. Dieſe können bey dem Mangel eines Reichs-Oberhaupts nicht

maaß-

maaßgäbig, am allerwenigſten aber factiſch behandelt werden. Nur eine gütliche Vereinigung der verwaißten Stände unter ſich mit den hohen Herren Reichsvicarien mag dießmal eine gedeyhliche Auskunft verſchaffen; wozu man dieß Orts werkthätig beyzuwürken bereit iſt. Man kann jedoch einige anderweite Einſchreitung nicht mitangehen, und muß dieſerwegen ſich und des Reichs Rechte, auch deſſen Grundverfaſſung, an welcher nach der güldenen Bulle zur Zeit eines Zwiſchenreichs nichts begeben, noch abgeändert werden kann, anmit ausdrücklich und feyerlich verwahren.

Zu allem deme aber, was nicht in forma Comitiali, ſondern nach den im Jahr 1740. unterm 15ten November und im Jahr 1745. unterm 28ſten Jänner getroffenen Einverſtändniß, in einem vertraulichen Vernehmen bey dieſem Hohen Collegio zu Wahrung der allgemeinen, auch deſſelben beſondern, und deſſen Höchſt- und hohen Mitgliedern einzelne Anliegenheiten, dann zu wechſelweiſer Leiſtung des Reichs verbandmäßigen Beyſtands, beſonders zu Handhabung und Vollziehung Fried und Rechtens, und zum Widerſtand gegen Anfechtere des Reichs, in Folge des Landfriedens und deſſen Executions-Ordnung, nach der auf alle dießfallſige Ereignuſſen allſchon beſtehenden geſätzlichen Vorſchrift, und weitern im Mittel liegenden Reichs Gutachten, will angegangen werden, dazu wird man dieß Orts jedesmalen willigſt beywürken.

Bremen:

Bremen: Da dermalen die für die Conſtitution des teutſchen Reichs ſo wichtige Angelegenheit, die Regulirung der Art der Concurrenz der hohen Herren Reichs-Verweſere zu der im Interregno ununterbrochen fortbeſtehenden fürwährenden Reichs-Verſammlung betreffend, zur wohlbegründeten reichstägigen Berathſchlagung gelanget; (in Rückſicht deren man übrigens denen gegen deren Statnehmigkeit, ſo eben in der Directorial-Propoſition ſowohl als ſonſt gemachten Einwendungen und Einſtreuungen hiemit vor der Hand generaliter, jedoch nachdrücklichſt contradicirt, und ſich desfalls, ſi opus, ulteriora reſerviret haben will.) So halten Ihro Königliche Majeſtät von Groß-Britannien und Churfürſtliche Durchlaucht von Braunſchweig Lüneburg, mein allergnädigſter Herr, dafür, daß dabey zuvorderſt im allgemeinen von den beyden Haupt-Principien auszugehen ſey, daß nemlich

Erſtlich an der einen Seite die hohen Herren Reichs-Vicarien den Inbegriff der Kaiſerlichen Gewalt und Gerechtſamen und die Majeſtät eines regierenden Kaiſers nicht haben, noch haben können; welchemnach von allen darauf ſich beziehenden Sätzen und Folgerungen völlig abſtrahiret werden muß; daß aber

Zweytens an der andern Seite gedachten hohen Herren Reichs-Vicarien billig zugeſtanden werde, was hierunter ihrer an ſich tragenden Qualität

Qualität als Proviſores Imperii gemäß und für die Independenz und Freyheit des teutſchen Reichs und die Erhaltung ſeines Syſtems unnachtheilig und unbedenklich iſt.

Aus ſolchen zwey allgemeinen Principien werden demnach folgende nähere Beſtimmungen ſelbſt als Conſectarien flieſſen:

1) Daß beyde hohe Herren Reichs-Verweſere bey der im Interregno fortdauernden Reichs-Verſammlung eine Vicariats-Commiſſion, und zwar eine Geſammt-Vicariats-Commiſſion, anſtellen mögen, welche mittelſt offener durch die Dictatur zu publicirender Vollmacht legitimiret wird;

2) Daß ſothane Vicariats-Commiſſion aber allemal die Repräſentation einer Principal-Commiſſion des Reichs-Oberhaupts überhaupt nicht haben, und mithin auch in dem Ceremoniel gerade dergleichen Conſideration nicht eintreten könne;

3) Daß von denen hohen Herren Reichs-Vicarien mittelſt dieſer Vicariats-Commiſſion die vorkommende Materien durch ſchriftliche, jedoch bloß in dem Style von Veranlaſſung, Anheimſtellung, Anheimgebung und dergleichen, zu faſſende Commiſſions-Decrete an das verſammlete Reich ſowohl zur Wiſſenſchaft als zur Deliberation gebracht werden mögen; auch

4)

4) von ſelbſt ſich verſtehet, daß die Reichs-Verſammlung in der Ordnung der Berathſchlagungen hieran nicht gebunden iſt, und bey derſelben ihres Orts für ſich nicht weniger Sachen in Propoſition geſtellt, und in Deliberation gezogen werden mögen, wie ſie nach den Umſtänden gemäß und erforderlich anzuſehen ſind.

5) Daß die Form und Faſſung von Reichs-Gutachten im Interregno ceſſiret, und das, was in und unter den Reichs-Collegien beliebt worden, ſofort als ein Schluß der Reichs-Verſammlung auszudrücken und einzurichten iſt;

6) Daß dieſes in einer ſolchen Faſſung und Ausfertigung, ſodann unter der bisherigen Unterſchrift der Churfürſtlich Maynziſchen Canzley, an die Vicariats-Commiſſion, nicht aber zur Genehmigung und Ratification derer Herren Reichs-Vicarien, ſondern ſtatt deſſen zur proviſoriſchen Acceptation, und um in Gefolg die behufige Verfügung ergehen zu laſſen, zu bringen ſeyn wird;

7) Daß demnach hierauf keine Ratificationsdecrete erfolgen, ſondern in einem ferneren Vicariats-Commiſſions-Decrete die Reichs-Vicarien in ihrer Eigenſchaft als Proviſores Imperii den Schluß der Reichs-Verſamm-

ſammlung acceptiren, und nach Bewandtniß der Sachen von der in Conformität erlaſſenen Verfügung Wiſſenſchaft ertheilen;

2) und daß endlich über all dasjenige, was bey der Reichs-Verſammlung während des Interregnums alſo beſchloſſen worden, eine generale Beſtätigung in der nächſten Römiſchen Königlichen und Kaiſerlichen Wahl-Capitulation eingerückt werde.

Wann vorſtehendes reguliret und feſtgeſtellet wird, ſo dürfte damit eine Beſtimmung der Concurrenz derer hohen Herren Reichs-Vicarien zu der Reichs-Verſammlung und des Verhältniſſes zwiſchen dem Corpore Imperii und denenſelben ezielet, und ſomit die Sache ſo weit gebracht ſeyn, daß die Autorität gedachter hoher Herren Reichs-Verweſere würklich eintreten und ſich äuſſern kann; und es ſcheinen ſolche angeführte Punkte das weſentliche der Sache und der Abſicht zu erſchöpfen, und übrigens ſo abgemeſſen zu ſeyn, daß damit eines Theils das Reichs-Syſtem allenthalben aufrecht erhalten, und andern Theils den Gerechtſamen und einer verfaſſungsmäſſigen Autorität der hohen Herren Reichs-Vicarien völlig proſpiciret wird.

Eichſtädt,

Eichſtädt, Kur, und Corvey interloquendo. Wie Bamberg und Würzburg.

Lübeck interloquendo trette der ſo eben abgelegten Hochfürſtlich Bambergiſchen Verwahrung und weiteren Aeußerung in allem bey.

Hollſtein Glückſtatt. Trette gleichfalls der eben abgelegten Hochfürſtlich Bamberg- und Würzburgiſchen Verwahrung in omnibus bey.

Bremen. Man inhärire dem bereits Geäuſſerten.

Salzburg interloquendo. Wolle wider die ſo eben ab Seiten der Vortreflich-Bremiſchen Geſandtſchaft eingelegte Proteſtation reproteſtiren, und reſervanda reſerviren.

Bremen. Man inhäriret lediglich dem geäuſſerten.

Salzburg. ad priora.

Worms erſtatte vorderſamſt dem hohen Reichsfürſtenraths Directorio den gebührenden Dank für die geſchehene Anzeige ſeiner Legitimation und empfehle ſich anbey ſämtlichen vortreflichen Geſandtſchaften zu vertraulichen Collegial Vernehmen und Freundſchaft, wolle aber in der Haupt-Sache ſelbſten ſeine Abſtimmung ſich vorbehalten.

Pfalzzweybrücken. Diesſeitige Herzoglich Pfalzzweybrückiſche Geſandtſchaft iſt gnädigſt an-

gewieſen, über die in Vortrag gebrachte Materie ſich folgendermaſſen zu erklären:

Da während dem durch das höchſtbedauerliche Abſterben Sr. Kaiſerl. Majeſtät eingetretenen Zwiſchenreich die Thätigkeit des Reichstags mit dem gemeinſamen Beſten auf das ohnzertrennlichſte verbunden iſt, ſo halten es Se. Herzogliche Durchlaucht im gegenwärtigen Fall für eine beſondere Pflicht eines jeden Reichsſtandes, die auf ein minderwichtiges particular Intereſſe gegründeten Bedenklichkeiten denen durch Unterbrechung der Reichstags-Handlungen ohnvermeidlich weit wichtigeren allgemeinen Beſorgniſſen hintanzuſetzen.

Höchſtdieſelben erklären demnach in Gemäßheit obangeführten Ihren patriotiſchen Geſinnungen

1mo. Daß Sie dazu einwilligen, daß die Herren Herren Reichsverweſer ſogleich in die Ausübung der Vikariatsrechte bey der Reichs-Verſamlung eintreten, und ſolche durch Aufſtellung einer gemeinſchaftlichen Principal-Vikariats-Commiſſion bewürken können, wobey Sie des Dafürhaltens ſind,

2do. daß nachdeme von dem hohen Reichs-Directorio dieſer Gegenſtand zur Berathſchlagung bey dermaliger Reichs-Verſammlung gebracht, und deren Erledigung auf

eine

eine geſäzmäßige Art feſtzuſetzen iſt, anmit berathſchlagt und ausgemacht werde, wohin, und in wie weit die Verrechte, und Befugniſſe der Herren Reichsverweſer während des Zwiſchen-Reichs gehen ſollen? welchenfalls

3tio. Se Herzogl. Durchlaucht jeden platzgreiflichen günſtigen zur gemeinen Reichswohlfarth, und Thätigkeit des Reichstages zuträglich- und beförderlichen von Seiten Ihrer hohen Reichs-Mit-Länden beliebt werdenden Verfügungen und Modalitäten nebſt der dazu benöthigten Beyſtimmung beyder Herren Reichsvicarien, mit Vergnügen beytreten werden.

Würzburg beziehet ſich auf die von Bamberg abgegebene Verwahrung, und zu derſelben dies Orts allſchon erklärte Beytretung.

Pfalz Veldenz. Abeſt.

Eichſtädt: Wie vorhin.

Sachſen Coburg: Einem hochlöblichen Directorio ſtatte man für beſchehene Anzeige dieſſeitiger Legitimation den verbindlichſten Dank ab, und gleichwie man angewieſen ſey, all dasjenige, was zur erſprieslichen Wohlfart des deutſchen Reichs fürträglich ſeyn könne, eifrigſt mit bewürken zu helfen; Als wolle man ſich ſämtlichen fürtreflichen Geſandſchaften unter Verſiche-

rung seiner wahren Hochachtung und Ergebenheit zu hochschätzbarer Gewogenheit und vertraulichem Collegial-Vernehmen auf das beste empfohlen haben.

In Materia proposita sehe man noch der gnädigsten Instruction entgegen.

Speyer: Wie Herzogthum Bremen.

Sachsen Gotha: Niemand wird in Abrede stellen, wie bey gegenwärtigen Zeitumständen es nicht nur heilsam, sondern so gar unumgänglich erforderlich sey, daß in dem Gange der Reichsgeschäfte kein Stillstand entstehe, als welches zu unwiederbringlichem Nachtheil in der Folge gereichen könnte, sondern daß der Reichstag seinen ununterbrochenen Fortgang behalte, damit das Wohl des Reichs stets besorget, und den drohenden Gefahren standhaft begegnet werden könne. Es kommt also darauf an, daß bey dem eingetretenen Interregno sich darüber vereinbaret werde, wie und auf was Art solche Absicht am besten erreicht werden möge. Es ist ganz natürlich, daß dieses am besten und füglichsten unter der Autorität der hohen Herren Reichsvikarien als Provisorum Imperii geschehen werde, und waltet gar kein Zweifel ob, daß sich allerseits bestrebet werden werde, sich darauf zu vereinigen. Wenn es jedoch dießfalls noch zur Zeit an einer gesetzlichen und bestimmten Vorschrift ermangelt, und es besonders darauf ankommt, festzusetzen, wie und auf was Weise diese Fortsetzung des Reichstags

tags unter der Autorität der hohen Herren Reichsvikarien geſchehen ſolle, als haben Ihro Durchlaucht, der Herzog zu Sachſen Gotha dieſſeitiger treu gehorſamſter Geſandſchaft gemeſſenſt aufgegeben, hierunter lediglich, wie hiermit geſchiehet, Bremen beyzutreten.

Strasburg: Des Herrn Fürſt Biſchofs zu Strasburg hochfürſtliche Durchlaucht, und Eminenz halten dafür, daß in den vormaligen Interregnis der hohen Reichs-Verſammlung das Recht der Thätigkeit immer zugeſtanden habe, und folglich unter den Auſpiciis derer Herren Reichsverweſer dieſelbe eben ſo-wenig Abbruch leiden könne.

Was aber den Modum anbetreffe, wie ſie einzuſchreiten haben; ſo ſey darauf zu ſehen, wie ſolcher ohne Schmälerung des Anſehens und der hohen Würde des Reichs-Vicariats mit der Aufrechthaltung der Freyheiten und Vorrechten des Reichsfürſtenſtandes vereinbarlich gemacht werden könne, und da übrigens zuverläßig anzuhoffen ſeye, daß das verwaiſte Reich ehebaldeſt wiederum mit einem würdigen Oberhaupt verſehen werde; Als mögen die inzwiſchen zu Stand kommende Reichsſchlüſſe zur Genehmigung des zu erwählenden Kaiſers ausgeſtellt bleiben. Ulteriora, ſi opus, reſervando.

Sachſen Altenburg: Wie Sachſen Gotha.

Coſtanz cum cœteris votis: Hätte dem hochlöblichen Directorio wegen angezeigter Legitimation ſeinen Dank abzuſtatten. Quoad materiam propoſitam ſeye man noch nicht inſtruirt, und behalte ſich alſo das Protocoll offen.

Sachſen Weimar: Erſtattet zuförderſt dem hohen Directorio den verbindlichſten Dank für die geneigteſte Anzeige ſeiner Legitimation, und erbittet ſich auch auf dieſer Stelle ſämmtlicher vortrefflicher Geſandtſchafften collegialiſches Wohlwollen, Freundſchaft und Vertrauen, welches dieſſeitige Geſandtſchafft zu erwiedern jederzeit befliſſen ſeyn wird.

Was nun die dermalen von dem hohen Directorio in Vortrag gebrachte Materie betrifft, beſchränket ſich dieſſeitige Geſandtſchaft dermalen dahin, denen Verhältniſſen derer hohen Herren Reichs-Verweſer in Anſehung des Reichstags und der Reichsverſammlung während einem Zwiſchenreich eine geſetzliche Anerkenntniß und Beſtimmung zu geben; ſo haben unter Vorausſetzung, daß bey einem jedesmaligen ſich zu ergebenden Fall eines Zwiſchenreichs die beſtehende Reichsverſammlung ihre Fortdauer von ſich ſelbſten ohne weitere Verfügung derer Herren Reichsverweſer habe, Se. Herzogliche Durchlaucht von Sachſen Weimar nach dermaliger ordentlichen von dem hohen Reichsdirectorio veranſtalteten Berathſchlagung nunmehro um ſo weniger Ihres Orts kein Bedenken, in Anſehung der Eintretung

tung derer Herren Reichsverweſer bey der Reichsverſammlung ſich beyfälligſt zu erklären, da Sie darinnen den ſchon ſo oft ehedem geäuſſerten Wunſch der vorderſten erleuchteſten und gewiß allgemein anerkannten patriotiſchen Ständen des Reichs in denen nämlichen Zeitpuncten von 1656. und 1657. 1711. und 1740. erfüllet ſehen, auch zugleich dadurch ein unbezweifeltes Mittel erzielet glauben, mit Ihren höchſten Mitſtänden erforderlichen Falls die vereinten Wünſche zu der geſetzlichen baldigen Wiederbeſetzung des erledigten Kaiſerthrons hinlegen zu können, auch einſtweilen in ungehinderter einträchtiger Berathung Noth und Gefahr des allgemeinen Vaterlandes abhalten, und ſomit daſſelbe in ſeiner ohngehinderten Verfaſſung jedesmal in die Hände des erwähnten Reichs-Oberhaupts wieder übergeben werden könne.

In Anſehung der dabey zu beſtimmenden Modalitäten tretten Se. Herzogliche Durchlaucht dem vortrefflich Magdeburgiſchen Voto völlig bey.

Uebrigens behält ſich dieſſeitige Geſandtſchaft ſowohl Namens Sachſen Weimar als auch wegen Magdeburg und ceteris Votis wegen denen von dem hohen Directorio als auch denen beyſtimmenden vortrefflichen Geſandtſchaften geſchehene Verwahrungen ulteriora, und die Offenhaltung des Protokolls bevor.

Augsburg behaltet ſich vor, dieſſeitige hochfürſtliche Stimm demnächſt nachzutragen.

Sachſen Eiſenach: Wie Sachſen Weimar.

Hildesheim: Wolle ſich unter gebührender Verdankung der von einem Hochlöblichen Directorio angezeigter Legitimation und ſeiner geziemenden Empfehlung zu allerſeits fürtreflicher Geſandtſchaften ſchätzbarſter Freundſchaft und Gewogenheit mit dem Hochfürſtlich Speyeriſchen Voto conformiret haben.

Brandenburg Onolzbach: Se. Hochfürſtl. Durchlaucht, obſchon völlig überzeugt, daß die Reichsverſammlung während des Interregni für ſich ſelbſt beſtehe, laſſen ſich doch zur allerſeitig geſetzlichen Vereinigung und Zufriedenheit die Concurrenz derer hohen Herren Reichsvicarien bey dem Reichstag in der Maaße gefallen, daß Hochdenenſelben zugeſtanden werde, einen Commiſſarium gemeinſchaftlich zu bevollmächtigen und bey dem Reichsdirectorio, welches die Vollmacht zur Dictatur bringt, legitimiren zu laſſen, daß aber dieſer Vicariatscommiſſion, da denen hohen Herren Reichsvicarien nicht gleiche Rechte mit des Kaiſers Majeſtät zukommen können, die Prärogativen einer Kayſerl. Commiſſion nicht eingeraumet, und von derſelben in Ihren Commiſſionsdecreten nicht die befehlende, ſondern empfehlende Art des Ausdrucks gebrauchet, und von derſelben keine Reichsgutachten erfordert werden können, auch dem

dem Reichsdirectorio und denen Ständen des Reichs die Auswahl derer in Propoſition zu ſtellenden Materien vorbehalten bleibe — daß ferner kein Reichsgutachten an die hohe Reichsverweſer ſtatt habe, ſondern die Concluſa Trium oder Duorum ſogleich als Reichsſchlüſſe angeſehen und ſolche der Vicariatscommiſſion von der Chur Maynziſchen Canzley zu der nöthigen Verfügung an die Behörde zuzuſtellen ſeyen und ſich von Seiten derer hohen Vicariatshöfe kein Ratificationsrecht angemaßet werden dürfe, daß hingegen alle während des Interregni zu Stand gebrachte Reichsſchlüſſe, ſo wie der über gegenwärtige Berathung zu fertigende, nachdem er vorhero von denen hohen Reichsvicarien angenommen worden, in die neue Wahlcapitulation eingerucket und ſo von allen Seiten beſtättiget werden ſollen. Ulteriora reſervando.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Brandenburg Culmbach: Wie Brandenburg Onolzbach.

Freyſingen. Vacat.

Braunſchweig Wolfenbüttel: Des regierenden Herrn Herzogs zu Braunſchweig Lüneburg Herzogliche Durchlaucht erkennen in allem Betracht die Wichtig- und Nothwendigkeit, daß der Reichstag nach tödlichen Hintritt eines Kayſers in ſeiner fortwierigen Activität erhalten werde. Höchſtdieſelben verſprechen ſich auch, daß es von

rität der Reichsvicarien, mittelſt Anſtellung einer gemeinſchaftlichen ſtattlichen Principalcommiſſion, und unter Ausübung Ihrer Vicariatsrechte, fortzuſetzen und deſſen Thätigkeit durch alle der Reichsverfaſſung angemeſſene Mittel zu befördern ſey:

II. Daß über den Modus des Commiſſariſchen Einfluſſes und Geſchäftsbehandlung keinen weitläuftigen Berathſchlagungen, oder Verhandlungen Platz gegeben, ſondern mit patriotiſcher Eintracht dem großen Zweck entgegen gegangen werden möge, die Reichsverſammlung in die Lage zu bringen, daß, während des Zwiſchenreichs, legale Schlüſſe können gemacht, und Reichsverfaſſungsmäſig in Vollzug geſetzt werden; wozu

III. treugehorſamſte Geſandtſchaft beyzuwirken, auf alle Fälle angewieſen iſt, jedoch hierüber vorerſt der fürtrefflichen vorſtimmenden Geſandtſchaften erleuchtete Meynung erwarten will, dafür haltend, daß es noch zur Zeit nicht nöthig ſeyn dürfte, der Vicariatscommiſſion allzubeſtimmte Gränzen zu ſetzen, indem die hohen Reichsverweſer wohl von ſich ſelbſt den Bedacht dahin nehmen werden, daß durch Ausdehnung der von nun an übertragenen Autorität kein Misbelieben entſtehen möge; übrigens aber des heiligen Römiſchen Reichs Stände ſelbſt die Mittel

zur

zur Abwendung aller entſtehenden oder nur zu erdenkenden Beſorgniſſe in Händen haben, und gegen die meiſten derſelben bereits die heilſamſte Vorkehr in den Reichsgeſetzen anzutreffen iſt.

Uebrigens einſtweilen mit Magdeburg, wie Sachſenweimar; ulteriora ſi opus reſervando.

Lüttich. Non inſtructus.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Oßnabrück: Gänzlich wie Bremen.

Verden: Wie Bremen.

Münſter: Wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Mecklenburg Schwerin: Ihro Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin erkennen ebenfalls die Nothwendigkeit der Fortſetzung der Reichstagsgeſchäfte, und laſſen ſich gerne dasjenige gefallen, was zu Erreichung dieſer heilſamen Abſicht gereichen kann. Da es nun auf die Beſtimmung ankommt, wie, und auf was Art dieſe Fortſetzung des Reichstags am füglichſten geſchehen könne? Als haben Höchſtdieſelben dieſſeitige treu gehorſamſte Geſandtſchaft gnädigſt angewieſen, ſich dießfalls mit Bremen zu vereinigen, und geſchiehet ſolches hiermit in der Maaſe wie Sachſen Gotha.

Lübeck:

ritât der Reichsvicarien, mittelſt Anſtellung einer gemeinſchaftlichen ſtattlichen Principalcommiſſion, und unter Ausübung Ihrer Vicariatsrechte, fortzuſetzen und deſſen Thätigkeit durch alle der Reichsverfaſſung angemeſſene Mittel zu befördern ſey:

II. Daß über den Modus des Commiſſariſchen Einfluſſes und Geſchäftsbehandlung keinen weitläuftigen Berathſchlagungen, oder Verhandlungen Platz gegeben, ſondern mit patriotiſcher Eintracht dem großen Zweck entgegen gegangen werden möge, die Reichsverſammlung in die Lage zu bringen, daß, während des Zwiſchenreichs, legale Schlüſſe können gemacht, und Reichsverfaſſungsmäſig in Vollzug geſetzt werden; wozu

III. treugehorſamſte Geſandtſchaft beyzuwirken, auf alle Fälle angewieſen iſt, jedoch hierüber vorerſt der fürtrefflichen vorſtimmenden Geſandtſchaften erleuchtete Meynung erwarten will, dafür haltend, daß es noch zur Zeit nicht nöthig ſeyn dürfte, der Vicariatscommiſſion allzubeſtimmte Gränzen zu ſetzen, indem die hohen Reichsverweſer wohl von ſich ſelbſt den Bedacht dahin nehmen werden, daß durch Ausdehnung der von nun an übertragenen Autorität kein Misbelieben entſtehen möge; übrigens aber des heiligen Römiſchen Reichs Stände ſelbſt die Mittel

zur

zur Abwendung aller entſtehenden oder nur zu erdenkenden Beſorgniſſe in Händen haben, und gegen die meiſten derſelben bereits die heilſamſte Vorkehr in den Reichsgeſetzen anzutreffen iſt.

Uebrigens einſtweilen mit Magdeburg, wie Sachſenweimar; ulteriora ſi opus reſervando.

Lüttich. Non inſtructus.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Oßnabrück: Gänzlich wie Bremen.

Verden: Wie Bremen.

Münſter: Wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Mecklenburg Schwerin: Ihro Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg Schwerin erkennen ebenfalls die Nothwendigkeit der Fortſetzung der Reichstagsgeſchäfte, und laſſen ſich gerne dasjenige gefallen, was zu Erreichung dieſer heilſamen Abſicht gereichen kann. Da es nun auf die Beſtimmung ankommt, wie, und auf was Art dieſe Fortſetzung des Reichstags am füglichſten geſchehen könne? Als haben Höchſtdieſelben dieſſeitige treu gehorſamſte Geſandtſchaft gnädigſt angewieſen, ſich dießfalls mit Bremen zu vereinigen, und geſchiehet ſolches hiermit in der Maaſe wie Sachſen Gotha.

Lübeck:

Lübeck: Beziehe ſich auf die gleich Bamberg eingelegte Verwahrung, und die darmit verbundene weitere Aeuſſerung.

Mecklenburg Güſtrau: Wie Mecklenburg Schwerin.

Chur: Wie Eichſtädt.

Würtemberg. Abeſt.

Fulda: Verdanket einem Hochlöbl. Directorio die beſchehene Anzeige der dießortigen Legitimation, und empfiehlt ſich allerſeits fürtreflichen Geſandtſchaften zu ferneren Collegialvertrauen, Wohlwollen, und Freundſchaft, welches man dieß Orts danknehmigſt zu erwiedern nicht ermanglen werde. Iſt noch nicht inſtruirt, wird aber nicht ermangeln, das anheut zum Protocoll gekommene ſchleunig einzuſenden, und um baldige Erlangung Sr. Hochfürſtlichen Gnaden dießfallſigen gnädigſten Weiſung ſich zu bewerben.

Baaden Durlach: Siehet täglich ſeiner Inſtruction entgegen und wolle ſich das Protocoll offen behalten.

Kempten. Non inſtructus.

Baaden Baaden: Wie Baaden Durlach.

Ellwangen: Wie Augsburg und wolle ſeine Stimme nachtragen.

Baaden

Baaden Hochberg: Wie Baaden Durlach.

Johannittermeiſter: Non inſtructus, und behalte ſich das Protocoll offen.

Heſſen Darmſtadt behält ſich das Votum bevor.

Berchtesgaden: Se. Hochfürſtliche Gnaden halten Sich jederzeit, abſonderlich aber bey dem durch das höchſtbedauerliche Ableben Sr. Kayſerlichen Majeſtät eingetrettenen Zwiſchenreich, verpflichtet zu allen dem Ihrer Seits kräftigſt mitzuwürken, was zum allgemeinen Beſten patriotiſch abzuzwecken ſcheine.

In dieſer Rückſicht hat dieſſeitige Geſandtſchaft den Befehl zu erklären:

1mo. Se. Hochfürſtlichen Gnaden ſeyen der Meynung, daß der Reichstag etiam mortuo Caeſare allerdings zu continuiren wäre, beſonders da durch die Unruhen in Frankreich mehrere hohe Reichsſtände beeinträchtiget ſind, und die Hülfe des geſammten Reichs reclamiren.

2do. Wäre der Reichstag ſub Auſpiciis deren hohen Reichsvicarien fortzuführen, welchem nach die hohen Herren Reichsverweſer ſogleich in die Ausübung deren Vikariatsrechten bey der Reichsverſammlung eintretten, und ſolche durch Aufſtellung einer gemeinſchaft-

ſchaftlichen Prinzipalvikariatskommiſſion bewürken könnten, und da

3tio. Se. Hochfürſtlichen Gnaden erachten, daß gegenwärtig anmit berathſchlaget, und ausgemacht werden wolle, wie weit die Gränzen der Vorrechte, Befugniſſe, und des Einfluſſes deren hohen Reichsvikarien auf die Reichsverſammlung währenden Zwiſchenreich zu gehen haben;

So verſichern Höchſtdieſelben hiemit

4to daß Sie jeden platzgreiflich günſtigen, zur Beförderung gemeiner Reichswohlfahrt und Thätigkeit des Reichstags gedeihlichen von Ihren höchſt- und hohen Reichsmitſtänden beliebt werdenden Verfügungen und Modalitäten mit Vergnügen beyſtimmen werden. Ulteriora reſervando.

Heſſen Kaſſel: Wenn es dermalen nach dem, durch höchſtbedauerliches Ableben Sr. Kaiſerlichen Majeſtät Joſeph II. glorwürdigſter Gedächtnuß, eingetrettenen Interregno bey ohnunterbrochen in ſeinem Beſtand fortdauernden Reichstag, auf die Frage ankommen will, ob, und wie? die Concurrenz der hohen Herren Reichsvicarien zur Reichsverſammlung bey jetzigen- und künftigen Zwiſchenreichen von geſamten Reichs wegen feſtzuſetzen, und zu beſtimmen ſeyn möge? So geben Se. des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Kaſſel Hochfürſtliche Durchlaucht vorerſt quoad quae-

quaeſtionem an? Ihre vollkommene Einwilligung, und ſind hiernächſt quoad quaeſtionem quomodo? mit der des Falls in dem vortrefflich Herzoglich Bremiſchen Voto geäuſſerten Meynung Sr. Königlichen Majeſtät von Grosbrittanien ganz einverſtanden, in der gewiſſen Zuverſicht, daß dieſe Entſchließ- und Regulirung zum wahren Nutzen und Vorſtand des Reichs mit Aufrechthaltung deſſen Conſtitution erſprießlich gereichen werden. Ulteriora reſervando.

Probſtey Weiſſenburg: Wie Speyer.

Hollſtein Glückſtadt: Referiret ſich auf das bereits ſchon angeführte, und die eingelegte Verwahrung in allen Stücken.

Prüm, ex Commiſſione per Augsburg: Wolle ſich demnächſt äuſſern, und hierzu das Protocoll offen behalten.

Sachſen Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Wie Münſter.

Minden: Wie Magdeburg.

Corvey: Wie Eichſtädt.

Savoyen. Vacat.

Leuchtenberg. Abeſt.

Anhalt: Würde ſein Votum nachtragen.

Henneberg. Abeſt.

Schwerin: Wie Mecklenburg Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg.

Ratzeburg: Des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Streliz Hochfürſtliche Durchlaucht vereinigen Sich, in Betreff der ſo heilſamen Fortſetzung des Reichstags unter der Autorität der Proviſorum Imperii, nemlich der hohen Reichsvikarien mit Bremen, und zwar in der Maaſe wie von Sachſen-Gotha und Mecklenburg-Schwerin mit mehrerem angegeben ſich befindet.

Hirſchfeld: Wie Heſſen Kaſſel.

Nomeni. Vacat.

Mömpelgard. Abeſt.

Arnberg. Sub ſpe rati ad majora.

Hohenzollern: Die in Betreff der von dem hohen Reichsvicariat während dem Interregno auszuübenden Rechten bis dahin vorgewaltete Anſtände ſind bekannter Maſen hauptſächlich aus verſchiedenen den Kayſerlichen Wahlkapitulationen neuerlich eingerückten Stellen entſprungen, welche am leichteſten dadurch gehoben werden könnten, wenn vorzüglich wegen der Fürdaurung des Reichstags dieſe Sache zur Deliberation gezogen würde, ſomit durch Mitwürkung ſämtlicher Reichsſtände für Jezt und die Zukunft ihre gänzliche Beſtimmung erhielte.

Auf die dies Falls geſchehene Einleitung finden

den auch Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht zu Hohenzollern der Verfaſſung, und der Wohlfahrt allerdings angemeſſen, wenn während dem Zwiſchenreich die Reichstagsberathſchlagungen unter der Autorität der hohen Herren Reichsvicarien fortgeſetzet, auch Sach dienliche Schlüſſe abgefaßt, und ſolche hiernächſt an das neuerwählte allerhöchſte Reichsoberhaupt zur Begnehmigung gebracht werden. Ulteriora, ſi opus, reſervando.

Lobkowitz, ex Commiſſione per Augsburg: Sehe der gnädigſten Weiſung entgegen, und behalte ſich dies Falls das Protocoll offen.

Salm, ex Commiſſione per Augsburg: Stattet zuvörderſt dem Hochlöblichen Fürſtenrathsdirectorio für die geneigteſte Anzeige ſeiner Legitimation den verbindlichſten Dank ab, und ergreift hierbey die angenehme Gelegenheit, ſich ſamtlichen vortreflichen Geſandtſchaften zum allerſeitigen Wohlwollen, Freundſchaft, und collegialiſchem Vertrauen zu empfehlen, welches man aufrichtigſt zu erwiedern jederzeit nach allen Kräften befliſſen ſeyn wird.

Man gewärtige übrigens die gnädigſte Weiſung, und werde nicht entſtehen, ſolche zum Protocoll nachzutragen.

Dietrichſtein: Hat eine diesfallſige Inſtruction noch nicht erhalten, und erſuchet dannenhero

ein Hochlbbl. Directorium um Offenlaſſung des Protocolls.

Naſſau Hadamar und Siegen: Des Herrn Fürſten von Oranien Hoheit ſehen, in Betracht, was für gemein ſchädliche Folgen die Unthätigkeit des Reichstags bey vorigen Interregnis nach ſich gezogen hat, eine reichsgeſetzliche Vorkehrung dieſes wichtigen Gegenſtandes wegen für höchſtnothwendig an, und halten alſo die Continuation, und ununterbrochene Activität des fürwährenden Reichstags, durante Interregno, für jezo und für zukünftige Fälle zur Wohlfahrt, und zum Beſten des Reichs für gut, heilſam, und nöthig; erachten auch den Antrag, daß ſolches ſub auſpiciis Vicariorum geſchehe, denſelben gemäs, und da zu beyden, damit es vim legis Imperii erlange, die allgemeine Zuſtimmung der hohen Reichsſtände erforderlich ſeyn will; So ertheilen ſie desfalls hiermit ihren ausdrücklichen Conſens.

In Anſehung der Modalität und der nähern Beſtimmung der deshalbigen Reichsvicariatsautorität laſſen höchſtdieſelbe ſich Majora der Vorſtimmenden gefallen. Ulteriora reſervando.

Naſſau Dillenburg, Siegen und Dietz: Wie Naſſau Hadamar und Siegen.

Auersberg: Wie Salzburg.

Oſtfriesland: Wie Magdeburg.

Fürſten-

Fürſtenberg: Se. Hochfürſtliche Durchlaucht nehmen keinen Anſtand ſich der Mehrheit der Meynungen Ihrer höchſt- und hohen Reichsmitſtände anzuſchlieſſen, wünſchen aber, daß der von denen hohen Vicariatshöfen bereits im Jahre 1750 eingegangene Vergleich dem Reich nach der neueſten Wahlkapitulation zur forderſamſten Einſicht und weitern Schlußfaſſung vorgeleget werden möchte.

Schwarzenberg: Dankt für die Legitimationsanzeige; übrigens non inſtructus, und behaltet ſich das Protocoll offen.

Lichtenſtein: Se. Hochfürſtliche Durchlaucht vereinigen ſich durchgehends mit der abgegebenen hochfürſtlich Salzburgiſchen Abſtimmung.

Thurn und Taxis: Wünſche, daß darüber, wie es in dem Fall, da ein zeitlicher Kayſer in der Zeit eines obſeyenden Deputations- auch allgemeinen Reichstags verſtirbet, in Anſehung beeder, über das in den Geſetzen allſchon Vorgeſehene, zu begehen ſeyn wolle? ſich für jeztmalen verträulich einverſtanden und für die Zukunft das Gutfindende mit der Begnehmigung des künftigen Reichsoberhaupts zu Stand und geſetzlicher Kraft gebracht werden möchte.

In Anſehung der hohen Herren Reichsvicarien verehre man die Ihro geſetzlich gebührende Zuſtändigkeiten, und, wann dabey noch einiger Anſtand ſeyn ſollte, werde weiter gewunſchen,

daß auch dieſer durch eine gütliche Vereinigung für jetztmalen baldeſt behoben, und für die Zukunft mit der Begnehmigung des künftigen, Gott gebe baldeſt erwählet werdenden Reichsoberhaupts allenthalben ganz berichtiget werden wolle.

Auf den Fall einer wider Verhoffen nicht erreichet werden mögender gütlichen Vereinigung aber iſt man dies Orts noch nicht inſtruiret, und behaltet ſich bey deſſen zuverſichtlich ſich nicht begebender Eintrettung das weitere bevor.

Anlangend die noch nicht erledigte Monita zur Kaiſerl. Wahlcapitulation; So dörfte ein Hochlöbl. Fürſtliches Directorium belieben wollen, wegen dieſes Gegenſtandes eine beſondere Berathung zu veranlaſſen, auf daß die dieſerthalben mit dem hohen Kurfürſtl. Collegio etwa gepflogen werden wollende Handlung in Zeiten angegangen werden könnte.

Schwarzburg: Behält ſich ſein Votum bevor.

Schwäbiſche Prälaten: Dieſſeits hat man noch keine Weiſung hierüber erhalten.

Schwäbiſche Grafen: Nondum inſtructus, und behalte ſich das Protocoll offen.

Rheiniſche Prälaten: Non inſtructus.

Wetterauiſche Grafen: Behalten ſich das Protocoll annoch offen.

Fränkiſche

Fränkiſche Grafen: Bey dem jüngſterfolgten höchſtbedauerlichen Ableben Weiland Ihro Kaiſerlichen Majeſtät Joſeph II. finden die ſämmtliche unter Sich verbundene höchſt und hohe Reichsſtände zwar eine ruhmwürdige Fürſorge für die Erhaltung ihres Ruheſtands, ihrer Rechte und Beſitzungen darinn, daß die oberſte Juſtitz denen in der güldenen Bulle ernannten hohen Herren Reichsverweſeren anvertrauet worden: es mange hingegen denenſelben bis jetzt ein deutliches und beſtimmtes Geſetz, wie die an das Reich gewieſene und dahin gehörige Geſchäfte nach dem Tod eines Kaiſers, und bis zu der in der güldenen Bulle vorgeſchriebenen Erwählung eines neuen Reichsoberhaupts behandelt und berichtiget werden ſollen.

Bey dieſem Mangel und bey den gleichwohl eintretenden Fällen, wo ein oder mehrere Stände beym Reich Hilfe zu ſuchen haben, iſt, nach dieſſeitigem Ermeſſen, während der Erledigung des Kaiſerlichen Throns, dem unabänderlich beſtehenden Verband des ganzen Reichs und der fortdauernden wechſelſeitigen Obliegenheit, einander auf die ſchicklichſte und geſchwindeſte Art mit Rath und That beyzuſtehen, nichts gemäſer, als daß das auf dem Reichstag verſammlet bleibende und von keiner andern Macht in der Welt abhängige Corpus der deutſchen Reichsſtände, bis zur baldigſten geſetzmäßigen Wiedererwählung eines Reichsoberhaupts, die vorkommende, beſonders

ſonders aber die dringende Reichsgeſchäfte beſorge.

Wenn nun bey der dermaligen höchſtbedaurlichen Erledigung des Kaiſerlichen Throns Ein hohes Churfürſtliches Collegium nicht nur die baldigſte würdigſte Wiederbeſetzung deſſelben ſich angelegen ſeyn zu laſſen erkläret: und die bisher mögliche Schritte dazu bereits gethan hat, ſondern auch mit mehreren hohen Fürſten und Ständen dem nicht aufgehobenen- ſondern während des Interregni verſammlet bleibenden Reichstag diebey den jüngern Zwiſchenzeichen von vielen- aber ſeither vergeblich gewünſchte Form zu geben ſich beeifern, welche zur interimiſtiſchen Verwaltung der oberſten Gewalt in den inzwiſchen vorfallenden Staatsereigniſſen nothwendig iſt; ſo ſind dieſes Beweiſe der allerſeitigen ruhmwürdigſten Geſinnungen für die Aufrechterhaltung der deutſchen Conſtitution, welche nicht nur den innigſten Dank, ſondern auch das aufrichtigſte Vertrauen verdienen. Man erachtet ſich daher für verpflichtet, den dermaligen wichtigſten Gegenſtand dahin mit zu berathen, daß durch einen- dem- Gott gebe baldigſt zu erwählenden Reichsoberhaupt zur allerhöchſten Genehmigung vorzulegenden Schluß des Reichstags fernerhin aller Zweifel: Ob und wie der durante Interregno verſammelt bleibende Reichstag die- während der Erledigung des Kaiſerlichen Throns vorfallende Reichsgeſchäfte zur Erhaltung der Wohlfahrt des deutſchen Staats-

Körpers zu behandeln und zu vollziehen habe? gehoben- und solchemnach festgesetzet werde, daß

1.) für jetzt und bey künftigen Interregnis, die sich während des noch fürdaurenden Reichstags ergeben dürften, in der- bis zur baldmöglichsten Wiederbesetzung des Kaiserlichen Throns erforderlichen Zeit, der Reichstag in Forma comitiali seine vorfallende- besonders die- bis nach der vorgedachten Wiederbesetzung nicht füglich zu verschiebende Geschäfte vornehme und fortsetze, und

2.) die dazu erforderliche Mitwirkung der hohen Herren Reichsvicarien auf diejenige Art bestimmet werde, wie in dem fürtreflich Bremischen Voto mit mehrerem an Hand gegeben worden, welchem noch

3.) beyzufügen wäre, daß hochgedachte Herren Reichsvicarien bey denen- durante Interregno wider Verhoffen sich ergebenden Spalt- und Irrungen der höchst und hohen Reichsstände, welche die gemeinsamen Reichsverhandlungen behindern dürften, ihre Vermittlung zu interponiren geruhen möchten.

Sollte nun bey obgedachten Generalpunkten, und in Ansehung deren Ausübung, in der zuversichtlichen kurzen Dauer des dermaligen Zwischenreichs ein und anderes eine nähere Bestimmung erfordern, so wäre solches durch gemein-

same Vereinbarung aller 3. Reichscollegien ebenfalls festzusetzen.

Westphälische Grafen: Das erste Grundgesetz der deutschen Reichsverfassung, die güldene Bulle, hat zwar in den traurigen Zeiten eines Zwischenreichs für die Aufrechterhaltung des Landfriedens und für die Verwaltung der obersten Justiz durch die Anordnung hoher Herren Reichsvicarien mit vieler Weisheit gesorgt, und die während solcher Zeit ununterbrochen fortgehende Justizverwaltung des Kaiserlichen und Reichscammergerichts gewähret dem deutschen Reich gleiche Wohlthat. Allein für die vorfallende Staatsgeschäfte, welche nach dem zweyten Haupt- und Grundgesetz des deutschen Reichs, nämlich dem Westphälischen Frieden, für den Reichstag gehören, ist noch in keinem Reichsgesetz verordnet, wie diese während einem Zwischenreich zum Besten und zur Erhaltung der deutschen Staatsverfassung behandlet werden sollen. Die ruhmwürdigsten Aeusserungen, welche so hohe und viele Stände in den Zwischenreichen von 1657. 1711. 1740. und 1745. dahin gethan haben, daß solche Staatsgeschäfte ihren ununterbrochenen Fortgang bey den Reichsversammlungen behalten sollen, sind bisher noch zu keinem Reichsgesetz erwachsen. Gleichwohl ergeben sich öfters während einem Zwischenreich solche Ereignisse, welche eine nicht zu verschiebende Berathung, Hilfe und Verfügung des ganzen deutschen Reichs zu dessen

deſſen Erhaltung und Wohlfahrt erfordern und rathſam machen.

Dergleichen liegen gegenwärtig in den Anſuchungen verſchiedener hoher Reichsſtände wider die ungerechten Schlüſſe der franzöſiſchen Nationalverſammlung in Betreff ihrer Elſaſſiſchen Beſitzungen vor, und es laſſen ſich noch mehrere dringende Fälle für deutſche Reichsſtände während einem Zwiſchenreich denken. Ob nun wohl der Wunſch, daß das deutſche Reich baldigſt wieder mit einem Oberhaupt verſehen- und die deutſche Reichsconſtitution in ihre eigentliche Verfaſſung zurückgebracht werde, der natürlichſte und ganz allgemein iſt; ſo läßt er ſich doch nicht in wenigen Wochen erreichen; ja die ruhmwürdigſten Bemühungen des Churfürſtlichen hohen Collegii können jeweilen durch groſſe Europäiſche Begebenheiten zur Erreichung dieſes Reichsgeſetz- und verfaſſungsmäſigen Zwecks vereitelt- inzwiſchen aber das Anliegen und der Nothſtand vieler Reichsſtände ſo dringend werden, daß man dieſelben ohne Verletzung der- in dem Reichsverband liegenden Pflichten nicht ohne ſocietätsmäſige Hilfe und Beyſtand laſſen kann.

So ſehr nun dermal den hohen Herren Churfürſten des Reichs der innigſte und verehrungsvolleſte Dank dafür gebühret, daß Höchſtdieſelben ohne Zeitverluſt diejenige Vorkehrungen zur baldigſten Erwählung eines Allerhöchſten

Reichs-

Reichsoberhaupts bereits getroffen haben, die bisher möglich und thunlich waren; und ſo ſehr den hohen Herren Reichsvicariis die allſchon erbſnete Reichsjuſtizverwaltung zu verdanken ſtehet; ſo großen Ruhm Sich auch diejenigen hohen Herren Churfürſten, Fürſten und Stände erworben, welche Sich bisher dafür bemühet haben, daß die irgend des Reichs Beyſtand nöthig habende Stände in der Fortdauer der Thätigkeit der fürwährenden Reichsverſammlung Rath, Hilfe, und ihre Erhaltung finden können.

Solches heilſamſte Vorhaben zum erwünſchten Ende zu bringen, iſt in Jahrhunderten keine ſo bequeme Gelegenheit geweſen, als dermal, wo das geſammte deutſche Reich nicht allein von allem Einfluß fremder Mächte ſo völlig befreyet iſt, ſondern auch die geſammte hohe Reichs-Collegia in ſo großem vertrauensvollen Vernehmen untereinander ſtehen.

Man glaubt daher zur Erleichterung des allezeit traurigen Zuſtands des deutſchen Reichs bey einem Interregno, und zur Abwendung alles deſſen, was einem künftigen Reichsoberhaupt den Regierungsantritt beſchwerlicher machen dürfte, ſeines Orts mit beyzutragen, wenn man denen - in dem Reichs - Gräflichen Fränkiſchen Voto enthaltenen Aeuſſerungen, wie hiermit geſchiehet, beytritt.

Quibus diſceſſum.

XXXIV.

XXXIV.

Im Reichsfürſtenrath Montags, den 26. April 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg: P. C. da einig-vortrefliche Geſandtſchaften wünſchten, ihre ſeithero erhaltene inſtructiones ad Protocollum zu äußern, als wolle man hierzu Anlaß geben.

Hoch- und Teutſchmeiſter: Habe der am 19ten dieſes ad Protocollum gegebenen vorläufigen Aeußerung zuförderſt noch hinzuzufügen: daß die bey den vorigen Interregnis eingedrungene Unthätigkeit des Reichstags keine Folge eines vorhandenen Geſezes, ſondern eine bloße Wirkung allerley Widerſprüchen geweſen ſeye; es könne alſo daraus auch nicht einmal ein Herkommen gefolgert, zum allerwenigſten aber mit einigen Grund ohne Unglimpf behauptet werden, daß durch eine auf die Beſeitigung eben jener vormaligen Verſchiedenheit der Meinungen abzweckende Handlung in eine Abänderung der von Jahrhunderten her unverrückt erhaltenen Reichsgrundverfaſſung eingegangen, oder daran etwas abgeändert werden wolle.

In Betreff des Hauptgegenſtands ſelbſt aber iſt man dieß Orts gnädigſt angewieſen, die höchſte Meinung dahin zu erklären: daß die Reichsverſammlung während des eingetrettenen Interregni von ſelbſt ihren Fortgang haben könne, ohne daß es vor der Hand eines beſonderen Zuthuns von Seiten der Herren Reichsvikarien bedörfe.

Bey erledigtem Kaiſerthron gehe alle oberſte Gewalt und Regierung an das geſammte Reich zurück. Darauf beruhe deſſen eigene Freyheit, und Unabhängigkeit, welche durch irgend eine andere Authorität nicht geſchmählert, noch gehindert werden dörfe; nach dieſem in der Natur der Sache liegenden Grundſatz könne den Herren Reichsvikarien weder die Majeſtät eines regierenden Kaiſers am Reichstag, noch die Ihm zukommende Gerechtſame in ihren ganzen Umfang eingeraumet werden.

Nachdem aber Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht zu Kölln, als Hoch- und Teutſchmeiſter, wünſchen, daß die in der goldenen Bulle den Herren Reichsvikarien auf die darinn beſtimmte Zeit für die Wohlfahrt des deutſchen Vaterlandes aufgetragene Fürſorge auch bey dem Reichstag zur Wirkſamkeit gelange, ſo ſind Höchſtdieſelbe bereit, dazu die Hände zu bieten, daß

a) Die

a) Die beyde Herren Reichsvikarien bey dem dermaligen Zwiſchenreich eine gemeinſchaftliche Kommiſſion anſtellen, welche ſich mittelſt einer dem Reichsdirektorium zu übergebenden, und von dieſem durch die Diktatur den Reichsſtänden zu kommunizirenden Vollmacht zu legitimiren hat.

b) Da dieſe Kommiſſion die Vorzüge und das Ceremoniel einer kaiſerl. Kommiſſion keineswegs verlange, ſondern ſich an dem ſonſtigen hohen Rang ihrer Kommittenten begnüge.

c) Daß die vorkommende Materien durch ſchriftliche Kommiſſionsdekrete an das verſammelte Reich zur Wiſſenſchaft und Deliberation gebracht werden mögen, welches jedoch nicht anderſt als im Style von Veranlaſſung, Anheimſtellung zu geſchehen habe.

d) Daß dem Reiche ſowohl, als dem Reichsdirektorium ihre freye Propoſitions- und Deliberationsbefugniſſe ausdrücklich vorbehalten bleiben, ohne daß Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in der Vikariatspropoſition enthaltenen Materien gebunden ſind, und ohne daß hiedurch das Reichsdirektorium in ſeiner geſezmäſigen Befugniß beſchränket werde.

e) Daß

e) Daß ſich während des Zwiſchenreichs des Ausdrucks: eines Reichsgutachtens, nicht bedienet, ſondern die Reſultate der Stimmen Mehrheit ſogleich als Kollegial, und reſpective als Schlüſſe der Reichsverſammlung dargeſtellt werden.

f) Daß dieſe Schlüſſe von Kurmainz an die Vikariatskommiſſion nicht zur Genehmigung oder Ratifikation, ſondern entweder zu ihrer Wiſſenſchaft, oder, um nach Maaßgab dieſer Reichsſchlüſſe das Zweckmäſſige zu verfügen, ergehen, und gebracht werden ſollen.

g) Daß hierauf von Seiten der Herren Reichsvikarien keine Ratifikationsdekrete erfolgen, ſondern in einem ferneren Kommiſſionsdekrete entweder der gefaßte Schluß der Reichsverſammlung von den Herren Reichsvicariis bloß zur Wiſſenſchaft genommen, oder von Ihnen den geſammten Reichsſtänden von derjenigen Verfügung, die ſie in Gemäßheit des vom Reich gefaßten Schluſſes erlaſſen haben, Nachricht gegeben werde.

h) Daß die generelle Beſtätigung desjenigen, was ſolchergeſtalt in dem Zwiſchenreich von der Reichsverſammlung beſchloſſen worden,

der nächſtfolgenden kaiſerlichen Wahlkapitulation eingerückt werde.

i) Welchemnächſt der weitere patriotiſche Wunſch und Antrag Sr. Kurfürſtl. Durchl. dahin gerichtet iſt, daß bey der gegenwärtigen überaus bedenklichen Lage des deutſchen Reichs die Wahl eines Kaiſers in der von der goldenen Bulle beſtimmten Zeit zu Stand komme, und über dieſe Zeit gegen den Sinn dieſes Hauptgeſezes die Gerechtſame des Reichsvikariats nicht erſtrecket werden mögen, weil dieſes gar leicht eine Veränderung in der deutſchen Grundverfaſſung hervorbringen könnte, und die nachtheiligen Folgen eines langen Interregni aus der deutſchen Geſchichte hinlänglich bekannt ſind.

Ulteriora ſi opus reſervando.

Bremen: Findet in Anſehung desjenigen, was bey voriger Seſſion vorgekommen, annoch folgendes nachzutragen für nöthig:

1) Hat es zu dieſſeitiger beſonderer Verwunderung gereichen müſſen, daß ſowohl in der Direktorialpropoſition eines Hochlöbl. Fürſtenraths-Directorii, als auch in der vortreflich Salzburgiſchen Abſtimmung ſich

nicht entſehen worden, neben andern ganz unerheblichen zweckwidrigen und unſchicklicher maſſen faſt eine Gegenpropoſition enthaltenden Aeußerungen, welche man jedoch dermalen lediglich auf ihrem ſchon ohnehin hinlänglich in die Augen leuchtenden Unwerth beruhen laſſen will, ſogar eine Anſpielung auf eine von dieſſeitigem allerhöchſten Hofe bey einem vormaligen Kurfürſtl. Wahlkonvente ad Protocollum gegebene Erklärung ſich zu erlauben, welche jedoch um ſo unziemlicher und unpaſſender herbey gezogen worden, da dort keinesweges von dem dermaligen Gegenſtande, ſondern vielmehr von der in dem Vikariatsgränzvergleiche von 1750. enthaltenen Verweiſung ein- und anderer reichsſtändiſcher Lande aus einem Vikariatsdiſtrikte in den andern die Rede war, wobey in ſolchem Betracht allerdings jura domus angezogen, und eine vorläufige reichsſtändiſche Einwilligung erfordert werden mögen.

2) Kann man nicht unbemerket laſſen, wie die von einigen vortreflichen Geſandtſchaften bey voriger Seſſion interloquendo beliebt werden wollende Interrumpirung

der

der dieſſeitigen bereits aufgerufenen Abſtimmung gegen alle Ordnung ſey, immaſſen bekanntlich circa materiam propoſitam es ſich ſuo loco et ordine zu votiren, keinesweges aber durch vorgreifende Abſtimmung den gehörigen Gang der Deliberation zu unterbrechen, und dadurch Verwirrung anzurichten gebühre, und wolle man ſich daher deßfalls beſtens verwahret haben. Endlich

3) iſt annoch zu berühren, daß man nach Ausweiß dieſſeitigen in voriger Seſſion abgelegten voti keinesweges (wie in der von der vortreflich Salzburgiſchen Geſandtſchaft darauf gemachten Erwiederung angegeben werden wollen) denen gegenſeitigen obmotis eine Proteſtation entgegen geſetzet hat, als deſſen es ganz und gar nicht bedurfte; ſondern daß man lediglich denen hin und wieder gegen die Stattnehmigkeit gegenwärtiger Komitialberathung gemachten und ſchon von ſich ſelbſt zerfallenden Einwendungen im allgemeinen contradiciret wobey man dann auch noch zur Zeit lediglich beſtehen bleibet, immaſſen es hinlänglich am Tage lieget, auch durch die vollkommen darunter mit einander überein tref-

Was aber die in Umfrage ſtehende Angelegenheit betrift: So wollen Se. Herzogl. Durchlaucht zu Würtemberg, nachdem es nunmehro dahin gekommen iſt, daß die Mitwirkung der hohen Herren Reichsvikarien bey der fortdaurenden Reichstagsthätigkeit während eines Zwiſchenreichs, ein Vorwurf gemeinſamer Berathſchlagung und darauf erfolgender verfaſſungsmäßigen Entſcheidung der Reichsverſammlung werden ſolle, in Abſicht auf die bekanntlich auf eine Reichskonſtitutionsmäßige Art bißher noch nicht erörterte Präjudicialfrage: Ob überhaupt eine ſolche Mitwirkung denen hohen Vikariatshöfen zuſtehe? Zu Beförderung des vorgeſezten heilſamen Endzwecks hierzu unter Vorbehalt aller reichsſtändiſchen Rechte Ihre Beyſtimmung nicht verſagen, in Anſehung der näheren Beſtimmungen des hohen Vikariatseinfluſſes aber Sich dahin äußern; wie Se. Herzogl. Durchlaucht in der vertrauenvollen Ueberzeugung ſtehen, daß die hohen Herren Reichsverweſer auf den ganzen Innbegrif der Majeſtät, Gewalt, und der Gerechtſamen eines regierenden römiſchen Kaiſers ohnehin keine Anſprüche machen, ſondern Sich nach Dero allgemein anerkannten erhabenen Geſinnungen, mit demjenigen begnügen werden, was Ihnen nach der goldenen Bulle, als Proviſores Imperii,

in

in dieſer Eigenſchaft zuſtehet, und für die Independenz und Freyheit des reichsſtändiſchen Corporis und Erhaltung des deutſchen Reichsſyſtems unnachtheilig iſt.

Unter dieſer billigen Vorausſetzung iſt man dahero Herzoglich-Würtembergiſcher Seits, in Abſicht auf die Folgerungen, welche aus vorſtehenden Grundſätzen hergeleitet werden mögen, nicht entgegen, daß:

1) Beyde hohe Herren Reichsvikarien bey der im Interregno ohnunterbrochen-fortdaurenden Reichsverſammlung eine Geſammtvikariatskommiſſion anſtellen, welche ſich neben einem förmlichen Credentialſchreiben an die Reichsverſammlung, mittelſt einer gemeinſchaftlichen Vollmacht zu legitimiren hätte; man glaubt aber daß:

2) Zwiſchen der Vikariatskommiſſion und der Kaiſerl. Prinzipalkommiſſion in Abſicht auf Behandlung und Ceremoniel ein billiger Unterſchied zu machen ſeye, deſſen Beſtimmung jedoch, um ſolche nicht durch weitläufige reichstägliche Berathſchlagungen zu erſchwehren, oder wenigſtens zu verzögern, man dem Hochlöbl. Reichsdirektorio um ſich deßhalb mit der hohen Vikariatskommiſſion nach billigen Grundſätzen zu vergleichen, in dem gleich billigen Verhoffen

überlaſſen wolle, daß in Anſehung derſelben die Alt-Fürſtlichen Häuſer gegen die Herren Kurfürſten nicht zurückgeſetzet werden:

3) Iſt man mit dem vortreflich Herzogl. Bremiſchen Voto einverſtanden, daß von denen Hohen Herren Reichsvikarien, mittelſt deren Vikariatskommiſſion, ſchriftliche Kommiſſionsdekrete, unter denen angegebenen denen hohen Herren Reichsverweſern ohne Zweifel nicht unangenehmen Beſtimmungen, bey der Reichsverſammlung anzunehmen ſeyen; Und gleichwie ſich

4) in Gemäßheit der Kaiſerl. Wahlkapitulation und des Herkommens, von ſelbſten verſtehe, daß die Reichsverſammlung an die Gegenſtände der Vikariatspropoſitionen in der Ordnung ihrer Berathſchlagungen nicht gebunden ſeye, ſo werde es auch in Abſicht auf die übrigen Befugniße der Reichsverſammlung in Anſehung der beſtehenden Komitialverfaſſung während eines Zwiſchenreichs, bey den allgemeinen Reichsgrundgeſezen und dem Herkommen ſein Verbleiben haben. Eben deßwegen aber

5) die Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit des Reichsſtändiſchen Corporis während eines Zwiſchenreichs mit ſich bringen, daß die in ſolcher Zeit gefaßte Komitialſchlüſſe keines anderwärs

derwärtigen Beytrits bedürfen, und daß alſo weder die Erſtattung eines Reichsgutachtens, noch ein Ratifikationsrecht der hohen Herren Reichsverweſer hier eintreten könne; da hingegen

6) denen hohen Vikariatshöfen nach der althergebrachten Reichsverfaßung, vermöge der Ihnen in der goldenen Bulle eingeraumten poteſtatis judicia exercendi, ein wichtiger Theil der executiven Gewalt in dem einem jeden beſonders angewieſenen Vikariatsbezirk übertragen iſt; ſo dörfte die denenſelben ſchon zuſtehende Ausübung der exekutiven Gewalt auch auf Handhabung und Vollziehung ſolcher Schlüſſe, wie der Reichsgeſeze überhaupt, ausdrücklich ausgedehnt werden können, mithin die Konkurrenz derſelben, bey den von Seiten der Reichsverſammlung abzufaſſenden Schlüſſen dahin zu beſtimmen ſeyn, daß ein ſolcher Schluß unter der bißherigen Unterſchrift der Kurfürſtl. Mainziſchen Kanzley der Vikariatskommiſſion vorzulegen wäre, damit zu deſſen Handhabung und Vollſtreckung von Seiten der hohen Herren Reichsverweſer, entweder von jedem beſonders in dem einem jeden angewieſenen Vikariatsdiſtrikt, oder, wenn es die Beſchaffenheit der Sache, wie z. B. bey reichskammergerichtlichen Angelegenheiten erfordern ſollte, von beyden gemeinſchaftlich das Er-

forderliche verfügt, oder sonst beobachtet werden könnte; worauf sodann

7) die jedesmal erforderliche Rückäußerung der hohen Vikariatskommission in einer dem Verhältniß der Sache angemessenen Form einzurichten, mithin der Reichsversammlung entweder von den besonderen zu Vollziehung eines solchen Schlusses erlassenen Vikariatsverfügungen Eröfnung zu thun, oder nach Beschaffenheit des Gegenstandes, auch nur im allgemeinen die Versicherung, daß man auf Handhabung desselben von hohen Vikariats wegen den Bedacht zu nehmen nicht ermangeln werde, zu ertheilen, oder sonst eine zweckmäßige Rückäußerung zu machen seyn würde, die nach Beschaffenheit der Umstände aber allenfalls auch ganz der für sich bestehenden Kraft, jenes Schlusses ohnnachtheilig, unterlassen werden könnte. Sollten sich jedoch

8) bey der Vollziehung eines dergleichen Reichsschlusses unerwartete Anstände ereignen, oder sonst denen hohen Vikariatshöfen neue Bedenklichkeiten beygehen, welche eine Abänderung oder Modifikation desselben bewirken dörften: So könnte denenselben unbenommen bleiben, solche der Reichsversammlung zu eröfnen, und dadurch eine weitere Reichsberathschlagung

zu

zu veranlaſſen, worauf ſodann gedachter Reichsſchluß entweder nach denen bey der zwoten Berathſchlagung gut gefundenen neuen Beſtimmungen, oder wenn das Reſultat dahin ausfallen ſollte, daß es bey dem vorhin gefaßten Schluß lediglich ſein Verbleiben habe, nach dem unabgeänderten Inhalt deſſelben ohne weiters zum Vollzug zu bringen wäre. Se. Herzogl. Durchlaucht haben alle Urſache, zu hoffen, daß eine ſolche der Unabhängigkeit des reichsſtändiſchen Corporis angemeſſene Modifikation des Vikariatseinfluſſes denen hohen Vikariatshöfen ſelbſt nicht mißfällig ſeyn dörfte, indem Ihre executive Gewalt, in Handhabung und Vollziehung der Reichsgeſeze, dadurch eine nahmhafte Ausdehnung erhalten, und durch die leztere Beſtimmung ihnen alles eingeräumet würde, was etwa aus dem Begriff der Proviſionis Imperii, welche überdiß nach der goldenen Bulle ſich nicht auf gemeinſchaftlich auszuübende Befugniſſe in allgemeinen Reichsangelegenheiten ausgedehnet hatte, hergeleitet werden könnte; Sollte aber

9) aus irgend einer Urſache, wie auch z. B. durch das Abſterben des Vikariatskommiſſarii, geſchehen, daß eine Kommiſſion bey der

ſes im hohen Fürſtenrath dieſes anzuerkennen; daß Sie ſofort hiermit auch Ihres Orts zu der Eintretung mehrgedachter Herren Reichsvikarien Ihre Einwilligung ertheilen, mit der zuverſichtlichen Ueberzeugung, daß Sie = weit entfernt, die Ihnen theure Verfaſſung dadurch zu untergraben, vielmehr etwas Erſprießliches zu Ihrer Erhalt = und Befeſtigung, und zur allgemeinen Ruhe und Wohlſtand des Vaterlandes auf die entfernteſte Zeiten beywirken zu helfen glauben. Was die dabey zu beſtimmende Modalitäten anlanget, verſehen Sich zwar des Herrn Marggrafen Durchlaucht zu denen Ihnen bekannten dermaligen patriotiſchen reichsſtändiſchen Geſinnungen derer hohen Herren Vikarien, daß Sie von denen Ihnen in dieſer Eigenſchaft eingeräumten Befugniſſen jederzeit den beſten Gebrauch zur allgemeinen Wohlfahrt machen werden, Sie nehmen jedoch aber auch keinen Anſtand, Sich darüber mit dem vortreflich Bremiſchen Voto zu vereinigen, ulteriora ſi opus reſervando.

Baaden und Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Schwäbiſche Prälaten: So erwünſchlich ein guter Erfolg der wirklich von einem hohen

hohen Reichsfürſtenrathsdirektorio in Propoſition und Berathung geſtellten Reichsvikariatsſache, in Betracht des gegenwärtig für Erhaltung vertraulicher Zuſammenſicht ſo dringenden Zeitpunkts, und ſo heilſam die daraus entſtehende allgemeine Regel, bevorab unter der Vorausſetzung, daß alle im Zwiſchenreich unter höchſtem Vikariats Anſehen zur Ruhe, Sicherheit und verfaſſungsmäßiger Erhaltung des teutſchen Vaterlandes zu Stand kommende proviſoriſche Komitialſchlüſſe zur Begnehmigung des hoffentlich demnächſt zu erwählenden Reichsoberhaupts vorzulegen ſeyen, für die Hinkunft iſt; deſto mehr will ein hochlöbl. ſchwäbiſches Reichsprälatiſches Kollegium dieſer allgemeinnützlichen Sache willfährigſt beywirken, und ſich ſohin denen in ſolch vorſtehenden Modalitäten abgefaßten, und im vorliegenden Reichsfürſtenrathsprotokoll befindlichen Majoribus allwegs anſchlieſſen.

Rheiniſche Prälaten: Wie Schwäbiſche Prälaten.

Stablo: Vereinigt ſich mit der Hochfürſtl. Münſteriſchen Abſtimmung dahin, daß es ſehr nützlich ſeyn dörfte, die den hohen Herren Reichsvikarien in der goldenen Bulle übertragene Fürſorge auch bey einer allgemeinen

Reichs-

Reichsverſammlung wirkſam, und anwendbar zu machen, und ſchlieſſet ſich in Anſehung der Modalität denjenigen Meinungen an, welche dem Verhältniß, und zugleich der Würde der Herren Reichsvikarien die angemeſſenſte ſind.

Wetterauiſche Grafen: Die in dem Herzoglich-Bremiſchen an die Hand gegebene, und von ſo vielen andern fürtreflichen Votis unterſtüzte Art und Weiſe der hohen reichsvikariatiſchen Konkurrenz zu denen reichstägigen Berathſchlagungen zeuget von der reichspatriotiſchen Abſicht die Ordnung und Verfaſſung des Reichs, auch binnen den bedenklichen Zeiten eines jedesmaligen Interregni, aufrecht erhalten und befeſtigen zu wollen. Sie iſt ein Denkmahl, daß die hohe Reichsverſammlung den Inbegriff der Gewalt, Majeſtät, und reſervirten Rechte eines binnen der geſezlichen Friſt zu erwählenden jedesmaligen Kaiſers für unverletzlich halte. Sie iſt allenthalben unnachtheilig, und bewähret, daß man Jura ſingularia eines oder mehrerer Reichsſtände einer Mehrheit der Stimmen zu untergeben, nicht- vielweniger gemeint ſeye, ſolche zu verändern, oder zu benachtheiligen.

Unter

Unter all dieſer Vorausſetzung findet man auch dießorts keinen Anſtand, für eine ſub Auſpiciis der hohen Herren Reichsvikarien binnen denen jedesmaligen Interregnis fortzuſetzende bisherige allgemeine Reichsverſammlung ſich votando zu erklären, in Anſehung der Art und Weiſe aber demjenigen beyzutretten, ſo in dem fürtreflich Herzogl. Bremiſchen Voto, der Eigenſchaft einer reichsvikariatiſchen Mitwirkung, überaus angemeſſen ausgedrucket iſt.

Salm, ex Commiſſione per Augsburg: Diſſeitige treu gehorſamſte Geſandtſchaft ſey gnädigſt beſtimmt angewieſen, denen bereits am 19ten dieß zu Protokoll abgegebenen Hochfürſtl. Salzburgiſch- Bamberg- und Wirzburgiſchen Aeuſſerungen und Verwahrung ſich auf das engſte anzuſchlieſſen.

Lobkowiz, ex Commiſſione per Augsburg: Trete denen am 19ten dieß zu Protokoll gegebenen Hochfürſtlich- Salzburgiſchen, Bamberg- und Würzburgiſch- Aeuſſerungen und Verwahrungen gänzlich bey.

Vorpommern: Wie Bremen. In Anſehen der Interlocutionen.

Pfalz-Zweybrücken: Ebenfalls in Anſehen der Interlocutionen. Wie Bremen.

Reichsverſammlung wirkſam, und anwendbar zu machen, und ſchlieſſet ſich in Anſehung der Modalität denjenigen Meinungen an, welche dem Verhältniß, und zugleich der Würde der Herren Reichsvikarien die angemeſſenſte ſind.

Wetterauiſche Grafen: Die in dem Herzoglich-Bremiſchen an die Hand gegebene, und von ſo vielen andern fürtreflichen Votis unterſtüzte Art und Weiſe der hohen reichsvikariatiſchen Konkurrenz zu denen reichstägigen Berathſchlagungen zeuget von der reichspatriotiſchen Abſicht die Ordnung und Verfaſſung des Reichs, auch binnen den bedenklichen Zeiten eines jedesmaligen Interregni, aufrecht erhalten und befeſtigen zu wollen. Sie iſt ein Denkmahl, daß die hohe Reichsverſammlung den Inbegriff der Gewalt, Majeſtät, und reſervirten Rechte eines binnen der geſezlichen Friſt zu erwählenden jedesmaligen Kaiſers für unverletzlich halte. Sie iſt allenthalben unnachtheilig, und bewähret, daß man Jura ſingularia eines oder mehrerer Reichsſtände einer Mehrheit der Stimmen zu untergeben, nicht vielweniger gemeint ſeye, ſolche zu verändern, oder zu benachtheiligen.

Unter

Unter all dieſer Vorausſetzung findet man auch dießorts keinen Anſtand, für eine ſub Auſpiciis der hohen Herren Reichsvikarien binnen denen jedesmaligen Interregnis fortzuſetzende bisherige allgemeine Reichsverſammlung ſich votando zu erklären, in Anſehung der Art und Weiſe aber demjenigen beyzutretten, ſo in dem fürtreflich Herzogl. Bremiſchen Voto, der Eigenſchaft einer reichsvikariatiſchen Mitwirkung, überaus angemeſſen ausgedrucket iſt.

Salm, ex Commiſſione per Augsburg: Diſſeitige treu gehorſamſte Geſandtſchaft ſey gnädigſt beſtimmt angewieſen, denen bereits am 19ten dieß zu Protokoll abgegebenen Hochfürſtl. Salzburgiſch- Bamberg- und Wirzburgiſchen Aeuſſerungen und Verwahrung ſich auf das engſte anzuſchlieſſen.

Lobkowiz, ex Commiſſione per Augsburg: Trete denen am 19ten dieß zu Protokoll gegebenen Hochfürſtlich- Salzburgiſchen, Bamberg- und Würzburgiſch- Aeuſſerungen und Verwahrungen gänzlich bey.

Vorpommern: Wie Bremen. In Anſehen der Interlocutionen.

Pfalz-Zweybrücken: Ebenfalls in Anſehen der Interlocutionen. Wie Bremen.

Magdeburg cum coet. votis ingleichen Sachſen-Weimar und Eißenach, dann Baaden cum reliquis votis. Ebenfalls in Anſehen der Interlocutionen. Wie Bremen.

Sachſen-Gotha, Mecklenburg cum reliquis votis. Ebenfalls in ſeiner Maße. Wie Bremen.

Brandenburg-Onolzbach und Culmbach: Ebenfalls in Anſehen der Interlocutionen. Wie Bremen.

Hoch- und Teutſchmeiſter nebſt anderen Vorſtimmenden könne zwar nicht vermuthen, daß die am 19ten vorgekommene Interlocutionen einen Eingriff in die Stimmordnung beziehlet haben, erachte aber, daß derley Zwiſchenſprüche gegen den ſtilum Comitialem ſeyen.

Würtemberg und Mömpelgard: Tritt denen in der heute von Bremen wegen den Interlocutionen geſchehenen Aeuſſerungen bey.

Braunſchweig-Wolfenbüttel, Heſſen-Caſſel und Herſchfeld, denn Naſſau-Hadamar, und Siegen, Naſſau-Dillenburg-Siegen, und Diez. Similiter.

Worms ex Commiſſione per Hoch- und Teutſchmeiſter: Wolle ſich der Interlocutionen halber gleichfalls verwahret haben.

Eichſtädt,

Eichſtädt, Kur, und Corvey: Behalte ſich das Weitere bevor.

Quibus diſceſſum.

XXXV.

Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 30. April 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg P. C. Anforderſt wolle man vernehmen: ob etwa ein- oder anderen fürtrefflichen Geſandtſchaften annoch was ad Protocollum zu geben, gefällig ſeyn dörfte?

Sachſen-Coburg: Im Namen des Herrn Herzogs zu Sachſen-Coburg-Saalfeld, nach vorgängiger Communication mit dem Herrn Herzog zu Sachſen-Coburg-Meiningen, hat man votando ſich dahin zu erklären: daß die fürwährende Reichsverſammlung auch bey eingetrettenem Interregno ihren Beſtand und Fortgang in der Aktivität behalte, und daß man ſich gefallen laſſe, daß ſelbige unter Autorität der Herren Reichsverweſer fort- ein ſolches auch ſo wohl für jezt, als auf die zukünftige Zwiſchenreiche durch Schlußfaſſung von Reichswegen feſtgeſetzet werde.

Was dann die deßfalls zu beſtimmende Konkurrenz betrift, ſo halten Seine Herzogl. Durchlaucht dafür: daß, weil den hohen Herren Vicariis Imperii die einem Rbm. Kaiſer zuſtehende Gewalt und Jura Majeſtatica nach dem Reichsſyſtem, und der goldenen Bulle nicht beygeleget werden können, Ihnen alſo die Anſtellung einer bey dem Reichskonvent vermittelſt offener Vollmacht ſich zu legitimirenden, nicht aber mit den Vorzügen einer kaiſerl. Prinzipalkommiſſion bekleideten, Geſammtvikariatskommiſſion zuzugeſtehen ſeyn möchte, durch welche die zur Deliberation der Reichskollegien geeigneten Materien durch Kommiſſionsdekrete an das verſammelte Reich zu bringen ſey, wobey jedoch in Anſehung der Gegenſtände der Berathſchlagungen den Reichsſtänden vollkommene freye Hand verbleiben müße: was nun von Selbigen beſchloſſen werde, und die Gültigkeit eines Reichsſchluſſes bekomme, ſey alsdann von der Kurmainziſchen Kanzley an die Vikariatskommiſſion zu deren Acceptation abzugeben, um es durch ein Vikariatsdekret dem Reiche bekannt zu machen.

Ulteriora, ſi opus, reſervando.

Schwarzburg: Dieſſeitige Geſandtſchaft iſt gnädigſt angewieſen, in materia propoſita folgendes ad Protocollum zu geben:

Den

Den allgemeinen preißwürdigſten Grundſatz vorausgeſetzet, daß die geſammten höchſt und hohen Reichsſtände mit Recht die volle Aktivität des Reichstags, während des eingetrettenen Interregni, als das nöthigſte Mittel, theils zu Unterhaltung des beſten Einverſtändniſſes, theils zu Beförderung des allgemeinen Wohls des teutſchen Reichs, anzuſehen ſich bewogen finden, muß dem fürſtl. Sammthauße Schwarzburg der dießfalls geſchehene Vortrag zu dem erfreulichſten und angenehmſten Gegenſtande gereichen.

In ſofern aber bey dieſem fürtreflichen Vortrage, in Anſehung der erforderlichen Mitwirkung der hohen Herren Reichsvikarien, auf die vorherige Beſtimmung deren Modalität Rückſicht genommen werden will, befürchtet daſſelbe, wo nicht eine Vereitelung, doch wenigſtens eine ſchädliche Verzögerung des ſo wichtigen guten Werks, und findet daher treu patriotiſch, an diejenigen höchſt- und hohen Reichsmitſtände, welche den Bedacht auf die Beyſeitſetzung dieſer Erörterung vor der Hand wünſchen, um ſo mehr ſich anzuſchließen bewogen, als von der Gerecht- und Billigkeit der hohen Herren Reichsverweſer mit Zuverläßigkeit zu erwarten ſtehet, daß Sie nichts, was reichsverfaſſungswidrig, oder was den Rechten

ten der höchſten und hohen Reichsmitſtände entgegen ſeyn könne, begehren, vielmehr bey der Fürdauer des Reichstags zu der geſez- und billigmäßigen Modalität Selbſt alles umſtändenmäßig beyzutragen, Sich geneigt erfinden laſſen werden.

Coſtanz, ſalvo loco & ordine: Nachdeme des Herrn Fürſtbiſchoffen zu Coſtanz Hochfürſtl. Gnaden, nach Höchſtdero bekannten reichspatriotiſchen Denkungsart, dießortige Geſandtſchaft allſchon vor ſich gnädigſt angewieſen und begwaltiget, bey allhieſigen Reichsdeliberationen in Höchſtihro Namen zu all jenem mitzuwirken, was zum Nutzen und Aufnahme des geſammten Reichs gereichen möge:

Als will ſelbe keinen Anſtand nehmen, in der bey allhieſiger Reichsverſammlung gegenwärtig in Umfrag ſtehender Materie ſich dahin zu äußern;

Wie daß höchſtermeldte Se. Hochfürſtliche Gnaden, nach Maaß derer in dieſer Sache allbereit ſchon zum Protokoll gegebenen Abſtimmungen der mehreſten höchſt- und hohen Stände, und in beſonderer Rückſicht der anjezo ſo bedenklichen Zeitläufte für das geſammte Reich allerdings für nüzlich und nothwendig erachten:

a) Daß

a) Daß die allhieſige Reichsverſammlung bey gegenwärtigem Interregno Ihre Fortdauer haben, und Selbe daher in Ihrer Aktivität erhalten werden möge; weſſen zu Folge dann

b) hiebey von Seite der beeden Herren Reichsvikarien in bälde ein Vikariatsprinzipalkommiſſarius zu ernennen, und hieher zu ſchicken wäre; nicht zweifelnd, daß man ſich

c) hierorts in Belang der Modalität, wie es mit denen bey allhieſiger Reichsverſammlung auszuüben kommenden Vikariatsgerechtſamen und deſſen Commiſſario ſolle gehalten werden, mit vorberührt beeden hohen Herren Reichsvikarien dergeſtalten gütlich zu benehmen wiſſen werde, daß hierbey die Gerechtſame und Würde des geſammten Reichs ſowohl, als der Herren Vikarien aufrecht erhalten werden, und, durch Hebung dieſer Anſtände, der allhieſige Reichstag auf eine der Reichskonſtitution angemeſſene Weiſe hergeſtellt, und in die Aktivität geſetzet werden möge. Ulteriora ſi opus reſervando.

Kempten, und Lüttich: Similiter.

Augsburg: ſalvo loco & ordine: Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier als Fürſt und Biſchof zu Augsburg haben Sich immer zur heiligſten Pflicht gemacht, Höchſtdero reichsſtändiſche Obliegenheit ohne einige Nebenabſicht auf das genaueſte zu erfüllen, und Höchſtdero Geſinnungen ſämmtlichen höchſten und hohen Reichsmitſtänden mit teutſcher Redlichkeit vorzulegen. Aus gleichem patriotiſchen Eifer hoffen und wünſchen Se. Kurfürſtl. Durchlaucht, daß in der geſetzlich-vorgeſchriebenen Friſt dem Reiche der Verluſt ſeines Oberhaupts durch die Wahl eines Neuen erſezt werden möge, aber auch während dem Interregno wollen Se. Kurfürſtl. Durchlaucht in jedem Vorfalle den vollen Beweiß geben, daß Höchſtdieſelbe nach denen bereits vorhandenen kräftig beſtehenden Reichsſazungen, Landfrieden, und Executionsordnung zum allgemeinen Beſten des Reichs, und zur Erhaltung der Ruhe und des guten Einverſtändniſſes beyzuwirken jederzeit ſehr bereit ſeyen.

Gegenwärtig wird die Frage aufgeworfen, ob- und wie der Reichstag tempore Interregni ſub Auſpiciis deren hohen Reichsvikarien fortgeſetzet werden ſolle, und wie der hier einſchla-

ſchlagende Vikariatsgränzvergleich von dem Jahr 1750. ſeine verbindende Kraft erlange, und in Ausübung gebracht werden möge?

Se. Kurfürſtl. Durchlaucht achten hiebey den Weg einer vorläufigen gütlichen Ausgleichung um ſo zweckdienlicher, als die beyde entſtehende Fragen ob- und wie ſo eng mit einander verknüpfet ſind, daß ſolche einiger Abſonderung gar nicht unterliegen zu können ſcheinen; Höchſtdieſelben wünſchen daher, daß bey der Erörterung dieſer Fragen auf die thunlichſte Mittel einer billigen, der Reichsſatzung entſprechenden Vereinigung vorzügliche Rückſicht genommen werde, in der beſtgemeinten Geſinnung, um allem jenen vorzubeugen, was der Erzielung eines ſo heilſamen Zweckes etwa hinderlich fallen dörfte.

Bey der Verſchiedenheit der deſſentwegen beſtehenden Sätzen und Meinungen ſehen Sich Se. Kurfürſtl. Durchlaucht noch zur Zeit außer Stande, Sich hierüber gänz beſtimmt zu erklären, und müſſen Sich alſo vorbehalten, ſeiner Zeit, das weitere nachzutragen.

Indeſſen ſcheinet in voraus die *quæſtio an?* an ſich ſelbſt keinem Bedenken ausgeſezt zu ſeyn, und dörfte die Ernennung einer Prin-

Ein weiterer Schritt würde gegen die Reichsverfaſſung und gegen die goldene Bulle ſeyn, und es könnte anſonſten in der Folge ſich ergeben, daß einſtens nicht ſo gut denkende Reichsvicarii durch große Verbindungen die Mehrheit deren reichsſtändiſchen Stimmen erzwingen, und ſolche wichtige Dinge unternehmen dörfen, daß die Reichsverfaſſung von der Zeit des Ablebens eines Kaiſers bis zur Wahl deſſen Nachfolgers nicht mehr kennbar wäre.

Se. Kurfürſtl. Durchlaucht hoffen alſo, daß durch nähere und gütliche Vorſchläge ſich ſolche Auskunftsmittel ergeben werden, durch welche die Reichsverfaſſung auch in denen entfernteſten Zeiten niemalen in Gefahr geſetzet wird, und die Wünſche deren hohen Herren Reichsvikarien ohne Nachtheil des Reichs befriediget werden können.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Prüm, ex Commiſſ. per Augsburg: Wie Augsburg.

Schwarzenberg, ſuo loco & ordine: In materia propoſita tretten Se. Hochfürſtl. Durchlaucht denen vorliegenden Abſtimmungen der fürtreflichen Hochfürſtlich Salzburg- Bamberg- und Würzburgiſchen Geſandtſchaften vollkommen bey.

Aren-

Arenberg, ſalvo loco & ordine: Den
en dieſes iſt man von wegen Sr. Herzoglichen
rchlaucht zu Arenberg ſub ſpe rati denen
joribus beygetretten; nachdeme aber dieſſei-
: Geſandtſchaft ſeit deme mit beſtimmter In-
ıktion verſehen worden, wird ſolche anmit
)getragen:

Gleichwie Se. Herzogl. Durchlaucht die
ttſetzung des Reichstags für nützlich, ja höchſt
:hig erachten, die Unterbrechung deſſelben hin-
)en mehrere Gefahr und Nachtheile nach ſich
)en dörfte, ſo wünſchen Höchſtdieſelben, daß
hohen Herren Kurfürſten mit dem hohen Für-
ıſtand Sich ein- für allemal dahin vereinig-
, unter welchen Modalitäten der Reichstag
npore Interregni ſub auſpiciis Vicario-
m Imperii fortgeſetzet werden möge, wozu
Vergenehmigung des einſchlägigen Artikuls
Wahlkapitulation von Seite des hohen Für-
ıſtandes, und ſolchemnach die in dem für-
ſtlich Bremiſchen Voto vorgeſchlagenen Moda-
liten am zweckmäßigſten ſeyn würden.

Quibus diſceſſum.

XXXVI.

Wiſſenſchaft komme, auch allhier verleſen, und ad Protocollum legen wolle, mit mehrerem gezeiget worden.

Hochfürſtlich-Salzburgiſche den 19ten April im Fürſtlichen Nebenzimmer verleſene Aeuſerung:

„Zehn Zwiſchenreiche ſind von Zeit der Er„richtung der goldenen Bulle vorüber gegangen, „ohne daß des Reichs Wohlfahrt gelitten hätte, „ohngeachtet die hohen Reichsvikariate ſich in „jenen Beſitz nicht hinauf geſchwungen hatten, „welchen man dermalen zu erringen ſucht.

„Dieſe zehnfachen Beyſpiele, verbunden „mit der merkwürdigen Uebung der Zwiſchen„reiche des gegenwärtigen Jahrhunderts, ſollten „wohl auch dem neu eingetrettenen elften Zwi„ſchenreich die Form und die Norme geben, da „vorzüglich jene vom Jahr 1740 und 1745 un„gleich ſtürmiſcher und bedenklicher geweſen, „als das gegenwärtige noch nicht iſt, und deme „allen unangeſehen jedannoch das Reich und „deſſen Verfaſſung dabey, wenn gleich die be„lobten hohen Vikariate bey dem Reichstag nicht „aufgetretten ſind, nichts gelitten hat.

„Man muß alſo an dieſer Stelle ſich auf

„die

„die vorbezeichnete herrſchende Uebung berufen,
„und gegen alles jenes ausdrücklich verwahren,
„was dieſer zuwider dermalen eingeführet wer-
„den will.

„Nach des heil. römiſchen Reichs monar-
„chiſch-limitirter Verfaſſung mag es wohl der-
„malen an der Zeit nicht ſeyn, über den vorbe-
„zeichneten Gegenſtand neue Geſeze zu machen,
„und gleichſam in ariſtokratiſcher Weiſe, und
„zwar um da viel weniger zu handeln, als
„ſelbſten in dem Fall, wenn man den betreffen-
„den Artikeln und Paragraphen der neueſten kai-
„ſerlichen Wahlgedinge ihre Würde und Kraft
„nicht bezweifeln wollte, jedannoch nach derſelben
„vorſchriftlichen Maaßgab vorhero dieſe Angele-
„genheit durch ein kaiſerliches Kommiſſionsde-
„kret an die Reichsverſammlung hätte gebracht
„werden ſollen.

„Das, was nach dieſer Vorſchrift nicht
„geſchehen, und das, was die hohen Herren
„Reichsvikarien bis auf die gegenwärtige Zeit
„vielleicht ſelbſt nicht betrieben, wenigſtens
„nicht erfüllet haben, iſt nicht die Schuld der
„Reichsſtände; Billig mögen alſo dieſe erwar-
„ten, daß, bevor zur Berathſchlagung dieſes
„Gegenſtandes geſchritten wird, bey wiederbe-

„ſetztem Kaiſersthron jenes vorbeſchriebene Kom-
„miſſionsdekret und die Vorlage eines unter den
„Vikariaten geſchloſſenen noch unbeſtätigten
„Vergleichs geſchehe.

„In dieſem Fall wird man auch an die-
„ſer Stelle den hohen Herren Reichsvikarien
„alles jenes gerne gönnen, was Ihnen Her-
„kommen und Geſetze zuwenden.

„Zur fruhzeitigeren Beſtimmung haftet
„nirgends Gefahr auf den Verzug.

„Von der Zeit der goldenen Bulle ſind
„Jahrhunderte, und von der Aufnahme dieſer
„Artikeln in die Wahlkapitulation mehrere Jahre
„und Zwiſchenreiche, ohne daß wie geſagt
„aus dieſem Unterlaß dem deutſchen Reich Nach-
„theil zugewachſen, verfloſſen.

„Man will ſich demnach, wie ſchon ge-
„ſagt, nochmalen gegen alles, was in dieſer
„Angelegenheit ohne Reichsoberhaupt, ohne
„ſichtbare Noth, und der herrſchenden Uebung
„zuwider gethan werden will, ausdrücklich ver-
„wahren, und kann an allen deme keinen mit-
„wirkenden Antheil nehmen.

„Auch die Zudringlichkeit der Propoſition,
„und der zumuthenden Abſtimmung muß man

„aus

„aus Gründen, welche vorangezeigt ſind, form„lich widerſprechen, und ſeine billige Verwun„derung zu erkennen geben, daß die theils vor„geſchriebene, theils übliche Zeitfriſt der Be„rathſchlagung eingeſchränkt, und auch drey „und vier Wochen verkürzet werden will.

„Gleichwie aber Direktorium bey allem „dem — zum klaren Gegenſatz deſſen, was „vorſtehet — ſeinen fürſtlichen Reichsmitſtänden „auch nur von der Ferne einen Zwang anzulegen, „nicht gemeint ſeyn kann, welches dann geſche„hen würde, wenn die mehreren fürtreflichen „Geſandtſchaften ihre Weiſungen bereits erhal„ten hätten, und abſtimmen wollten;

„So will daſſelbe in dieſer Vorausſetzung, „und unter Wiederholung der obbezeichneten „Verwahrungen, auch allenfalls, wann es wie ge„ſagt — verlangt würde, ad Collegium ge„hen, und das Protokoll, jedoch mit der fer„neren und ſchlüßlichen Bemerkung eröfnen, daß „ehehin dieſe Angelegenheit, vorzüglich im Jahr „1764, von einigen Kurhöfen ſelbſten als in „Jura domus, mithin in Jura ſingulorum „einſchlagend betrachtet, und beurtheilt worden.

Dieſe Uebung des Reichsherkommen gebe nicht undeutlich zu erkennen, daß von Zeit der

„ſeztem Kaiſersthron jenes vorbeſchriebene Kom-
„miſſionsdekret und die Vorlage eines unter den
„Vikariaten geſchloſſenen noch unbeſtätigten
„Vergleichs geſchehe.

„In dieſem Fall wird man auch an die-
„ſer Stelle den hohen Herren Reichsvikarien
„alles jenes gerne gönnen, was Ihnen Her-
„kommen und Geſeze zuwenden.

„Zur fruhzeitigeren Beſtimmung haftet
„nirgends Gefahr auf den Verzug.

„Von der Zeit der goldenen Bulle ſind
„Jahrhunderte, und von der Aufnahme dieſer
„Artikeln in die Wahlkapitulation mehrere Jahre
„und Zwiſchenreiche, ohne daß, wie geſagt,
„aus dieſem Unterlaß dem deutſchen Reich Nach-
„theil zugewachſen, verfloſſen.

„Man will ſich demnach, wie ſchon ge-
„ſagt, nochmalen gegen alles, was in dieſer
„Angelegenheit ohne Reichsoberhaupt, ohne
„ſichtbare Noth, und der herrſchenden Uebung
„zuwider gethan werden will, ausdrücklich ver-
„wahren, und kann an allen deme keinen mit-
„wirkenden Antheil nehmen.

„Auch die Zudringlichkeit der Propoſition,
„und der zumuthenden Abſtimmung muß man

„aus

fahrt des Reichs — und auf die ungeſtörte Erhaltung der Reichsgrundverfaſſung, und des Reichsherkommen gerichtet. Die gegenwärtige Zeiten wären bedenklich, und das Reich allerdings eben ſo, wie bey vorigen Zwiſchenreichen von den Jahren 1740 und 1745 von innen und auſſen in eine ſolche gefahrvolle Lage herabgeſunken, daß Einigkeit und Zuſammenſicht mehr, als jemalen, zu wünſchen wäre. Kann dieſe in reichsverfaſſungsmäßiger Geſtalt erhalten werden; ſo wird Niemand mit froherem Gemüthe, als Höchſtgedacht Se. Hochfürſtl. Gnaden ſelbſt beywirken; iſt aber dem deutſchen Reich ein anderes Schickſal bereitet, und mehren ſich die Zwiſtigkeiten ſelbſt in deſſen Mittelpunkt; ſo ſind Hdchſtdieſelbe für jezt, und für alle künftige Zeiten durch Hdchſtdero unabſichtliches, nur das Beſte des Reichs bezielendes, und auch auf Handhabung der reichsſtändiſchen Gerechtſamen geheftetes Betragen gegen den Vorwurf, als wenn Hdchſtſie ſolches mit zuzubereiten geholfen hätten, mit froher Ueberzeugung genugſam bedeckt.

Schließlichen will man ſich das weitere, in ſo ferne es nöthig, nochmal vor- und das Protokoll offen behalten.

Bremen: Wolle ſich das weitere vorbehalten.

Worms, ſalvo loco & ordine: Se. kurfürſtlichen Gnaden zu Mainz als Fürſtbiſchof zu Worms, ſehen die gegenwärtige Berathſchlagung über die nähere Berichtigung der Art und Weiſe, wie die Herren Reichsvikarien während dem Zwiſchenreiche auch bey einer beſtehenden Reichsverſammlung mit ihren Auſpizien eintreten mögen, als ein heilſames Mittel an, um eines Theils mit Beywirkung der höchſten und hohen Stände eine Sache einſtens zu ihrer Wirklichkeit und Ausübung vollends zu bringen, welche ſelbſten von verſchiedenen Kaiſern in ihrer Grundlage ſchon genehmiget iſt; andern Theils aber um auch eben dadurch zum Wohl des deutſchen Vaterlandes und ſeiner Verfaſſung, bey dem allzeit traurigen Eintritt der Zwiſchenreichen den ununterbrochenen Fortgang, und die Thätigkeit einer beſtehenden jeweiligen Reichsverſammlung annoch ſo zu befeſtigen, daß ſie auch ſelbſt jenen zufälligen Hinderniſſen und Hemmungen nicht leicht mehr ausgeſezt bleibe, welche ſie öfters ſchon in dergleichen Fällen lediglich durch entſtandene Widerſprüche erlitten hat.

Zu einer ſo patriotiſchen Abſicht auf eine Art beyzuwirken, welche mit den Rechten des Reichs, der Erhaltung ſeines Syſtems, und mit den von dem Inbegriffe aller Kaiſerl. Rechte und der Majeſtät eines regierenden Kaiſers am

Reichs-

Reichstage ohnehin unterschiedenen Verhältnissen der Herren Reichsvikarien vereinbarlich ist: tragen Se. Kurfürstl. Gnaden auch als Fürstbischof zu Worms, keinen Anstand, und sind in dessen Gefolg bereit, nun in dem Maaße darzu die Hände zu bieten, daß:

Erstlich: Den Herren Reichsvikarien unbenommen seyn möge, zu der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts bestehenden, und ohne weiteres Zuthun von sich selbst fortdauernden Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vikariatskommission zu bestellen, welche nebst deme, daß sie dem Kurmainzischen Reichsdirektorium die hiernächst zur Diktatur zu befördernde Credentialschreiben an die Reichsversammlung überreichen lasse, sich zugleich bey gedachtem Reichsdirektorium mittelst einer Vollmacht gewöhnlicher Maaßen legitimirte.

Zweytens, daß diese Kommission, welche die Repräsentation einer Prinzipalkommission des Reichsoberhauptes nicht hat, auch die Vorzüge und das Ceremoniell derselben nicht fodere, sondern sich an dem sonstigen hohen Rang ihrer Herren Kommittenten begnüge.

Drittens, daß von den Herren Reichsvikarien durch eben diese Vikariatskommission die vorkommenden Materien, mittelst schriftlicher, doch aber nur im Stil von Veranlassung, Anheimstellung und dergleichen abgefaßter Kommissionsdekrete an die Reichsversamm-

lung zur Wiſſenſchaft und Deliberation gebracht werden mögen.

Viertens, daß hiebey, wie es ſich von ſelbſten verſtehet, der Reichsverſammlung ſowohl als dem Reichsdirektorium die freye Propoſitions- und Deliberationsbefugniſſe ausdrücklich vorbehalten bleiben, ohne daß Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der in der Vikariatspropoſition enthaltene Punkte gebunden ſeyen, oder ſonſten dem Kurmainziſchen Reichsdirektorium hierunter in ſeinen geſezmäſigen Befugniſſen einiges Ziel und Maaß geſezt werde.

Fünftens, daß während dem Zwiſchenreiche keine Gutachten an die Herren Reichsvikarien von der Reichsverſammlung erſtattet, ſondern die Reſultaten der Mehrheit der Stimmen ſogleich als Schlüſſe der Reichskollegien, und bewandten Umſtänden nach als Schlüſſe der Reichsverſammlung, dargeſtellt werden.

Sechstens, daß eben dieſe Reichsverſammlungsſchlüſſe unter der Unterſchrift der Kurmainziſchen Kanzley an die Vikariatskommiſſion nur zur Wiſſenſchaft und reſpect. behufigen Verfügung zu bringen ſeyen; hierauf aber

Siebentens von den Herren Reichsvikarien mittelſt fernerer Kommiſſionsdekrete entweder der gefaßte Schluß zur Wiſſenſchaft angenommen, oder aber von der in Conformität deſ-

ſelben

ſelben ſchon erlaſſenen Verfügung den verſammelten Ständen des Reichs Nachricht gegeben werde. Und endlich:

Achtens, daß die generelle Beſtätigung desjenigen, was auf ſolche Art während dem Zwiſchenreich von der Reichsverſammlung beſchloſſen worden, der nachfolgenden kaiſerlichen Wahlkapitulation eingerückt werde.

Se. Kurfürſtlichen Gnaden vermeinen nun zwar, daß hierdurch der Gebühr allenthalben ein Genügen geſchehe, indeſſen dörfte es jedoch zweckdienlich ſeyn, daß die über dieſe Modalitäten nun zu faſſende Entſchließung deren 3 Reichskollegien vorderſamſt auch noch an die hohe Vikariatshöfe zur Erklärung und Beyſtimmung gebracht, und alsdann erſt, wenn ſelbige ihren Beytritt zu erkennen gegeben haben, ein Schluß der Reichsverſammlung daraus gemacht, und auch dieſer hiernächſt durch die Wahlkapitulation beſtätigt würde. Ulteriora ſi opus reſervando.

Trient: Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Trient ſehen den Nutzen, der aus einer allgemeinen Uebereinkunft wegen dem Fortgang und der ordentlichen Pflege der Reichsgeſchäften während eines Zwiſchenreichs entſpringen würde, für ſo weſentlich und einleuchtend an, daß Sie ſehnlichſt wünſchten, dieſelbe auf eine ſchickliche Art zu Stand gebracht zu wiſſen.

Bishero scheinet dieser Gegenstand noch nie mit so vieler Aufmerksamkeit beherziget worden zu seyn, und es ist dahero auch gar nicht verwunderlich, daß einige vorstimmende hohe Mitstände mit Bedenken daran kommen, hierüber gegen die Gewohnheit voriger Zeiten den Versuch einer Richtschnur für die Zukunft unterstützen zu wollen.

Wenn man aber betrachtet, daß sich nach dem Ableben des allerhöchsten Reichsoberhaupts bis zu vollendeter Wahl eines neuen Kaisers so manche Vorfälle ergeben können, die eine schnelle und zur Mitwirkung aller Reichsständen geeigenschaftete Abhülfe erforderen, wenn man bedenket, daß man über die Mittel und Ordnung, solchen Ausbrüchen zu begegnen, noch nicht genug vereiniget ist, um von einer entweder schon vorhandenen oder bey solchen Umständen alsogleich zu veranstaltenden Reichsversammlung, besonders wo die Gefahr auf den Verzug haftet, für die Erhaltung des Wohlstands und der Ruhe, und für die Abwendung aller Noth und Drangsal des deutschen Vaterlands eine mit voller Eintracht und Thätigkeit beschleunigte Maaßnehmung erwarten zu können, und wenn man erwäget, daß es bey Errichtung der goldenen Bulle eben so wenig die Meinung könne gehabt haben, Kurfürsten, Fürsten und Stände während eines Zwischenreichs stetshin wie bloße Zuschauer der Reichsverwe-

sung

ſelben ſchon erlaſſenen Verfügung den verſam-
melten Ständen des Reichs Nachricht gegeben
werde. Und endlich:

Achtens, daß die generelle Beſtätigung
desjenigen, was auf ſolche Art während dem
Zwiſchenreich von der Reichsverſammlung be-
ſchloſſen worden, der nachfolgenden kaiſerlichen
Wahlkapitulation eingerückt werde.

Se. Kurfürſtlichen Gnaden vermeinen nun
zwar, daß hierdurch der Gebühr allenthalben
ein Genügen geſchehe, indeſſen dörfte es jedoch
zweckdienlich ſeyn, daß die über dieſe Modalitä-
ten nun zu faſſende Entſchließung deren 3 Reichs-
kollegien vorderſamſt auch noch an die hohe Vi-
kariatshöfe zur Erklärung und Beyſtimmung ge-
bracht, und alsdann erſt, wenn ſelbige ihren
Beytritt zu erkennen gegeben haben, ein Schluß
der Reichsverſammlung daraus gemacht, und
auch dieſer hiernächſt durch die Wahlkapitula-
tion beſtätigt würde. Ulteriora ſi opus reſervando.

Trient: Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu
Trient ſehen den Nutzen, der aus einer allge-
meinen Uebereinkunft wegen dem Fortgang und
der ordentlichen Pflege der Reichsgeſchäften
während eines Zwiſchenreichs entſpringen würde,
für ſo weſentlich und einleuchtend an, daß Sie
ſehnlichſt wünſchten, dieſelbe auf eine ſchickliche
Art zu Stand gebracht zu wiſſen.

Bishero scheinet dieser Gegenstand noch nie mit so vieler Aufmerksamkeit beherziget worden zu seyn, und es ist dahero auch gar nicht verwunderlich, daß einige vorstimmende hohe Mitstände mit Bedenken daran kommen, hierüber gegen die Gewohnheit voriger Zeiten den Versuch einer Richtschnur für die Zukunft unterstützen zu wollen.

Wenn man aber betrachtet, daß sich nach dem Ableben des allerhöchsten Reichsoberhaupts bis zu vollendeter Wahl eines neuen Kaisers so manche Vorfälle ergeben können, die eine schnelle und zur Mitwirkung aller Reichsständen geeigenschaftete Abhülfe erforderen, wenn man bedenket, daß man über die Mittel und Ordnung, solchen Ausbrüchen zu begegnen, noch nicht genug vereiniget ist, um von einer entweder schon vorhandenen oder bey solchen Umständen alsogleich zu veranstaltenden Reichsversammlung, besonders wo die Gefahr auf dem Verzug haftet, für die Erhaltung des Wohlstands und der Ruhe, und für die Abwendung aller Noth und Drangsal des deutschen Vaterlands eine mit voller Eintracht und Thätigkeit beschleunigte Maaßnehmung erwarten zu können, und wenn man erwäget, daß es bey Errichtung der goldenen Bulle eben so wenig die Meinung könne gehabt haben, Kurfürsten, Fürsten und Stände während eines Zwischenreichs stetshin wie bloße Zuschauer der Reichsverwe-

sung

ſung von allem Genuß Ihrer Gerechtſamen zu berauben, als das Reichsvikariat von der Konkurrenz und Beförderung der gebührenden Wirkſamkeit derſelben zu entfernen, ſo wird vielleicht die allgemeine Entſchlieſſung, den Einfluß der Herren Proviſorum Imperii auf die Reichsverſammlung zu billigen, und Ihr Zuthun feſtzuſetzen, keinem Anſtand mehr unterworfen ſeyn.

Dies Orts wenigſtens iſt man von der patriotiſchen Denkungsart und hellen Einſicht aller höchſt- und hohen Mitſtänden ſo vollkommen überzeugt, daß man keinen Zweifel trägt, es werde ſich darüber durchgehends gütlich einverſtanden werden wollen.

Damit aber allem Anſchein, oder der Beſorgnis vorgekommen werden möge, daß eine ſolche Ausgleichung die bisherige Reichsverfaſſung aus ihren Fugen bringen, und die ſtändiſche Rechte über den Sinn der Geſetze erheben, oder gar die Befugniſſe der Herren Reichsvikarien (von deren eigener Billigkeit jedoch eine ſo verhältnißwidrige Anmaſſung gewiß nicht zu befürchten iſt) bis zur ausſchließlichen Kaiſerlichen Gewalt und Majeſtät ausdehnen könnte, ſo wäre allerdings mit der gröſten Vorſicht hierunter zu Werk zu gehen, und zur allerſeitigen erleuchteten Beurtheilung anheimzuſtellen, ob nicht allenfalls die Vereinbarung der verſchiedenen dabey eintreffenden Betrachtungen dahin zu richten wäre, daß

Erſtens

Erſtens die Herren Reichsvikarien nach dem Hintritt des Kaiſers, in Ermanglung eines römiſchen Königs, entweder, wenn es die Sicherheit und der Zuſtand des Reichs oder einiger Kraiſen Nothdurft erfordert, mit Bewilligung des kurfürſtlichen Collegii eine allgemeine Reichsverſammlung halten, oder wenn dieſe ſchon ausgeſchrieben wäre, auch etwa bereits beſtünde, unter Ihren Auſpiciis eröfnen, und fortſetzen können, wes Endes dann

Zweytens Kurpfalz und Kurſachſen eine gemeinſchaftliche Prinzipal- oder Vikariatskommiſſion anzuordnen hätte, die ſich mittelſt einer bey dem Reichsdirektorium zu übergebenden Vollmacht legitimirte, und welcher mit einer Ihrem Amt und Anſehen angemeſſener Achtung und Rückſicht zu begegnen wäre. Unter dieſer würden

Drittens nicht nur die ſchon angefangene Materien zur Deliberation gezogen, und fortgeſetzet, ſondern Sie wäre auch berechtiget, alle zu einer Reichsberathung gehörige vorzüglich dringende, beſonders die Handhabung der Juſtiz, und die Erhaltung des öffentlichen Friedens und Ruheſtandes, ſo wie auch die Zurechtweiſung der Anfechter deſſelben betreffende Gegenſtände durch ſchriftliche Kommiſſionsdekrete an das verſammelte Reich zu bringen, und dadurch der Sachen Vortrag zu veranlaſſen, wohin jedoch ohne die äußerſte Noth die Interpretationes & Immutationes Legum, oder gar die Errichtung neuer

neuer Geſeze, nebſt anderen der kaiſerlichen Begnehmigung unmittelbar vorbehaltenen Verhandlungen nicht gezählet werden könnten. Dabey aber blieben

Viertens dem Reich ſowohl als dem Reichsdirektorio ihre freye Deliberations- und Propoſitionsbefugniſſe nach Maaß des Art. 13. §. 4. und 6. der kaiſerlichen Wahlkapitulation ausdrücklich reſervirt, welchem nach

Fünftens die während eines Zwiſchenreichs zuſtandkommende Kollegialſchlüſſe von Kurmainz an die hohe Vikariatskommiſſion übergiengen, um durch derſelben Authorität zu ihrer Kraft und Wirkung zu kommen, worauf

Sechstens jedesmal ein weiteres Kommiſſionsdekret mit Ihrer Uebereinſtimmung und der Erklärung an die Reichsverſammlung zurückliefe, ob bey der Vollſtreckung ein Anſtand befunden werde oder nicht, welch- lezteren Falls nach Bewandniß der Sache das Nöthige ohne Aufenthalt zu verfügen, und davon die Nachricht mitzutheilen, erſtern Falls aber die im Weg ſtehende Hinderniß von dem Reich noch einmal in Erwägung zu ziehen, und thunlichſtermaßen zu beheben wären. Alle tempore Interregni ſol-

cher-

chergeſtalten bey der Reichsverſammlung zu Stand gekommene Schlüſſe müßten

Siebentens mit den übrigen unter dieſer Zeit vorgegangenen und von den Herren Reichsverweſern beſorgten Verrichtungen, wie ſolches bey der Erhebung zur kaiſerlichen Würde des höchſtſeligen Kaiſers Franciſci Art. 3. §. 19. und 20. geſchehen iſt, ſamt der gegenwärtigen zwiſchen Kurfürſten, Fürſten und Ständen getroffenen Uebereinkunft in Zukunft in die kaiſerliche Wahlkapitulation eingerückt, und von dem neuen Thronfolger konfirmirt und ratifizirt werden. Die Herren Kurfürſten aber beliebten

Achtens ſorgfältig daran zu ſeyn, und ohne die wichtigſte Urſachen oder offenbareſte Hinderniſſe nicht zu unterlaſſen, da die in der goldenen Bulle zur Erwählung eines Kaiſers vorgeſchriebene Zeit genau beobachtet, der erledigte Thron auf dieſe Art bald wiederum beſezt, und dadurch die Vorſtehung der ſtatt des Kaiſers in die Interimsregierung eingetrettenen Herren Proviſoren über das geſezte Ziel nicht verlängert werde.

Brixen: Wie Trient.

Anhalt, ſuo loco et ordine: Dieß Orts tritt man in materia propoſita denen vortref-

vortreflich Magdeburgiſchen und anderen gleichlautenden votis pure bey.

Thurn und Taxis: Wiederhole ſeinen im Reichsfürſtenrathsprotokoll vom 19ten vorigen Monats bereits geäußerten Wunſch, die obſchwebende Vikariatsſache auf eine, ſowohl mit der Konſtitution des deutſchen Vaterlandes als mit jeglichen Befugniſſen der hohen Herren Reichsvikarien gleich beſtehende Weiſe erledigt zu ſehen: So wie man dießſeits den ebenmäßigen patriotiſchen Wunſch hege, auf gleiche Weiſe alle noch unbeſtimmte, die Verfaſſung des Reichs und übrige zwiſchen den hohen kurfürſtl. und fürſtlichen Collegiis beſtehende Differentien, betreffende Gegenſtände nach und nach gütlich beygelegt und erörtert zu wiſſen. Wohin man dann auch den in oberwähntem Reichsfürſtenrathsprotokoll vom 19ten vorigen Monats enthaltenen, von dieſſeitiger Geſandtſchaft abgeſtimmten Zuſatz wegen Vornahme der Monitorum ad Capitulationem zu verſtehen, ſämmtliche höchſt- und hohe Reichsmitſtände ergebenſt erſucht haben wolle.

Schwäbiſche Grafen: Da das Grafenkonvent ehenächſtens in Ulm gehalten werden ſolle; Als ſiehet man der Inſtruktion in Bälde ent-

entgegen, bis dahin man das Protokoll offen behält.

Bamberg und Würzburg: Erachtet das von der fürtreflich Bremiſchen Geſandtſchaft am 26ſten nächſt abgewichenen Monats ad Protocollum, in Anſehung der von einem jeden Kollegio deſſen Directorio wiedmenden Achtung, und wider die in aller Art unverlezliche Stimmfreyheit geäußerte ſo beſchaffen zu ſeyn, daß die dießortige Geſandtſchaft ohne ausdrückliches und beſonderen höchſten Befehl Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg ſich darauf nicht könne vernehmen laſſen: Sie hat dannenhero das dießfalßige eingeſendet, und halte ſich darauf das weitere bevor.

Eichſtädt, Chur, Corvey: Tritt der ſo eben verleſenen vortreſl. Hochfürſtlich-Bambergiſchen Aeußerung bey.

Was übrigens aber die dieſſeitige Interlocution betrift, ſo ſeye die Veranlaſſung hiezu aus der unter dem 19ten verfloſſenen Monats von der fürtreflich Hochfürſtlichen Bambergiſche und Würzburgiſchen Geſandtſchaft zu dem Fürſtenrathsprotokoll gegebenen Erklärung erſichtlich, und habe man hiedurch um da weniger einigen vortreflich vorſtimmenden Geſandtſchaften

in

in ihrer Stimmordnung vorgreifen wollen, als mehrere Beyſpiele derley Interlokutionen in dem Reichsfürſtenrathsprotokoll liegen; da Geſandſchaften bey vorgekommenen entweder beſonderen oder einzeln, auch gemeinſamen reichsſtändiſchen Gerechtſamen ihre Verwahrung abgegeben haben, wobey es in gegenwärtigem Fall genug ſeyn will, daß dieſſeitige höchſt und hohe Herren Prinzipalen aus einem ſolchen Geſichtspunkt den vorliegenden Gegenſtand angeſehen, wann ſchon andere vortrefliche Geſandtſchaften oder ihre höchſte Herren Prinzipalen darüber anderſt gedacht haben.

Lübeck: Wie Bamberg und Eichſtädt.

Hollſtein-Glückſtädt: Nimmt die von der fürtreflich Bremiſchen Geſandſchaft den 26ten dieſes ad Protocollum geſchehene Aeußerung ad Referendum, und behält ſich das weitere bevor, ſiehet ſich aber gemüßiget, auf das feyerlichſte hiermit zu deklariren: daß durch die den 19. April geſchehene Interlokution es niemal das Abſehen geweſen, dadurch irgend einem höchſt und hohen Stande in der Abſtimmung vorzugreifen, und beziehet ſich übrigens in Anſehung deſſen auf die ſo eben abgelegte fürtreflich Fürſtlich Eichſtädtiſche Aeuſſerung.

Braunſchweig-Wolfenbüttel: Da das Interlequiren bey ordentlichem Aufruf der Votorum nur alsdann füglich Statt finden mag, wenn ein Stand gegen den andern wegen des Raugs und Vorſitzes, oder wegen des an ſich ſtrittigen Voti ſelbſt, oder auch in Anſehung deſſen, was in dem abgelegten gegenſeitigen Voto denſelben in particulari betreffen dörfte, zu kontradiciren, und ſich in continenti dagegen zu verwahren Urſache hat, nicht aber, wenn es die in Propoſition gebrachte Materie, worauf votando ſich geäußert werden ſoll, und eine Adhäſion betrift, dieſer Fall hingegen, und nicht jener, dermalen vorhanden iſt; So will man hierinn nochmals dem vortreflich-Herzoglich-Bremiſchen Voto inhaerendo beytretten.

Magdeburg, cum cœt. votis:
Bremen, cum reliquis votis:
Sachſenweimar, u. Eiſenach.
Baadendurlach, Baaden, u. Hochberg:
} Adhärirte der vortrefl. Braunſchweig Wolfenbütteliſchen Aeuſerung.

Pfalz-Zweybrücken: Jnhärirte gleichfalls.

Würtemberg: Ebenfalls.

Brandenburg-Onolzbeich, und Culmbach; auch:

Anhalt.

Anhalt. Similiter.

Sachſen-Coburg, Heſſenkaſſel und Herſchfeld, auch:

Naſſau-Hadamar, und Siegen

Naſſau-Dillenburg, Siegen, und Diez. Similiter.

Hoch- und Teutſchmeiſter, cum reliquis votis ſimiliter.

Worms. Ebenfalls.

Quibus diſceſſum.

XXXVII.

Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 7. Mai 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg: Wolle erwarten: ob noch was ad Protocollum nachzutragen ſeye?

Sachſen-Gotha: Zu mehrerer Erklärung und näherer Beſtimmung des unterm 19. paſſ. in materia propoſita abgelegten Voti, iſt man gnädigſt angewieſen, annoch folgendes nachzutragen: Es halten nemlich Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Sachſen-Gotha dafür, daß,

obwohl die Eintretung der Reichsvikariatsauthoritat von großem Nutzen und ſehr zu wünſchen ſeye:

1) jedoch den Herren Reichsverweſern diejenige Gewalt und Jura majeſtatica nicht beyzulegen ſeyn möchten, welche einem erwählten römiſchen Kaiſer gebühren, und von ihm ausgeübt werden; es würde

2) unter dieſer Vorausſetzung zwar von beyden Herren Reichsvikarien eine gemeinſchaftliche Vikariatskommiſſion bey der Reichsverſammlung aufzuſtellen ſeyn, welche ſich durch eine offene Vollmacht bey ſelbiger zu legitimiren haben werde, die aber nicht, wie eine Prinzipalkommiſſion des Reichsoberhaupts angeſehen werden, auch nicht die Vorzüge einer ſolchen genieſen könne; weiter daß

3) von einer ſolchen Vikariatskommiſſion die zur Deliberation der Reichskollegien geeignete Materien durch Kommiſſionsdekrete an das Reich gebracht werden können, über die Art und Weiſe aber, wie ſolches zu bewirken ſey, möchte ſich vorerſt noch zu vergleichen ſeyn, und die Reichsſtände müßten

4) ſowohl

4) ſowohl in Anſehung der Gegenſtände Ihrer Berathſchlagungen ſelbſt, als wegen der dabey zu treffenden Ordnung freye Hände behalten. Da auch

5) bey ſogeſtalten Sachen demjenigen, was von und unter den Reichs-Collegiis beſchloſſen wird, die Gültigkeit eines Reichsſchluſſes beyzulegen wäre; ſo würde ſolches nicht, wie ein Reichsgutachten der Genehmigung oder Ratifikation der Reichsvikarien, ſo wie es bey einem vorhandenen Reichsoberhaupt zu geſchehen pflegt, zu überlaſſen ſeyn, ſondern

6) die Churmainziſche Direktorialkanzley würde einen ſolchen Schluß bloß an die Vikariatskommiſſion abzugeben, und die proviſoriſche Acceptation von Seiten der Herren Reichsverweſer, welche in keinem Falle zu verſagen oder zu erſchweren wäre, zu erwarten haben, als welche mittelſt eines Vikariatskommiſſionsdekrets dem Reiche bekannt gemacht werden würde. In allem übrigen wird dem in beſagtem Voto vom 19ten ſchon geäußerten Beytritt zur Bremiſchen Abſtimmung hiermit inhärirt.

Baßel: Nachdem dieſſeitige Geſandſchaft ſeithero eine nähere und beſtimmtere Inſtruktion erhalten; ſo habe man ſolche hiemit nachtragen wollen.

Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Baßel machen ſich eine wahre deutſchpatriotiſche Pflicht, denen Majoribus, welche zum Beſten des deutſchen Reichs und der gemeinen Sache einſtimmig ſind, beyzutretten, und glauben dahero nothwendig zu ſeyn, daß

1) vorderſamſt nach Vorſchrift der Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. 3. §. 19. von denen Herren Reichsvikarien ſelbſt mittelſt abzulaſſenden Schreibens des Vikariats-Gränzvergleich zur Käuntniß der Reichsverſammlung gebracht, und zur Genehmigung verlangt:

2) in, und unter denen dreyen Reichskollegien über Regulirung der Sache überhaupt traktiret:

3) bey dieſer Erörterung zugleich von dem fürſtlichen Kollegio über die Frage an? wegen der Authorität der Reichsvikarien ſich einverſtanden, und

4) ſolchergeſtalten die Modalität dieſer Reichsverwe-

verweſer Authorität beſtimmet, feſtgeſtellet, und verglichen werde. Wornächſt dann

5) die Legitimation der Reichstagsvikariatskommiſſion geſchehen, und die Authorität der Reichsvikarien in der regulirten Maaße zur Ausübung kommen könnte; wobey jedoch beſonders zu bemerken, daß die Vorſchrift der goldenen Bulle wegen Wählung eines neuen Reichsoberhaupts nicht auſſer Acht zu laſſen wäre. Ulterior ſi opus reſervando.

Bamberg und Würzburg: Dießortige Geſandſchaft ſolle auf Specialbefehl Sr. Hochfürſtl. Gnaden zum Protokoll dieſes Hohen Fürſtenraths anmit bringen.

1) Es ſeye befremdend, daß von ein oder andern der fürtreflichen Geſandſchaften in ihrem unterm 26ten des vorigen Monats zum Protokoll gegebenen Nachtrag die dießortige Erklärung gleichſam habe ſyndiciret werden wollen: Se. Hochfürſtl. Gnaden müßten ſich gegen einen dergleichen Eingriff in die nicht von mehr oder minderer Macht abhängige reichsſtändiſche Stimmfreyheit feyerlichſt verwahren, auch ſich dießfalls das weitere vorbehalten.

2) Müßten Se. Hochfürſtl. Gnaden dem-

ero eine nähere und
lten; so habe man s
wollen.

Se. Hochfürstl. Gnad
h eine wahre deutschpatr
Majoribus, welche zum
Reichs und der gemeinen
beyzutretten, und gla
zu seyn, daß

1) vordersamst na
Wahlkapitulation
nen Herren R
abzulassenden
Gränzvergleic
versammlung
migung verl

2) in, und
gien i er
traktiret:

3) bey di
fürstlich
wegen
sich ein

4) solche

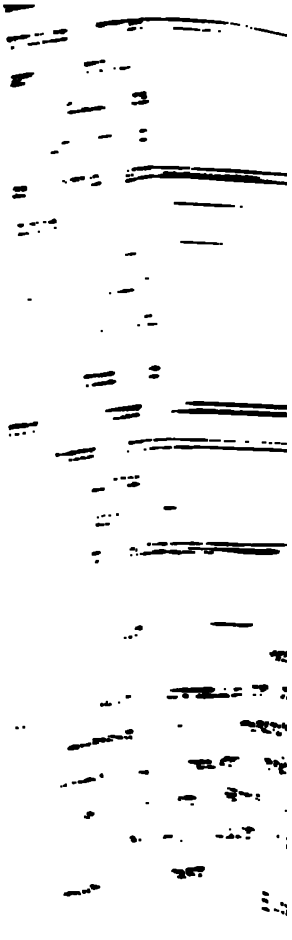

jenigen, was dies Orts unterm 19ten vorigen Monats zu Protokoll gegeben worden, aus Veranlaſſung vorerwehnten Nachtrags noch hinzufügen: Ohnmöglich laſſe ſich die Vorfrage: Ob der Reichstag eines Zwiſchenreichs ſich in ſeiner ganzen Form und Verfaſſung, mit allen daraus flieſſenden Wirkungen fortſetze, dadurch entſcheiden, daß die mehrern Stimmen allenfalls die ſo geſtalte Fortſetzung deſſelben, als unbezweifelt, behaupten, oder als ausgemacht ſchon zum Grunde legen.

Die Wirkung und Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen hange erſt von der unſtreitig beſtehenden Komitialverfaſſung ab; dieß ſeye aber die Hauptfrage: folglich könne ſie nicht durch die Mehrheit der Stimmen, bevor dieſen die volle Kraft geſezmäßig beſtimmt iſt, entſchieden werden.

3) Mithin bleibe nichts übrig, als eine Uebereinkunft aller Ständen: wie in einem ſolchen Zeitpunkte die gemeinſame- zumalen wahrhaftdringende- Angelegenheiten zu behandeln ſeyn? welche Uebereinkunft nach wieder beſezten Kaiſerthron zu einem förmlichen Geſez zu erheben wäre, um in künftigen Fällen zur unwandelbaren Richtſchnur zu dienen.

4) Wür-

4) Würde man anderſt zu Werke gehen, ſo würde das Syſtem des Reichs währe. des Interregnums ganz umgeſtaltet, und nach dem Schulausdruck, bloß ariſtokratiſch werden: Nach der Reichsverfaſſung aber und nach den vorhandenen Grundgeſezen, die allein hier Ziel und Maaſe geben müßten, geheten die einem Reichsoberhaupte in die Hände gelegte Majeſtätsrechte nach erfolgten Ableben deſſelben keinesweges ſo auf das geſammte Reich über, daß ſie nach dem Gutbefinden der Stände nun im Namen des ganzen Reichs geübet, zurückbehalten, oder eingeſchränket werden möchten. Denn im entgegen geſezten Falle müßte es auch willkürlich ſeyn: Ob man vorgedachte beym Reiche behalten, folglich es als eine Ariſtokratie fortbeſtehen, oder einen Kaiſer wählen, und ſie demſelben ganz oder zum Theile wieder übertragen wolle?

5) Auf dieſen kurzgefaßten, nach dem Reichsſyſtem aber dieß Orts als unlaugbar ermeſſenen Sätzen beruhe jene dieſſeits unterm 19ten des vorigen Monats zu Protokoll gelegte Verwahrung und reſpective Erklärung, auf welcher Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg wiederholter, unwandelbar, um

jenigen, was dies Orts unterm 19ten vorigen Monats zu Protokoll gegeben worden, aus Veranlaſſung vorerwehnten Nachtrags noch hinzufügen: Ohnmöglich laſſe ſich die Vorfrage: Ob der Reichstag eines Zwiſchenreichs ſich in ſeiner ganzen Form und Verfaſſung, mit allen daraus flieſſenden Wirkungen fortſetze, dadurch entſcheiden, daß die mehrern Stimmen allenfalls die ſo geſtalte Fortſetzung deſſelben, als unbezweifelt, behaupten, oder als ausgemacht ſchon zum Grunde legen.

Die Wirkung und Verbindlichkeit der Mehrheit der Stimmen hange erſt von der unſtreitig beſtehenden Komitialverfaſſung ab; dieß ſeye aber die Hauptfrage: folglich könne ſie nicht durch die Mehrheit der Stimmen, bevor dieſen die volle Kraft geſezmäßig beſtimmt iſt, entſchieden werden.

3) Mithin bleibe nichts übrig, als eine Uebereinkunft aller Ständen: wie in einem ſolchen Zeitpunkte die gemeinſame- zumalen wahrhaftdringende- Angelegenheiten zu behandeln ſeyn? welche Uebereinkunft nach wieder beſezten Kaiſerthron zu einem förmlichen Geſez zu erheben wäre, um in künftigen Fällen zur unwandelbaren Richtſchnur zu dienen.

4) Wür-

4) Würde man anderſt zu Werke gehen, ſo würde das Syſtem des Reichs währe. des Interregnums ganz umgeſtaltet, und nach dem Schulausdruck, bloß ariſtokratiſch werden: Nach der Reichsverfaſſung aber und nach den vorhandenen Grundgeſezen, die allein hier Ziel und Maaſe geben müßten, geheten die einem Reichsoberhaupte in die Hände gelegte Majeſtätsrechte nach erfolgten Ableben deſſelben keineswegs ſo auf das geſammte Reich über, daß ſie nach dem Gutbefinden der Stände nun im Namen des ganzen Reichs geübet, zurückbehalten, oder eingeſchränket werden möchten. Denn im entgegen geſezten Falle müßte es auch willkürlich ſeyn: Ob man vorgedachte beym Reiche behalten, folglich es als eine Ariſtokratie fortbeſtehen, oder einen Kaiſer wählen, und ſie demſelben ganz oder zum Theile wieder übertragen wolle?

5) Auf dieſen kurzgefaßten, nach dem Reichsſyſtem aber dieß Orts als unlaugbar ermeſſenen Sätzen beruhe jene dieſſeits unterm 19ten des vorigen Monats zu Protokoll gelegte Verwahrung und reſpective Erklärung, auf welcher Se. Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg wiederholter, unwandelbar, um

ſo mehr zu beſtehen ſich gedrungen ſeheten, als Höchſtſie gar keine Abſicht, keine andere Rückſicht dabey zum Geſichtspunkte genommen hätten, als die Erhaltung der Reichsverfaſſung.

Salm, ex Commiſſione per Augsburg: Adhärire der anheute verleſenen Hochfürſtlich Bamberg- und Würzburgiſchen Aeußerung gänzlich.

Lobkowitz, ex Commiſſione per Augsburg: Ingleichen.

Quibus diſceſſum.

XXXVIII.

Im Reichsfürſtenrath Montags, den 17. May 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg: P. C. Es hätten ſich ſeithero, den 16. May, Herr Joſeph Karl Graf von Lerchenfeld zu der Fürſtlich Freyſingiſchen Stimme,

Eodem Herr Joſeph Benedict Graf von Thurn und Valſaſina zu dem Fürſtlich Regensburgiſchen Voto legitimiret.

Hier-

Hierauf meldete ſodann

Salzburg: Es würden noch einige Aeuſſerungen nachzutragen ſeyn, man wolle alſo hierzu Gelegenheit geben.

Fulda, ſuo loco & ordine: Treugehorſamſte Geſandtſchaft ſeye von Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Fulda angewieſen, in Höchſtdero Namen der Hochfürſtlich Augſpurgiſchen Abſtimmung pure beyzutretten.

Dietrichſtein, ſuo loco & ordine: Nach der erhaltenen hohen Inſtruktion trette man dieß Orts Salzburg, und wegen der erwünſchlichen Beſchleunigung der Wahl eines neuen Reichsoberhaupts Hoch- und Teutſchmeiſter bey.

Johanniter-Meiſter, ſuo loco & ordine: Des Herrn Johanniter Oberſt-Meiſter Hochfürſtl. Gnaden wünſchen nichts ſehnlicher, als daß die wegen Ausübung des Amts der Herren Reichsvikarien obſchwebende Differenzien durch eine billige Uebereinkunft ausgeglichen, und zu dieſem Ende ein gemeinſamer Vereinigungsplan vorgelegt werden möchte, wobey jedoch das, was bereits in der goldenen Bulle, und anderen Reichsgeſetzen hierüber verordnet worden, zum Grund zu legen, auch übrigens der Bedacht dahin zu nehmen wäre, daß dadurch weder

weder denen Rechten des künftigen Römiſchen Kaiſers, noch jenen der ſämmtlichen höchſt- und hohen Reichsmitſtänden zu nahe getretten werde.

Schwäbiſche-Grafen: In jenem Fall, wenn die Fortdauer und Aktivität des Reichstags durch einen allgemeinen ſtändiſchen Schluß ſanciret werden ſollte, wolle man ab Seiten der reichsgräflich-ſchwäbiſchen Kurie all- und jeden gutfindenden Anordnungen und Modalitäten, wodurch die gemeine Wohlfahrt des Reichs befördert werde, mit patriotiſchem Eifer beytretten.

Freyſingen: S. L. & O. Unter geziemender Verdankung der geſchehenen dieſſeitigen Legitimationsanzeige, und unter aufrichtiger Empfehlung zu allerſeitigen vertraulichen Kollegialvernehmen und Freundſchaft, hat treugehorſamſte Geſandtſchaft den gnädigſten Auftrag, über den in Propoſition gebrachten Punkt wegen Fortſetzung des Reichstags unter den Auſpicien der hohen Reichsvikarien ſich folgendermaßen votando vernehmen zu laſſen:

Seine Hochfürſtl. Gnaden von Freyſingen halten ſich für völlig überzeugt, daß dasjenige was ſeit vielen Interregnis her vergeblich iſt gewünſcht und geſucht worden, nunmehro Bedürf-

dürfniß der Zeit iſt, nemlich ein vollkommen thätiger Reichstag, der zur Wohlfahrt des Reichs, zu Erhaltung der Verfaſſung, und zur Beruhigung einzeler Stände, Schlüſſe faſſen, und ihren Vollzug auf eine legale und reichsverfaſſungmäßige Art mit Zuverſicht erwarten kann.

Sie ſind es nicht weniger, daß der Vollzug ſolcher von dem beſtehenden Reichstag gefaßten Schlüſſe, gleichwie die geſezliche Einleitung zu reichstäglichen Berathſchlagungen unter diejenigen Vorzüge gehört, welche durch die goldene Bulle, durch andere Reichsgeſetze, hauptſächlich aber durch die Analogie, den höchſten Reichsverweſern als Proviſoribus Imperii, zugeeignet ſind, und auf keine Weiſe beſtritten werden können.

Seine Fürſtliche Gnaden haben auch mit Vergnügen aus den vorhergegangenen wiewohl ſonſt diſcrepanten Abſtimmungen erſehen, daß alle Hofnung zu einem glücklichen Einverſtändniß vorhanden iſt, da das kritiſche der gegenwärtigen Zeitläufte, und die Nothwendigkeit das verwaißte Reich gegen Erſchütterungen, und die Conſtitution gegen Eingriffe zu wahren, allgemein anerkannt wird, hierzu aber keine andere verfaſſungsmäßige Mittel vorhanden ſind, als

jene,

hierin ſchon beſtehende Reichsgeſetze darinn klare Ziel und Maaße geben.

4) Die durch die Majorität, und durch die Reichskollegialverhältniſſe erzielten Reichsſchlüſſe möchten hiernächſt auf die gewöhnliche Art an die Vikariatsprinzipalkommiſſion zur Erlangung der Reichsgeſetzlichen Kraft, und falls es nöthig, zum Vollzug zu bringen ſeyn.

5) Falls ſich aber Anſtände dabey ereignen ſollten, ſo ſcheine es der Natur der Sache angemeſſen zu ſeyn, daß ſolche mittels einer durch ein neues Kommiſſionsdekret veranlaßte Reichsberathſchlagung gehoben würden.

6) Alle demnächſt, auf die vorgeſchlagene legale Art, zuſtande gekommene Reichsſchlüſſe würden ſo wie alle übrige Vikariatsverrichtungen dem zukünftigen Allerhöchſten Reichsoberhaupt zur Ratifikation vorgeleget, und das Nöthige hierüber in der kaiſerl. Wahlkapitulation feſtgeſezt werden.

Uebrigens iſt treugehorſamſte Geſandtſchaft angewieſen, zu allem die Hände zu bieten, was den großen Zweck der Herſtellung der Thätigkeit des Reichstags, auf eine keinem hohen

Theil

Theil nachtheilige Weiſe, und auf die Reichsverfaſſungsmäßige Art befördern kann. Ulteriora ſi opus reſervando.

Regensburg: Dieſſeitige treu gehorſamſte Geſandtſchaft danke einem hohen Directorio für die eben beſchehene Legitimationsanzeige und empfehle ſich allen fürtreflichen Geſandtſchaften zu beharrlichen Kollegialvertrauen. Quoad materiam propoſitam, wie Freyſingen.

Berchtesgaden: Ueber all jenes, was in dem bereits abgelegten Hochfürſtlich-Berchtesgadiſchen Voto vielleicht nicht ausgedruckt ſeyn möchte, wollen ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden mit den vorhergehenden Hochfürſtlich-Freyſing- und Regensburgiſchen Stimmen vollkommen vereinigen.

Baden-Durlach, Baden und Hochberg: Nachdeme die mehreſten Stände dem allgemeinen Reichs Beſten verträglich erachten, wann durch die Herren Reichsvikarien, bey der in einem Zwiſchenreich ununterbrochen fortdauernden Reichsverſammlung, die reichsträgliche Berathſchlagungen unter ihrer Authorität fortgeführet werden, und nunmehr alles darauf ankommt, daß auf eine reichskonſtitutionsmäßige Weiſe die Art und Form, wie ſolches geſchehen

solle, vestgesezt werde: So ist diesseitige Hochfürstlich-Marggräflich-Badische Gesandtschaft gnädigst angewiesen, über diese Materie, auf nachfolgende bestimmtere Weise die dießfallsige eigene Meinung des Herrn Marggrafen von Baden, Hochfürstl. Durchlaucht, Höchstihrer patriotischen Denkungsart gemäß, dahin zu erklären: daß

1) die beyde Herren Reichsvikarien bey der Reichsversammlung während des Zwischenreichs eine Gesammt-Vikariatskommission anstellen mögen, welche mittelst offener durch die Diktatur zu publizirenden Vollmacht zu legitimiren ist;

2) Daß diese Vikariatskommission, welche die Repräsentation einer Prinzipalkommission des Reichsoberhaupts überhaupt nicht verlangen werde, auch nicht in dem für die kaiserl. Prinzipalkommission allein üblichen Ceremoniel einzutreten — sondern sich mit der für sie in weitern Deliberationen zu bestimmenden Etiquette zu begnügen habe;

3) daß die Reichsvikarien mittelst dieser Vikariatskommission vorkommende zur Reichsdeliberation sich eignende Materien durch

schrift-

ſchriftliche Kommiſſionsdekrete an das verſammelte Reich ſowohl zur Wiſſenſchaft, als zur Deliberation bringen mögen, dieſes jedoch nicht in den Terminis von befehlen, gewärtigen, auftragen, verſehen und dergleichen — ſondern nur in dem Styl von Veranlaſſung, Anheimſtellung, Anheimgebung und dergleichen geſchehen könne;

4) daß jedoch die Reichsverſammlung in der Ordnung der Berathſchlagungen hieran nicht gebunden, ſondern denen Ständen frey bleibe, ob ſie über derſelben Propoſition oder andere ihnen nöthiger ſcheinende Gegenſtände deliberiren wollen;

5) Daß die Form und Faſſung von Reichsgutachten während des Zwiſchenreichs ceſſire, und alles, was in- und unter den Reichskollegien konſtitutionsmäßig beliebt worden, als ein Reichsverſammlungsſchluß ausgedrückt — und eingerichtet — auch

6) in einer ſolchen Faſſung und Ausfertigung ſodann mit der bisherigen Unterſchrift der Kurfürſtlich-Mainziſchen Kanzley an die Vikariatskommiſſion zu ihrer Wiſſenſchaft

gebracht werde, um die darnach nöthige Verfügungen darauf zu erlaſſen;

7) Daß folglich die eigentliche Ratifikationsdekrete in einem Zwiſchenreich wegfallen, jedoch die Herren Reichsvikarien in einem Kommiſſionsdekret ihre Acceptation und in Konformität des Schluſſes der Reichsverſammlung erkaſſene Verfügung zu melden haben;

8) Daß über alles dasjenige, was bey der Reichsverſammlung während des Zwiſchenreichs alſo beſchloſſen worden, generale Beſtätigung in der nächſten römiſch-königlich- und kaiſerlichen Wahlkapitulation eingerückt werde.

Salzburg: Ob man zwar dieß Orts an denen in forma non Comitiali bisher in dem hohen Reichsfürſtenrath in Betref der währenddermaligen Zwiſchenreich über die denen hohen Herren Reichsvicariis gröſſer, als in der goldenen Bulle ſelbſten, beſtimmte Authorität gegönnt werden wollenden Gerechtſamen, beſonders auch wegen Fortſetzung, und Thätigkeit des Reichstags unter derſelben Auſpiciis geſchehenen Handlungen, auf höchſten Befehl Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Salzburg, gar keinen

nen Antheil zu nehmen hat, auch 2) verſchiedene fürtrefliche Geſandtſchaften höchſter Höfe an vorgegangen- dießfälligen Handlungen eben ſo wenig, als wenig dieſſeitige, einigen Antheil zu nehmen, von ihren höchſten Höfen gleiche Anweiſungen erhalten, und ſich ſolchergeſtalten auch wiederholt geäuſeret, und beſtens verwahret haben; Anbey 3) darauf keine Rückſicht genommen werden wolle, daß in einer ſo äuſerſt wichtigen Materie, wie die dermalige, dem ganzen Reichsfürſtenſtand in Anſehung der jüngeren Wahlkapitulation Art. XIII. §. 9. höchſtnachtheilig- dem ganzen deutſchen Reiche aber, und einem jeden deſſelben höchſt- und hohen Reichsſtand ins beſondere, da ſie, wo nicht eine gänzliche Aufhebung eines alten Geſez, reſpective Uebung, doch wenigſtens eine interpretationem Legis Imperii, nemlich der goldenen Bulle Cap. V. §. 1. betrift, die nicht allein für das Reich, ſondern zugleich für deſſen Oberhaupt mit gehöret, in allem Betracht nicht gleichgültig ſeyn könne, und gegen das jus ſingulare eines jeden höchſt- und hohen Reichsſtandes zu concludiren ein ſehr bedenkliches Unternehmen wäre; So wolle man jedoch, nachdeme von verſchieden- anderſt denkenden fürtreflichen Geſandtſchaften darauf gedrungen worden, daß ein

ſogenanntes Reſultat vorgelegt werden möchte, unter Vorausſetzung der feyerlichſten Verwahrung gegen alle dieſſeitige Konkurrenz, und derer mit einverſtanden- fürtreflichen Geſandtſchaften, insbeſondere auch mit Vorbehalt eines jeden höchſt- und hohen Reichsſtandes, in dem Oßnabruggiſchen Friedensinſtrument Art. VIII. §. 2. feſtgegründeten juris ſingularis ein Schema über die bishero im hohen Reichsfürſtenrath geäuſerte Meinungen zur Beruhigung vorgedachten fürtreflichen Geſandtſchaften vorlegen, und erwarten, ob nicht, da auch viele vortrefliche Geſandſchaften auf gütliche Ausgleichung der Sache den Antrag zu machen beliebten, der Plan dazu erdfnet werden wolle?

Bremen: Cum coet. votis. Nachdem von einem hochlöbl. Directorio gegenwärtig ein Schema über den Ausfall der Abſtimmungen vorzulegen beliebt worden; So habe man dießorts ſolches beſtens zu verdanken, und wolle hiermit darauf angetragen haben, daß nunmehro in Gefolg ſolchen Schematis ein Entwurf Concluſi ausgearbeitet, und gleichfalls vorgelegt werden möge, als welchem man, ſo wie Zweifels ohne mehrere andere vortrefliche Geſandtſchaften auf nächſtem Rathstage mit Vergnügen entgegen ſehen werde.

Magde-

Magdeburg, cum coet. votis: Sachſen-Weimar und Eiſenach, dann Baaden cum reliquis votis: Erſuche ein vortrefliches Direktorium um gefällige Kommunikation des ſo eben vorgelegten Schematis, und adhärire übrigens der vortreflich Herzoglich-Bremiſchen Aeußerung.

Pfalz-Zweybrücken: Erſucht ebenfalls um Kommunikation und adhäriret gleichfalls.

Sachſen-Gotha und Mecklenburg, cum reliquis votis: Ebenfalls wie Magdeburg.

Würtemberg: Wie Bremen.

Sachſen-Coburg:
Braunſchweig-Wolfenbüttel:
Heſſen-Kaſſel, und
Herſchfeld, auch
Naſſau-Hadamar, und
Siegen:
Naſſau-Dillenburg
Siegen und Diez:
} Wie Bremen.

Conſtanz, cum coet. votis: Adhäriret desgleichen der eben abgelegten Herzoglich Bremiſchen Aeuſerung.

Brandenburg-Onolzbach:
Brandenburg-Culmbach, und
Anhalt:
} Wie Bremen.

Vorpommern: Wie Bremen.

Wetterauiſche Grafen: Verdankt, und erſucht, wie Bremen.

Fränkiſche und Weſtphäliſche Grafen: Wie Magdeburg und Bremen.

Hoch- und Deutſchmeiſter:
Münſter:
Hildesheim, und
Paderborn, dann
Hohenzollern:
} Verhofe, es werde einem Hochlöbl. Directorio gefällig ſeyn in proxima ein Project Concluſi vorzulegen.

Strasburg:
Trient, und
Brixen:
} Wünſchen ſehnlich, daß in der Sache ohnverzüglich ein gütliches Einverſtändniß getroffen werden möge.

Speyer: Erſucht, wie von mehreren fürtrefflichen Geſandtſchaften geſchehen.

Regensburg, und Lüttich: Ebenfalls wie Speyer.

Worms,

Worms, ex Commiſſione per Hoch- und Deutſchmeiſter: Wie Hoch- und Deutſchmeiſter.

Berchtesgaden:
Arnberg:
Fürſtenberg:
Schwäbiſche Prälaten, und
Rheiniſche Prälaten:
} Similiter wie Speyer.

Bamberg und Würzburg: Da das von mehreren fürtreflichen Geſandtſchaften jüngſthin geſtellte Begehren zu Vorlegung eines Schematis über die zum Protokoll abgegebene Aeußerungen vermuthen laſſen, es dörfte dabey das Anſehen haben, um demnächſt zu einer Schlußfaſſung einſchreiten zu wollen: und der Beſtand ſothaner Vermuthung aus dem, was anheut weiter vorgekommen, ſich mehr aufgekläret hat, ſo beziehet man ſich dies Orts auf die dagegen unterm 19. April und 7ten dieſes eingelegte Verwahrung und reſpective Erklärung.

Eichſtädt, Kur und Corvey: Wie Bamberg und Würzburg.

Lübeck: Gleichfalls.

Salzburg: Wie Bamberg.

Dietrichſtein: Wie Salzburg.

Augsburg: Bey gegenwärtiger von einem hochlöblichen Fürſtenrathsdirektorio geſchehener Vorlegung einer Ueberſicht der in materia propolita erfolgten Abſtimmungen nehme dieſſeitig treu- gehorſamſte Geſandtſchaft den Anlaß, auf erhaltenen höchſten Specialbefehl, zu erklären: Wie Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Trier, als Fürſtbiſchof zu Augsburg, dem in mehreren fürſtlichen Votis liegenden Antrag, in Folge deſſen über alles, was bey der Reichsverſammlung während des Zwiſchenreichs beſchloſſen werde, eine generale Beſtätigung in die nächſte kaiſerliche Wahlkapitulation eingerückt, und ein zukünftiger Kaiſer hierzu verbunden werden ſolle, beyzuwirken, gegründeten Anſtand finden, und hierzu nicht einwilligen könnten, immaßen hierdurch der Kaiſer das freye Ratifikationsrecht verlieren würde.

Im übrigen ſeye diesortige Geſandtſchaft der fürtreflich Fürſtlich Bamberg- und Würzburgiſchen ſich anzuſchließen gnädigſt angewieſen worden, welches man hiemit zum Protokoll nachzutragen nicht entſtehen will.

Ellwangen: Wie Augsburg:

Prüm: Wie Augsburg.

Salm,

Salm, und Lobkowiz: Wie Bamberg.

Hollſtein-Glückſtadt: Similiter.

Fulda: Wie Augsburg.

Bamberg, und Würzburg: Auf die von einem hochlöblichen Directorio beliebig anverlangte Aeuſerung, in Anſehung einer gütlichen Vereinigung, wird ſolche dahin abgegeben: Wie daß man diesorts deren gemeinſame Angehung fortan wünſche, und alles willigs beytragen wolle, was ſalva Conſtitutione Imperii, & ſalvis Juribus Principium, diesortigem Ermeſſen nach, immer dabey beſchehen kann.

Eichſtädt, Kur, und Corvey: Similiter.

Lübeck: Ebenfalls.

Augsburg: Habe bereits unterm 30ten April auf die Anbeliebung einer gütlichen Vereinigung abgeſtimmet, wolle demnach dieſen Antrag nochmal wiederholet haben.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Prüm: Wie Augsburg.

Salm, und Lobkowiz; Wie Bamberg.

Hollſtein-Glückſtadt: Similiter.

Fulda: Wie Augsburg.

Salz-

Salzburg: Erwartet vor allem die Vorlegung eines Vergleichs.

Bremen: Man kenne diesseits bey Gegenständen, welche durch gebührende Direktorialproposition zur förmlichen Comitialberathung gelanget sind, keinen andern legalen Ausgang, als den der Abschliessung der Sache durch ein nach Mehrheit der Stimmen zu ziehendes Konklusum, und müsse daher um so mehr, da zu gütlichen Besprechungen bisher die Gelegenheit nicht gefehlet, und dazu hinlängliche Zeit vorhanden gewesen, bey seinem obigen gänzlich in der Reichstagsverfassung gegründeten Antrag auf nunmehrige unverlängte Vorlegung eines Entwurfsconclusi bestehen bleiben, und aller weiteren Verschleifung der Sache widersprechen.

Bamberg, und Würzburg: Ad priora.

Directorium wolle das Schema ad acdes kommuniciren, behalte sich aber die weitere Aeußerung bevor.

Quibus discessum.

XXXIX.

XXXIX.

Schema Votantium am 17. Mai 1790. in dem Reichsfürſtenrath vorgelegt.

1) Bey einem Zwiſchenreich hört die Komitialform ganz auf.

Salzburg.	Bamberg.	Lübek.
Augſpurg.	Würzburg.	Hollſtein-Glükſtatt.
Lichtenſtein.		
Lobkowiz.	Eichſtädt.	Paſſau.
Salm.	Chur.	Dietrichſtein.
Schwarzenberg.	Corvey.	Fulda.

2) Bey der Inaktivität dieſer Komitialform mögen jedoch nach den vorhandenen Geſezen gütliche Einverſtändniſſe getroffen werden.

Bamberg.	Salm.	Lichtenſtein.
Würzburg.	Lobkowiz.	Dietrichſtein.
Eichſtätt.	Thurn und Taxis.	Fulda.
Chur.	Schwarzenberg.	Augſpurg.
Corvey.	Auersberg.	Ellwangen.
Lübek.	Paſſau.	Johanitermeiſter.
Hollſtein-Glükſtatt.	Prüm.	Schwäbiſche Grafen.
Baſel.	Salzburg.	

3) Der Reichstag kann zwar für ſich ohne vikariatiſchen Einfluß beſtehen.

Magdeburg.	Br. Grubenhagen.	Heſſenkaſſel.
H. u. Teutſchmeiſter.	Halberſtatt.	Pr. Weiſſenburg, Bremen.

Bremen.	Vorpommern.	S. Lauenburg.
Worms.	Coſtanz.	Stabls.
S. Coburg.	Kempten.	Minden.
Speyer.	Lüttich.	Anhalt.
S. Weimar.	Hint Pommern.	Camin.
S. Eiſenach.	Oſnabrük.	Hirſchfeld.
Hildesheim.	Verden.	Aremberg.
Br. Onolzbach.	Münſter.	Oſtfriesland.
Paderborn.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Fränkiſche Grafen.
Br. Culmbach.	B. Durlach.	Weſtphäl. Grafen.
Braunſchw. Zelle.	B. Baden.	Br. Wolfenbüttel.
B. Calenberg.	B. Hochberg.	

4) jedoch ſub auſpiciis Vicariorum fortgeſezt werden.

Magdeburg.	Br. Zelle.	S. Lauenburg.
H. u. T. Meiſter.	Br. Calenberg.	Stabls.
Bremen.	Trient.	Minden.
Worms.	Brixen.	Anhalt.
Pf. Zweibrüken.	B. Grubenhagen.	Schwerin.
S. Coburg.	Halberſtatt.	Camin.
Speyer.	Vorpommern.	Razeburg.
S. Gotha.	Hinterpommern.	Hirſchfeld.
Straßburg.	Oſnabrük.	Hohenzollern.
S. Altenburg.	Verden.	Aremberg.
Coſtanz.	Münſter.	Naſſau-Hadamar.
Kempten.	Mekl. Schwerin.	N. Dillenburg, Sieg und Diez.
Lüttich.	M. Güſtrow.	Oſtfriesland.
S. Weimar.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Schwarzburg.
S. Eiſenach.	B. Durlach.	
Hildesheim.	B. Baden.	Schw. Prälaten.
Br. Onolzbach.	B. Hochberg.	Rh. Prälaten.
Paderborn	Berchtolsgaden.	Wett. Grafen.
Br. Culmbach.	Heſſenkaſſel.	Fränk. Grafen.
Braunſchw. Wolfenbüttel.	Pr. Weiſſenburg.	Weſtph. Grafen.

5.) Die

5) Die Modalitäten hierüber ſollen geſezlich

Magdeburg.
H. u. T. Meiſter.
Bremen.
Worms.
S. Coburg.
S. Gotha. und A.
S. Weimar.
S. Eiſenach.
Speyer.
Hildesheim.
Br. Onolzbach.
Paderborn.
Br. Culmbach.
Braunſchw. Zelle.
Br. Calenberg.
Br. Grubenhagen.
Halberſtatt.
Hinterpommern.
Osnabrük.
Verden.
Münſter.
Wirtemberg und Mömpelgart.
B. Durlach.
B. Baden.
B. Hochberg.
Heſſenkaſſel.
Weiſſenburg.
S. Lauenburg.
Stabla.
Minden.
Anhalt.
Camin.
Hirſchfeld.
Hohenzollern.
Arenberg.
N. Hadamar.
N. Dillenburg, Sieg. u. Diez.
Oſtfriesland.
Fränk. Grafen.
Weſtph. Grafen.

6) oder durch gütliche Vereinigung beſtimmt werden.

Pf. Zweibrüken.
Straßburg.
S. Altenburg.
Kempten.
Lüttich.
Trient.
Brixen.
Vorpommern.
Mekl. Schwerin.
M. Güſtrow.
Berchtolsgaden.
Schwerin.
Razeburg.
Thurn u. Taxis.
S. Gotha.

7) Vikarii beſtellen gemeinſchaftlich Vikariatskommiſſion.

H. u. Teuſchmeiſt.
Bremen.
Worms.
S. Coburg.
S. Gotha.
S. Altenburg.
Br. Wolfenbüttel.
Braunſchw. Zelle.
Br. Calenberg.
Trient.
Brixen.
Mekl. Güſtrow.
Wirtemberg und Mömpelgart.
B. Durlach.
B. Baden.
B. Hochberg.

Speyer.

Speyer.	Br. Grubenhagen.	Heſſenkaſſel.
Hildesheim.	Oſnabrük.	Pr. Weiſſenburg.
Br. Onolzbach.	Verden.	S. Lauenburg.
Paderborn.	Münſter.	Stablo.
Br. Culmbach.	Mekl. Schwerin.	Schwerin.

Vikariatsprinzipalkommiſſion.

Maadeburg.	S. Eiſenach.	Berchtolsgaden.
Pf. Zweibrüken.	Trient.	Minden.
Coſtanz.	Brixen.	Anhalt.
Kempten.	Halberſtatt.	Camin.
Lüttich.	Vorpommern.	Oſtfrieſland.
S. Weimar.	Hinterpommern.	

8) Welche vor Berichtigung der Modalitäten

Pf. Zweibrüken.	Kempten.	Vorpommern.
Straßburg.	Lüttich.	Berchtolsgaden.
Coſtanz.		

9) erſt nach Berichtigung der Modalitäten eintritt.

Bremen.	Br. Grubenhagen.	P. Weiſſenburg.
S. Gotha.	Oſnabrük.	S. Lauenburg.
S. Altenburg.	Verden.	Schwerin.
Speyer.	Mekl. Schwerin.	Razeburg.
Hildesheim.	M. Güſtrow.	Hirſchfeld.
Paderborn.	B. Durlach.	Aremberg.
Br. Wolfenbüttel.	B. Baden.	Wett. Grafen.
Braunſchw. Zelle.	B. Hochberg.	Fränk. Grafen.
Br. Calenberg.	Heſſenkaſſel.	Weſtph. Grafen.

10) und ſich zu legitimiren hat mittelſt Vollmacht und diktirten Kredentialen.

Magdeburg.	Halberſtatt.	Minden.
		Worms.

Worms.	Vorpommern.	Anhalt.
S. Weimar.	Hinterpommern.	Camin.
S. Eiſenach.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Oſtfriesland.

11) oder mittelſt offener diktirten Vollmacht,

H. u. T. Meiſter.	Br. Wolfenbüttel.	Mekl. Güſtrow.
Bremen.	Braunſchw. Zelle.	B. Durlach.
S. Coburg.	Br. Calenberg.	B. Baaden.
S. Gotha.	Trient.	B. Hochberg.
S. Altenburg.	Brixen.	Heſſenkaſſel.
Speyer.	Br. Grubenhagen.	Pr. Weiſſenburg.
Hildesheim.	Oſnabrük.	S. Lauenburg.
Br. Onolzbach.	Verden.	Stablo.
Paderborn.	Münſter.	Schwerin.
Br. Culmbach.	Mekl. Schwerin.	Razeburg.

12) mit einem geringeren Ceremoniel als die kaiſerl. Kommiſſion,

Magdeburg.	Trient.	Heſſenkaſſel.
Bremen.	Brixen.	Pr. Weiſſenburg.
S. Coburg.	Br. Grubenhagen.	S. Lauenburg.
S. Gotha.	Halberſtatt.	Minden.
S. Altenburg.	Vorpommern.	Anhalt.
S. Weimar.	Hinterpommern.	Schwerin.
S. Eiſenach.	Oſnabrük.	Camin.
Speyer.	Verden.	Razeburg.
Hildesheim.	Mekl. Schwerin.	Hirſchfeld.
Br. Onolzbach.	M. Güſtrow.	Aremberg.
Paderborn.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Oſtfriesland.
Br. Culmbach.		
Braunſchw. Wolfenbüttel.	B. Durlach.	Wett. Grafen.

Speyer.	Br. Grubenhagen.	Heſſenkaſſel.
Hildesheim.	Oſnabrük.	Pr. Weiſſenburg.
Br. Onolzbach.	Verden.	S. Lauenburg.
Paderborn.	Münſter.	Skablo.
Br. Culmbach.	Mekl. Schwerin.	Schwerin.

Vikariatsprinzipalkommiſſion.

Magdeburg.	S. Eiſenach.	Berchtolsgaden.
Pf. Zweibrüken.	Trient.	Minden.
Coſtanz.	Brixen.	Anhalt.
Kempten.	Halberſtatt.	Camin.
Lüttich.	Vorpommern.	Oſtfrießland.
S. Weimar.	Hinterpommern.	

8) Welche vor Berichtigung der Modalitäten

Pf. Zweibrüken.	Kempten.	Vorpommern.
Straßburg.	Lüttich.	Berchtolsgaden.
Coſtanz.		

9) erſt nach Berichtigung der Modalitäten eintritt.

Bremen.	Br. Grubenhagen.	P. Weißenburg.
S. Gotha.	Oſnabrük.	S. Lauenburg.
S. Altenburg.	Verden.	Schwerin.
Speyer.	Mekl. Schwerin.	Ratzeburg.
Hildesheim.	M. Güſtrow.	Hirſchfeld.
Paderborn.	B. Durlach.	Aremberg.
Br. Wolfenbüttel.	B. Baden.	Wett. Grafen.
Braunſchw. Zelle.	B. Hochberg.	Fränk. Grafen.
Br. Calenberg.	Heſſenkaſſel.	Weſtph. Grafen.

10) und ſich zu legitimiren hat mittelſt Vollmacht und diktirten Kredentialen.

Magdeburg.	Halberſtatt.	Minden.
		Worms.

Worms.	Vorpommern.	Anhalt.
S. Weimar.	Hinterpommern.	Camin.
S. Eiſenach.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Oſtfriesland.

11) oder mittelſt offener diktirten Vollmacht,

H. u. T. Meiſter.	Br. Wolfenbüttel.	Mekl. Güſtrow.
Bremen.	Braunſchw. Zelle.	B. Durlach.
S. Coburg.	Br. Calenberg.	B. Baaden.
S. Gotha.	Trient.	B. Hochberg.
S. Altenburg.	Brixen.	Heſſenkaſſel.
Speyer.	Br. Grubenhagen.	Pr. Weiſſenburg.
Hildesheim.	Oſnabrük.	S. Lauenburg.
Br. Onolzbach.	Verden.	Stablo.
Paderborn.	Münſter.	Schwerin.
Br. Culmbach.	Mekl. Schwerin.	Razeburg.

12) mit einem geringeren Ceremoniel als die kaiſerl. Kommiſſion,

Magdeburg.	Trient.	Heſſenkaſſel.
Bremen.	Brixen.	Pr. Weiſſenburg.
S. Coburg.	Br. Grubenhagen.	S. Lauenburg.
S. Gotha.	Halberſtatt.	Minden.
S. Altenburg.	Vorpommern.	Anhalt.
S. Weimar.	Hinterpommern.	Schwerin.
S. Eiſenach.	Oſnabrük.	Camin.
Speyer.	Verden.	Razeburg.
Hildesheim.	Mekl. Schwerin.	Hirſchfeld.
Br. Onolzbach.	M. Güſtrow.	Aremberg.
Paderborn.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Oſtfriesland.
Br. Culmbach.	B. Durlach.	Wett. Grafen.
Braunſchw. Wolfenbüttel.		

Braunſchw. Zelle.	Baaden Baaden.	Fränk. Grafen.
Br. Calenberg.	B. Hochberg.	Weſtph. Grafen.

13) nur mit dem beſtimmten Rang ihrer Kurhöfen.

H. u. T. Meiſter.	Münſter.	Stablo.
Worms.		

14) Vikarii erlaſſen Kommiſſionsdekrete, aber nur im Styl von Veranlaſſung, Anheimgebung ꝛc. ohne daß die Stände an die Ordnung gebunden ſind.

Magdeburg.	Trient.	Heſſenkaſſel.
H. u. T. Meiſter.	Brixen.	Pr. Weiſſenburg.
Bremen.	Br. Grubenhagen.	S. Lauenburg.
Worms.	Halberſtatt.	Stablo.
S. Coburg.	Vorpommern.	Minden.
S. Gotha u. A.	Hinterpommern.	Anhalt.
S. Weimar.	Osnabrük.	Schwerin.
S. Eiſenach.	Verden.	Camin.
Speyer.	Münſter.	Razeburg.
Hildesheim.	Mekl. Schwerin.	Hirſchfeld.
Br. Oelzbach.	M. Güſtrow.	Aremberg.
Paderborn.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Oſtfriesland.
Br. Culmbach.		
Br. Wolfenbüttel.	B. Durlach.	Wett. Grafen.
Braunſchw. Zelle.	B. Baaden.	Fränk. Grafen.
Br. Calenberg.	B. Hochberg.	Weſtph. Grafen.

15) Die Stände haben die Freyheit, auch ohne Kommiſſionsdekrete zu deliberiren.

Bremen.	Br. Grubenhagen.	Pr. Weiſſenburg.
S. Coburg.	Osnabrük.	S. Lauenburg.

Gotha.

S. Gotha.	Verden.	Schwerin.
Speyer.	Mekl. Schwerin.	Razeburg.
Hildesheim.	M. Güſtrow.	Hirſchfeld.
Paderborn.	B. Durlach.	Aremberg.
S. Altenburg.	B. Baaden.	Wett. Grafen.
Braunſchw. Wolfenbüttel.	B. Hochberg.	Fränkiſche Grafen.
B. Zelle.	Heſſenkaſſel.	Weſtph. Grafen.
B. Calenberg.		

16) Stände machen Schlüſſe, keine Gutachten.

Magdeburg.	Br. Calenberg.	Heſſenkaſſel.
H. u. T. Meiſter.	Trient.	Pr. Weiſſenburg.
Bremen.	Brixen.	S. Lauenburg.
Worms.	B. Grubenhagen.	Strahlo.
S. Coburg.	Halberſtatt.	Minden.
Speyer.	Vorpommern.	Anhalt.
S. Gotha.	Hinterpommern.	Schwerin.
S. Altenburg.	Osnabrük.	Camin.
S. Weimar.	Verden.	Razeburg.
S. Eiſenach.	Münſter.	Hirſchfeld.
Hildesheim.	Mekl. Schwerin.	Aremberg.
Br. Onolzbach.	M. Güſtrow.	Oſtfrießland.
Paderborn.	Wirtemberg und Mömp.	Wetterauiſ. Grafen.
Br. Culmbach.	B. Durlach.	Fränk. Grafen.
Br. Wolfenhüttel.	B. Baaden.	Weſtphäliſche Grafen.
Gr. Zelle.	B. Hochberg.	

17) Vicarii haben kein Ratifikationsrecht.

Magdeburg.	Br. Calenberg.	P. Weiſſenburg.
H. u. Teutſchmeiſt.	B. Grubenhagen.	S. Lauenburg.
Bremen.	Halberſtatt.	Strahlo.

S. Coburg.	Vorpommern.	Minden.
Speyer.	Hinterpommern.	Anhalt.
S. Gotha.	Osnabrük.	Schwerin.
S. Altenburg.	Verden.	Camin.
S. Weimar.	Münſter.	Razeburg.
S. Eiſenach.	Mekl. Schwerin.	Hirſchfeld.
Hildesheim.	M. Güſtrow.	Aremberg.
Br. Onolzbach.	Wirtemberg und Mömpelg.	Oſtfriesland.
Paderborn.		
Br. Culmbach.	B. Durlach.	Wetterauiſ. Gra-
Braunſchw. Wolfenbüttel.	B. Baaden.	fen.
	B. Hochberg.	Fränk. Grafen.
Brſchw. Zelle.	Heſſenkaſſel.	Weſtph. Grafen.

18) Die Schlüſſe des Zwiſchenreichs werden Vicariis übergeben: zur Acceptation und Verfügung.

Bremen.	B. Grubenhagen.	Pr. Weißenburg.
S. Coburg.	Osnabrük.	S. Lauenburg.
S. Gotha.	Verden.	Schwerin.
S. Altenburg.	Mekl. Schwerin.	Razeburg.
Speyer.	M. Güſtrow.	Hirſchfeld.
Hildesheim.	B. Durlach.	Aremberg.
Paderborn.	B. Baaden.	Wett. Grafen.
Br. Wolfenbüttel.	B. Hochberg.	Fränk. Grafen.
B. Zelle.	Heſſenkaſſel.	Weſtph. Grafen.

Bloß zur Notiz und Verfügung.

H. u. T. Meiſter.	Münſter.	Stablo.
Worms.	Wirtemberg und Mömpelgart.	

19) Jedoch iſt der genehmigende Beitritt der Vikarien nicht zu verweigern.

Magdeburg.	Vorpommern.	Camin.

S. Wei-

S. Weimar.	Hinterpommern.	Oſtfriesland.
S. Eiſenach.	Minden.	S. Gotha.
Halberſtatt.	Anhalt.	

20) Sämmtliche Schlüſſe des Zwiſchenreichs haben in der Wahlkapitulation ihre Beſtätigung zu erhalten.

Magdeburg.	Trient.	Heſſenkaſſel.
H. u. T. Meiſter.	Brixen.	Pr Weißenburg.
Bremen.	Br. Grubenhagen.	S. Lauenburg.
Worms.	Halberſtatt.	Stablo.
Speyer.	Vorpommern.	Minden.
S. Gotha.	Hinterpommern.	Anhalt.
S. Altenburg.	Osnabrük.	Schwerin.
S. Weimar.	Verden.	Camin.
S. Eiſenach.	Lübek.	Razeburg.
Hildesheim.	Mekl. Schwerin.	Hirſchfeld.
Br. Onolzbach.	M. Güſtrow.	Aremberg.
Paderborn.	Wirtemberg und Mömpelgart.	Oſtfriesland.
Br. Culmbach.	B. Durlach.	Wetterauiſ. Grafen.
Br. Wolfenbüttel.	B. Baagen.	Fränk. Grafen.
Br. Zelle.	B. Hochberg.	Weſtph. Grafen.
Br. Calenberg.		

21) ad Majora gehen ratione Modalitäten.

Naſſau-Hadamar.	Fürſtenberg.	Rheiniſche Prälaten pure ad majora.
Naſſau Dillenburg Siegen u. Diez.	Schwäb. Prälaten	

XL.

Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 21. Mai 1790. meldete am Direktorialtiſch in ſtando Circulo

Salzburg: P. C. Da verſchiedene vortrefliche Geſandtſchaften noch einige Aeußerungen verlangt hätten, wolle man hierzu die Gelegenheit geben.

Dietrichſtein: Auf erhaltene anderweite hohe Weiſung ſolle gehorſamſte Geſandtſchaft anmit ad Protocollum nachtragen, wie daß Se. Hochfürſtl. Gnaden der von der fürtreflich Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Geſandtſchaft unterm 26. April nächſthin über den Hauptgegenſtand gegebener Stimmung nun ganz beytreten.

Pfalzzweybrüken: Nachdem bereits zufolge deren abgelegten Abſtimmungen die Fortſetzung des Reichstags, und deſſen konſtitutionsmäßige Thätigkeit, und Wirkſamkeit unter denen Auſpiciis deren Herren Reichsverweſern während dem Zwiſchenreich von denen meiſten hohen Reichsmitſtänden anerkannt, und beliebt worden; ſo erachten Se. Herzogl. Durchlaucht von Pfalz Zweybrüken, in Hinſicht deren diesfalls eintretenden und zu berichtigenden Modalitäten

täten, Höchſtihro ſtäts bethätigten Reichspatriotiſchen Geſinnungen gemäß, dahin ſich zu erklären:

1mo.) Daß die Herren Reichsvikarien nach dem Ableben des Kaiſers bey Ermanglung eines rom. Königs die beſtehende Reichsverſammlung unter Ihrer Autorität eröfnen, und fortſetzen könnten; in deſſen Hinſicht

2do.) die Herren Reichsverweſer eine gemeinſchaftliche Prinzipalvikariatskommiſſion zu beſtellen hätten, welche ſich gleich einer kaiſerlichen Prinzipalkommiſſion mittels Uebergebung einer gleichlautenden Vollmacht, und denen gewöhnlichen Kredenzialien an das Reich zum Reichshirektorium legitimirte, welches die Vollmacht zur Verwahrung aufnimmt, und die Credentiales zur Diktatur befördert.

Dieſer Prinzipalvikariatskommiſſion wäre nebey ein Ihrem Amt, und Autorität, wie auch dem Anſehen des geſammten Reichs, deſſen Verweſer ſie ſind, angemeſſener Vorzug und Ceremoniel zu geben. Unter derſelben würden demnach

3tio.) nicht nur die ſchon angefangenen Materien fortgeſezt, ſondern die zu einer

Reichsverweſern durch gemeinſchaftlich ſchriftliche Kommiſſionsdekrete, in der Art einer Veranlaſſung, und Anheimſtellung an das verſammelte Reich gebracht werdende Gegenſtände zur Deliberation gezogen, und erlediget, welchenfalls jedoch ohne äußerſter Noth eine Auslegung, oder Abänderung eines ſchon beſtehenden Geſetzes, nicht in die Aufügung, und Vortrag zu bringen wären, wobey dann

4to.) dem Reich ſowohl als dem Reichsdirektorium Ihre freye Deliberations- und Propoſitionsbefugniſſe ausdrücklich vorbehalten bleibt; wornach

5to.) die während des Zwiſchenreichs per Concluſum duorum vel trium Collegiorum zu Stande gekommene Schlüſſe von Kurmainz, ſo wie es an eine kaiſerl. Prinzipalkommiſſion geſchiehet, an die Prinzipalvikariatskommiſſion befördert würden, um durch derſelben Autorität zu ihrer Kraft, und Würkung zu gelangen; worüber

6to.) jedesmal ein weiteres Kommiſſionsdekret mit der dazu benöthigten Beyſtimmung, und Aeußerung an die Reichsverſammlung zurück gienge, ob bey der Vollſtreckung

streckung ein Anstand befunden werde, oder nicht? Welch lezteren Falls die nöthige Verfügung ohne Aufenthalt zu befördern, und davon die Nachricht mitzutheilen wäre; ersteren Falls entgegen, die befundenen Umstände von dem Reich noch einmal in Deliberation genommen, und thunlichstermassen beseitiget werden könnten. Die Bestätigung aller Schlüssen, welche während dem Zwischenreich abgefaßt worden, müßten endlich

7timo.) nebst der gegenwärtigen zwischen denen Herren Reichsverwesern, und Kurfürsten, Fürsten, und Ständen getroffenen Uebereinkunft in der nächsten kaiserl. Wahlkapitulation von dem neu erwählten Reichsoberhaupt als Reichsgeseze anerkannt, und bestätiget werden.

Hessen-Darmstadt: Man verdanket vörderst dem vortreflichen Directorio die Anzeige der diesseitigen Legitimation, und empfiehlt sich allerseits zu fortwüriger Gewogenheit und vertraulichem Kollegialvernehmen.

In materia proposita ist man gemessenst instruirt, zu erklären, wie des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Hochfürstl. Durch-

laucht, von der zum allgemeinen Reichs Beſten unumgänglich nothwendigen Fortdauer des Reichstags Sich ganz überzeugt halten; Höchſtdieſelben erachten auch unter den mehrern dahin gerichteten Vorſchlägen am zweckdienlichſten, und willigen gar gerne dahin mit ein, daß die Authorität der Reichsverweſer ſogleich eintrette, wobey aber die Rechte des Fürſtenſtandes ausdrücklich hiermit gewahret werden, und zugleich noch beſonders dieſes vorbehalten wird, daß hiernächſt baldigſt in der Reichsverſammlung zu berathſchlagen und auszumachen ſey, wohin und wie weit die Vorrechte und Befugniſſe der Reichsverweſer gehen ſollten.

Bremen, cum cæt. votis: Nachdem aus denen bisherigen Verhandlungen über den vorliegenden wichtigen Gegenſtand ſich ergiebet, daß insbeſondere über die Art und Weiſe, wie die in denen Interregnis erfolgende Reichsſchlüſſe an die Herren Reichsvikarien zu bringen, und von dieſen aufzunehmen ſind, ſich mancherley differente Aeußerungen in denen ad Protocollum gekommenen Votis vorfinden; So will man nach der auf die heilſame Beförderung der wichtigen Sache ſelbſt gerichteten Abſicht und Neigung, und um ſolchergeſtalt zu einer nähern

Verei-

Vereinigung über jenen Punkt die Hände zu bieten, der in der vortreflich- Hoch- und Teutſchmeiſtriſchen- und anderen damit übereintreffenden Abſtimmungen enthaltenen Faſſung hiemit beygeſtimmet haben.

Oſnabrück: Wie Bremen.

Speyer, und Weiſenburg: Läßt ſich ebenmäßig den vortreflich- Herzoglich- Bremiſchen Nachtrag ſub ſpe rati gefallen.

Hildesheim und Paderborn: Wie Speyer.

Magdeburg: Die fürtrefliche Geſandtſchaften werden aus dem von dem hochlöblichen Fürſtenrathsdirektorium in lezter Seſſion mit Fleiß verfertigten und geneigteſt abgegebenen Schemate erſehen haben, daß ſub Nro. 4. die Mehrheit der Stimmen für die Fortſetzung des Reichstags unter der Authorität der Vikarien bereits ausgefallen.

In Abſicht der Modalität aber, unter welcher die Vikarien den Reichstag fortzuſetzen haben, ſcheinet mehr in den Wortausdrücken, als in der Sache ſelbſt, noch keine Vereinigung Statt gefunden zu haben.

Ein hochlöblich Direktorium iſt bey voriger Verſamm-

Verſammlung erſucht worden, ein Project Concluſi heute vorlegen zu wollen, deſſen man auch gern gewärtig geweſen wäre, da aber daſſelbe noch nicht zu erhalten ſeyn möge, ſo wolle dieſſeitige Geſandtſchaft hiermit den geziemendſten Antrag thun, ob nicht daſſelbe in der künftigen Woche, ohngeachtet der einfallenden Pfingſtferien, zur Vorlegung eines ſolchen Projects-Concluſi einen Tag beſtimmen wolle.

Ob dabey Demſelben auf die entfernteſte Weiſe vorgreifen zu wollen, noch der Mehrheit der Stimmen hierunter etwas zu benehmen, will man aus den reineſten Abſichten, und um dem Endzweck der Sache näher zu tretten, ſeine Gedanken dahin zum Protokoll geben:

Es iſt äußerlich, und auch aus den Abſtimmungen abzunehmen, daß bey einigen Geſandtſchaften das Bedenken Plaz gefunden, als habe man die Abſicht, in den Zwiſchenreichen etwas Weſentliches in der Reichskonſtitution zu ändern.

Weit entfernt, daß Se. Königl. Majeſtät von Preußen, mein allergnädigſter Herr, dieſe Meinung je geheget hätten, erklären Sich Allerhöchſtdieſelben, daß Sie nur in irgend eine Veränderung noch Umwandlung derſelben nie einwilli-

willigen, vielweniger die Hände dazu biethen werden, ſondern vielmehr, daß wenn irgend von jemand dergleichen vorgenommen werden ſollte, wie Sie gleichwohlen nicht muthmaßen könnten, Allerhöchſtdieſelben Sich nicht nur dagegen ſetzen, und dieſelbe mit allen Kräften, nach Maasgabe der in der Mitte liegenden Reichsfundamentalgeſezen, beſonders des weſtphäliſchen Friedens zu erhalten Sich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen würden; immaßen Allerhöchſtdenenſelben daran gelegen iſt, daß das zeither beſtandene Reichsſyſtem unverrückt aufrecht erhalten werde. In dieſer Rückſicht, und daß das allgemeine Reichs Beſte bewirket werde, läge Sr. Königl. Majeſtät nichts mehr am Herzen, als daß diedermalen in Deliberation geſtellte Materie zu ihrer Endſchaft komme.

Da der Endzweck der Sache zugleich mit darauf gerichtet ſeye, daß die Anerkennung der hohen Reichsvikarien in der ohnehin kurzen Zeitfriſt nicht verzögert werde; ſo verſehe man ſich zu einer jeden der fürtreflichen Geſandtſchaften, dieſelben werden Sich wegen Annehmung der Schlüſſe von den Vikarien, und wegen der ſonſt in Vorſchlag zu bringenden Modalitäten dergeſtalt zu benehmen belieben, daß dieſe auch der

Würd

Würde der geſammten Reichs und höchſt und hohen Ständen, ſo wie auch den hohen Reichsvikarien ſelbſt angemeſſen, und mit denen Gerechtſamen beyder Theile zu vereinbaren wären.

Es würde ſelbſt ohne weitläuftige Anführung einleuchten, daß wenn von Seiten des hohen Fürſtenſtandes dergleichen Modalitäten beliebt werden ſollten, deren Annahme von denen hohen Vikarien verweigert würde, ſodann die Reichsverſammluug vor jezt und in Zukunft in einen dergleichen, dem Intereſſe des geſammten Reichs nachtheiligen Zuſtand werde verſetzet werden, der für den Wohlſtand Teutſchlands, und die Ruhe und geſezmäßige Ordnung im werthen Vaterlande die ſchädlichſten Folgen erzeugen könnte, welchen Folgen vorzubeugen Se. Königl. Majeſtät Sich von Ihren höchſten und hohen Mitſtänden verſehen, daß es mit Ihnen ein vereinbarter lebhafter Wunſch iſt. Ulteriora ſi opus reſervando.

Salzburg: Man ſey als Fürſt und Stand des Reichs ſchuldig, ſo wohl ſeine eigene, als der höchſt- und hohen Reichsmitſtände in der Gewohnheit und denen Geſetzen des Reichs feſtgegründete Gerechtſame, wie zu aller Zeit, alſo beſonders auch im gegenwärtigen Zwiſchenreiche *aufrecht* erhalten zu helfen. Dieſes

Dieſes ſey die Urſache, warum Ihre Hoch-
H. Gnaden zu Salzburg nicht anderſt, als
rungen, ſich zum Vortrag der Vikariatsma-
e hätten bewegen laſſen;

Dieſes ſey die Urſache, warum man da es
n Schluß des bisher in forma non Comi-
li abgehaltenen Reichsfürſtenrathsprotokolls
ommen, eben ſo gedrungen ein ſogenanntes
i der fürtreflich-Herzoglich-Bremiſchen, und
deren damit verſtandenen auch fürtreflichen Ge-
ldſchaften gefordertes Reſultat der Abſtimmun-
i bey der Handlung am 17ten dieſes vorzule-
i, ſich entſchloſſen habe.

Zu einem weiteren konnte und würde man
ſ nicht verſtehen, vielmehr müße man ſich auf
e dieſſeitige ins Protokoll gelegte Aeußerun-
n Proteſtationen und Reſervationen, insbeſon-
re auf die den gemeldten 17ten dieſes von der
irtreflich Bambergiſchen, und anderen mit dieſer
id Salzburg verſtandenen Geſandſchaften gleich-
äſige, aufs feyerlichſte hiermit berufen-ſolches
i Anſehen des von der fürtreflich Herzoglich-Bre-
iſchen und anderen fürtreflichen Geſandſchaften
neren Verlangen ein für allemal zu erkennen
ben, und gegen alles widrige, wie es nur
amen haben möge, ſolenniſſime proteſtiren.

Da

Da aber ungeachtet deſſen abſolute auf der Vorlegung eines ſogenannten Project Concluſi beſtanden werde; wolle man dem weiteren Andringen genug zu thun, einsweilen quoad quæſtionem an? das unter ſchon geſagten Proteſtationen und Reſervationen anführen, was ſich desfalls ergeben habe. Daß nemlich

1mo. der Konſens des hohen Reichsfürſtenraths zu dem §. 9. Art. XIII. der jüngeren kaiſerl. Wahlkapitulation zu ertheilen, auch daß ſolcher nunmehro mit gemeinſamer Beywirkung der Ständen zur Wirklichkeit, und Ausübung dahin gebracht werden möge, daß die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstags, oder, da dergleichen tempore Interregni ſchon vorhanden, anderſt nicht, als unter der Vicariorum Authorität gehalten und fortgeſezt werden möge;

Oder, da der Konſens zu dem §. 9. Art. XIII. der jüngeren kaiſerl. Wahlkapitulation, wie ſolcher daſelbſten gefaßt iſt, von dem hohen Reichsfürſtenrath nicht zu ertheilen; jedoch zu bewilligen wäre, daß die hohen Herren Reichs-Vicarii in einer nach befindender Maaſe

bey

bey der Haltung eines Reichstags kon-
kurriren, oder eintretten mögen.

2do. Daß die Autorität der hohen Herren Reichsverweſeren alsdenn erſt wirklich eintrette, wenn eine Beſtimmung der Konkurrenz derſelben zur Reichsverſammlung, und der Verhältniß zwiſchen dem ganzen Corpore Imperii von denenſelben erzielet ſey.

Quoad quæſtionem quomodo? hinge-
, welche mit der Quäſtion an? unzertrenn-
) iſt, werde man ſich aus den Aeußerungen,
lche unter ſich ſehr diſcrepant ſeyen, wei-
s erſehen — ſo fort auch das Weitere quo-
hoc punctum in prima poſt ferias zu
nehmen geben.

Wolle man aber von Seiten dieſer, oder
er fürtreflichen Geſandſchaft einen Vereini-
ngsplan, worauf mehrere Aeußerungen an-
tragen hätten, vorzulegen, ſich gefallen
ſen, würde man davon den erforderlichen
ebrauch machen, und ſich darüber hiernächſt
nehmen laſſen.

Alles mit Vorbehalt des erforderlichen al-
fallſigen Weiteren.

Bremen: Man habe billig zu erwarten gehabt, daß dieſſeitigem bey voriger Sitzung unter Beyſtimmung des angeſehenſten Theils der vortreflichen Komitialgeſandſchaften geſchehenen Anſuchen, daß einem hochlöblichen Directorio gefällig ſeyn möge, in hodierno zu Vorlegung eines Projects Concluſi vorzuſchreiten, würde Statt gegeben ſeyn; da aber ſolches nicht geſchehen, und man dasjenige, was ſo eben ex parte Directorii ad Protocollum gegeben worden, und welches man übrigens noch zur Zeit auf ſeinen Werth, oder Unwerth beruhen laſſen müße, für ein in gebührender Form gefaßtes Projekt Concluſi keineswegs anerkennen könne; So gehe man zwar ungerne, aber nothgedrungen daran, ſeine am vorigen Rathstage gethane Anregung nochmals auf das dringendſte zu wiederholen, und zu verhoffen, daß dasjenige, was ex parte Directorii der Gebühr nach, und nach aller Ordnung zu erwarten ſey, nicht weiter wolle difficultiret werden.

Directorium: Es ſey ſchon mehrmalen geſchehen, daß das Directorium in einer mehrere Punkten enthaltenden Materie vor Formirung eines vollſtändigen Concluſi über einige Punkten, welchergeſtalten hierüber votiret worden

den ſey, das Reſultat gegeben habe; dieſes Abſehen habe es auch in gegenwärtigem gehabt, und werde Directorium, wie ſchon geäußeret worden, auf Freytag, den 28ten dieſes, ein vollſtändiges Project Concluſi quoad quæſtionem an? et quomodo? vorlegen.

Bremen: Man ſehe ſolchem entgegen.

Quibus diſceſſum.

XLI.

Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 28. May 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg: P. C. Zuforderſt wolle man anzeigen, daß Herr Maximilian Joſeph Freyherr, von Karg zu Führung des Herzogl. Zweybrückiſchen Voti ſich ſubſtitutionsweis legitimiret habe.

Uebrigens ſolle dießortige treu gehorſamſte Geſandſchaft, auf lezthin erhaltenen gnädigſten Spezialbefehl, ſeiner Aeußerung vom 21ten dieſes annoch folgendes nachtragen:

Seine Hochfürſtliche Gnaden der Herr Erzbiſchof zu Salzburg hätten bishero alle Ihre

Schritte nach den Geſetzen, und Herkommen geleitet; da nun noch keine Geſetze vorhanden, welche bey reichstägigen Verſammlungen die allenfallſige Befugniſſe der Reichsvikariate beſtimmen, das Reichsherkommen aber denſelben gerade entgegen ſtehe; So wären Sie fortan überzeugt, daß neue Geſetze zu derſelben Gunſten während des Zwiſchenreiches, und zwar um da viel weniger gemacht werden können, oder ſollen, als ſelbſt die Wahlkapitulation, auf welche man ſich an einigen Orten, um den Reichstag unter den ſogenannten Auſpiciis Vicariorum fortzuſetzen, berufen wollen, an einer andern Stelle deutlich ſagt, daß die Vikariatsmaterie, und der mit derſelben verbundene Vergleich von Kaiſerl. Majeſtät, mithin von und nicht ohne dem Kaiſer zur reichstägigen Berathſchlagung gebracht werden ſolle.

So viel es aber das Reichsherkommen betrift; da wäre ſolches durch 10. vorgeweſene Zwiſchenreiche hinlänglich begründet; Beſtrebungen und Bemühungen, mehr zu erhalten, als ſolches Reichsherkommen feſtſetzet, könnten eben dieſes belobte Herkommen nicht entkräften, vielmehr werde daſſelbe hierdurch beſtärkt, da man aller dieſer Beſtrebungen, und Bemühungen ungeachtet mehrer nicht erhalten können, als das unverruck-

verruckte Reichsherkommen bis auf das gegenwärtige IIte Zwiſchenreich mit ſich gebracht hat.

Würde man dieſem eine andere Form bey wiederbeſeztem Kaiſerthrone geben, und würden ſodann des neu gewählten Kaiſers Majeſtät dieſen Punkt an den Reichstag gelangen laſſen; So würden ſich ſolchen Falls Se. Hochfürſtliche Gnaden eben ſo vaterländiſch als dermalen vernehmen laßen, uud in der That ſelbſt zeigen, wie Sie Befugniſſe, welche mit der Reichsverfaſſung vereinbarlich ſind, den hohen Reichsvikarien nicht erſchweren werden.

Das Weitere, in ſo ferne es nöthig, ſich ausdrücklich vorbehaltend.

Direktorium müße vor allem bemerken, daß man

1mo) das Project Concluſi nicht ſo gleich ſchon den IIten dieſes habe vorlegen können, weilen man zuerſt abwarten wollte: ob gegen das Schema, ſo am 17ten zu cirkuliren angefangen, nichts zu erinnern wäre? Anbey Vota diverſiſſima vorhanden waren.

2do) Das Direktorium ſich keine gewiſſe, und zumalen ſo kurze Zeit, wo das Schema noch cirkulirte, in einer ſo heicklichen Sache vorſchreiben laſſe.

3) Daß, nachdeme anerſt am lezteren [illegible], den 21ſten dieſes, noch einige Vota, wodurch zum Theil vorige Geſinnungen abgeändert werden, nachgetragen worden, das Konklusum, wenn dieſes damals ſchon verfaßt geweſen wäre, keinen Vortheil verſchaffet, ſondern wieder hätte abgeändert werden müßen.

4to) Daß man, ohngeachtet die Pfingſtferien geſezlich, auf beſonderes Erſuchen der vortreflich-Magdeburgiſchen Geſandſchaft zu einer Seſſion auf Freytag, den 28ten dieſes, ſich für dermalen einverſtanden habe.

Dieſem vorgängig ſolle man hiermit erklären: daß man zwar ſich alle Mühe gegeben, ein förmliches Project Concluſi zu verfaſſen, es habe aber, nachdem die Vota ſo diſcrepant ausgefallen, ein ſolches in allen deſſen Theilen nicht zu Stande geſchrieben werden mögen, ſondern es wolle nöthig ſeyn, daß, um die Majora Collegii (wenn ſelbige in dieſer Sache, und bey dem durante Interregno in Anſehung der Comitiorum geſezlich noch nicht beſtimmten Stand derſelben auch gelten könnten) aus denen zum Protokoll abgegebenen Stimmungen zu erheben, einig- vortrefliche Geſandſchaften über einige Punkten ſich näher zu erklären, [illegible] belie-

belieben wollen, damit alsdenn das einsweilen projektirte Konklusum hiernach ergänzet werden möge.

Die Punkten ſind nachfolgende:

1) Ob die hohen Herren Vicarii eine gemeinſchaftliche Vikariatskommiſſion, oder Vikariats-Prinzipalkommiſſion zu beſtellen haben?

2) Ob dieſe Kommiſſion vor Berichtigung der Modalitäten, oder anerſt nach deren Berichtigung eintrette?

3) Welche deren in Anſehung des Ceremoniels zum Protokoll geäußert- verſchiedentlichen Modalitäten anbeliebet werden wollen?

4) Ob die Schlüſſe des Zwiſchenreichs denen hohen Herren Vicariis zur proviſoriſchen Acceptation, und Verfügung, oder zur Wiſſenſchaft, oder nach Maaßgabe dieſer Reichsſchlüſſe das Zweckmäſige zu verfügen, oder zur Aeuſſerung, und Uebereinſtimmung, welch- leztere jedoch nicht zu verweigeren wäre, zu übergeben ſeyen?

5) Ob ſämmtliche Schlüſſe des Zwiſchenreichs in der Wahlkapitulation ihre Beſtätigung zu erhalten haben?

Gegen welch= leztern Punkt aber insbeſondere, weil deswegen gar keine Majora gelten können, dieſſeits nebſt allen mit Salzburg Verſtandenen ſolenniſſime proteſtiret wird.

Ad quæſtionem Imam.

Status, per Majora: Laſſen ſich gefallen, daß der Ausdruck Vikariatsprinzipalkommiſſion gebraucht werde.

Ad quæſtionem IIdam.

Status, per Majora: Dieſe Frage hebe ſich von ſelbſten, da man die Modalitäten zu berichtigen eben im Begriff ſtehe.

Ad quæſtionem IIItiam.

Status, per Majora: Das Ceremoniel könne zwar eigentlich nicht beſtimmt werden, jedoch müße ein= ihrer hohen Würde, und Anſehen angemeſſenes, anbey geringeres, als der kaiſerl. Prinzipalkommiſſion gebühret, ſeyn.

Ad quæſtionem IVtam.

Magdeburg: cum cæt. votis: Erkläret ſich daß dieſe Schlüſſe unter der Ausfertigung und Unterſchrift der Churmaynziſchen Kanzley an die Vikariatskommiſſion zur Wiſſenſchaft zu bringen wären.

Hierauf

Hierauf jedoch keine Ratifikation erfolgen könne, ſondern in einem fernern Vikariatskommiſſionsdekret, die Reichsvikarien in ihrer Eigenſchaft als Proviſores Imperii den Schluß der Reichsverſammlung zu acceptiren, und nach Bewandtniß der Sachen von der in Konformität erlaſſenen Verfügung Nachricht zu ertheilen hätten.

Dieſem ſind beygetretten:

Pfalz-Zweybrücken.
Sachſen-Coburg.
Sachſen-Gotha.
Strasburg ſub ſpe rati.
Sachſen-Altenburg.
Coſtanz.
Sachſen-Waimar.
Sachſen-Eißenach.
Brandenburg-Onolzbach.
Brandenburg-Culmbach.
Freyſing.
Braunſchweig-Wolfenbüttel.
Lüttich.
Hinterpommern.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güſtrau.
Baaden-Durlach.
Kempten.
Baaden-Baaden.
Baaden-Hochberg.
Heſſen-Darmſtadt.
Berchtolsgaden.
Heſſen-Kaſſel.
Stablo.

Regensburg.
Halberſtadt.
Vorpommern.
Camin.
Razeburg.
Herſchfeld.
Arnberg.
Naſſau-Hadamar und Siegen.
Naſſau-Dillenburg, Siegen und Diez.
Minden.
Anhalt.
Schwerin.
Oſtfriesland.
Fürſtenberg.
Schwarzburg.
Wetterauiſche.
Fränkiſche und Weſtphäliſche Grafen.

Denen ſind weiter beygetretten.

Speyer ad Majora noch zur Zeit.
Hildesheim.
Paderborn.
Trient. Ad Majora.
Brixen. Ad Majora.
Baſel ſub ſpe rati ad Majora.
Würtemberg.
Johannitter-Meiſter.
Probſtey Weiſſenburg.
Mömpelgard.
Hohenzollern.
Schwäbiſche Prälaten.
Schwäbiſche Grafen.
Rheiniſche Prälaten.

Dahingegen ſind bey ihrer vorigen Meinung verblieben

Hoch- und Deutſchmeiſter.
Oßnabrück.
Bremen.

Bremen. Verden.
Braunſchweig Zell. Münſter.
Braunſchweig-Calenberg. Sachſen-Lauenburg.
Braunſchweig-Grubenhagen. Dietrichſtein.

Worms, ex Commiſſione per Hoch- und Deutſchmeiſter: Müſſe bemerken, daß man nicht anderſt, als unter den bereits in der Abſtimmung vom 3ten dieſes enthaltenen Modalitäten auf den wirklichen Eintritt der Vikariatsauſpicien bey der beſtehenden Reichsverſammlung geſtimmet habe; die damals angeführte 6te und 7te Modalität mache dabey in Bezug auf dieſen ganzen Gegenſtand den weſentlichſten Punkt, und eine davon ſo unzertrennliche Conditionem ſine quâ non, aus; daß ſo bald denen Herren Reichsvikarien in dieſem weſentlichen Hauptpunkt etwas mehreres geſtattet werde, die dieſſeitige Stimme in Abſicht des wirklichen Eintrits der Vikariatsauſpicien nicht ad Computum kommen könne.

Directorium. Nachdeme die Zeit verfloſſen, wolle man die 5te Frage in proximâ den 31ten dieſes vornehmen.

Quibus diſceſſum.

XLII.

Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 31. Mai 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg: P. C. Am 28ten dieſes ſeye man bis auf den 5ten und lezten Punkten gekommen. Direktorium wolle alſo vernehmen, welcher geſtalten hierüber eben auf die Art, wie ad punctum 4tum geſchehen, die vortrefliche Geſandſchaften ſich zu äußeren belieben wollten.

Status per majora beliebten, daß die ſämmtliche Schlüſſe in dem Zwiſchenreich ihre generale Beſtätigung in der Wahlkapitulation erhalten ſollten.

Augsburg: In Betreff dieſes Punkts müſſe man dieſſeits auf der am 17ten dieſes zum Protokoll nachgetragenen Aeußerung ſtehen bleiben, und könne hieran keinen Theil nehmen.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Fulda: Wie Augsburg.

Prüm: Wie Augsburg.

Directorium hätte einen Aufſatz Concluſi gefaßt, wollte ſolchen verleſen, und vernehmen:

ob,

), und was allenfalls dabey zu erinneren
åre?

Legebat Project Fürſtlichen Concluſi.

Als man im Reichsfürſtlichen Collegio
ber die Fragen: Ob nemlich, und welcherge-
alten währendem Zwiſchenreiche die Comitia
rtzuſetzen ſeyen, auch was für Modalitäten
erinfalls eintretten mögen? ſich berathſchlaget;

So iſt von denen mehreren (jedoch mit
ontradiktion, Proteſtation, und Reſervation de-
n im Protokoll genannt- fürtreflichen Geſandſchaf-
n gegen die ganze dermalige Handlung) da-
ir gehalten — und nach Verlangen der er-
eren zum Beſchluß aufgenommen worden: daß

1mo) der Conſens zu dem §. 9. Art. XIII.
r jüngeren Kaiſerl. Wahlkapitulation, wie ſol-
er daſelbſt gefaßt iſt, von dem hohen Reichs-
irſtenrath nicht zu ertheilen — jedoch zu be-
illigen wäre, daß die hohe Herren Reichsvika-
i in einer hiernach beſtimmten Maaß bey der
altung eines Reichstags konkurriren mögen.

2do) Daß die Autorität der hohen Her-
n Verweſeren alsdenn erſt wirklich eintrette,
enn eine Beſtimmung der Konkurrenz derſelben
ir Reichsverſammlung, und das Verhältniß
zwiſchen

zwiſchen der reichsſtändiſchen Verſammlung und Denenſelben erzielet ſeye.

3tio) Daß ein Reichstag unter der Autorität derer hohen Herren Reichsvikarien zwar gehalten, dieſe aber

4to) den Inbegriff der kaiſerlichen Gewalt, und die Gerechtſame, und die Majeſtät eines regierenden Kaiſers, einſchlüſſig des Ratifikationsrechts bey Reichs- und Deputationstägen, ſamt dem oberſten Gewalt eines Reichsoberhaupts nicht haben — wohl hingegen

5to) von Selbigen eine gemeinſchaftliche Vikariatsprinzipalkommiſſion beſtellet werden möge, welch- leztere alsdenn

6to) nach Berichtigung der Modalitäten eintrette, und

7timo) mittelſt offener durch die Diktatur zu publizirenden Credentialien, und zur Verwahrung aufnehmender Vollmacht ſich zu legitimiren habe, der

8vo) ein ihrer hohen Würde und Anſehen angemeſſenes, jedoch geringeres Ceremoniel, als der kaiſerlichen Prinzipalkommiſſion gebührt, zu geben.

9no) Ha-

9no) Haben die hohen Herren Reichsvika-
zwar Kommiſſionsdekrete, jedoch nur im
yl von Veranlaſſung, Anheimgebung, ohne,
ß Kurfürſten, Fürſten und Stände an die
dnung der- in der Propoſition enthaltenen,
)unden ſeyen, zu erlaſſen; So verbleibe aber

10mo) dem Reiche, und denen Directo-
s frey, auch ohne Vikariatskommiſſionsdekrete
e Propoſitions- und Deliberationsrechte ohn-
ſchmählert fortzuſetzen.

11mo) Macht die reichsſtändiſche Ver-
mmlung währendem Zwiſchenreiche Schlüſſe,
d keine Gutachten.

12mo) Was währendem Zwiſchenreiche in,
d unter denen Reichskollegien beliebt wird,
l als ein Schluß der Reichskollegien, und
erſammlung angeſehen- und dargeſtellet- ſo fort

13tio) dieſes in einer ſolcher Faß- und
sfertigung unter bisheriger Unterſchrift der
rmaynziſchen Kanzley an die hohe Vikariats-
mmiſſion zur Wiſſenſchaft zu bringen wäre,
rauf jedoch

14to) keine Ratifikation, welche einem
rhandenen Reichsoberhaupt nur alleine zuſte-
t, erfolgen könne, ſondern in einem ferneren

Vika-

Vikariats-Kommiſſionsdekret die hohen Herren Reichsvikarien in Ihrer Eigenſchaft als Proviſores Imperii den Schluß der Reichsverſammlung zu acceptiren, und nach Bewandnuß der Sache von der in Conformität erlaſſener Verfügung Nachricht zu ertheilen hätten.

15to) Haben ſämmtliche Schlüſſe des Zwiſchenreiches in der Wahlkapitulation ihre generelle Beſtätigung zu erhalten.

Ueber welch- alles mit denen hohen Herren Reichsvicariis das vorgängige Einvernehmen zu pflegen, und deren Erklärung anzubegehren wäre.

Status per Majora findeten bey dem von einem hochlöblichen Directorio vorgelegten Project Concluſi verſchiedenes zu erinneren, Sie wollten daher ein hochlöbliches Direktorium erſucht haben, von nachſtehenden den endlich zweckmäſigen Gebrauch zu machen.

„Als man im reichsfürſtlichen Collegio „über die Fragen: Ob nemlich, und welcher „geſtalten währendem Zwiſchenreiche die Comi„tia ſub Auſpiciis Vicariorum fortzuſetzen „ſeyen, auch was für Modalitäten hierinfalls „eintretten mögen? ſich berathſchlaget;

„So

„So iſt dafür gehalten und beſchloſſen worden:

„1mo. daß der Reichstag im Interregno ſub Auſpiciis Vicariorum in unverrückter Thätigkeit fortzugehen habe, mithin

„2do. daß die beyden Herren Vicarii bey der Reichsverſammlung eine Geſammt-Vikariatskommiſſion anſtellen mögen, welche ſich mittelſt derer dem Reichsdirectorio neben der gemeinſchaftlichen Vollmacht zu übergebenden und von dieſem hiernächſt zur öffentlichen Reichsdiktatur zu befördernden Creditialſchreiben an die Reichsverſammlung zu legitimiren habe.

„3tio. Denenſelben diejenige Gewalt und Jura majeſtatica, ſo einem erwählten römiſchen Kaiſer gebühren, und von ihm ausgeübt werden, nicht beyzulegen, dannenhero die Vikariatskommiſſion nicht die Repräſentation einer Prinzipalkommiſſion des Oberhaupts haben, und alſo auch derſelben nicht deren Vorzüge und Ceremoniel, wohl aber eine Ihrer hohen Würde gemäße Diſtinktion zugeſtanden werden könne.

„4to. Von den Herren Reichsverweſeren mittelſt dieſer Vikariatskommiſſion die vorkom-

„menden Materien durch Kommißionsdekrete in „der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, „Empfehlung, und dergleichen, an das ver„sammelte Reich so wohl zur Wissenschaft, als „zur Deliberation gebracht werden mögen.

„5to. Die Reichsversammlung jedoch in „der Ordnung der Berathschlagungen hieran „nicht gebunden, sondern selbst auch Sachen „für sich erforderenden Umständen nach in Pro„position und Deliberation zu ziehen, derselben „frey und unbenommen seye.

„6to. Die Form und Fassung von Reichs„gutachten in Interregno cessire, und das, „was in und unter den Reichskollegien nach „Mehrheit der Stimmen beliebt worden, sofort „als ein Schluß des Reichskonvents auszudrü„cken und einzurichten seye.

„7timo. Diese Schlüsse unter der Ausfer„tigung und Unterschrift der Kurmaynzischen „Kanzley an die Vikariatskommißion zur Wis„senschaft zu bringen wären.

„8vo. Hierauf jedoch keine Ratifikation, „welche nur dem jedesmaligen Reichsoberhaupt „zustehet, erfolgen könne, sondern in einem „ferneren Vikariatskommissionsdekret die Reichs„vika-

„vikarien in ihrer Eigenſchaft als Proviſores „Imperii den Schluß der Reichsverſammlung „zu acceptiren und nach Bewandniß der Sachen von „der in Conformität erlaſſenen Verfügung Nach„richt zu ertheilen hätten, und daß endlich

„9no. über alle während des Interregni „abgefaßte Schlüſſe der Reichsverſammlung eine „generale Beſtätigung in der nächſten kaiſer„lichen Wahlkapitulation einzurücken ſeyn werde.

Directorium wolle ſich gefallen laſſen, das Project Concluſi; welches ohnehin in den mehreſten Punkten mit denen Monitis übereinſtimmet, nach dieſen einzurichten.

Quibus diſceſſum.

XLIII.

Im Reichsfürſtenrath Mittwochs, den 2. Juny 1790. meldete am Direktorialtiſch in ſtando Circulo

Salzburg, P. C. wolle das anderweite Project Concluſi verleſen.

Legebat anderweites Projekt fürſtlichen Concluſi.

Als man im reichsfürſtl. Collegio über die Fragen: ob nemlich, und welcher Geſtalten währendem Zwiſchenreich die Comitia ſub Auſpiciis Vicariorum fortzuſetzen ſeyen, auch was für Modalitäten hierinnfalls eintretten mögen, ſich berathſchlaget;

So iſt dafür gehalten und beſchloſſen worden, daß

1mo) der Reichstag in Interregno ſub Auſpiciis Vicariorum in unverrückter Thätigkeit fortzugehen habe, mithin

2do) die beyden Herren Vicarii bey der Reichsverſammlung eine geſamt Vikariatsprinzipalkommiſſion anſtellen mögen, welche ſich mittelſt deſer dem Reichsdirektorio, neben der gemeinſchaftlichen Vollmacht zu übergebenden = und von dieſem hiernächſt zur öffentlichen Reichsdiktatur zu befördernden Credentialſchreiben an die Reichsverſammlung zu legitimiren hätte.

3tio) Wären denenſelben diejenige Gewalt und jura Majeſtatica, ſo einem erwählten römiſchen Kaiſer gebühren, und von ihm ausgeübt werden, nicht beyzulegen, dannenhero die Vikariatskommiſſion nicht

die

die Repräſentation einer Prinzipalkommiſſion des Oberhaupts haben, und alſo auch derſelben nicht deren Vorzüge und Ceremoniel- wohl aber eine Ihrer hohen Würde gemäße Diſtinktion zugeſtanden werden können.

4to) Von denen Herren Reichsverweſern mögen mittelſt dieſer Vikariatskommiſſion die vorkommende Materien durch Kommiſſionsdekrete in der Art einer Veranlaſſung, Anheimſtellung, Empfehlung und dergleichen, an das verſammelte Reich ſo wohl zur Wiſſenſchaft als zur Deliberation gebracht werden;

5to) die Reichsverſammlung jedoch in der Ordnung der Berathſchlagungen hieran nicht gebunden, ſondern ſelbſt auch Sachen für ſich erforderenden Umſtänden nach in Propoſition und Deliberation zu ziehen, derſelben frey und unbenommen ſeye.

6to) Die Form und Faſſung von Reichsgutachten in Interregno ceſſire, und das, was in und unter den Reichskollegien nach Mehrheit der Stimmen beliebt worden, ſo fort als ein Schluß des Reichskonvents auszudrücken und einzurichten ſeye.

7timo) Dieſe Schlüſſe unter der Ausfertigung und Unterſchrift der Kurmainziſchen Kanzley wären an die Vikariatsprinzipalkommiſſion zur Wiſſenſchaft zu bringen;

8vo) Hierauf jedoch könne keine Ratifikation, welche nur dem jedesmaligen Reichsoberhaupt zuſtehet, erfolgen, ſondern in einem ferneren Vikariats-Kommiſſionsdekret die Reichsvikarien in ihrer Eigenſchaft als Proviſores Imperii den Schluß der Reichsverſammlung zu acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen von der in Konformität erlaſſenen Verfügung Nachricht zu ertheilen hätten; und daß endlich

9no) über alle während des Interregni abgefaßte Schlüſſe der Reichsverſammlung eine generale Beſtätigung in der nächſten kaiſerlichen Wahlkapitulation einzurücken ſeyn werde.

Ueber welch alles mit denen hohen Herren Reichsvikarien das vorgängige Einvernehmen zu pflegen, und deren Erklärung anzubegehren wäre.

Status per majora laſſen ſich dieſes Project Concluſi gefallen.

Salz-

Salzburg: Allen fürtreflichen Geſandſchaften ſeye aus denen bishero zum Protokoll gegebenen Hochfürſtlich Salzburgiſchen, Hochfürſtlich Bamberg- und Würzburgiſchen- auch anderen mit dieſen verſtandenen Aeußerungen zur Genüge bekannt, daß man die ganze bisherige Handlung als eine in forma non Comitiali geſchehene immer angeſehen habe, und immerhin ſo anſehe, daß, nachdeme hierinn ein Schluß per majora wirklich gemacht werden wollen, das edelſte reichsſtändiſche Kleinod, das jus Singulorum nemlich, welches in keinem, weit weniger in einem ſo beträchtlichen Fall, wie der gegenwärtige iſt, verletzet werden mag, gegen den ausdrücklichen Buchſtaben des Oßnabrugger Friedensſchluß Art. V. §. 52. & Art. VIII. §. 2. am mehreſten darunter leide; daß überhin die Gerechtſame des ganzen Reichsfürſtenſtandes, ſeine Erinnerungen zur künftigen Wahlkapitulation, beſonders gegen den Art. XIII. §. 9. in Anſehen des Reichsvikariats zu bringen, kurzum, der Weg abgeſchnitten- und das vorderſte Reichsgeſetze die goldene Bulle Cap. V. §. 1. ohne weiters bey verwaißten Reiche, ſo doch ohne Kaiſer nicht geſchehen mag, interpretiret werden wolle.

Dieſſeits habe man zwar ſeinem mit ohngewöhnlichen Zubringen aufgeforderten Direkto-

rialamt das Genügen geleiſtet, man erkläre aber hierdurch mehrmalen, und feyerlichſt: daß man, gleichwie an allen bisherigen jenſeitigen Handlungen, alſo auch an einem vermeintlichen Schluß des hohen Reichsfürſtenraths in dieſer Sache den mindeſten Antheil nehmen könne, oder wolle, ſondern vielmehr hierwider in beſter Rechtsform proteſtire, auch des Reichs Rechte und deſſen Grundverfaſſung, an welcher nach der goldenen Bulle zur Zeit eines Zwiſchenreichs nichts begeben, noch abgeänderet werden könne, anmit ausdrücklich verwahre.

Bamberg und Würzburg: Man beklage dieß Orts ſich vermüßiget zu ſehen, wider das ſo eben zum Protokoll gebrachte vermeintliche Konklusum die vorhin allſchon unterm 19. April und 7ten nächſtvorigen Monats May, eingelegte Erklärung und Verwahrung, aus den in ſolchen enthaltenen Urſachen, zu wiederholen, und darmit wider alles beſchehene ſich und des Reichs Rechte, auch deſſen Grundverfaſſung (an welcher nach der guldenen Bull zur Zeit eines Zwiſchenreichs nichts begeben, noch abgeänderet werden kann,) ausdrücklich und feyerlich zu verwahren. Und obwohlen vormahlen bey obſeyenden Comitiis mehrmalen beſchehen, daß ähnliche Widerſprüche

ſprüche und Verwahrungen dem Concluſo ſeynd angefüget worden; So erachtet man jedoch ein ſolches jeztmalen um da mehr umgehen zu können, als eines Theils ein förmlicher Reichstag, dieſſeitigem Ermeſſen nach, nicht beſtehet, einfolglich forma Comitialis nicht beſtehen mag; anderen Theils aber dieſſeitige Verwahrung und Proteſtation ohne dem mittelſt gegenwärtigen Protokolls zur Wiſſenſchaft ſammtlicher Höchſt- und Hoher Mitglieder dieſes hohen Collegii gelanget.

Zu der Mitangehung einer gemeinſchaftlichen gütlichen Vereinigung aber, wann ſolche noch anbeliebet werden wollte, iſt und bleibet man dieß Orts fortan willig und bereit, und wünſchet deren gedeylichen Erfolg in einer reichskonſtitutionsmäßigen Art.

Eichſtädt, Kur, und Corvey: Tretten der ſo eben verleſenen Fürſtlich-Bamberg und Würzburgiſchen Proteſtation, Reſervation, und Erklärung bey.

Augsburg: Wie Bamberg und Würzburg.

Paſſau: Wie Würzburg und Augsburg.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Prüm: Wie Augsburg.

Auersberg, Schwarzenberg, Lichtenſtein: Wie Salzburg.

Fulda: In Anſehung der von Bamberg eingelegten Verwahrung wie Augsburg, mit dem wiederholten Beyſatz, daß, wann einer gütlichen Vereinigung in der untergebenen Sache, die gemeinſchaftliche Hand noch gebotten werden dürfe, man Hochſtiftiſcher Seits nach der Leitung der Reichsgrundverfaſſung mit Vergnügen beywirken wolle.

Lübeck: Wie Bamberg und Würzburg.

Salm, und Lobkowiz: Wie Bamberg und Würzburg.

Hollſtein-Glückſtädt, ſuo loco et ordine: Tritt der ſo eben abgeleſenen fürtreflich Fürſtlich Bamberg- und Würzburgiſchen Proteſtation und Verwahrung, wie auch der in dieſen Votis enthaltenen nochmaligen Anerbietung zu einem gütlichen Vergleich, bey.

Magdeburg, cum cæteris votis: Gegen die von denen fürtreflichen Salzburgiſchen, Bambergiſchen und denen ihnen beygetrettenen Geſandtſchaften ſo eben abgelegte Erklärung und reſpe-

reſpective Verwahrung, kann man dieſſeits zu erwiedern nicht Umgang nehmen, wie man damit völlig einverſtanden iſt, daß die Stimmenablegung in Sachen, die zur Berathung bey Reichsverſammlungen kommen, nach eines jeden Reichsſtandes Gutfinden und Ueberzeugung, frey und ungehindert erfolgen, und auf keine Weiſe zu beſchränken ſeye.

Gleichwie aber dieſer Stimmfreyheit, wenn ſich deren geſezmäßig bedient wird, weder Ziel noch Maas zu ſetzen iſt; eben ſo wenig können andere Reichsſtände ſich durch den Widerſpruch der einen oder der andern Stimme an Ausübung ihres eben ſo freyen Stimmrechts hindern laſſen; am allerwenigſten aber zugeben, daß, was nach gehaltener Direktorialumfrage durch die Mehrheit der Stimmen zu beſchlieſſen beliebet worden, durch einzelne zum Protokoll gegebene Verwahrungen, unwirkſam gemacht werden wolle, wie man auch dieſes nicht vermuthen will.

Dieſſeits hat man bey gegenwärtigem per eminenter Majora gefaßten Schluß dieſes hohen Collegii nichts anders beabſichtet, als die Reichsgrundverfaſſung des werthen Vaterlandes, auch in den bedenklichſten Zeiten eines Zwiſchenreichs, durch gemeinſame Einverſtändniß aller

höchs-

höchſten und hohen Stände aufrecht zu erhalten, dabey Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Genuſſes Ihrer Vorrechte, insbeſondere der Ausübung Ihrer Stimmfreyheit bey der allgemeinen Reichsverſammlung, unter der Mitwirkung und Eintrettung derer Herren Reichsvikarien, zu verſichern; Hierdurch gewähret allen Ständen des Reichs, auch in den bedenklichſten Zeiten, das edelſte Vorrecht, welches Ihnen I. P. Art. VIII. §. 2. ſo beſtimmt zugeſtanden iſt; und da auch ferner dabey weder Jura Domus noch ſingulorum in Anſtand kommen, ſondern Jura omnium eintretten, man auch hinlänglich ſich von dieſer Seite am 21. May auf das feyerlichſte erklärt hat, wie man weit entfernt ſeye, irgend eine Veränderung oder Umwandlung der Grundverfaſſung zu beabſichtigen, ſondern vielmehr nur dahin trachte, wie ſolche dem jedesmaligen zukünftigen neuen Oberhaupt auf das ohnverrückteſte in die Hände geliefert werden könne, welches wohl ohnbezweifentlich am beſten und geſezmäßigſten durch eine in Eintracht und Thätigkeit zuſammen gehaltene Reichsverſammlung, und durch einmüthigen Rath aller Stände zu bewirken ſtehet; So beſtehet man auch gegründet auf ſolche lautere Abſichten dermalen auf dem verfaſſungs- und ordnungsmäßig gefaßten Schluß, und

und muß ſich gegen alle dagegen geſchehene Einwendungen beſtens und geziemendſt verwahren. Ulteriora ſi opus reſervando.

Bremen, cum cæt. votis: Tritt dem ſo eben von einer fürtreflichen Magdeburgiſchen Geſandſchaft geäuſerten in allem auf das vollkommenſte bey.

Oßnabrück: Desgleichen.

Hoch- und Teutſchmeiſter, cum cæt. votis: Similiter.

Sachſen-Gotha, Heſſen-Darmſtadt, Mecklenburg, cum reliquis votis: Ebenfalls wie Magdeburg.

Brandenburg-Culmbach, und — — Onolzbach, auch Anhalt: Gleichfalls.

Sachſen-Coburg:
Braunſchweig-Wolfenbüttel:
Heſſen-Kaſſel: und
Hersfeld:
Naſſau-Hadamar und
Siegen:
— — Dillenburg, Siegen und Diez: } Ingleichen.

Speyer,

demſelben von ſeinen übrigen Höchſt- und Hohen Herren Mitſtänden nicht mag entzohen werden.

Da man ſolchergeſtalten gemeinet iſt, die Reichsverfaſſung zu bewahren, nicht aber ſolcher zuwider zu handeln; So erkennet man bey einem unter einem reichsoberhauptlichen Vorſtand beſtehenden Reichstag das Uebermehrungsrecht, in den dazu geſezlich geeigneten Fällen, willigſt: Daß aber bey dem Mangel eines Reichsoberhaupts, welches zu einem Reichstag die unam partem Conſtituentem-integrantem & principalem ausmachet, und bevor wegen deſſelben Mangel anderweite Vereinigung getroffen worden, ein Reichstag für ſich beſtehen möge, dazu mangelt eine geſezliche Vorſehung, und ein entgegen geſeztes Herkommen iſt allgemein ſammt deme bekannt, daß bey dem Mangel eines Reichsoberhaupts an der Grundverfaſſung des Reichs eine Abänderung nicht möge angegangen, und noch weniger ſolche könne vollbracht werden: Allermaßen zu der Erhaltung der einmal von dem Haupt mit deſſen Gliederen gemeinſamlich angenommener Verfaſſung ein jeder der einzeln Ständen ein geſuchtes Recht hat vollgültig widerſprechen zu können, wann an ſolcher, wie dermalen der Fall iſt, in der Zeit des Zwiſchenreichs (binnen

ben welcher alles ad Manus futuri Regis unverrücket zu bewahren iſt) ichtwas, in was Art dieſes immer beſchehen ſolle, abgeänderet werden wolle: Dannenhero man dieß Orts auch in dieſem Anbetracht des verwaiſeten Reichs Rechte und deſſen Verfaſſung fortan feyerlich verwahret.

Eichſtädt, Kur, und Corvey: Wie Bamberg und Würzburg.

Augsburg: Wie Bamberg und Würzburg.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Paſſau: Wie Bamberg und Augsburg.

Prüm: Wie Augsburg.

Fulda: Wie Augsburg.

Hollſtein-Glückſtädt, ſuo loco & ordine: Wie Bamberg und Würzburg.

Salm und Löbkowitz: Wie Salzburg, Bamberg und Würzburg.

Auersberg, Schwarzenberg, und Lichtenſtein: Wie Salzburg.

Bremen: Wolle verhoffen, daß weder Direktorium noch andere denen Ständen des Reichs, legale Schlüſſe durch Mehrheit der Stimmen zu errichten, ſtrittig machen — und

eben dadurch die Reichsgrundverfaſſung übern Haufen zu werfen, gemeinet ſeyn würden, finde übrigens aber für unnöthig, über das ſo eben Vorgebrachte, welches bereits hinlänglich, und beſonders in der heutigen vortreflich-Magdeburgiſchen Aeußerung ſeine Erledigung gefunden, ſich weiter auszubreiten, wolle indeſſen ſich quævis Competentia reſerviret haben.

Die übrigen an dem Concluſo theilnehmende Geſandtſchaften bezögen ſich auf die vorher abgelegte Magdeburg- und Bremiſche Aeuſerungen.

Salzburg: Ad priora.

Magdeburg und andere Mitverſtandene desgleichen.

Quibus diſceſſum.

XLIV.

Im Reichsfürſtenrath Freytags, den 4. Juny 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg P. C. unter mehrmalen geäuſerten feyerlichen Proteſtationen, und Reſervationen wolle man auch die Re- und Correlation mit dem kurfürſtlichen Directorio angehen.

Poſt

Poſt diſceſſum & reditum.

Directorium hätte gegen Aushändigung des Fürſtlichen Schluß den, des kurfürſtlichen Collegii erhalten, wolle ſolchen verleſen, dabey aber unberührt nicht laſſen, wie das kurfürſtliche hochlbbl. Direktorium bemerkt habe: daß, weilen beede Concluſa in einigen Punkten diſcrepant ſeyen, das kurfürſtl. Kollegium einige Monita über den fürſtlichen Schluß verfaſſen und dem Fürſtlichen anheim ſtellen wollte, ein gleiches zu beobachten, bis zu weiterer Re- und Correlation aber die Sache auf künftigen Montag zu verſchieben.

Legebat Kurfürſtliches Konkluſum.

Concluſum Electorale.

Vom 22. May 1790.

Als man im kurfürſtlichen Kollegium die für die Konſtitution des deutſchen Reichs ſo wichtige Angelegenheit, die Beſtimmung der Art und Weiſe der Konkurrenz der Herren Reichsvikarien und ihres Verhältniſſes zu der im Zwiſchenreich beſtehenden Reichsverſammlung betreffend, in ordentlichen Vortrag, und Umfrage geſtellt, und dabey erwogen hat, daß die Regulirung dieſes Gegenſtandes der Befeſtigung der innerbro-

nen Thätigkeit der fürwährenden Reichsverſammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkt eines Zwiſchenreiches vorzüglich zuſtatten komme, und eben darab für die Wohlfahrt des deutſchen Reichs ſo wohl überhaupt, als beſonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht, und Thätigkeit beſchleunigte Maasnehmung erheiſchen, weſentliche Vortheile erwachſen können: So iſt dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß

Erſtlich die Thätigkeit der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts ſchon beſtehenden Reichsverſammlung, ohnehin auch bey dem Eintritt des Zwiſchenreichs ununterbrochen von ſich ſelbſt, und ohne einiges weiteres und beſonderes Zuthun ihren Fortgang behalte.

Zweytens den beyden Herren Reichsvikarien aber unbenommen ſey, bey dieſer fortgehenden Reichsverſammlung mit ihren Auſpiciis in dem folgenden beſtimmten Maaße einzutretten, daß

I. dieſelben gemeinſchaftlich, und mit vereinigter Auswahl eine Geſammt-Vikariatskommiſſion beſtellen können, welche ſich bey dem kurmainziſchen Reichsdirektorium mittelſt einer Vollmacht legitimire, und

zugleich

zugleich Credentialſchreiben an die Reichsverſammlung übergebe, die demnächſt zur öffentlichen Reichsdiktatur befördert würden: daß aber

II. ſo wie den Herren Reichsvikarien der Inbegriff der kaiſerlichen Gewalt und Gerechtſame, und die Majeſtät eines regierenden Kaiſers nicht beygelegt ſey, noch werde, alſo auch ihre Vikariatskommiſſion die Repräſentation einer Prinzipalkommiſſion des Reichsoberhaupts nicht haben, und mithin auch in den Vorzügen und Ceremoniel dergleichen nicht eintreten könne.

III. Daß von den Herren Reichsvikarien mittelſt dieſer Vikariatskommiſſion die vorkommende Materien durch ſchriftliche nur in der Art von Veranlaſſung, Anheimſtellung, Empfehlung und dergleichen, abgefaßte Kommiſſionsdekrete, an die Reichsverſammlung ſowohl zur Wiſſenſchaft, als Deliberation gebracht werden mögen.

IV. Daß aber der Reichsverſammlung ſowohl, als dem Reichsdirektorio die freyen Deliberations- und Propoſitionsbefugniſſe dergeſtalt offen bleiben, daß Kurfürſten, Fürſten, und Stände an die Ordnung und

Gegenſtände der Vikariatsproposition nicht gebunden, ſondern ſelbſt auch Sachen für ſich, erforderenden Umſtänden nach, in Proposition und Deliberation zu ziehen, denſelben unbenommen ſey, und überhaupt dem kurmaynziſchen Reichsdirektorium in ſeinen geſezmäßigen Befugniſſen, einiges Ziel und Maas dabey nicht geſezt werde.

V. Daß die Forderung, Form, und Faſſung von Reichsgutachten, in Interregno ceſſire, und dasjenige, was durch die Mehrheit der Stimmen in, und nachhero von den Reichskollegien unter ſich beliebt worden, als ein Collegial- und reſpective Reichsverſammlungsſchluß auszudrücken, und einzurichten ſey.

VI. Daß dieſe Schlüſſe unter der Ausfertigung und Unterſchrift der kurmaynziſchen Kanzley, an die Vikariatskommiſſion, nicht zur Genehmigung oder Ratifikation der Herren Reichsvikarien, ſondern entweder zu ihrer Wiſſenſchaft, oder, um in Gefolg die behüfige Verfügung zu erlaſſen, zu bringen ſeyen.

VII. Daß hierauf demnach keine Ratifikationsdekrete erfolgen können, ſondern in einem

einem ferneren Kommiſſionsdekrete von den Herren Reichsvikarien entweder der gefaßte Schluß zur Wiſſenſchaft angenommen, oder aber von der in Conformität deſſelben ſchon erlaſſenen Verfügung den verſammelten Ständen des Reichs Nachricht gegeben werde. Und endlich

VIII. daß die generelle Beſtätigung desjenigen, was auf ſolche Art während dem Zwiſchenreich von der Reichsverſammlung beſchloſſen worden, der nachfolgenden kaiſerlichen Wahlkapitulation eingerückt werde.

Directorium wolle alſo die Geſinnungen der fürtreflichen Geſandſchaften hierüber vernehmen.

Status, per Majora, lieſſen ſich gefallen, daß dieſe Sache bis künftigen Montag ausgeſezt — das kurfürſtliche Konkluſum unterdeſſen aber per Dictaturam privatam mitgetheilet werde, wozu denn die Zeit auf 3 Uhr Nachmittag beſtimmet worden.

Directorium wolle ſolches dem kurfürſtl. Directorio zurück vermelden.

Poſt iteratum diſceſſum & reditum.

Directorium habe dem kurfürſtlichen Di-

rectorio dasjenige, was Status beliebt, hinterbracht, womit daſſelbe auch zufrieden geweſen.

Quibus diſceſſum.

XLV.

Im Reichsfürſtenrath Montags, den 7. Juny 1790. meldete am Direktorialtiſch ſtando in Circulo

Salzburg, P. C. Das kurfürſtliche Konklusum vom 4ten dieſes ſey an eben dieſem Tage, auf Verlangen der mehreren fürtreflichen Geſandſchaften, per Dictaturam privatam mitgetheilet worden, Direktorium erwarte alſo das weitere Gefällige.

Status, per Majora, wünſchten noch ferner, daß das fürſtliche Concluſum pro baſi communis duorum mögte angenommen werden.

Directorium wolle dem Kurfürſtlichen Directorio davon Nachricht ertheilen.

Poſt diſceſſum & reditum.

Directorium habe den wiederholten Wunſch des hohen reichsfürſtlichen Collegii, daß das fürſtliche Concluſum pro baſi communis duorum

rnm angenommen werden mögte, dem Kurfürſtlichen hochlöblichen Directorio hinterbracht, welches aber ſich dahin geäußert, daß, weilen wider erſagt. fürſtliches Konkluſum verſchiedene Anſtände und Monita ſich findeten, ein aus beeden Concluſis zuſammen gezogener Entwurf verfaßt worden ſey. Direktorium wolle ſolchen verleſen, und die weitere beliebige Geſinnungen hierüber vernehmen.

Legebat den Entwurf.

Als man in beyden höhern Reichskollegien die auf den Eintritt der Vikariatsauſpicien bey der Reichsverſammlung während einem Zwiſchenreiche ſich beziehende Fragen in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellt, und dabey erwogen hat, daß die Regulirung dieſes für die Konſtitution des deutſchen Reiches ſo wichtigen Gegenſtandes der Befeſtigung der ununterbrochenen Thätigkeit einer fürwährenden Reichsverſammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkte eines Zwiſchenreiches vorzüglich zu ſtatten komme, und eben darab für die Wohlfahrt des deutſchen Reichs ſowohl überhaupt, als beſonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht beſchleunigte Maasnehmung erheiſchen, weſentliche Vortheile erwachſen können und müßen; So

ist dafürgehalten und geschlossen worden, daß: Nachdeme

die Thätigkeit der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bey dem Eintritt des Zwischenreiches, von sich selbst ohne einiges weiteres und besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte, den beyden hohen Herren Reichsvikarien allerdings unbenommen sey, bey dieser fortgehender Reichsversammlung nunmehro und fernerhin mit ihren Auspiciis in dem folgenden bestimmten Maaße einzutreten, daß

Erstlich diese bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vikariatsprinzipalkommission anstellen mögen, welche sich mittelst der dem Reichsdirektorio neben einer gemeinschaftlichen Vollmacht zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Diktatur befördert werden, zu legitimiren hätte.

Zweytens, daß aber, wie den Herren Reichsvikarien der ganze Inbegriff der kaiserlichen Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beygelegt, noch beyzulegen sey, also auch diese Vikariatskom-

Kommiſſion die Repräſentation einer Prinzipal-Kommiſſion des Reichsoberhauptes nicht haben, und mithin auch in den Vorzügen und Ceremoniel dieſe Conſideration nicht eintreten könne.

Drittens, daß jedoch von den Herren Reichsvikarien mittelſt dieſer Vikariatskommiſſion die vorkommenden Materien durch Kommiſſionsdekrete in der Art einer Veranlaſſung, Anheimſtellung, Empfehlung, und dergleichen, an das verſammelte Reich ſowohl zur Wiſſenſchaft als zur Deliberation gebracht werden mögen. Gleichwohlen aber,

Vierten die Reichsverſammlung in der Ordnung der Berathſchlagungen hieran nicht gebunden ſey, ſondern bey derſelben auch andere Sachen, erfordernden Umſtänden nach, in Propoſition geſtellt, und zur Deliberation gezogen werden können.

Fünftens, daß die Forderung, Form und Faſſung von Reichsgutachten in Interregno ceſſire, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in- und nachhero von den Reichskollegien unter ſich beliebt worden, als ein reſpective Kollegial- und Reichsverſammlungsſchluß darzuſtellen, und einzurichten ſey.

Sechstens, daß dieſe Schlüſſe der Reichsverſamm-

verſammlung unter der Ausfertigung und Unterſchrift der kurmaynziſchen Kanzley an die Vikariatsprinzipalkommiſſion zur Wiſſenſchaft zu bringen wären; Hierauf aber:

Siebentens keine Ratifikation, die ſonſt, bey beſeztem kaiſerlichen Thron, dem jedesmaligen allerhöchſten Reichsoberhaupt zuſtehet, erfolgen könne, ſondern die Herren Reichsvikarien in ihrer Eigenſchaft als Proviſores Imperii einen ſolchen Schluß in einem ferneren Vikariatskommiſſionsdekret acceptiren, und, nach Bewandniß der Sachen, auch von der in Conſortmität erlaſſenen Verfügung dem verſammelten Reich die Nachricht ertheilen ſollen.

Achtens wäre die generelle Beſtätigung desjenigen, was auf ſolche Art während dem Zwiſchenreich beſchloſſen worden, der nächſtfolgenden kaiſerlichen Wahlkapitulation einzurücken.

Status per majora wären damit vollkommen einverſtanden.

Direktorium wolle die Re- und Correlation mit dem kurfürſtlichen Directorio fortſetzen, und das weitere hinterbringen.

Poſt iteratum diſceſſum & reditum.

Directorium habe dem kurfürſtlichen hochlöbli-

löblichen Directorio eröfnet, daß das hohe fürſtliche Kollegium ſich obgedachten Entwurf, per majora, gefallen ließe, worauf man nach berichtigten Communi duorum beeder höheren Reichskollegien die gemeinſchaftliche Re- und Correlation mit dem reichsſtädtiſchen Directorio angegangen und von demſelben einen beſonders abgefaßten Schluß hiernach aber die Ausrichtung erhalten hat: Daß erſagtes Kollegium ſo viel die Modalitäten wegen denen Herren Reichsvikarien betreffe, dem Entwurf reſpective Concluſo duorum ebenfalls beytrette, ſo viel hingegen den lezteren Punkt anbelange, wolle man ſolches beeden höhern Collegiis überlaſſen.

Legebat reichſtädtiſches Concluſum.

Reichsſtädtiſches Concluſum d. d. 31. May 1790.

Nachdem man auch von Seiten des reichsſtädtiſchen Kollegiums die auf das Höchſtbedauerliche Abſterben weiland Sr. Röm. Kaiſerl. Majeſtät Joſeph II. glorwürdigſten Andenkens von dem Hochlöblichen Kurmaynziſchen Reichsdirektorio, wegen Fortſetzung der Reichsverſammlung und unter welchen Modalitäten die Reichsvikariats-Auſpicia hiebey einzutretten haben? ꝛc.

20ten März gemachte Aeusserung, in Vortrag und Umfrage gestellt hat, so ist dafür gehalten und geschlossen worden:

Es wäre vordersamst die in besagter Aeusserung enthaltene preiswürdige Zusicherung, daß das Höchste Kurfürstliche Kollegium die baldige Wiederbesetzung des Allerhöchsten Kaiserthrons constitutionsmäßig zuversichtlich zur vorzüglichen Angelegenheit sich machen werde, danknehmigst zu verehren und nach der hiezu bereits gemachten Vorbereitung die beförderliche Erfüllung grundmüthigst zu wünschen und zu erbitten.

In dieser Hofnung könne man

1) nicht anders als sehr ersprieslich ansehen, daß währenden Zwischenreich und bis zu jenen erfreulichen Erfolg die Versammlung der Höchst- und Hohen Reichsstände in ununterbrochener Fortdauer bestehe; und wolle auch

2) zur Erreichung dieses Endzweckes und zu standhafter Beförderung und Unterhaltung des Reichs Wohl und Ruhestandes jedem schicklichen Vereinigungsmittel beytretten, wodurch die Mitwirkung der Durchlauchtigsten Herren Reichsvikarien auf eine weder einem künftigen Reichsoberhaupt, noch denen reichsständischen Gerechtsamen

men nachtheilige Weiſe ihre zuverläßige Beſtimmung erhalten und nebſt denen inzwiſchen von den drey Reichskollegien ergangenen Kollegial- und Verſammlungsſchlüſſen dem erwählten Reichsoberhaupt zur Allerhöchſten Ratifikation gebracht werden möge.

Status per majora hätten nichts dabey zu erinneren.

Directorium. Es wäre nun die Re- und Correlation verendſchaftet, und lieſſe man, da ohnedem von Seiten Salzburg, und denen in Protocollis mehrmalen benannten fürtreflichen Geſandſchaften wider die ganze Handlung proteſtiret worden, dahin geſtellt ſeyn, was für ein Gebrauch von dem Concluſo traum gemacht werden wolle und welchergeſtalten daſſelbe zur Wiſſenſchaft derer Herren Reichsvikarien zu bringen ſey?

Status per majora. Es wäre das Hochlöbliche Kurmaynziſche Reichsdirektorium zu erſuchen, mit denen hohen Herren Reichsvicariis das Einvernehmen deswegen zu pflegen, und deren Erklärung anzuverlangen.

Poſt reiteratum diſceſſum & reditum.

Directorium. Das Hochlöbliche Kurmayn-

maynziſche Reichsdirektorium wolle ſich mit denen Herren Reichsvicariis benehmen, und deren Erklärung erwarten.

Quibus diſceſſum.

XLVI.

Erklärung der beyden Vikariatshöfe über den ihnen mitgetheilten Schluß der Reichsverſammlung die Fortdauer derſelben in Zwiſchenreichen betreffend.

Die Reichsvikarien ſind durch die in einem Zwiſchenreiche ihnen obliegende Proviſionem Imperii ad manus futuri Regis, und bey der von ihnen, biß zu der von dem Neuerwählten in eigener Perſon bewerkſtelligten Beſchwörung der Wahlkapitulation fortzuſetzenden Adminiſtration des Reichs, zu Erhaltung der Reichsverfaſſung in ihrem ganzen Zuſammenhang, nach den vorhandenen und beſtehenden Geſetzen verbunden und berechtiget.

So ſehr Sie daher bey den vorliegenden Umſtänden zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft, in allem was nicht weſentlich iſt, und wobey es mehr auf Ehrenbezeugungen und

den

den Gebrauch gewißer Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfaſſung an ſich ſelbſt ankommt, ſich den Wünſchen ihrer Mitſtände gemäs zu bezeugen geneigt und erbötig ſind, ſo gewiß verſehen ſie ſich zu derſelben reichspatriotiſchen Geſinnungen, daß ein mehreres von ihnen nicht verlanget werden wird.

In deſſen Verfolg ſind Sie, die bey eintretendem Zwiſchenreich ſtehende Comitia dergeſtalt zu kontinuiren bereit, daß Sie

1) bey der Reichsverſammlung eine gemeinſchaftliche Vikariatsprinzipalkommiſſion anſtellen, welche ſich mittelſt der dem Reichsdirektorio, neben den von den Reichsvikarien erhaltenen Vollmachten, zu übergebende Kredentialſchreiben an die Reichsverſammlung, die hienächſt zur offentlichen Diktatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächſt den Reichsvikarien diejenige Rechte und Vorzüge zuſtehen, ohne welche die Proviſio Imperii ad Manus futuri Regis, und die von ihnen ſo lange, bis von dem Neuerwählten die Wahlkapitulation in eigener Perſon beſchworen worden, zu kontinuirende Adminiſtration des Reichs nicht ausgeübet werden kann, ſie auch in dieſer ihrer beſondern Eigen-

ſchaft von ihrer Prinzipalkommiſſion repräſentiret werden, alſo wie dieſe nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Prinzipalen, ſondern auch der Hoheit des Reichs, deſſen Proviſores ſie ſind, und dem eigenen hohen Stande des Vikariatsprinzipal-Commiſſarii gemäs iſt.

3) Die Reichsvikarien werden mittelſt dieſer ihrer Vikariatsprinzipalkommiſſion, durch Kommiſſionsdekrete, die vorkommende Materien an das verſammelte Reich zur Wiſſenſchaft bringen, und in Fällen, wo Berathſchlagungen darüber erforderlich ſind, ſelbige veranlaſſen.

4) Sie ſind auch damit, daß die Reichsverſammlung in der Ordnung der Berathſchlagungen an die Kommiſſionsdekrete nicht gebunden ſind, um ſo mehr einverſtanden, als die Wahlkapitulation Art. XIII. §. 4 & 6. ſelbſt in Beziehung auf einen regierenden Kaiſer darüber klare Maaß gibt.

5 und 6) Die Reichsvikarien laſſen ſich hiernächſt gefallen, daß dasjenige, was von den Reichskollegien beſchloſſen worden, an ſie, die Vikarien, durch Kurmainz gebracht werde, worauf ſie

7) durch

7) durch anderweite Kommiſſionsdekrete, der Reichsverſammlung ſofort ihre Beyſtimmung, nebſt der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlaſſenen Verfügung bekannt machen, daferne aber dabey, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anſtände und Bedenken ſich finden ſollten, ſelbige dem Reich zu weiterer Berathſchlagung eröfnen werden.

8) Endlich wollen ſie ſich nicht entgegen ſeyn laſſen, daß die generale Beſtätigung deſſen, was auf ſolche Art während des Zwiſchenreichs beſchloſſen worden, der nächſtfolgenden kaiſerlichen Wahlkapitulation eingerücket werde.

XLVII.

Schreiben des Kurtrieriſchen Herrn Staats- und Conferenzminiſters, Freyherrn von Duminique, an den Herrn Reichstagsgeſandten, Freyherrn von Lynker, d. dato Frankfurt am Main, den 19. Jul. 1790.

Auf Euer Excellenz an Se. Kurfürſtliche Durchlaucht unterthänigſt erſtattete Berichte, haben Höchſtdieſelben mir den gnädigſten Auftrag ertheilet, Euer Excellenz die beſtimmte

höchſte Weiſung in der Vikariatſache dahin zu ertheilen, daß

1) Euer Excellenz, um unſern Grundſätzen getreu zu verbleiben, in keiner Seſſion, welche nicht durch das Reichsmarſchallamt herkommlich, angeſagt wird, zu erſcheinen hätten, und daß

2) Hochdieſelbe, wenn die Vikariatsſache in einer förmlichen anzuſagenden Seſſion zur Sprache kommt, das Votum dahin abzugeben hätten, was Maaßen Se. Kurfürſtliche Durchlaucht bey gegenwärtiger Lage der Sache nunmehro aus wichtigen und bewegenden Gründen ſich der Erklärung der hoher Vikariatshöfe gänzlich anzuſchließen, und alſo gedachter Erklärung auf eine unbeſchränkte Art, und ohne Vorbehalt, beyzutretten kein Bedenken tragen.

Euer Excellenz haben hievon ohne Anführung der Bewegungsgründe, dem Kurſächſiſchen Reichstagsgeſandten, die alsbaldige Eröffnung in der Stille zu machen, jenen aber, welche mit dem bekannten Concluſo ebenfalls nicht einverſtanden waren, und mit aus die Gefahr der durch daſſelbe entſtehen könnenden bedenklichen Folgen eingeſehen haben, hievon die gleichmäſige vertrauliche Aeußerung mit dem Zuſatz

zu

zu thun, daß bey veränderter Lage der Sache, und nur in Rucksicht des vorliegenden höchstbedenklichen Concluſi kein anders, als nur das äuſſerſte Rettungsmittel tanquam unica in naufragio tabula, übrig bleibe, dem Drang der Majorität der Stimmen und dem gänzlichen Umſturz der Reichsverfaſſung durch die Verfassung des Beytritts der Vikariatshöfe, einen Einhalt zu machen, dahero alle für die Erhaltung des Reichssyſtems, wohldenkende und unbefangene dieſer Erklärung beyzutretten, eingeladen würden;

Schließlich, wann eine Vikariatsprinzipalkommiſſion niedergeſezt werden ſollte, ſo haben Euer Excellenz mit den Confidentioribus ſich über ein höheres Ceremoniel, jedoch in einer geringern Art, wie gegen die kaiſerliche Prinzipalkommiſſion zu verabreden, und zu erklären, daß Hochdieſelben der Vikariatsprinzipalkommiſſion den Vorgang, und jede angemeſſene Vorzüge einzuräumen bereit wären.

Ich verharre übrigens ꝛc.

XLVIII.

In Circulo Nahmens Kurbraunſchweig, abzulegende Erklärung, (welche am 6. Auguſt 1790. durch den Kurmainziſchen Geſandten wirklich abgelegt wurde.)

Seine Königl. Majeſtät hätten zwar wahrzunehmen gehabt, welchergeſtalt die von den Herren Reichsvikarien erfolgte Erklärung auf das in Betreff ihrer Komitialkonkurrenz während des Interregni, am 7. Jun. bey dieſer allgemeinen Reichsverſammlung in allen drey Reichscollegiis getroffene gemeinſame Konkluſum mit dem Innhalt, und der Diſpoſition dieſes Concluſi, in mehrern ſehr weſentlichen Punkten und Rückſichten, nicht übereinſtimmend ſey; Gleichwie jedoch mittelſt des erwehnten Concluſi den Herren Reichsvikarien unbenommen gelaſſen worden, bey der fortgehenden Reichsverſammlung mit ihren Auſpicien, in der nunmehro beſtimmten Maſe einzutretten; alſo werde ſolches auf Dieſelben hinverſtellt bleiben, allemal aber es von ſelbſt nicht anders, als bey ſothanem Concluſo ſein Bewenden behalten können, zu welchen Se. Königl. Majeſtät

ihres-

ihrestheils nach Ueberzeugung, und lauten konſtitutionsmäßigen Grundſätzen, beygewirket hätten, und auf welchem Sie auch, als auf einem vom geſammten Reich, feſtgeſezten Regulativ, jezt beharren müßten.

Zweyter Abſchnitt.

Wiedererſetzung der neunten Kurwürde. Oeffentlicher Schritt des Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel. Schriften über dieſen Gegenſtand.

Seit mehrern Jahren beſchäftigt ſich das Publicum mit Wiedererſetzung der neunten Kurwürde, welche nach dem Tode des Kurfürſten Maximilians von Baiern durch Hinaufrückung des Kurfürſten von der Pfalz in die fünfte, und des Kurfürſten von Braunſchweig in die achte Kurſtelle erloſchen iſt.

Die beiden Höfe, welche von dem Publicum beinah einſtimmig als die competenteſten Kandidaten der Kurwürde angeſehen werden, ſind Wirtemberg und Heſſenkaſſel. Wirtemberg, unter allen teutſchen Fürſtenhäuſern in Abſicht auf Landeswolſtand, Volksmenge und eigene innere Kräfte bey weitem das Erſte,

welchem auch ſchon die Lage ſeines Fürſtenthums, ſo wie ſeine rechtlichen und politiſchen Verhältniſſe, ſowol in Schwaben, als mit ſeinen mächtigen und mindermächtigen Nachbarn, in mehr als einer Rückſicht nach ächten Grundſätzen teutſcher Staatsklugheit eine gegründete Anſprache auf den Kurhut vorzüglich zu gewähren ſcheinen, und Heſſenkaſſel, dieſes ebenfalls mächtige alte Fürſtenhaus, welches zwar Wirtemberg an eigenen innern Kräften nicht gleichkommt, das ſich aber mittelſt ſeiner eine lange Reihe von Jahren fortdaurenden Subſidien ſich vorzüglich durch ein anſehnliches wohlgeübtes Militär auszeichnet und nach ſeinen Verbindungen mit den mehreſten weltlichen Kurhöfen deren Unterſtützung ſich verſprechen zu können ſcheint.

Daß auch dieſe Höfe ſelbſt nicht ganz unthätig waren, iſt allgemein bekannt, wenn gleich von den Unterhandlungen ſelbſt mit einem hinlänglichen Grad von Zuverläßigkeit nichts bekannt wurde, bis endlich der Herr Landgraf zu Heſſenkaſſel zur Zeit des erledigten Kaiſerthrons mit ſeinem Wunſch öffentlich auftrat.

Von weltlichen teutſchen Reichsfürſten dörfte auch ſchwerlich denſelben in dieſer Sache

ihrestheils nach Ueberzeugung, und lauten konſtitutionsmäßigen Grundſätzen, beygewirket hätten, und auf welchem Sie auch, als auf einem vom geſammten Reich, feſtgeſezten Regulativ, jezt beharren müßten.

Zweyter Abſchnitt.

Wiedererſetzung der neunten Kurwürde. Oeffentlicher Schritt des Herrn Landgrafen zu Heſſenkaſſel. Schriften über dieſen Gegenſtand.

Seit mehrern Jahren beſchäftigt ſich das Publicum mit Wiedererſetzung der neunten Kurwürde, welche nach dem Tode des Kurfürſten Maximilians von Baiern durch Hinaufrückung des Kurfürſten von der Pfalz in die fünfte, und des Kurfürſten von Braunſchweig in die achte Kurſtelle erloſchen iſt.

Die beiden Höfe, welche von dem Publicum beinah einſtimmig als die competenteſten Kandidaten der Kurwürde angeſehen werden, ſind Wirtemberg und Heſſenkaſſel. Wirtemberg, unter allen teutſchen Fürſtenhäuſern in Abſicht auf Landeswolſtand, Volksmenge und eigene innere Kräfte bey weitem das Erſte,

welchem auch ſchon die Lage ſeines Fürſtenthums, ſo wie ſeine rechtlichen und politiſchen Verhältniſſe, ſowol in Schwaben, als mit ſeinen mächtigen und mindermächtigen Nachbarn, in mehr als einer Rückſicht nach ächten Grundſätzen teutſcher Staatsklugheit eine gegründete Anſprache auf den Kurhut vorzüglich zu gewähren ſcheinen, und Heſſenkaſſel, dieſes ebenfalls mächtige alte Fürſtenhaus, welches zwar Wirtemberg an eigenen innern Kräften nicht gleichkommt, das ſich aber mittelſt ſeiner eine lange Reihe von Jahren fortdaurenden Subſidien ſich vorzüglich durch ein anſehnliches wohlgeübtes Militär auszeichnet und nach ſeinen Verbindungen mit den mehreſten weltlichen Kurhöfen deren Unterſtützung ſich verſprechen zu können ſcheint.

Daß auch dieſe Höfe ſelbſt nicht ganz unthätig waren, iſt allgemein bekannt, wenn gleich von den Unterhandlungen ſelbſt mit einem hinlänglichen Grad von Zuverläßigkeit nichts bekannt wurde, bis endlich der Herr Landgraf zu Heſſenkaſſel zur Zeit des erledigten Kaiſerthrons mit ſeinem Wunſch öffentlich auftrat.

Von weltlichen teutſchen Reichsfürſten dörfte auch ſchwerlich denſelben in dieſer

Sache

Sache der Rang ſtreitig gemacht werden, und von geiſtlichen iſt wohl Salzburg der Einzige, welcher hiebey in Vorwurf kommen kann, und der ſich auch würklich ſchon darum gemeldet haben ſoll, wenn gleich theils in dem Maas ſeiner innern Kräfte, theils in ſeinen politiſchen Verhältniſſen, Zweifelsgründe von Wichtigkeit liegen, welche für dieſes Erzſtift die Gelangung zur Kurwürde erſchweren dörften. Rückſichten auf die Religionsverhältniſſe, welche aus unſerm politiſchen Toleranzſyſtem noch ſo gar nicht verbannt ſind, haben auch ſchon die Wünſche dieſer dreyen Fürſten durch den Vorſchlag, drey neue Kurwürden zu errichten, vereint. Da ich in den Dienſten des einen jener reſpectablen Höfe ſtehe, ſo habe ich abſichtlich dieſes, für das Reich ſowohl, als für die dabey intereſſirten Höfe ſehr wichtigen Gegenſtandes bisher noch nicht gedacht, ſo lang nur gelehrte Debatten dazu Anlaß geben konnten. Nun haben aber einmal die Unterhandlungen angefangen, wenigſtens auf einer Seite mit einem gewiſen Grad von Oeffentlichkeit behandelt zu werden. Ich kann daher dieſen Gegenſtand nicht länger mit Stillſchweigen übergehen, und werde alſo zuerſt des Heſſenkaſſelſchen Geſuchs bey

dem Wahlkollegium und hernach der bieher erſchienenen Schriften Erwähnung thun.

Der Herr Landgraf zu Heſſenkaſſel ſcheint den Zeitpunkt des erledigten Kaiſerthrons für den ſchicklichſten erachtet zu haben, um mit ſeinem Geſuch um die neunte Kurwürde nun förmlich und öffentlich hervorzugehen. Er ſandte zu dem Ende ſeinen Präſidenten, den Herrn von Waiz, in den lezten Wochen des Wahlkonvents mit dem Auftrag nach Frankfurt, jene Wünſche des Herrn Landgrafen dem hohen Wahlkollegium zu eröfnen, und durch ſeine perſönliche Unterhandlungen die Sache dahin einzuleiten, daß von dem Kurfürſtl. Kollegium dieſelbe in einem Kollegialſchreiben an Se. Majeſtät den Kaiſer unterſtüzt werden möchte. Dieſes geſchah von dem Herrn von Waiz mittelſt eines nicht nur dem Kurmainziſchen Directorium überreichten, ſondern auch den ſämtlichen übrigen Wahlbottſchaftern zugeſtellten Promemoria vom 15. Sept. 1790.

„Das Alterthum des heſſiſchen Regenten„ſtamms, die ausnehmenden Verdienſte deſ„ſelben um das Reich und deſſen Oberhaupt „und Gliedern, die phyſiſchen Kräfte deſſelben, „welche in ſo vielen kritiſchen Vorfällen zum „Beſten

„Beſten des teutſchen Vaterlandes in- und auſ-
„ſerhalb Reichs, oft von den Regenten ſelbſt an-
„geführt, angewendet worden ſeyen, der Umfang
„ſeiner Länder, ihre Lage und Verhältniß gegen
„das nördliche und ſüdliche Teutſchland, die gute
„Einrichtung ſeiner Finanzen, ſeine Bereitwil-
„ligkeit durch die - in dieſem Augenblick im
„Angeſicht des teutſchen Reichs auf eine ſo
„unintereſſirte willfährige Art veranſtaltete Be-
„deckung der Kaiſ. Wahlſtadt mit einem an-
„ſehnlichen Korps Truppen von Cavallerie und
„Infanterie unter höchſt eigenem Kommando
„des regierenden Herrn Landgrafen, die eben
„dadurch und ſonſten verſicherte Neigung in
„gegenwärtiger kritiſcher Lage des teutſchen
„Vaterlandes erforderlichen Falls zu Zernich-
„tung entſtehender Unruhen und Wiederherſtel-
„lung der Sicherheit mit aller ihrer Macht
„einzutreten," ſind die Gründe, womit der Herr Landgraf ſeine Hofnung und Wünſche unterſtüzt hat, bey des H. R. R. höchſten Kurfürſten für würdig gehalten zu werden, in ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden, a)

Die

a) Das Promemoria ſelbſt iſt dieſem Abſchnitt ſeinem ganzen Innhalt nach beygefügt.

Die am Rheinſtrohm theils in wirkliche Unruhen ausgebrochenen, theils den Ausbruch drohenden innern Gährungen, verbunden mit den anſehnlichen Militariſchen Kräften des Herrn Landgrafen, welche in dem angeführten Promemoria zu deren Tilgung anerboten werden, mögen vorzüglich die Idee veranlaßt haben, daß der damalige Zeitpunkt zu jener wichtigen Unterhandlung günſtig ſeyn dörfte, und die Bedeckung der Wahlſtadt ſchien überdieß eine gewiſe Anſprache auf Dankbarkeit des hohen Wahlkollegiums zu begründen, und alſo das Geſuch des Herrn Landgrafen ebenfalls zu unterſtützen. Vorzüglich aber ſoll dem Vernehmen nach dieſer öffentliche Schritt des Herrn Landgrafen auf die geneigten Geſinnungen des Berliner Hofs und deſſen Verſicherung, daß Er nicht nur ſeine Wahlbottſchaft günſtig inſtruirt habe, ſondern auch an den Höfen zu Dresden und Hannover gleich günſtige Geſinnungen für den Herrn Landgrafen zu bewirken ſich angelegen ſeyn laſſen werde, ſich gegründet haben.

Der Erfolg entſprach aber den wahrſcheinlichen gefaßten Erwartungen nicht. Denn wenn ſich gleich nicht wohl denken läßt, daß der

Herr

Herr Landgraf ein geradezu begünſtigendes Kollegialſchreiben, als Wirkung ſeiner Unterhandlungen erwartet haben ſollte: ſo ſcheint es doch wenigſtens darauf angeſehen geweſen zu ſeyn, daß die Frage: Ob, durch ein ſolches Kollegialſchreiben vortheilhaft entſchieden werden ſollte. Anfänglich ſchien es ſogar zweifelhaft, ob das Geſuch des Herrn Landgrafen nur zur förmlichen Mittheilung kommen, und in wirkliche Berathſchlagung geſtellt werden werde; b) und es geſchah nur nach vielen Sollicitationen, daß dieſes Heſſenkaſſelſche Promemoria erſt vier Wochen nachher, nach ſchon vollzogener Krönung, noch in der lezten Seſſion, mithin unmittelbar vor Beendigung des Wahlkonvents zum Vortrag gekommen iſt.

Unter den abgelegten Stimmen iſt die Kurtrieriſche diejenige, welche durch den Beyfall

b) Auch ſoll ſich gleich anfangs wegen einer von dem Kurfürſten zu Mainz dem Hrn. von Walz zugeſicherten aber etwas verſpäteten Audienz und des hierauf von dem Herrn Landgrafen ſelbſt in einem an den Herrn Kurfürſten erlaſſenen Schreiben geäuſerten Reſſentiments einiges Misverſtändnis ereignet haben, welches auf die Verzögerung der Propoſition vielleicht einigen Einfluß gehabt haben dürfte, durch den K. Preuſſiſchen Geſandten am Mainzer Hof aber wieder gehoben wurde.

Dieſes iſt es, was von dieſem öffentlichen Schritt des Herrn Landgrafen durch das kurfürſtliche Wahlprotocoll bekannt geworden iſt. c) Denn von den nachgefolgten Unterhandlungen deſſelben beſonders am Wiener Hofe läßt ſich eben ſo wenig, als von den vorangegangenen, und noch weniger von den wirklichen Geſinnungen der Höfe ſelbſt mit Zuverläſigkeit ſprechen.

Es bleibt mir alſo nur noch die Anzeige der ſeit einigen Jahren über dieſen Gegenſtand herausgekommenen Schriften übrig. Die Sache hat eine gedoppelte Seite, die rechtliche, und die politiſche. Erfodert es die teutſche Konſtitution, daß die erloſchene Kurſtelle wieder erſetzt werde, oder verbietet ſie ſolches, oder iſt die Wiedererrichtung derſelben eine Sache, die von der freyen — doch immer durch das höchſte Geſetz der gemeinen Wolfart zu leitenden Entſchlieſſung der höchſten Gewalt Teutſchlands abhangte? Und, wann dieſelbe wieder erſetzt werden ſoll, was ſind die rechtlichen Verhältniſſe, nach welchen Oberhaupt und Stände, und unter dieſen

c) Aechtes vollſtändiges Protocoll des Kurfürſtl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahr 1790. 2. B. S. 369. und S. 484.

„Daß das Gesuch des Herrn Landgrafen von Hessenkassel einsweilen in der Mase — in welcher? — an Kaiserliche Majestät durch ein Kurfürstliches Kollegialschreiben möge gebracht und Allerhöchstdenselben überlassen werden, reichsväterlich und reichsverfassungsmäßig die weitere Vorkehrungen allergnädigst zu treffen.“

eser Aeuserung trat Kursachsen, welches der Umfrage auf den Fall, wenn von ein r der andern Seite auf Erlassung eines llegialschreibens gestimmt werden würde, das weitere zu äusern vorbehalten hatte, hher ebenfalls bey. Kurbraunschweig hinen nahm unter Versicherung der Freundaft und ausnehmender Zuneigung des Kös für Hessenkassel die Sache ad referendum. Und nun wurde, nachdem am Ende ch Kurmainz den mehrern Stimmen beygeten war, das Conclusum — das letzte ses Wahlconvents — nach vorläufiger ndlicher Uebereinkunft darüber“ dahin aßt:

„Es habe das angetragene Kollegialschreiben nicht Statt.“

Dieses

Dieſes iſt es, was von dieſem öffentlichen Schritt des Herrn Landgrafen durch das kurfürſtliche Wahlprotocoll bekannt geworden iſt. c) Denn von den nachgefolgten Unterhandlungen deſſelben beſonders am Wiener Hofe läßt ſich eben ſo wenig, als von den vorangegangenen, und noch weniger von den wirklichen Geſinnungen der Höfe ſelbſt mit Zuverläſigkeit ſprechen.

Es bleibt mir alſo nur noch die Anzeige der ſeit einigen Jahren über dieſen Gegenſtand herausgekommenen Schriften übrig. Die Sache hat eine gedoppelte Seite, die rechtliche, und die politiſche. Erfodert es die teutſche Konſtitution, daß die erloſchene Kurſtelle wieder erſetzt werde, oder verbietet ſie ſolches, oder iſt die Wiedererrichtung derſelben eine Sache, die von der freyen — doch immer durch das höchſte Geſetz der gemeinen Wolfart zu leitenden Entſchlieſſung der höchſten Gewalt Teutſchlands abhangte? Und, wann dieſelbe wieder erſetzt werden ſoll, was ſind die rechtlichen Verhältniſſe, nach welchen Oberhaupt und Stände, und unter dieſen

c) Aechtes vollſtändiges Protocoll des Kurfürſtl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahr 1790. 2. B. S. 369. und S. 484.

dieſen die verſchiedenen Klaſſen derſelben dabey mitzuwirken befugt ſind? und was ſind die ſtaatsrechtliche Erforderniſſe eines Kandidaten der Kurwürde? Diß ſind die hauptſächlichſten rechtlichen Fragen, auf deren Erörterung es hiebey ankommt. Hingegen beruht es auf Abwägung der politiſchen Gründe für und wider: ob dieſe Kurwürde aus Gründen der Klugheit und der Wohlfart des Reichs wieder erſetzt werden, oder erloſchen bleiben ſolle? was das Wohl des ganzen Reichs erfordere, uud was die einzelnen Klaſſen von Ständen nach Gründen einer vernünftigen Staats-Klugheit, welche ihre Schritte leiten müſſen, dabey zu gewinnen oder zu verlieren haben, und dann auch, welches Hauß in Abſicht auf Macht, Anſehen, Lage, Religion, und andern politiſchen Verhältniſſen, dem höchſten Zweck der Wohlfart des Ganzen am angemeſſenſten ſeyn möchte. Von den bisher aufgetrettenen Schriftſtellern nahmen einige Heſſiſche, andere Wirtembergiſche Partie, andere ergriefen die Neutralität. Den ganzen Umfang der bey dieſem Gegenſtand eintrettenden Rückſichten hat nur einer derſelben ſich zum Geſichtspunkt erwählt.

Es ſind folgende:

Cotta, die Sache aus einem andern Geſichtspunkt betrachten," und fährt ſodann e) weiter fort: „Bey dieſer gelehrten Fehde wurde bisher gerade das überſehen, worauf doch vorzüglich Rückſicht zu nehmen iſt, nemlich: würden die Wirtemberger oder die Heſſen irgend einen Vortheil dadurch bekommen, wenn ihr Fürſt Kurfürſt würde? und iſt ihr gegenwärtiger Zuſtand ſo, daß ſie nicht nur die damit verbundenen Koſten übernehmen, ſondern ſogar ſich dem dabey für ſie möglichen Nachtheil ausſetzen könnten? Beide Fragen möchten mit Nein zu beantworten ſeyn, und daher würden ſich Wirtemberger und Heſſen die Ehre verbitten, Stände eines Kurfürſtenthums und kurfürſtliche Unterthanen zu ſeyn; die Kammern zu Stuttgardt und Kaſſel aber würden ſodann die Kurwürde äuſſerſt läſtig finden. Auch iſt für Regenten und Unterthanen der Name eines guten Fürſten weit glänzender und reeller, als der Titel eines mächtigen Kurfürſten." —

Ob aber dieſe Gründe ſeiner Sinnesänderung ſo ganz richtig oder vielmehr richtig angewandt ſeyn, iſt doch noch eine andere Frage. Sehr wahr und ſchön iſt es, daß der Name eines guten Fürſten edler, reeller, ächtglänzender ſey, als der Titel eines Kurfürſten. Sollte aber eines das andere aufheben?

e) S. 572.

heben? Sollte ein Land unter einem Kurfürsten, der zugleich guter Fürst ist, nicht glücklicher seyn, als unter einem bloßen Fürsten, der diese Eigenschaft nicht hat? Stellt uns nicht die Geschichte Fürsten dar, die königlichen Aufwand machten, und Könige, die durch Fürstliche Sparsamkeit ihrem Lande wohlthaten. Und sollte dann durch Erhöhung zur Kurwürde die Konstitution eines Landes aufgehoben oder auch nur der Aufwand wirklich als nothwendige Folge, so ungeheuer vermehrt werden, daß er zur drückendsten Last würde? Ich sehe bey einem altfürstlichen Hof, der im Grunde schon einen Kurfürstlichen Hofstaat unterhält, schon einen kurfürstlichen Matricularanschlag hat, schon an mehrern Höfen Gesandte unterhält ꝛc. die Nothwendigkeit hievon nicht ein. Aber auch das scheint mir noch Erwägung zu verdienen, ob nicht Erhöhung zur Kurwürde und der damit verbundene ausgedehntere Einfluß und die genießende höhere Achtung des Regenten selbst auch auf die Landeswolfahrt und auf das Glück der Einzelnen wesentlichen Einfluß haben könne? Ich bin wenigstens überzeugt, daß mein Vaterland, in dessen Liebe ich keinem nachzustehen hoffe, unter einem Kurfürsten, der zugleich den Namen eines guten Fürsten verdient, in so fern Glück und Unglück eines Staats von dem Regenten abhangt, gewiß nicht unglücklicher seyn würde, als wenn er blos Fürst hieße.

Von eben dem geſchickten Verfaſſer hat das Publicum bald nach der bisher angezeigten kleinen Schrift noch eine ausführlichere erhalten, die einen, damit wenigſtens verwandten Gegenſtand hat, nämlich:

3.

Ueber das Reichs-Erzbannerherrenamt. Wezlar 1785. 80. S. in 8.

worinn die Geſchichte der Sache und die Gründe für Wirtemberg in angenehmer Kürze ausgeführt und mit einer Sammlung von 19. Urkunden beleuchtet ſind. Da dieſe Schrift nicht eigentlich dem Gegenſtand der neunten Kurwürde gewidmet iſt, ſo enthalte ich mich einer umſtändlichen Anzeige, konnte ſie jedoch nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen.

4.

Ueber die Wiederbeſetzung der erledigten neunten Kurwürde von Heinrich Ferdinand Chriſtian Freyherrn von Lynker, Fürſtlich-Schwarzburgiſchen Kanzler und Conſiſtorialpräſidenten zu Arnſtadt. Leipzig bey Joh. Sam. Heinſius. 1788. 312. S. in gr. 8. nebſt einer Zugabe von 16. S.

Ein anziehender Titel, welcher in Verbindung mit der Stärke der Ausführung das Hauptwerk

werk über dieſen wichtigen Gegenſtand erwarten läßt. Man würde ſich aber ſehr betrügen, wenn man diß wirklich darinn ſuchen wollte. Nach vorausgeſetztem Begriff, was ein Kurfürſt ſey, und kurzer Erwähnung der ältern Veränderungen, die ſich in Anſehung der Brandenburgiſchen und Sächſiſchen Kur zugetragen haben, nimmt eine ausführliche Geſchichte der im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert im Kurfürſtlichen Collegio vorgefallenen Veränderungen den gröſten Theil des Werks ein, und geht von S. 9. bis auf S. 158. Denn die Geſchichte von der erloſchenen neu Pfälziſchen Kur ſind die wichtigen Actenſtücke davon eingerückt, und die Geſchichte von Errichtung der Braunſchweigiſchen Kur ſchließt ebenfalls vollſtändige Abdrücke der wichtigeren dahin gehörigen Actenſtücke in ſich.

Das ganze Reſultat, welches aus der Geſchichte der Kurveränderungen gezogen wird, geht nach dem §. 12. dahin, woran ohnediß niemand gezweifelt haben würde, daß alſo den Umſtänden nach die erledigte Stelle in dem kurfürſtlichen Collegio wieder beſetzt werden könne. Herr von Lynker erklärt ſich auch wirklich dafür, daß dieſelbe wieder erſetzt werden ſollte. Er unternimmt den Beweis der Nützlichkeit dieſer Wiederbeſetzung I.) in Rückſicht auf die nachtheiligen Folgen, welche die Stimmengleichheit nach ſich

ziehen kann, wodurch derſelbe ſich wieder zu einer kleinen Ausſchweifung verleiten läßt, indem er von S. 162 — 224. alle einzele Wahlen von Wenzel an durchgeht. II.) in Anſehung des Kurfürſtlichen *Collegii*. Der ganze Beweis wird aber mit dem einigen am Ende des XXI. §. geäuſerten Satz geführt, „daß ſeit 1708. bis auf den Abgang von „Kurbaiern das kurfürſtliche Collegium aus „neun Mitgliedern beſtanden ſey, ohne daß „daraus der geringſte Nachtheil oder Bedenk„lichkeit erwachſen ſey.“ Denn der ganze übrige Inhalt der §§. XX. und XXI. iſt eitel Ausſchweifung von dem kurfürſtlichen Recht eines ſondern Raths und von der Böhmiſchen Wiederaufnahme in das Kurfürſtliche Collegium. III.) In Anſehung des Reichs-Fürſtenraths. Hier fühlt der Verfaſſer, wie wenig es demſelben gleichgültig ſeyn könne, durch die Erhebung eines der mächtigſten Fürſtenhäuſer zur Kurwürde ſich ſolches entriſſen zu ſehen, und daß es, der beybehaltenen Kurfürſtlichen Stimmen im Reichs-Fürſtenrath ungeachtet, beſonders bey jenen Gegenſtänden, worüber die Kurfürſten und Fürſten nicht gleiches Intereſſe haben, für die Fürſten nachtheilig werden könne. Er fürchtet aber doch keine nachtheiligen Folgen. Die engen Bande, welche die beiden höheren Collegien und beſonders die weltlichen oder die Erb-Kur- und Fürſten vereinigen, ſeyen zu genau, und auch

durch

durch verwandtschaftliche und unzählige andere Verhältnisse unterstützt, als daß nicht beider Gröse und Erhaltung sich auf einander stützen sollten. Auch leisten die mächtige Glieder des Fürstenraths, worunter hier neben Oesterreich, Schweden und Dännemark auch noch das Russische Kaiserhaus gezählt wird, Garantie gegen alle Gefahr. Endlich findet IV.) der Herr Verfasser auch in Ansehung der Religions-Verhältnisse keine Bedenklichkeit. Im Fürstenrath bleibt ohnehin eben dieselbe. Im Kurfürstenrath behalten die katholischen Glieder die Mehrheit, und wenn es, was sehr unwahrscheinlich sey, ja wieder einmal zur Religions-Gleichheit kommen sollte: so würde nach der Meynung des Verfassers, welche jedoch den katholischen Theil desselben schwerlich bekehren wird, bey den bekannten reichsgesetzlichen Grundsätzen, und nach der Erfahrung jener Zeiten, in welchen sie auch vorhanden war, solches keine nachtheilige Folgen für das Reich hervorbringen, welches derselbe im 24. §. auch auf die teutsche Königswahlen und auf die delicate Frage von Zweyen — durch gleichstimmige Religionstheile des Wahlcollegiums einander entgegen gesetzten Kronkompetenten anwendet.

Hierauf geht derselbe im 25. §. auf die Reichsgesetz- und Observanzmäsige Art der Errichtung einer neuen Kur über, und bahnt sich durch Anführung der Kurver-

änderu[illegible] von Rudolfs I. Zeiten an den Weg [illegible] dem Grundſaz, daß der Kaiſer nicht allein [illegible]azu befugt ſey, glaubt ſolchen auch aus de[illegible] G. B. f) herleiten zu können, und findet [illegible]hn durch die Geſchichte der folgenden Kurveränderungen beſtätiget. Vorzüglich aber leiter er aus den Verhandlungen in beiden lezten Fällen den ſtaatsrechtlichen Grundſaz her, daß die Errichtung einer neuen Kur auf geſezmäſiger Einwilligung des Kaiſers und der Reichsverſammlung beruhen müſſe. Da dieſe Verhandlungen bekannt ſind: ſo will ich mich nicht dabey aufhalten.

Endlich gedenkt derſelbe im 31. §. der Fürſten, welche als Kandidaten anzuſehen ſeyn möchten. Er glaubt nicht, daß es auf einen geiſtlichen Fürſten angeſehen ſey, wiewohl Salzburg ſchon im J. 1690. von Baiern Diſcursweiſe in Vorſchlag gebracht worden ſey. Von katholiſchen weltlichen Fürſten findet er das Haus Oeſterreich allein von dem Gewicht, um auf dieſen Vorzug Anſpruch machen zu können, äuſert jedoch mit viel Behutſamkeit die Vermuthung, daß dieſes Haus mit einem ſolchen Geſuch nicht auftretten werde. Unter den proteſtantiſchen Fürſten bleibt auch Lynker bey Heſſenkaſſel und Wirtemberg ſtehen, und ſchließt, da, wie er ſagt, die Vorzüge Wirtembergs ſchon in verſchiedenen Schrif-

f) Cap. VII. §. 5.

Schriften, besonders den beiden Cottaischen, ausgeführt worden seyen, mit Anführung der Vorzüge von Hessenkassel. Verdienste, Macht, und dessen patriotischer Gebrauch g) und Alterthum werden nur vorübergehend berührt; folgende Sätze hingegen etwas umständlicher ausgeführt:

1.) Die hessischen Lande waren zwar ursprünglich Allodien. Es wurde aber zuerst Eschwege, mit der dazu geschlagenen Burg Bommeburg unter dem Namen einen Fürstenthums und nachher h) das ganze Hessenland zu Reichslehen ertheilt. Sämtliche ehemalige Allodien bilden also ein Reichsfürstenthum, auf welches die Kurwürde eben so wohl gegründet werden kann, als auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, die ursprünglich auch Allodien waren.

2.) Die Thüringer waren eines der teutschen Hauptvölker und hatten ehemal auch an dem

g) Die Stelle, daß seine Macht „zu allen Zeiten theils im Reich zum Besten und zur Erhaltung desselben und seiner Gerechtsame und Freyheiten, theils ausser demselben gegen dessen Feinde mit aller Tapferkeit und Treue gar öfters von den Regenten selbst angeführt und gebraucht worden sey," ist von dem Verfasser des Hessenkasselschen Promemoria mit einiger Versetzung fast wörtlich in solches aufgenommen worden.

h) Nach Häberlin, den Lynker hier auszieht, unter K. Sigmund erstmals.

dem Wahlrecht Antheil. Erhebung des Hauſes Heſſen zur Kurwürde könnte alſo gewiſermaſen als Wiederauflebung der alten thüringiſchen Wahlſtimme angeſehen werden. Da die Zeugniſſe Ludewigs i) und Ohlenſchlagers k) den Verfaſſer überzeugen, daß die Thüringer ſehr frühzeitig ihre Selbſtſtändigkeit als ein beſonderes Volk verlohren haben, und ſich bey den Wahlen an ein anderes Hauptvolk anſchlieſen mußten: ſo glaubt derſelbe, es laſſe ſich gar wohl behaupten, daß, nachdem Thüringen wieder ſeinen eigenen Herrn in der Erhebung Landgraf Ludwigs von Thüringen bekommen, und damit ein von den Sachſen abgeſondertes Volk wieder geworden ſey, auch damit das vorige Recht, bey Kaiſerwahlen eine Stimme zu führen, gleichſam wieder erwacht und bis gegen die Zeit der G. B. hin fortgeführt worden ſey. Ich glaube es aber nicht, und halte dieſen Satz nicht nur für unerwieſen, ſondern auch, nach dem Zuſammenhang der Geſchichte, für unerweislich.

3.) Das heſſiſche Anwartſchaftsrecht auf 2. Kuren könnte den Zweifel erregen, daß entweder Heſſen 2. Kuren bekommen oder die heſſiſche Kur an eines der beiden Häuſer Sachſen oder Brandenburg fallen würde. Da aber die

i) in Diſſ. de form. Duc. Thuringiæ Cap. IV. §. 140. und in ſeiner Erl. der G. B. T. II. p. 653.

k) in ſ. Erl. der G. B. §. XVI.

die heſſiſche Kur, wie ehemal bey der neu Pfälziſchen oder achten Kur verordnet worden ſey, auf ſolchen Fall für erloſchen erklärt werden könne: ſo falle dieſer Zweifel von ſelbſt hinweg. Und endlich ſchließt Lynker ſeine Abhandlung mit der Bemerkung, daß der Mangel eines Erzamts eben kein gar weſentlicher Fehler ſeyn würde. Nun folgen noch einige Anhänge. Der erſte enthält ein Verzeichnis der wenigen Actenſtücke, die Wiedereinführung der Kurpfalz in die zweite Stelle betr. Der zweite ein Verzeichniß der Actenſtücke, welche die Errichtung der achten oder neuPfälziſchen Kur betreffen. Der dritte ein Verzeichniß der Actenſtücke über die Braunſchweigiſche Kur. Von dem zweiten und dritten Verzeichniß ſind die wichtigern der Abhandlung ſelbſt eingerückt; und in einer Zugabe werden auch noch die im erſten Anhang verzeichnete Actenſtücke vollſtändig abgedruckt. Mehr als ein Umſtand erfordern ſolches, heißt es im Eingang, dazu. Ich kann mir keinen vorſtellen, als — die Vermehrung der Bogenzahl.

5.

Privatgedanken über die neunte Kur. Formam reipublicæ conſervare cautum, immutare periculoſum. Seneca. 1790. 8. 1½. B.

Ein Schriftchen ohne Werth. Drey Gegenſtände

ſtände ſind es, worüber der Verfaſſer ſich äuſert, nämlich: „1.) Etwas zur Vertheidigung Karls IV. bey Benennung der ſieben Wahlfürſten. 2.) Heutige Nothwendigkeit der ungeraden Zahl der Kurfürſten und 3.) Eigenſchaften eines neuen Subjekts zur neunten Kur.“

Das erſte iſt eine Apologie Karls IV. wider den Herrn geh. Juſtizrath Pütter. Der Verfaſſer ſieht die Wahl-Zwiſtigkeiten und die daher entſtandenen verheerenden Kriege als die Gründe an, welche die Teutſche zu derſchon im Schwabenſpiegel wegen der Wahl ihrer Könige und der Zahl ihrer Wahlfürſten enthaltenen Verordnung veranlaßt haben. Ueber den Grund der Ungleichheit ihrer Anzahl drückt ſich der Schwabenſpiegel Art. XIII. ſelbſt alſo aus: Darumb der Fürſten ungelich geſetzt, ob die ainen welent und die vier ainen andern. Und wellent, daz die dri den vieren volgen.“ Nicht alſo, fährt der Verfaſſer nachher fort, die ſieben Leuchter und die ſieben Säulen in der Bibel, oder die ſieben Kardinäle, bey der Pabſtwahl, wie Herr Pütter 1) dafür halte, ſondern Politik, Herkommen und wahre Wohlfart des Reichs und ſeiner Glieder habe Karl den IV. geleitet. Der Herr Verfaſſer unternimmt auch die Ehrenrettung dieſes Kaiſers wider

1) Entwicklung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs 1. Th. S. 228.

über die Vorwürfe von Parteylichkeit ſowohl in Anſehung der Sächſiſchen, als der Bairiſch-Pfälziſchen Kurwürde m). Er unterſtützt ſolche mit Gründen, die ſich hören laſſen. Wenn aber derſelbe fortfährt:

„Wie läßt es ſich aber auch wohl denken, daß Karl eine Ungerechtigkeit im Angeſicht von ganz Deutſchland ſollte begangen haben, da er eben im Begriff war, dem deutſchen Reich ein Geſetzbuch vorzulegen, was hätte man ſich wohl von ſeiner Gerechtigkeitsliebe, von ſeinen Kenntniſſen in Reichsſatzungen für einen Begriff gemacht? Er, der da verlangte, daß man ſeinen Satzungen genau nachlebte, hätte er nicht fürchten müſſen, daß er dem Reich Anlaß geben würde, ſeine Geſetze zu verſpotten, wenn er leidenſchaftlich gehandelt hätte? (wie man ihn überhaupt gehandelt zu haben beſchuldigt) Es läßt ſich ſo etwas von einem Kaiſer, welcher von den deutſchen Reichsgeſetzen und dem Reichsherkommen gründlichere Kenntniſſe hatte, als unſere heutige deutſche Rechtsgelehrte, alle zuſammengenommen, gar nicht denken. Darüber zu der damaligen Zeit zu handeln, wäre eher Unſinn als Rachbegierde geweſen.“

ſo weiß man nicht, ob man lachen oder weinen ſoll.

In

m) Pütters hiſt. Entwick. 1. Th. S. 240. 241.

In der zweyten Abtheilung hält es der Verfaſſer für eine geſetzwidrige Handlung der Reichsverſammlung zu Regensburg vom Jahr 1622. (wie er jene Verſammlung nennt) daß dieſelbe nach der Achts-Erklärung des Kurfürſten Friderich V. die Pfälziſche Kurwürde auf Baiern übertrug, und nachher im Weſtphäliſchen Frieden eine neue achte Kurwürde für Pfalz errichtet wurde, hingegen hält er — nachdem einmal dieſe Lücke in das Geſetz der G. B. gemacht war, die Aufnahme des Braunſchweigiſchen Hauſes für um ſo nothwendiger, als die ungerade Zahl im Kurfürſtlichen Collegio dadurch wieder hergeſtellt wurde.

Eben deßwegen hält er auch nun die Wiedererrichtung einer neunten Kur für nöthig. Er macht ſich dabey eine Einwendung, die er wohl von keinem andern Gelehrten zu befürchten gehabt hätte, daß nämlich auch ohne ſolche eine Stimmengleichheit bey der Kaiſerwahl einmal entſtehen würde, und wenn ſie auch eintretten ſollte, dem Kurfürſten zu Maynz das entſcheidende Stimmrecht gebühre, welches der Verfaſſer theils aus der Natur des Directoriums herleitet, theils aus dem Reichsſchluß vom J. 1708. in Anſehung des darinn auf den bekannten Fall dem Vorſitzenden zugeſtandenen Voti ſupernumerarii beſtärken und einen analogiſchen Schluß auf eintrettende Stimmengleichheit bey

der Kaiſerwahl ziehen zu können glaubt. Alle Zweifel hebt endlich derſelbe damit, daß das teutſche Reich immer verbunden ſey, die Formalitäten zu beobachten (wovon mir freilich das Reichsgrundgeſetz unbekannt iſt) mithin eine ungerade Zahl der Kurfürſten beyzubehalten, und daher itzt einen neuen Wahlfürſten zu ernennen.

In der dritten Abtheilung würde man eine Ausführung von den Eigenſchaften eines Subjects zur neunten Kur, wovon ſie überſchrieben iſt, vergeblich ſuchen, man wollte dann den Satz, daß es blos auf militäriſche Stärke und gefüllte Kaſſen ankomme, dafür annehmen. Dann nachdem er das Project, 3. neue Kurfürſten, nämlich Wirtemberg, Heſſenkaſſel und Salzburg zu ernennen, als eine dem Reich immer nachtheilige Neuerung, welche zumal die Kurwürden bey auswärtigen Mächten herabſetzen würde, verworfen, und auch dem Zweifel, ob nicht die geſetzwidrige Einnahme von Lippebückeburg Heſſenkaſſel im Weg ſtehe, damit begegnet hatte, daß es nicht auf perſönliche Verdienſte ankomme, ſo erklärt er ſich, vorausgeſetzt, daß man ein Subject haben müſſe, welches Macht, Anſehen und Gewalt genug habe, kleinere Stände zu ſchützen, vereint mit ſeinen Mit-Kurfürſten die Reichs-Conſtitution in ihrem Eſſe zu erhalten, und den Kurfürſtl. Aufwand zu beſtreiten, beſtimmt dahin, daß es nicht auf die Gröſe und

Güte eines Landes vor dem andern — mithin nicht auf ſolide, dauerhafte, innere Kräfte — ſondern auf die Stärke des Militärs und die gefüllte Kaſſen zu deſſen Unterhaltung ankomme. Aus dieſem Grunde des ſtärkern Militärs und der gegenwärtigen Fülle der heſſiſchen Kriegskaſſe ſpricht alſo derſelbe Heſſenkaſſel den Vorzug zu, wenn er gleich ſelbſt einräumt, daß in Anſehung der Gröſe und Güte des Landes Heſſen mit Wirtemberg nicht wohl in Vergleichung zu ſetzen ſey.

6.

Ueber Heſſenkaſſels oder Wirtembergs Vorzug zur Kurwürde, als eine Beleuchtung der Privatgedanken über die neunte Kur. 1790. 2. Bogen in 8.

Der Verfaſſer hält die Wiedererſetzung der erloſchenen Kurſtimme für nöthig, 1.) weil wegen der dermaligen geraden Zahl der Mitglieder des Kurfürſtl. Collegiums bey Kaiſerwahlen leicht getheilte gleiche Stimmen fallen, und dadurch Verzögerung der Wahl, Spaltungen und gefährliche Folgen entſtehen können, denen vorzubeugen ſchon in der güldenen Bulle die ungerade Zahl gleichſam geſetzlich gemacht, und 2.) weil auch durch die Errichtung der 9ten Kur das Herkommen für die ungerade Zahl beſtätiget worden ſey.

Sodann

Sodann findet er in der Religionsgleichheit einen Grund, warum die Wahl auf ein proteſtantiſches Haus fallen müſſe, ungeachtet die erloſchene Kurwürde von einem Katholiſchen geführt worden ſey. Der Herr Verfaſſer ſcheint ſelbſt zu fühlen, daß ſein Argument nicht ganz bündig iſt, hält es aber eben deswegen, weil ſchon lange die katholiſchen Mitglieder zwey Drittel im Collegio ausgemacht haben, wenigſtens für billig und dem beſtehenden Religionsverhältniß im Reich für angemeſſen, daß itzt die Reihe an ein evangeliſches Haus komme.

Dieſes vorausgeſetzt, bleibt der Verfaſſer bey dem dritten Abſchnitt der Privatgedanken ꝛc. ſtehen. Er giebt dem Verfaſſer derſelben darinn Beyfall, daß hier perſönliche Eigenſchaften nicht in Betrachtung kommen können, da die Kurwürde nicht auf die Perſon, ſondern auf das Land übertragen werde, worauf nach der G. B. Cap. VII. auch ſchon Karl IV. geſehen habe, auch die Erfüllung desjenigen, was mit der Kurwürde verknüpft ſey, auf den Kräften des Landes beruhe, und perſönliche Eigenſchaften nicht erblich ſeyen, auch nicht jede Handlung des Hofes, wie z. B. die gewaltſame Beſitzergreifung der Grafſchaft Lippe-Bückeburg n) in dem Character des Fürſten,

n) Wenn die ertheilte Nachrichten ächt ſind, ſo war die gewaltſame Occupation von Lippe-Bückeburg

ſondern vielmehr in den Miniſterialgrundſätzen und Hausmaximen ihren Grund habe.

Um ſo ſtärker und zugleich ſehr gründlich aber erklärt er ſich gegen den in den Privatgedanken ꝛc. behaupteten Satz, daß es nicht auf die Gröſe und Güte des Landes, ſondern auf ſtarkes Militär und gefüllte Kaſſen ankomme, und ſetzt ſolchem die Frage entgegen: Ob Fürſten eine andere gründliche und dauerhafte Quelle ihrer Macht und Stärke haben, als die Güte und Gröſe, nämlich die Einträglichkeit ihres Landes? Sollen, ſagt er, die Kurfurſtenthümer zu einer immerwährenden Stärke und Stüze des Kaiſerthums beſtimmt ſeyn, ſo muß dieſe Stüze einen feſten, dauerhaften und unveränderlichen Grund haben, und hier können nur die ordentlichen und beſtändigen Einkünfte eines Fürſten, wenn die Rechnung ſicher ſeyn ſoll, in Betrachtung kommen. Dieſe beruhen auf der Gröſe und noch vielmehr auf der Güte, nämlich auf der Fruchtbarkeit, Bevölkerung, Ausfuhr eigener Landes-Producte, Kommerz, Manufacturen, Flüſſe, Zöllen. Gute Wirthſchaft, vortheilhafte Verbindungen, glückliche Zufälle gewähren nur ungewiſe Zuflüſſe. Da nun der Verfaſſer der Privatgedanken ſelbſt in

---

burg ganz eigentlich eine höchſteigene Entſchlieſung des Herrn Landgrafen, nicht des Miniſteriums.

in dieſem Betracht Wirtemberg vor Heſſen-kaſſel den Vorzug einräumt, ſo macht derſelbe den Schluß, daß mithin, in Abſicht auf fortdaurende Stärke und Stütze, auf Wirtemberg mehr als auf Kaſſel gerechnet werden könne.

Zwar, fährt derſelbe fort, ſey es reichskündig, daß Kaſſel volle Kaſſen und ein zahlreiches geübtes Militär auf den Beinen habe. Aber eben ſo reichskündig ſey es auch, daß die Kräfte zu deſſen Unterhaltung nicht in dem an ſich ſelbſt nicht einträglichen Lande, ſondern in dem Subſidienvertrag mit Grosbrittanien zu ſuchen ſey. Der Herr Verfaſſer zeigt hierauf ſehr bündig, wie unbeſtändig und unzuverläßig eine ſolche Quelle ſey, wie wenig das Reich auf ein durch Subſidien einer auswärtigen Macht unterhaltenes Militär zur Erhaltung ſeiner Wohlfart rechnen könne, da ſolches von dem Wink einer ſolchen Macht abhängt, wovon das eigene Beyſpiel von Heſſenkaſſel im ſiebenjährigen Krieg eine Probe abgelegt habe, indem ſolches gegen Bezug der Engliſchen Subſidien gegen das Reich agirt habe.

Der König von England, ſagt derſelbe ferner, iſt zwar als Kurfürſt ſelbſt ein Glied des Reichs. Wenn aber nach Verſchiedenheit der Staats-Ereigniſſe Engellands Intereſſe die Reichspflichten überwiegt: ſo verliert das Reich an Hannover und Heſſenkaſſel zwey mächtige Glieder zugleich; weil die heſſiſche Kriegsmacht ganz von Großbrittanien abhängt. Unterhält

aber der Herr Landgraf noch eine nahmhafte Anzahl Truppen zu ſeiner freyen Diſpoſition, welche einen wirkſamen und merklichen Beyſtand zum Schuz der kleinern Stände und der Reichsconſtitution gewähren ſollen, ſo iſt leicht auszurechnen, daß deſſen Unterhaltung die Kräfte des Landes weit überſteige, und der geſammelte Schaz nach und nach erſchöpft werde, nicht zu gedenken, daß ſchon ſo manche gefüllte Kaſſen leer wurden, ehe ſie auf die Enkel kamen. Wollte Heſſenkaſſel, um ſich ganz dem Reichsverband zu widmen, die Verbindung mit Engelland aufgeben: ſo könne alsdann ſeine gegenwärtige militäriſche Macht um ſo weniger von langem Beſtand ſeyn, als eine ſolche Kaſſe kein hinlänglicher und ewiger Fond ſey.

Der Herr Verfaſſer macht hieraus den Schluß: „Wenn es bey dem Vorzug zur Kurwürde auf ein ſtärkeres Militär und die Kräfte zu deſſen Unterhaltung ankäme: ſo werde bey Erwägung der Umſtände, auf welcher Seite das ſtehende Militär zum Schuze des Reichs gewidmet und die Landes-Kräften angemeſſen, mithin von Dauer ſey? das Reſultat für Wirtemberg entſcheiden.

Sodann macht der Herr Verfaſſer auch noch auf das auf dem Herzogthum Wirtemberg haftende Kraisausſchreibamt aufmerkſam. Daß die Erzämter bey Entſtehung der Kurwürden vorzüglich in Betrachtung kommen,

kommen, iſt entſchieden. Würde Karl, fragt er, wenn er in unſern Zeiten eine neue Kurſtimme vergeben ſollte, nicht auf dieſe hohe und beſondere Würde, Rückſicht nehmen? Er führt auch würklich dieſe allerdings wichtige Rückſicht, nicht nur nach den dißfalls ſich erworbenen Verdienſten des Herzoglichen Hauſes, ſondern auch nach ihrer politiſchen Seite ſehr gut aus, und ſchließt mit folgendem Reſultat:

„Das Intereſſe eines ganzen, reſpectablen Kraiſes erheiſcht alſo die Kurſtimme für Wirtemberg. Die Gröſe und Güte, und ſelbſt die Lage dieſes Fürſtenthums und dann das darauf haftende Kraisausſchreibamt ſprechen dafür; und dieſe Gründe müſſen dem geſamten Reich weit wichtiger und entſcheidender ſeyn, als gefüllte Kaſſen und ſtarkes Militär.“

7.

Freymüthige Bemerkungen über die Wiederherſtellung der neunten Kur und die beſondern Wahl-Erforderniſſe eines neuen Kurfürſten, ſamt den beſitzenden Vorzügen des altfürſtlichen Hauſes Heſſen-Kaſſel zur neunten Kurwürde. Frankf. am Main bey Joh. Gottlob Pech, Buchhändler 1791. 40. S. 8.

Der Herr Verfaſſer erwartet nach dem Ein-

gang ſeiner Schrift, daß nach gänzlicher Vollendung des groſen teutſchen Wahl- und Krönungs-Geſchäfts ohnfehlbar auch wohl die endliche Wiederherſtellung der neunten Kur in Betrachtung kommen, und ſomit das teutſche Reichsſtaatsſyſtem in Haupt und Gliedern vollkommen wieder hergeſtellt werden werde. Hiedurch ſieht ſich derſelbe, da ſchon einige ſtaatsrechtliche Schriften, „hoffentlich nicht ohne Beyfall" von ihm ans Licht geſtellt worden ſeyn, o) veranlaßt, „über die Wiederherſtellung der neunten Kur und die Auswahl eines neuen Kurfürſten des Reichs „ſeine beſondern Kenntniſſe in eben dieſem „Fache der teutſchen Staatsrechtswiſſenſchaft „bey gleicher Hofnung zu erproben und davon „gegenwärtige neue Schrifterſcheinung zum öffentlichen Vorſchein kommen zu laſſen." Die erſte Frage, welche der Verfaſſer aufwirft, iſt dieſe:

> Iſt die Wiederherſtellung der neunten Kur im teutſchen Reich Reichsgeſetzlich oder reichsherkömmlich erforderlich und zur teutſchen Reichsſtaatsverfaſſung unumgänglich nothwendig?

und er glaubt ſolche, ſowohl aus Gründen des teutſchen Staatsrechts, als der teutſchen Politik

o) Es ſind nach einer Note diejenigen Schriften über die Kaiſerwahl und Krönung, von welchen Herr Pfeifer in Heilbronn als Verfaſſer bekannt iſt.

Politik bejahen zu müſſen. Der bisherige teutſche Fürſtenverein, ſagt er, die dadurch im kurfürſtl. Collegium entſtandene Getheiltheit der jetztmaligen acht Kurfürſtenſtimmen und die weiland dabey unter Kaiſer Joſephs Regierung dadurch verhinderte oder vielmehr hypothetiſch unmöglich gemachte römiſche Königswahl bey Lebzeiten dieſes Kaiſers dörfte unfehlbar Stoff genug an die Hand geben, die nothwendige Wiedererrichtung einer neunten Kur im teutſchen Reich dermalen auſſer allen Zweifel zu ſetzen. Denn da bey der Getheiltheit gedachter acht Kurfürſten-Stimmen weder die in der goldenen Bulle verordneten Mehrheit, noch auch ſämtliche Uebereinkunft derſelben, bewandten Umſtänden nach zu erhalten oder wirklich zu erwarten ſtunden: ſo konnte folglich auch weder auf die eine noch auf die andere Weiſe die Wahl eines Römiſchen Königs oder zukünftigen Kaiſers dadurch bewerkſtelligt oder wirklich zu Stande gebracht werden. Folglich ergab ſich hieraus zu beider gleichgeſetzmäſiger Wahlanſtellung und Wahlberichtigung die nothwendige Erforderniß der ungleichen Anzahl ſämtlicher Kurfürſten des Reichs und derſelben Stimmenmehrheit oder Uebereinſtimmung. — Folglich konnte die Aufrechterhaltung der Reichs-Grundverfaſſung Teutſchlands — auch wohl nicht anders erhalten werden oder wirklich beſtehen, als durch die endliche Wiederherſtellung gedachter neun-

ten Kur und derſelben unumgänglich nöthigen ungleichen Wahlſtimme.“ Diß iſt der ganze ſtaatsrechtliche politiſche Beweis des Verfaſſers, den derſelbe nun auch gegen den Einwurf rechtfertigt, daß nun durch den Reichenbacher Frieden jene politiſche critiſche Lage des teutſchen Reichsſyſtems ſich glücklich gehoben habe, indem er dafürhält, daß ohne jenen Frieden, dem alſo Leopold nach des Verfaſſers Meynung allein die Hebung jener Trennung und die Einſtimmigkeit ſeiner Wahl zu danken hat, Teutſchland ein langwieriges für ſeine Verfaſſung äuſſerſt gefährliches Interregnum allerdings zu befürchten gehabt hätte, und ſolche kritiſche Fälle — ohne Wiederherſtellung der neunten Kur — ſich wieder ereignen könnten.

Nun geht derſelbe auf die Frage über: wer dann zur Kurwürde zu erheben ſeyn mögte? Und hier hat eine Stelle der Neuwieder Zeitung, nemlich des geheimen Briefwechſels zwiſchen den Lebendigen und Todten Nr. 33. im Aug. 1790. ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen. Der Verfaſſer dieſer Blätter ſagt nämlich:

„Kein Land iſt eines Königthums ſo fähig wie das Haus Heſſenkaſſel. Den erſten Weg dazu wird es ſich durch die Kurwürde bahnen, zu welcher es ſich zu nahen ſcheint.“

Der Gedanke dieſes „teutſchen Politikers und

ſtaats-

ſtaatsklugen Sehers des neuen Kurfürſten, der da kommen ſoll" — denn ſo nennt der Verfaſſer dieſen Zeitungsſchreiber — gefällt demſelben ſo wohl, daß er im Ernſt die Frage aufwirft: Welches andere teutſche Fürſtenthum wäre auch wohl eines wirklichen Königthums fähiger als der ſo weit ſich ausbreitende verſchiedene teutſche Länderbezirk von Heſſenkaſſel? Die anſehnliche Ländermacht dieſes Hauſes und die vortheilhafte Lage ſeiner Länder zu Unterſtützung der teutſchen Wahl- und Krönungsſtadt werden hier vorzüglich herausgehoben.

Hierauf geht der Herr Verfaſſer zu der Frage über: Wer im teutſchen Reich das Recht habe, einen neuen Kurfürſten zu machen? die er unter Beziehung auf die Geſchichte von Errichtung der Braunſchweigiſchen Kur und unter Anführung der bekannten Umſtände dahin beantwortet, daß ſolches kein Kaiſerliches Reſervat-Recht ſey, ſondern vor das ganze Reich gehöre. Die Uebereinkunft von 1708. wegen eines katholiſchen Voti ſupernumerarii leitet ihn auf die Vermuthung, daß ein gleiches auch bey Heſſenkaſſel geſchehen dürfte. Und hier wird derſelbe — wahrſcheinlich bey dem Gefühl der hierinn liegenden Staatsintoleranz — ganz begeiſtert, da er in dem beſondern guten Vernehmen des Erſten der Kurfürſten des Reichs und Directors des Kurfürſtl. Collegiums mit dem proteſtantiſchen Fürſtenhaus

ſtenhaus Heſſenkaſſel einen ſonderbaren Beweis politiſcher Toleranz findet.

Uebrigens erklärt ſich der Verfaſſer gegen eine weitere Vermehrung des Kurfürſtlichen Collegiums über neun Glieder, und kehrt am Ende wieder zu ſeinem Hauptzweck zurück, die ſeiner Meynung nach ſo ganz entſchiedene Vorzüge des Heſſenkaſſelſchen Fürſtenhauſes zu der neuen königlichen Würde eines Kurfürſtenthums zu exclamiren. Wie kann, ruft er unter anderem aus, ein teutſcher Reichsfürſt und Landesherr zur königl. Kurwürde ſich emporſchwingen wollen, ohne der eigenen Flugkraft dabey vergewiſſert und ſeinem teutſchen Länderbeſitz nach gleichſam ſchon ein — Kleiner König zu ſeyn! Doch — ich breche hier ab. Meine Leſer werden ohne Zweifel ſchon übrig genug von dem Gehalt dieſer gelehrten Schrift-Erſcheinung belehrt ſeyn.

Nun hätte ich noch die Hauptſchrift anzuzeigen, welche den Gegenſtand der neunten Kurwürde nach rechtlichen und politiſchen Gründen, ohne Partie zu nehmen, mit Scharfſinn entwickelt. Sie verdient aber eine umſtändliche Anzeige, und dieſe geſtattet der Raum in dieſem Bande nicht mehr. Ich nenne ſie alle hier nur dem Titel nach.

8.

Ueber Teutſchlands rechtliche und politiſche Verhältniſſe bey Vermehrung der Chuten.

ren. von Friderich August Schmelzer, Doctor der Rechte. Wezlar 1791. 157. S. in 8.

werde aber eine ausführliche Anzeige davon in einem der folgenden Bände einrücken.

Diese wird mir denn auch Gelegenheit geben, über diesen wichtigen Gegenstand, nach der gedoppelten Seite, von welcher er zu betrachten ist, mich ebenfalls zu äusern. Hier sey es mir erlaubt, mit einigen wenigen Bemerkungen über die Parallele zwischen Wirtemberg und Hessenkassel zu schliesen, welcher die angezeigten Schriften vorzüglich gewiedmet sind.

Schwerlich wird jemal in Zweifel gezogen werden, daß diese beiden respektablen altfürstlichen Häußer, jedes für sich betrachtet, die erforderliche Fähigkeit, zur Kurwürde zu gelangen, besitzen. Haben wir gleich kein bestimmtes Reichsgesetz, welches die Eigenschaften eines Kurlandes vorschriebe, so läßt sich doch aus der G. B., der W. K. und anderer Reichsgrundgesetzen der sichere analogische Schluß ziehen, daß ein gewiser Grad von Macht, Ansehen und innern Kräften dazu erforderlich sey, um eine jener unerschütterlichen Grundsäulen vorzustellen, auf welchen nach der figürlichen Sprache des Alterthums die Reichsverfassung vorzüglich ruhen soll. Nicht also jedes teutsche Fürstenthum hat innere

Kräfte

Kräfte genug, um Kurfürſtenthum werden zu können. Die Summe erforderlicher Kräfte läßt ſich freilich nicht genau beſtimmen. So viel aber läßt ſich mit Grund behaupten, daß Fürſten, deren Landeskräfte wenigſtens denjenigen gleichkommen, welche die ſchwächern unter den gegenwärtigen Kurlande beſitzen, in dieſer Rückſicht für fähig erachtet werden müſſen, zur Kurwürde gelangen zu können. Und diß läßt ſich gewiß von jenen beiden Fürſtenhäuſern nicht nur in Abſicht auf die geiſtlichen Kurfürſtenthümer, ſondern auch in Abſicht auf Kurpfalz, welches Jahrhunderte lang die Kurwürde allein begleitete, mit Grund behaupten. p) Stellt man zwiſchen beiden Häuſern unter ſich eine Vergleichung an, ſo iſt nicht zu mißkennen, daß das Haus Heſſenkaſſel in Abſicht auf den gegenwärtigen wirklich aufgeſtellten Militär-Etat vor dem Haus Wirtemberg den Vorzug behauptet. Da militäriſche Macht in einem Jahrhundert, in welchem Staats und Völkerverfaſſung ſo ganz militariſch geworden ſind, das Anſehen eines Hauſes vorzüglich begründet, ſo ſcheint auch eben damit die Frage von dem Verhältniß jener beiden Häuſer zu Heſſenkaſſels Vortheil entſchieden zu ſeyn. Als Wirtemberger mache ich mich ſogar der Parteylichkeit

p) Wirtemberg dürfte ſich ſogar den Kursraumſchweigiſchen Landen an die Seite ſetzen laſſen, wie ſolche zur Zeit der damit in Verbindung geſetzten Kurwürde beſchaffen waren.

lichkeit verdächtig, wenn ich Zweifel dagegen äuſere. Und doch muß ich bekennen, daß ich hierinn die Bemerkungen des Verfaſſers der oben angeführten Schrift: Ueber Heſſen-Kaſſels oder Wirtembergs Vorzug zur Kurwürde vollkommen Beyfall geben muß. Es iſt entſchieden, daß der gegenwärtige Heſſenkaſſeliſche Militärfuß nicht auf eigene innere Kräften des Landes ruhe, ſondern fremde Subſidien zum Grund habe. Die ganze militariſche Macht, ſoweit ſie blos fremde Subſidien zum Grund hat, kann hier ſchlechterdings nicht in Anſchlag gebracht werden. Sie iſt von einem auswärtigen Staat abhängig, von deſſen politiſchen Rückſichten ihr Gebrauch abhängt. Das Reich kann ſie nicht als Zuwachs ſeiner Stärke anſehen. Im ſiebenjährigen Krieg koſtete es keinen Aufwand politiſchen Scharfſinns, um voraus zu urtheilen, auf welche Seite Heſſen ſich ſchlagen würde. Die ganze Macht diente gegen das Reich. Ueberdiß ſetzen dergleichen nahmhafte Subſidien den Fürſten, der ſie bezieht, nicht nur in dem Gebrauch ſeiner Truppen, ſondern auch in andern Staatsverhältniſſen in eine gewiſſe Abhängigkeit. Unparteyiſche werden ſchwerlich einen Beweis davon fodern. Sollte aber nach Grundſätzen ächter, nicht einſeitiger, ſondern allumfaſſender, auf das Wohl des Ganzen, nach allen ſeinen Theilen hingerichteter Staatsklugheit eine ſolche Abhängigkeit

keit je Empfehlung zur Kurwürde werden? Sollte nicht eigene auf innere Kräften ruhende Macht, mit unabhängiger Selbſtſtändigkeit verbunden, als erſte Erforderniß anzuſehen ſeyn? Soll der erlauchte Kurfürſtenrath die Fugen unſerer Reichsverfaſſung vorzüglich zuſammenhalten, ſo muß es fürwahr aus Gliedern beſtehen, welche einzeln nur durch das Wohl des Ganzen auf einen Punkt geleitet werden. Und wenn der beziehenden anſehnlichen Subſidien ungeachtet, dieſe militariſche Macht Heſſenkaſſels etwa doch noch den Namen eines landverderblichen, entvölkernden und übertriebenen Militärs verdienen ſollte, den ich in das des Patriotiſchen Archivs für Teutſchland 12tem Bande S. 479. dem Heſſendarmſtädtiſchen beygelegt finde, ſo müſſen aus dem Herzen eines jeden Menſchenfreunds tiefe Seufzer aufſteigen, und der wahre Patriot wird nicht lange in Verlegenheit bleiben, was er bey wahrer Würdigung einem ſolchen Glanz für einen Werth beyzulegen habe. Meinem Vaterland wünſche ich niemal einen ſolchen blendenden Glanz von militariſcher Gröſe. Ich bin hingegen verſichert, daß bey einer vernünftigen Staatswirthſchaft, ohne dem Lande wehe zu thun, ein reſpektables Militär mit Dauer aus eigenen Kräften unterhalten werden könnte: worinn Heſſenkaſſel ebenfalls aus eigenen Kräften und mit gleicher Dauer Wirtemberg nicht gleichkommen würde.

Wenn

Wenn auch Verdienſte der Voreltern ſowohl, als eigene je etwas weiter als eine verjährte Kanzleyformel ſeyn ſollten, ſo wird das Würtemb. Haus dem Heſſiſchen nichts nachgeben. Eine umſtändliche Parallele zwiſchen beiden Häuſern dießfalls zu ziehen, überlaſſe ich jedem, der Luſt dazu hat. Nur würde ich bitten, die Bedeckung der Wahlſtadt nicht gar zu hoch in Anſchlag zu bringen. Ueber den Grad von Gefahr, mithin auch über den Grad von Nothwendigkeit einer ſolchen Bedeckung würden wohl die Stimmen des Publikums ſehr getheilt ausfallen. Manche ſtehen vielleicht in Verſuchung zu glauben, daß die ganze Anordnung ſchon auf das in dem heſſiſchen Promemoria daraus gezogene Argument hingezielt habe. Ich meines Orts ziehe nicht in Zweifel, daß dieſe Sicherheits-Anſtalt nicht überflüſſig geweſen ſey. Daß aber dieſer dem Kurfürſtl. Kollegium geleiſtete Dienſt als ein zumal ſo beſonders herausgehobener Grund zu Erlangung der Kurwürde in der deßwegen eingereichten Note angeführt zu werden verdient habe, davon kann ich mich gar nicht überzeugen.

Darf man hier auch einen Blick auf die Entſtehung der Kurwürden zurück werfen, ſo iſt es die Schwäbiſche Nation, welche vorzüglich auf die Ehre Anſpruch machen kann, daß aus ihrem Mittel der neue Kurfürſt gewählt werde. Das Wahlrecht war urſprünglich ein gemeinſames Recht der teutſchen Na-

tion, welches nach ihrer Abtheilung in mehrere Hauptſtämme und Provinzen ausgeübt wurde. Die Schwaben waren von jeher eines jener Hauptvölker, welche bey jeder Wahl ſich auf Fränkiſcher Erde diſſeits und jenſeits des Rheins lagerten, und das neue Oberhaupt unter dem Einfluß ihrer erſten Fürſten wählten, von welchen die Herzoge der teutſchen Völkerſtämme und Provinzen diſſeits des Rheins zugleich die erſten weltlichen Hofſtellen, ſo wie die erſten Fürſten der Völker jenſeits des Rheins die erſten geiſtlichen und Miniſterialſtellen begleiteten. Die Schwäbiſche Nation hatte alſo eben ſowohl eine Hauptwahlſtimme als jede andere, und ihr Herzog begleitete von jeher zugleich das Erzamt des oberſten Kämmerers. Unglücklicher Weiſe war es der zufällige Umſtand, daß während des Zeitpunkts, in welchem die Erblichkeit der Kurwürden und Erzämter ſich zu befeſtigen anfieng, der Herzog Schwabens zugleich die königliche Krone trug, verbunden mit der darauf folgenden Erlöſchung dieſes Regentenſtamms, wodurch Kurwürde und Erzamt für Schwaben verloren giengen. Friderich I. da er ſich nicht ſelbſt als Erzfürſt bedienen konnte, übertrug gegen dem Ende ſeiner Regierung das Erzkämmereramt dem Marggrafen von Brandenburg. Die Folge war, was er wohl ſelbſt nicht dachte, daß dieſes Erzamt mit allen ſeinen Vorzügen dem von ihm begünſtigten Fürſtenſtamm erblich zu Theil wurde, und

das

das Schwäbiſche National-Kurrecht ſich in ein Erbrecht dieſes nach der Lage ſeiner Güter von Schwaben ſo entfernten Fürſtenſtamms verwandelte, von dem es zuletzt auf das dermalig Brandenburgiſche Haus übergieng. Alle übrige Teutſche Nationen verloren zwar das Wahlrecht, in ſofern es National-Vorzug war, eben ſowohl als die Schwaben; aber Folge der urſprünglichen Verfaſſung iſt es, daß doch die erſten Fürſten dieſer Nationen die Wahlbefugniß als erbliches Recht davon trugen, auſſer daß Baiern zuerſt einem Wendiſchen Fürſten ſeine Stelle abtreten, und nachher ſich mit einer- mit der Pfälziſchen Linie dieſes Hauſes gemeinſchaftlichen und zuletzt ganz an dieſe übergegangenen Kurwürde begnügen mußte, bis der Weſtphäliſche Friede die alte Würde dieſer Nation wieder herſtellte.

Nach dieſem Geſichtspunkt, welcher doch gewiß nicht ganz bey Seite geſetzt zu werden verdient, hat kein Fürſt Teutſchlands eine ſo gegründete Anſprache auf den Kurhut, als der Regent Wirtembergs, der mächtigſte Fürſt Schwabens, der Mitausſchreibende Fürſt dieſes Kraiſes.

Heſſen liegt auf Fränkiſcher Erde, von welcher vier Fürſten bereits die Kurwürde begleiten. Sollte die uralte teutſche Hauptvölkerſchaft Schwabens auf ewig ausgeſchloſſen bleiben, ungeachtet dieſelbe einen Fürſten an ihrer Spitze hat, welcher zugleich alle übrige Erforderniſſe zur Kurwürde in ſich vereiniqt,

und ſollte nicht vielmehr das Unrecht, das Jahrhunderte lang dieſem teutſchen Hauptſtamm zugefügt wurde, bey dieſer ſchicklichen Gelegenheit durch die Erhöhung ihres erſten Fürſten zur Kurwürde gewiſer Maſen erſetzt werden?*) Wenn aber auch dieſe hiſtoriſche Bemerkung von der neuern Politique blos als Antiquität betrachtet wird: ſo ſpricht meines Erachtens auch der ganze Zuſammenhang aller politiſchen Verhältniſſe für Wirtemberg das Wort, indem es für Teutſchland und ſein Oberhaupt ungleich wichtiger ſeyn muß, in Schwaben, gerade in der wichtigen Lage, worinn ſich Wirtemberg befindet, einen mächtigen angeſehenen Reichsſtand zu haben, als unter jenen Verhältniſſen, worunter Heſſenkaſſel nach der Lage ſeiner Staaten ſich befindet. Ich fühle es ſelbſt, daß ich hievon den Beweis ſchuldig bin. Da ich aber überhaupt die politiſchen Geſichtspunkte, welche in Hinſicht auf Errichtung einer neuen Kur feſtzuſtellen ſeyn dürften, hier noch nicht berühre, ſo muß ich auch deren Anwendung auf jene beide Fürſtenhäuſer hier noch ausgeſetzt ſeyn laſſen. Hier füge ich nur noch das Promemoria bey, welches von Heſſenkaſſel auf dem Wahlconvent übergeben wurde. Pro

*) Eine angenehme hiſtoriſche Erinnerung iſt es hiebey, daß in der Erhöhung des Braunſchweigiſchen Hauſes zur Kurwürde gewiſermaſen auch das Unrecht getilgt wurde, wodurch dieſer uralte, ſächſiſche Fürſtenſtamm 600. Jahre zuvor ſeiner herzoglich Sächſiſchen Würde beraubt wurde.

Pro memoria.

Loco dictati

Frankfurt den 16. Okt. 1790.

Von jeher haben ſowohl Kaiſerl. Majeſt., als des Reichs höchſte Kurfürſten es ſich zu einem weſentlichen Geſchäfte gemacht, das Anſehen des hohen Kurkollegii nicht allein aufrecht zu erhalten, ſondern noch nach Möglichkeit zu vermehren, um Unruhen in dem teutſchen Reiche durch eine näher vereinigte Macht zu entfernen, um die Reichsverfaſſung zu ſchützen, um in eilenden Fällen den Geſetzen und dem richterlichen Anſehen des allerhöchſten Reichs-Oberhaupts Nachdruck zu verſchaffen, und Kaiſ. Majeſt. in den wichtigſten Angelegenheiten des Reichs treulich zu berathen. Was in dem grauen Alterthum blos ein Vorzug gewiſer angeſehener Häuſer war, iſt in den neuern Zeiten Belohnung für patriotiſche Reichsfürſten geworden, welche ſich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Ohne in die Unterſuchung der Frage tief einzugehen: ob die Beobachtung der ungleichen Zahl mit zu dem Weſentlichen des Kurfürſtlichen Kollegii gehört? wofür jedoch ſehr viele Gründe ſprechen; möchte es wohl als notoriſch können angenommen werden, daß die jetzigen Zeiten

und der immer mehr um ſich greifende Geiſt des Aufruhrs, Unruhe und der Unabhängigkeit, eruſte, ſchnelle und nachdrückliche Maasregeln erfodert, welche, der Vortreflichkeit der Reichs- und Kraisverfaſſung ungeachtet, nirgends ergiebiger zu finden ſind, als bey dem aufs genaueſte und engſte zur Beförderung der Wohlfart des Reichs mit einander verbundenen Kurkollegium, zumal, wenn daſſelbe Mitglieder in ſich faßt, welche an der Stelle des Uibels mit hinlänglicher Macht verſehen ſind, um deſſen Ausbruch gleich ſtandhaft vorzubeugen, oder deſſen weitere Verbreitung zu hemmen."

Und leider hat in gegenwärtigen Zeiten der Geiſt der Aufwiegelung ſeinen Sitz am Rheinſtrom, von woher er ſich in die übrige teutſche Provinzen mittheilen wird, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt geſchieht.

Ohne die Gränzen der Beſcheidenheit zu überſchreiten, ohne andern Fürſtl. Häuſern im geringſten zu nahe zu treten, darf das Fürſtl. Hauß Heſſen an ſich und überhaupt, und namentlich die Regenten aus der ältern heſſenkaſſelſchen Linie ſich ſchmeicheln, durch das Alterthum ihres Stammes, durch ausnehmende Verdienſte um die deutſchen Reichsoberhäupter, um das geſammte teutſche Vaterland, und um ſeine hohe und andere

Mit-

Mitstände, durch seine erlangte und bisher behauptete physische Kräfte, durch deren in so vielen kritischen Vorfällen des deutschen Vaterlandes bewiesene Anwendung, wo dieses hohe Haus, theils im Reich zu dessen Besten und Unterstützung, theils ausser demselben zu Erhaltung dessen Freyheit und Gerechtsame gegen dessen Feinde mit Treue und Muth häufig von dem Regenten selbst angeführt, gebraucht worden, durch den Umfang seiner Länder, durch deren Lage und Verhältnis gegen das nördliche und südliche Teutschland, durch gute Einrichtung seiner Finanzen, durch seine Bereitwilligkeit, durch die in diesem Augenblick im Angesicht des teutschen Reichs auf eine so unintereſſirte willfährige Art, veranstaltete Bedeckung der Kaiserl. Wahlstadt, mit einem ansehnlichen Korps Truppen von Cavallerie und Infanterie unter höchsteigenem Commando des regierenden Herrn Landgrafens, durch die eben jetzt und sonst bezeugte und versicherte Neigung, erforderlichen Falls mit aller ihrer Macht einzutretten, um Unruhen zu zernichten, und Sicherheit zu erstellen, in gegenwärtiger kritischen Lage dem teutschen Vaterlande und Ihren Reichsmitständen ein uneigennütziges Opfer zu bringen, bey des heiligen Römischen Reichs höchsten Kurfürsten für würdig

ge-

gehalten zu ſeyn, in Ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden.

Des Herrn Landgrafen von Heſſenkaſſel Hochfürſtl. Durchlaucht leben demnach der Erwartung, das hohe Kurfürſtl. Collegium werde bey Wiederbeſetzung der erledigten neunten Kurſtelle auf Ihre Wünſche gefällige Rückſicht nehmen, und erhoffen und bitten darum:

Kaiſ. Maj. durch ein Kurfürſtl. Kollegial-Schreiben zu erſuchen, die erledigte neunte Kur auf eine Reichsverfaſſungsmäſige Art wieder zu verleihen, und hiebey auf die erſtgeborne Linie des Fürſtl. Hauſes Heſſen das Reichsväterliche Abſehen zu richten.

Der Herr Landgraf von Heſſenkaſſel wird den Ihm gegönnten Vorzug vor andern, nicht weniger um das teutſche Reich meritirten Fürſtlichen Häuſern durch die unverbrüchlich ſtrengſte Erfüllung der einem Reichskurfürſten obliegenden Pflichten zu verdienen ſuchen, und getraut zum voraus verſichern zu können, daß es des heiligen Römiſchen Reichs höchſte Kurfürſten niemals gereuen wird, Ihm und ſeinem Fürſtl. Hauſe den Weg zum Eintritt in das hohe Kurkollegium gebahnt zu haben. Caſſel, den 15. Sept. 1790.

Ende des ſieben und zwanzigſten Theils.

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 175

691
R48
v. 27

Stack